

Adam Schwappach

Handbuch der Forstverwal- tungskunde

Handbuch

der

Forstverwaltungskunde.

Handbuch

der

Forstverwaltungskunde

von

Dr. Adam Schwappach,

Professor an der Universität Gießen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1884.

ISBN 978-3-662-42690-6

ISBN 978-3-662-42967-9 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-42967-9

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1884

Vorwort.

Als ich mich entschloß, das vorliegende Handbuch der Forstverwaltungskunde zu schreiben, fehlte, wenigstens für Deutschland, jede ähnliche Arbeit, welche den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung trug, denn das sonst ganz vortreffliche Buch von Micklig berücksichtigt doch in erster Linie die österreichische Privatforstverwaltung.

Da während der Bearbeitung meines Handbuches Albert's Forstverwaltungskunde erschien, so mußte ich mich natürlich fragen, ob auch jetzt noch für mein Unternehmen ein Bedürfnis bestehe. Bei näherem Studium des Albert'schen Werkes überzeugte ich mich jedoch, daß meine Arbeit, abgesehen von ihrem wesentlich geringeren Umfang, so prinzipiell verschieden von ersterem sowohl nach Anlage, als Ausführung sei, daß dieselbe noch sehr wohl auch neben jenem ihre Berechtigung haben dürfte.

Die leitende Idee bei Abfassung meines Handbuches war in den Worten gegeben, mit welchen Bernhardt die Aufgabe der Forstverwaltungskunde in seiner Forstgeschichte (3. Bd. p. 351) skizziert, wo er sagt: „Die Forstverwaltungskunde muß es als ihre Aufgabe erkennen, auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen und nach dem heutigen Stand der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland zu untersuchen, welches Organisationsystem für die Staatsforsten in großen, mittleren und kleinen Staaten, für die Gemeinde- und Privatforstverwaltung — für beide letzteren mit Unterscheidung des Groß- und Kleinbesitzes — das Prinzip der Arbeitsteilung in zweckmäßigster Weise in Anwendung bringt, um mit dem geringsten Verwaltungsaufwand die höchsten volkswirtschaftlichen und finanziellen Effekte zu erzielen.“

Ich glaubte ein Hauptgewicht auf die Illustrierung der zwar theoretischen, aber sich doch auf dem Boden der wirklichen Verhältnisse bewegenden Ausführungen durch möglichst prägnante Beispiele aus den bestehenden Organisationen und Verwaltungsvorschriften

nach den offiziellen oder offiziellen Publikationen legen und namentlich den vorwiegend formellen 2. Teil, die Geschäftsbehandlung, durch fortlaufende Vergleichung der Normen je eines großen, mittleren und kleinen Staates interessanter gestalten zu sollen.

Diese Ausführungen in den Noten sollen jedoch nur eine Ergänzung des Textes, aber keineswegs eine vollständige Statistik der Verwaltungsorganisation von Deutschland und Oesterreich bieten.

Daß ich vorwiegend die Bestimmungen für die Staatsforstverwaltungen von Preußen, Bayern und Hessen benutzte, erklärt sich, außer durch die relativen Größenverhältnisse dieser Staaten, namentlich theils durch die umfassende Weise, in welcher dieselben einen Einblick in ihre Forstverwaltungen durch entsprechende Publikationen ermöglichten, theils durch meine persönlichen Beziehungen zu den letzteren beiden Staaten. Ich würde von den bayerischen Verwaltungsvorschriften, welche mir in Folge meiner dienstlichen Laufbahn am bekanntesten sind, einen noch weitergehenden Gebrauch gemacht haben, wenn nicht hier alle Verhältnisse durch die im Gang befindliche Organisation des Staatsforstdienstes und die hieraus für den formellen Geschäftsgang notwendig resultierenden Rückwirkungen in totaler Umänderung begriffen wären. Ich habe daher, um nicht alsbald in die Gefahr zu geraten, veraltete Formen mitgeteilt zu haben, bei Darstellung der Dienst Einrichtung die projektierte neue Organisation, bei der Geschäftsbehandlung aber nur jene Vorschriften und zwar soweit mitgeteilt, als sie auch künftig wenigstens ohne prinzipielle Änderung fortbestehen dürften.

Wenn meine Darstellung wegen unrichtiger Auffassung oder mangelhafter Information den thatsächlichen Verhältnissen in irgend einem Fall nicht vollständig entsprechen sollte, so bitte ich um gütige Mitteilung und werde jede Berichtigung dankbarst entgegennehmen.

Für die freundlichen Aufschlüsse, welche mir von verschiedenen Seiten über Einrichtungen und Formen in der lebenswürdigsten Weise zu teil wurden, spreche ich den betreffenden Herren hier nochmals öffentlich meinen besten Dank aus!

Gießen, den 20. März 1884.

Dr. Schwappach.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
§ 1. Einleitung	1
I. Teil. Dienst Einrichtung.	
§ 2. Begriff und Einteilung	4
I. Abschnitt. Organisation der geistigen Arbeit.	
§ 3. Einteilung	5
A. Staatsforstverwaltung.	
I. Kapitel. Von den Dienststellen.	
§ 4. Allgemeines	7
I. Organisation nach der Geschäftsaufgabe.	
§ 5. Einteilung der Organe der Staatsforstverwaltung	8
1. Forsttechnische Stellen.	
§ 6. Aufgabe und Einteilung der forsttechnischen Stellen	9
a) Direktionsstellen.	
§ 7. Aufgabe	9
§ 8. Organisation	12
§ 9. Besetzung und Geschäftsgang	16
b) Inspektionsstellen.	
§ 10. Organisation	19
§ 11. Aufgabe und Besetzung	26
c) Verwaltungsstellen.	
§ 12. } Organisation	30
§ 13. }	
§ 14. } Besetzung	38
§ 15. Forsteinrichtung, Statistik und Versuchswesen	41
d) Forstschulpstellen.	
§ 16. Aufgabe	46
§ 17. Organisation	47
2. Forstkassstellen.	
§ 18. Organisation und Aufgabe	54
3. Organe für die forstliche Bauverwaltung.	
§ 19. Aufgabe und Organisation	59
4. Organe für die forstlichen Rechtsgeschäfte.	
§ 20. Aufgabe und Organisation	62
5. Forstpolizeistellen.	
§ 21. Aufgabe und Organisation	64

	Seite
II. Organisation nach der räumlichen Ausdehnung der Dienstbezirke.	
§ 22. Allgemeines	69
1. Bildung der Bezirke für die forsttechnischen Stellen.	
§ 23. Bezirke der Direktionsstellen	71
§ 24. " " Inspektionsstellen	71
§ 25. " " Verwaltungsstellen	73
§ 26. " " Forstschutzstellen	78
§ 27. 2. Bildung der Bezirke der Forstkassstellen	81
§ 28. 3. Bildung der Bezirke der Organe für forstliche Bauverwaltung, forstliche Rechtsgeschäfte und für Forstpolizei	82
II. Kapitel. Von den Dienstesorganen.	
I. Von dem Staatsdienst im allgemeinen.	
§ 29. Begriff von Staatsamt und Beamten	84
§ 30. Begründung des Staatsdienerverhältnisses	85
§ 31. Rechte und Pflichten des Staatsdieners	87
§ 32. Rechte und Pflichten des Forstbeamten	92
§ 33. Beendigung des Staatsdienerverhältnisses	94
§ 34. Vorfrage zur Deckung des Bedarfes an Forstbeamten	97
II. Vorbildungs- und Prüfungswesen.	
1. Für Verwaltungsstellen.	
§ 35. Theoretische Vorbildung	97
§ 36. Praktische Ausbildung	101
2. Für Forstschutzstellen.	
§ 37. Ausbildung der Förster	103
§ 38. " " Forstwarte	108
III. Beförderung.	
§ 39. } Grundlagen der Beförderungssysteme	109
§ 40. }	
§ 41. IV. Beförderung der wissenschaftlichen Weiterbildung	114
V. Befoldungsverhältnisse.	
§ 42. Allgemeine Grundsätze	116
§ 43. } Befoldungsverhältnisse der Staatsforstbeamten	118
§ 44. }	
B. Gemeindeforstverwaltung.	
I. Kapitel. Von den Dienststellen.	
1. Forsttechnische Stellen.	
§ 45. Allgemeine Einleitung	127
§ 46. Organisation im Fall der vollen Beförderung	128
§ 47. " " " weitgehender Beaufsichtigung	131
§ 48. " " " der allgemeinen Oberaufsicht	134
§ 49. 2. Stellen für Bauverwaltung, Kasse und Polizei	135
§ 50. Bildung der Dienstbezirke für die forsttechnischen Stellen	136
II. Kapitel. Von den Dienstesorganen.	
§ 51. Rechte und Pflichten	138
§ 52. Vorbildung und Befoldung	141

C. Privataforstverwaltung.

I. Kapitel. Von den Dienststellen.

§ 53.	Organisation der forsttechnischen Stellen	144
§ 54.	Organisation der Stellen für Rasse-, Rechts- und Baugeschäfte . .	148

II. Kapitel. Von den Dienstorganen.

§ 55.	Vorbildung, Befoldung und Beförderung	149
-------	---	-----

II. Abschnitt. Organisation der mechanischen Arbeit.

§ 56.	Organisation der Waldarbeiter	152
§ 57.	Allgemeine Vorsorge für Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte . .	158
§ 58.	Verteilung der Arbeit	160
§ 59.	Lohnverhältnisse	164
§ 60.	Waldarbeiterversicherungskassen	168
§ 61.	Sonstige Vorsorge für Verbesserung der Lage der Waldarbeiter . .	175
§ 62.	Waldarbeiterkrisen	180

II. Teil. Geschäftsbehandlung.

§ 63.	Einteilung	183
-------	----------------------	-----

I. Abschnitt. Geschäfte der Projektierung.

§ 64.	Allgemeines	184
§ 65.	Generelle Projektierung	185
§ 66.	Spezielle Projektierung	189
§ 67.	Beteiligung der verschiedenen Dienstorgane an den Geschäften der speziellen Projektierung	196

II. Abschnitt. Geschäfte der Ausführung.

§ 68.	Allgemeines	199
-------	-----------------------	-----

I. Kapitel. Holzernte.

§ 69.	Formelle Durchführung der Holzernte	201
§ 70.	Beteiligung der verschiedenen Dienstorgane	204

II. Kapitel. Gewinnung der Nebennutzungen.

§ 71.	Allgemeines	209
§ 72.	Formelle Behandlung der einzelnen Nutzungen	212

III. Kapitel. Forstkulturen und Wegbauten.

I. Kulturarbeiten.

§ 73.	Natürliche Verjüngung	218
§ 74.	Künstliche Verjüngung	218
§ 75.	Sonstige Forstverbesserung	220

II. Wegebauten.

§ 76.	Ausführung der Neubauten und Reparaturen	220
§ 77.	Beteiligung der verschiedenen Dienstorgane an der Ausführung der Kultur- und Wegebauarbeiten	222

IV. Kapitel. Forsteinrichtung.

§ 78.	Formeller Verlauf und Organisation	224
-------	--	-----

Allgemeine Litteratur-Übersicht.

G. L. Hartig, Grundsätze der Forstdirection. Hadamar, 1803. Meyer, Forstdirektionslehre. Würzburg, 1810. v. Wedekind, Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig, 1821. Lauro p, Forstdirection. Gotha, 1823. v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetrieb. Darmstadt, 1831. F. R. Roth, Theorie der Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. München, 1841. v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre. Leipzig, 1850. J. Wessely, Einrichtung des Forstdienstes in Oesterreich. Wien, 1861. Wicklig, Forstliche Haushaltungskunde oder Darstellung des Forstorganismus. 2. Aufl. Wien, 1880. Albert, Lehrbuch der Forstverwaltungskunde. München, 1883.

Dienstinstruktion für die k. preuß. Förster v. 23. Okt. 1868; Geschäftsanweisung für die Oberförster der k. preuß. Staatsforsten v. 4. Juni 1870. Dienstinstruktion für die Revierverwalter im k. sächsischen Staatsforstdienst v. 29. August 1871; desgl. für die kgl. sächsischen Oberforstmeister. Handbuch für die Forst- und Kameralverwaltung im Großherzogtum Hessen. Darmstadt, 1883. Hagen, Die forstlichen Verhältnisse Preußens. 2. Aufl., 1883. Die forstlichen Verhältnisse Württemberg's. 1883; Mitteilungen über die forstlichen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen. Strassburg, 1883. Schliekmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen. Berlin, 1. Teil 1883, 2. Teil 1884. Berichte über die IV. Versammlung deutscher Forstmänner zu Greifswalde 1875, desgl. über die V. Versammlung zu Eisenach 1876, VI. Versammlung zu Bamberg 1877, XI. Versammlung zu Koburg 1882. Beiträge zur Kenntnis der forstwirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz Hannover. Hannover, 1881. Forstliche Mitteilungen, herausgegeben vom k. b. Ministerialforstbureau. München. Zentsch, Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirtschaft des Staates. Berlin, 1882. Müller, Die Verhältnisse der Arbeiter in der gräfll. Stolberg'schen Verwaltung. Braunschweig, 1874. Denkschrift, betr. die Reorganisation der bayerischen Staatsforstverwaltung. München, 1883. Leo, Forststatistik. Berlin, 1874. Die Forstver-

waltung Bayerns. München, 1861. Judeich u. Behm, Forst- und Jagdcalender. Wagener, Vergleichende Darstellung der Beantragung und Verrechnung der Material- und Gelderträge und der Gewinnungskosten in den Staatswaldungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. Supplemente zur Allgem. Forst- und Jagd-Zeitung 11. Bd. 1880 S. 143 und ff. Krägel, Schematismus des gesamten hochfürstlich Lichtenstein'schen Forstbesitzes. Olmütz, 1877. Skizzen über die Verwaltungsorganisation von Großgrundbesitzkomplexen in Böhmen. Prag, 1873.

Gareis, Allgemeines Staatsrecht in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes. Freiburg, 1883. G. Meyer, Handbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 1. Teil. Leipzig, 1883. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen, 1882. Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes. 4. Aufl. 1870.

Einleitung.

§ 1.

Um die Lehren der Forstwissenschaft bei der Bewirtschaftung konkreter Waldungen zur Anwendung zu bringen und um die speziellen Absichten des Waldbesitzers zu verwirklichen, bedarf es einer Reihe von Organen und Einrichtungen. Die Darstellung der zum Zweck des Wirtschaftsbetriebes zu treffenden Einrichtungen und zu berufenden Organe, sowie der Grundsätze, nach welchen diese Organe zu bestellen und zu instruieren sind, ist Aufgabe der Forstverwaltungskunde, auch bisweilen Forsthaushaltungskunde genannt. Dieselbe hat lediglich die formelle Seite der Wirtschaft ins Auge zu fassen; die Erörterung der Grundsätze, welche in materieller Beziehung maßgebend sind, bildet den Inhalt der übrigen forstlichen Disziplinen.

In der älteren Zeit waren öfters Forstverwaltungskunde und Forstpolitik miteinander zu einer „Forstdirektionslehre“ vereinigt, so z. B. bei G. L. Hartig¹⁾ und Joh. Christ. Meyer²⁾. Letzterer definiert die Aufgaben der Forstdirektion in folgender Weise. Sie zeigt:

1. nach welchen Grundsätzen das Forstwesen im Staate dem Staatszwecke gemäß zu organisieren ist,
2. welche Gesetze und Anordnungen zu machen sind, um streitigen Rechtsfällen oder vorgefallenen Rechtsverletzungen ihre Richtung zu geben,
3. welche Anordnungen man treffen muß, vermittelt welchen die Klasse derer, die sich dem Forstwesen widmen oder als Forstwirte gelten wollen, ihre gehörige Bildung und Kenntnisse erhalten, die Forstbewirtschaftung erhöht und zum allgemeinen Wohl geleitet, das Forsteigentum gesichert und den Übeln vorgebeugt wird oder solche vermindert werden, und

¹⁾ Hartig, Grundsätze der Forstdirektion. Hadamar, 1803.

²⁾ Meyer, Forstdirektionslehre nach den Grundsätzen der Regierungspolitik und Forstwirtschaft. Würzburg, 1810.

4. nach welchen Regeln und Grundsätzen nicht nur die Staats- oder Domänenforsten benützt, verwaltet und deren Revenüen berechnet und verwendet werden, sondern auch, wie überhaupt Einrichtungen zu treffen sind, das Staatsvermögen sowohl durch jene, als andere Mittel nach gerechten und billigen Grundsätzen und des Staatsbestens wegen wieder zu verwenden.

Hundeshausen¹⁾ betrachtet die der Forstverwaltungskunde zuzuweisenden Thematika an zwei verschiedenen Stellen, nämlich die Lehre von der Organisation und Instruktion des Verwaltungspersonales (und Abfassung zweckmäßiger Verwaltungsvorschriften) im 2. Hauptteil der Forstpolizei, welche „den besonderen Forstpolizei-Maßregeln“ gewidmet ist. Die formelle Durchführung der Betriebsgeschäfte aber behandelt er als besonderen Teil der forstlichen Gewerbslehre und zwar in der „Forsthaushaltungskunde“. Letzterer weist er jedoch ebenfalls die Darstellung der Geschäftspersonen zu, unter welche die mannigfaltigen Arbeiten der Forstwirtschaft sich verteilen. Hundeshagen bespricht neben der Organisation der Staatsforstverwaltung auch die Gemeinde- und Privatforstverwaltung in eigenen Abschnitten.

Die getrennte Behandlung der beiden Hauptteile der Forstverwaltungskunde wurde auch von Cotta, Wedekind, Berg u. a. beibehalten.

Als besondere Disziplin haben diesen Gegenstand in neuerer Zeit nur Micklig²⁾ und Albert³⁾ behandelt.

Die Anwendung des Ausdruckes „Forstverwaltungskunde“ dürfte sich besonders nach der Analogie der allgemeinen Verwaltungslehre empfehlen.

Aus der Definition der Forstverwaltungskunde ergeben sich zwei Fragen, nämlich:

1. Welche Organe sind nötig, um die Aufgabe, welche durch den forstlichen Betrieb gelöst werden sollen, zu übernehmen, und
2. In welcher Weise werden formell die Betriebsgeschäfte von diesen Organen erledigt?

Durch die Beantwortung dieser Fragen zerfällt die Forstverwaltungskunde in zwei Teile, und zwar:

1. in die Dienst Einrichtung (frz. organisation),
2. in die Geschäftsbehandlung (Forsthaushaltungskunde im engeren Sinn, frz. gestion).

¹⁾ Hundeshagen, Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft Tübingen, 1819.

Derf., Lehrbuch der Forstpolizei. Tübingen, 1831.

—, Forstliche Gewerbslehre. Tübingen, 1843.

²⁾ Micklig, Forstliche Haushaltungskunde. 2. Aufl. Wien, 1880.

³⁾ Albert, Lehrbuch der Forstverwaltung. München, 1883.

Die erstere untersucht die zweckmäßigste persönliche und räumliche Organisation der Forstverwaltung; die zweite stellt dar, wie die formelle Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben durch die Organe der Forstverwaltung zu erfolgen hat.

Albert aber unterscheidet: 1. die Feststellung der allgemeinen Bedingungen der Forstverwaltung, 2. die Organisation und 3. die Führung des forstlichen Betriebes. Der erste Teil dürfte außerhalb des Rahmens der Forstverwaltungskunde liegen, da er sich mit der Erörterung materieller Fragen beschäftigt, welche zweckmäßiger im systematischen Zusammenhang mit jenen Disziplinen, zu welchen sie gehören, abgehandelt werden, während die Organisation des Forstdienstes ebenso wie die Geschäftsbehandlung von der Annahme gegebener Verhältnisse auszugehen haben.

Die Betriebsgeschäfte bleiben zwar im Wesentlichen in allen Wirtschaften die gleichen, allein der Umfang der auszuführenden Arbeiten, die Verteilung derselben, sowie die Art und Weise der Ausführung hängen wesentlich ab: von der Ausdehnung und Qualität des Waldbesitzes, von den Absichten des Eigentümers, von der Örtlichkeit und den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Verteilung der Arbeiten wird z. B. sehr verschieden sein, je nachdem es sich um einen Waldkomplex von der Ausdehnung der preussischen Staatsforste oder um die Parzellen eines kleinen Privatwaldbesitzers handelt; ebenso zeigt die Geschichte, welche bedeutende Wandlungen die Organisation der einzelnen Forstverwaltungen allein schon im Laufe des letzten Jahrhunderts erfahren hat!

I. Teil.

Dienstteinrichtung.

§ 2.

Die allgemeine Aufgabe: Zweckmäßige Organisation der menschlichen Arbeitskraft behufs einer den Verhältnissen entsprechenden Anwendung der Lehren der Forstwissenschaft auf die Waldungen, läßt verschiedene Lösungen zu und kann deshalb nicht in einfacher Weise behandelt werden.

Die zu wählende Organisation ist wesentlich bedingt durch:

1. die Verschiedenheit des Eigentumes,
2. die Ausdehnung des Besitzes, und
3. den Intensitätsgrad der Wirtschaft.

Die Organisation des Forstdienstes wird im allgemeinen beim Staat eine andere sein, als bei den Gemeinden und Privaten; ein großer Staat mit ausgedehntem Waldbesitz wird eine weitergehende Arbeitsteilung, wie in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, so auch in der Forstverwaltung, eintreten lassen müssen, als ein kleiner Privatwaldbesitzer; die intensiv bewirtschafteten Waldungen Deutschlands werden endlich eine andere Einrichtung erheischen, als die Urwaldungen Rußlands und Ostindiens!

Die Lehre von der Forstdienstteinrichtung kann daher kein absolutes, unter allen Umständen zu erstrebendes Ideal konstruieren, sie kann nur ausführen, welche Form der Organisation sich unter bestimmten Verhältnissen als die zweckmäßigste empfehlen dürfte.

Da die vorliegenden Darstellungen im wesentlichen die jetzigen deutschen Verhältnisse zur Grundlage haben und hier die Staatswaldungen, wenn auch nicht der Fläche nach vorherrschen, so doch

durch ihre Wirtschaftsintensität sich vor den meisten übrigen Waldungen auszeichnen, so soll der Schwerpunkt auf die Untersuchung der Organisation der Staatsforstverwaltung gelegt werden, eigene Kapitel sollen dann in Kürze jene allgemeinen Züge zusammenfassen, welche in der ungemein verschiedenartig gestalteten Gemeinde- und Privatforstverwaltung aufgefunden werden können.

Die menschliche Arbeitskraft, welche in der Forstwirtschaft zur Verwendung gelangt, ist teils die höher entwickelte geistige Thätigkeit des Betriebs- und Schutzbeamten, teils die mehr rein mechanische Kraftleistung des Arbeiters. Hiernach läßt sich die Dienst Einrichtung in zwei Abschnitte zerlegen, von denen der erste die Organisation der geistigen Arbeit, der zweite jene der mechanischen Arbeit behandelt.

Der Unterschied zwischen Staats-, Gemeinde- und Privat-Forstverwaltung tritt mit besonderer Schärfe nur bei der Organisation der geistigen Arbeit hervor und soll deshalb auch lediglich hier eingehender dargestellt werden.

I. A b s c h n i t t.

Organisation der geistigen Arbeit.

§ 3.

Der ganze Komplex von technischer Arbeitsleistung, welchen die Durchführung des forstlichen Betriebes erfordert, kann nur in den seltensten Fällen und bei sehr kleinen Verhältnissen von einem einzelnen Menschen für den ganzen Umfang des Waldbesitzes einer physischen oder juristischen Person geleistet werden; in weitaus den meisten Fällen ist eine mehr oder weniger weitgehende Arbeitsteilung in der Weise vorhanden, daß eine gewisse Gruppe von zusammengehörigen oder doch verwandten Geschäften als besondere Arbeitsaufgabe bestimmter Organe bleibend ausgeschieden ist. Der Wirkungskreis dieser Organe kann sich entweder über die ganze Ausdehnung eines bestimmten Waldbesitzes erstrecken oder nur über einzelne speziell begrenzte Teile desselben. Man hat daher zu unterscheiden:

1. eine Verteilung der Arbeit nach der Geschäftsaufgabe (materielle Teilung, Realsystem) und
2. eine Verteilung nach der räumlichen Ausdehnung des Wirkungskreises (territoriale Teilung, Territorialsystem).

Die materielle Arbeitsteilung erfolgt durch die Instruktionen (Reglements, Dienstunterricht), welche für die einzelnen Organe die ihnen übertragenen Arbeitsteile bezeichnen und zugleich die allgemeinen Gesichtspunkte enthalten, nach welchen die Geschäftsbehandlung zu erfolgen hat. Die Instruktionen sollen kurz und bündig sein, namentlich sollen sie den Wirkungskreis der einzelnen Organe nach seiner materiellen Seite scharf begrenzen, um Kompetenzkonflikte und unnötige Anfragen zu vermeiden.

Für die räumliche Teilung der einzelnen Arbeitsgebiete bildet die Dienstesbezirkseinteilung die Grundlage.

Die Art und Weise, wie in einem Forsthaushalt einerseits diese Sonderung der Arbeit vorgenommen und andererseits für Übertragung derselben an geeignete Persönlichkeiten Vorsorge getroffen ist, nennt man die Organisation der Verwaltung oder auch des Dienstes.

Die Untersuchung über eine zweckmäßige Anordnung der Arbeitsteilung durch Schaffung dauernder Stellen und über die Besetzung derselben mit Personen (Organen im engeren Sinne) ergibt eine Teilung dieses Abschnittes in zwei Kapitel:

1. von den Dienstesstellen,
2. von den Dienstesorganen.

Das erste Kapitel gliedert sich dann durch Betrachtung der Verteilung der Arbeit unter den Dienstesstellen in materieller und räumlicher Beziehung in zwei Unterabteilungen, von welchen die erste die Organisation der Stellen nach der Geschäftsaufgabe, die zweite jene nach der räumlichen Ausdehnung des Dienstbezirkes zu besprechen hat.

A. Staatsforstverwaltung.

I. Capitel. Von den Dienstesstellen.

§ 4.

Da die Verwaltung der Forste nur einen Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung bildet, so gelten auch für die Organisation des Forstdienstes die gleichen prinzipiellen Gesichtspunkte, welche in der Staatsverwaltung überhaupt maßgebend sind. Die Staatsforstverwaltung ist ein Teil des allgemeinen Behördenorganismus.

Behörden sind diejenigen staatlichen Organe, welche zur Ausübung eines begrenzten Kreises staatlicher Befugnisse durch ein anderes Organ des Staates berufen werden. Den Gegensatz zu den Behörden bilden diejenigen staatlichen Organe, welche ihre Befugnis als ein eigenes und selbständiges Recht besitzen (z. B. Monarch, Volksvertretung).

Zu dem Begriff der Behörden gehört nicht, daß die Befugnisse den Charakter von Herrschaftsrechten haben, da die staatlichen Aufgaben sich mit der Ausübung von Herrschaftsrechten nicht erschöpfen; auch diejenigen Organe, welchen die Verwaltung staatlicher Anstalten oder Vermögensrechte übertragen ist, sind zu den Behörden zu rechnen¹⁾.

Es gehören daher auch die Organe der Staatsforstverwaltung, selbst wenn sie sich ausschließlich mit der Bewirtschaftung der Staatswaldungen zu beschäftigen haben, zu den Behörden²⁾.

Die Mitglieder der Behörden heißen Beamte; eine Behörde kann aus einem oder aus mehreren Beamten bestehen; im letzteren Falle ist sie entweder kollegial oder bureaukratisch organisiert.

¹⁾ Vgl. Gg. Meyer, Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern, in Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen, 1882.

²⁾ Gareis (Allgemeines Staatsrecht, in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts. Freiburg, 1883) bemerkt jedoch hierüber: Diejenigen fiskalischen Beamten, welche nur Vermögensverwaltungen zu führen, nicht aber Staatshoheitsrechte in irgend einer Weise auszuüben haben, verwalten nicht Staatsämter im Sinne des öffentlichen Rechtes; es kann aber Zweckmäßigkeitsgründen entsprechen, sie den direkt oder indirekt Hoheitsrechte verwaltenden Staatsbeamten juristisch gleichzustellen und sie als Staatsdiener anzustellen.

Eine kollegiale Organisation liegt dann vor, wenn die Beschlüsse vermittels einer Abstimmung der Mitglieder, also durch Majorität gefaßt werden. Eine bureaukratische Einrichtung ist da vorhanden, wo die Entscheidung und damit auch die Verantwortlichkeit lediglich dem Vorstande zukommt, während die anderen Mitglieder nur als dessen Gehilfen oder höchstens als dessen Stellvertreter fungieren.

Bei jenen Gegenständen, bei deren Erledigung vorzugsweise allseitige und gründliche Erwägung gefordert werden muß, ferner da, wo die Aufgabe der Behörden nicht im Vollziehen, sondern im Kontrollieren liegt, dann wo es sich um Entscheidung über Rekurse gegen Verfügungen der Unterbehörden handelt, ist gewöhnlich Kollegialsystem; wo aber Raschheit und Energie, sowie die Einheit des Vollzuges ein unmittelbares persönliches Eintreten und Eingreifen des Beamten fordert, bureaukratische Verfassung angezeigt.

I. Organisation der Staatsforstverwaltung nach den Geschäftsaufgaben.

§ 5.

Anordnung und Überwachung des Vollzuges einerseits und wirklicher Vollzug andererseits bilden die Gesamtheit aller Dienstesthätigkeit. Die Dienstesstellen bilden eine Progression; je höher die Stelle in der Reihe steht, desto mehr trägt sie den Charakter der Anordnung, je tiefer, desto mehr jenen des Vollzuges.

Je enger ein Staatsgebiet ist, desto näher berühren sich die oberste und unterste Stufe; in Mittel- und Großstaaten schieben sich immer mehr und mehr Mittelstellen mit teilweise sehr bedeutender Selbständigkeit ein.

Nach den Arbeitsaufgaben, welche den Behörden der Staatsforstverwaltung obliegen, nämlich die Verwaltung der Staatsforste und die Handhabung der staatlichen Aufsicht über die Forste von Privaten und Korporationen, kann man folgende Forstdienstesstellen unterscheiden:

1. Forsttechnische Stellen,
2. Forstkassstellen,

3. Stellen der Bauverwaltung,
4. Stellen für die Rechtspflege,
5. Forstpolizeistellen.

1. Forsttechnische Stellen.

§ 6.

Die Aufgabe der forsttechnischen Stellen besteht in der Anordnung, Überwachung und Ausführung des Betriebes im engeren Sinne, sowie in der Beschützung der Waldungen. Je nachdem vorwiegend der Betrieb oder mehr der Schutz den einzelnen Stellen zugewiesen ist, unterscheidet man: Forstverwaltungsstellen und Forstschutzstellen. Die Forstverwaltungsstellen selbst zerfallen nach der im vorigen Paragraph angegebenen Teilung der Dienstesthätigkeit in Stellen für die Direktion, für die Inspektion oder Kontrolle und für den Vollzug oder die Verwaltung im engeren Sinne.

a. Direktionsstellen.

§ 7.

Den Direktionsstellen (der Landesforstbehörde) obliegt die oberste Leitung der gesamten Forstverwaltung innerhalb eines bestimmten Staatsgebietes, und zwar bezüglich der Staatsforste auf Grund des in verfassungsmäßiger Weise durch den Waldeigentümer bestimmten Wirtschaftszieles, bezüglich der übrigen Waldungen aber nach Maßgabe der hierfür bestehenden gesetzlichen Normen.

Das bayerische Forstgesetz bestimmt in Art. 2: Die Forstwirtschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und ihre Wirtschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittlung zu stützen; ferner im Art. 3: Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Für die Bewirtschaftung der preussischen Staatsforste gilt der Grundsatz: Die Wirtschaft erstrebt die Erlangung eines nachhaltig möglichst hohen Reinertrags aus der Verwertung der Waldprodukte für die Volkswirtschaft.

Im allgemeinen sind der Direktionsstelle gewöhnlich nachstehende Geschäfte vorbehalten:

1. Erlaß von generellen Entschliefungen über die Grundsätze, welche bei der Bewirtschaftung aller Staatsforste oder doch in größeren Wirtschaftsgebieten maßgebend sein sollen.

2. Genehmigung der Forsteinrichtungswerke und Etats, außerdem auch, wenigstens in den wichtigeren Fällen, der bei Aufstellung der Forsteinrichtungsoperante einzuhaltenden Grundlagen.
3. Aufstellung des Etats für die Forstverwaltung, Vertretung desselben, sowie überhaupt der gesamten Forstverwaltung vor dem Parlament und Repartition des bewilligten Etats nach den Bedürfnissen der Verwaltung.
4. Fortbildung der Forstgesetzgebung durch Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, Vertretung derselben bei den gesetzgebenden Faktoren, sowie Erlass der nötigen Vollzugsvorschriften und Instruktionen zu den genehmigten Gesetzen.
5. Genehmigung von größeren Materialabgaben in einer von der gewöhnlichen Verwertungsweise abweichenden Form.
6. Abhaltung der Prüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst.
7. Bearbeitung der wichtigeren Personalangelegenheiten.
8. Entwurf der Dienstesinstruktionen, Organisationsvorschriften, Bezirkseinteilung und Erwirkung deren Genehmigung.
9. Bearbeitung der Änderungen im Besitzstand der Staatsforste, sowie der vorhandenen Aktiv- und Passiv-Gerechtigame.
10. Bezüglich der Gemeinde- und Privatforste kommt die Direktionsstelle außer bei Fragen der Gesetzgebung hauptsächlich als Rekursinstanz gegen Entscheidungen der Mittelbehörden in Frage.

Ein wesentliches Mittel zur Leitung der gesamten Landesforstverwaltung bilden auch die Oberinspektionen. Dieselben dienen nicht nur dazu, die Einhaltung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze an Ort und Stelle zu kontrollieren, sondern sie bieten auch den leitenden Beamten Gelegenheit, sich durch eigene Anschauung von den Bedürfnissen der Verwaltung zu überzeugen und durch persönlichen Verkehr die höchst notwendige Kenntnis des Personales zu verschaffen. Viele divergierende Meinungen können bei Inspektionsreisen weit leichter berichtigt werden, als auf bürokratischem Weg; endlich sind solche in vielen Fällen, namentlich auch in Fragen der Organisation, unumgänglich nötig, um die zur Entscheidung erforderliche Lokalkennntnis zu vermitteln.

Die Direktionsstellen haben entweder immer, oder doch wenigstens in den bedeutenderen Fällen die Genehmigung des Ressortministers, und für die wichtigsten Angelegenheiten, so namentlich bei Änderungen in der Substanz der Staatsforste, Anstellung, Pensionierung u. der Verwaltungsbeamten, beim Erlaß prinzipieller Vorschriften besonders organisatorischer Natur, ferner bei Gesetzesentwürfen u. auch jene des Souveräns zu erwirken.

Die in dieser Beziehung geltenden Normen sind in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Im allgemeinen läßt sich nur anführen, daß in den kleineren Staaten der Entscheidung des Fürsten meist mehr Fälle vorbehalten sind als in größeren, wo viele derselben zur Kompetenz des Ministeriums gehören.

In Preußen werden vom Ministerium die allgemeinen Grundsätze für die Erhaltung und Nutzbarmachung des in den Forsten bestehenden Staatsvermögens erteilt und in ihrer Ausführung überwacht. Zu diesem Behuf sind der Entscheidung und Genehmigung des Ministeriums vorbehalten: Die Betriebsregulierungs- und Taxations-Revisionsarbeiten, sowie Abweichungen von den durch diese Arbeiten festgestellten Wirtschaftsdispositionen, ferner die Feststellung des dreijährigen Forstverwaltungsetats für die Regierungsbezirke, die Feststellung der Holz- und Wildpretstagen und der Pläne über Erbauung bisher nicht vorhanden gewesener Forstgebäude, sodann gewisse Änderungen in der Substanz der Forste, Übergang von der Administration gewisser Nutzungsobjekte zu deren Verpachtung und umgekehrt, Verpachtung von Objekten zu 4500 M. oder mehr Jahresertrag, Verpachtung von Objekten unter 4500 M., wenn dabei von den allgemeinen Normen abgewichen werden soll, sowie überhaupt alle Abweichungen von den vorgeschriebenen allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, wozu auch freihändige Holzverkäufe unter der Tage ohne vorgängige wiederholte vergebliche Lizitation und solche freihändige Holzverkäufe gehören, wodurch an einen Käufer für mehr als 5000 M. Holz überlassen werden soll, und endlich freihändige Verkäufe auf dem Stamm.

Das Ministerium leitet die Bewirtschaftung der Staatsforste insbesondere auch durch Kommittierung der Mitglieder der Centralforstdirektion zu Revisionsreisen in die Forste, namentlich zur örtlichen Superrevision der Betriebsregulierungs- und Taxations-Revisionsarbeiten.

Soweit es sich um wichtigere Veränderungen in der Substanz der Staatsforste durch freiwillige Verkäufungen, ferner durch Abweichung von bestehenden Kontrakten zum Vorteil der beteiligten Privatpersonen, namentlich um Nachlaß an kontraktlichen oder gesetzlichen Forderungen, handelt, und soweit Änderungen in der Allerhöchst genehmigten Organisation der Forstverwaltung überhaupt beabsichtigt werden, hat der Minister zur Entscheidung S. M. des Kaisers und

Königs zu berichten. Der Allerhöchsten Vollziehung sind ferner vorbehalten die Patente zur Verleihung des Forstmeistertitels und die Bestellungen zur Ernennung der Forstmeister und höheren Forstbeamten, sowie die Dimissoriales beim Ausscheiden der genannten Beamten aus dem Dienst. Im übrigen trifft der Minister alle Dispositionen wegen Besetzung der Forstdienststellen der Oberförster und höheren Beamten.

In Württemberg bildet die Erhaltung der dem Staate gehörigen Waldungen und die Wahrung der aus dem Eigentum fließenden Nutzungsrechte eine besondere Aufgabe der Forstdirektion. Erwerbungen und Veräußerungen durch Kauf, Verkauf oder Tausch, sowie Ablösungen von Servituten unterliegen der Genehmigung des Finanzministeriums bezw. S. M. des Königs.

Die Wirtschaftspläne der Staatswaldungen werden auf Antrag der Forstdirektion durch das Finanzministerium genehmigt.

Die Forstdirektion erläßt mit Genehmigung des Finanzministeriums alle auf die Bewirtschaftung und Benützung der Staatswaldungen und Jagden, die Abgabe, Verwertung und Verrechnung der Walderzeugnisse Bezug habenden allgemeinen Verfügungen und sorgt für den richtigen Vollzug derselben.

Die Aufstellung des Etats über die Einnahmen und Ausgaben der Forst- und Jagdverwaltung erfolgt von der Forstdirektion und es werden dieselben durch das Ministerium zur ständischen Verabschiedung gebracht. Nach erfolgter Verabschiedung und Genehmigung des Etats hat die Forstdirektion für den Vollzug innerhalb der genehmigten Etatsätze Sorge zu tragen.

Die Dienstprüfungen für die Kandidaten des Forstverwaltungsdienstes werden vom Finanzministerium alljährlich abgehalten.

Die Ernennung sämtlicher Beamten der Bezirks- und Centralverwaltung, mit Ausnahme des Forstschutzpersonales, erfolgt durch den König auf die Vorschläge des Finanzministeriums und der Forstdirektion.

Außer der Verwaltung der Staatsforste kommen dem Finanzministerium und der diesem unterstellten Forstdirektion auch forstpolizeiliche Funktionen in den Privatwaldungen bezüglich der Bewirtschaftung und Benützung derselben zu. Die bleibende Umwandlung in eine andere Kulturart darf nur mit Genehmigung des Finanzministeriums stattfinden. Über forstpolizeiliche Strafverfügungen der Forstämter entscheidet im Fall einer erhobenen Beschwerde die Forstdirektion.

§ 8.

Die Organisation der Landesforstbehörde ist am zweckmäßigsten jene, bei welcher dieselbe eine selbständige Ministerialabteilung bildet und zwar eine Abteilung eines Ministeriums der inneren Verwaltung, weil sich die Thätigkeit der Landesforstbehörde nicht nur auf die Staatswaldungen, sondern auch auf Körperschaftswaldungen (Gemeinde-, Anstalts-, Korporations- zc. Waldungen) und

Privatwaldungen erstreckt und bei dieser Einrichtung die beste Bürgschaft dafür geboten ist, daß das Interesse aller Waldungen gleichmäßig und allseitig gewahrt wird.

In den meisten deutschen Staaten untersteht z. B. die Leitung der gesamten Forstverwaltung dem Finanzministerium. Es ist dieses begründet in der historischen Entwicklung der gesamten Staatsverwaltung, indem das Hauptgebiet für die Thätigkeit der Direktionsstellen die Staatswaldungen sind, diese jedoch einen Teil des Domänenbesitzes bilden, welcher in erster Linie durch seine Erträge zur Deckung der Staatsausgaben beitragen soll und deshalb der Verwaltung des Finanzministeriums unterstellt wurde.

Die Befürchtung, daß bei dieser Organisation der Gesichtspunkt der Wirtschaftspflege zurücktreten und die Staatswaldungen finanziell ausgebeutet werden möchten, hat sich in der Wirklichkeit nicht als stichhaltig erwiesen. Ein wesentlicher Mißstand ergibt sich aber aus dem Umstand, daß meist nur die Oberleitung der Wirtschaft in den Staatswaldungen dem Finanzministerium untersteht, während die Oberaufsicht über die übrigen Waldungen in das Ressort anderer Ministerien gehört, welche keine forsttechnischen Räte haben. Zur Entscheidung von technischen Fragen wird dann allerdings das Gutachten der Forstdirektionsstelle eingeholt, allein das eigentliche Dezernat liegt doch in den Händen von Nichtfachmännern, was leicht zu Unzuträglichkeiten und Mißverständnissen führen kann.

In Deutschland ist die gewünschte Organisation nur in Preußen seit 1879 durchgeführt. Hier bildet die Landesforstbehörde eine, und zwar seit 1880 die 3. Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Zum Geschäftskreis dieser 3. Abteilung allein gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der Staatsforste beziehen; die 1. Abteilung dieses Ministeriums (landwirtschaftliche Abteilung) bearbeitet unter Mitwirkung der 3. Abteilung die Forst- und Jagdpolizeiangelegenheiten im weiteren Sinne. Dem gemeinschaftlichen Ressort der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern unterliegen alle Forst- und Jagdsachen, bei denen die Vermögensverwaltung der Gemeinde, Anstellung und Disziplin der Kommunalforstbeamten und allgemeine landespolizeiliche Interessen in Frage kommen.

In den außerdeutschen Staaten, wo der Staatswaldbesitz allerdings mehr zurücktritt, ist obiger Forderung häufiger entsprochen. So gehört die Oberleitung der Forstverwaltung:

in Oesterreich zum Departement des Ackerbauministeriums,

in Frankreich zum Ministerium für Ackerbau und Handel,
 in Italien zum Ministerium für Landeskultur und Handel,
 in Spanien zum Ressort des Ministers für öffentliche Arbeiten,
 in Rußland untersteht die Verwaltung der Staatsforste dem Domänen-
 ministerium, jene der zu den staatlichen Bergwerken gehörigen Wälder
 und der Wälder im ehemaligen Königreich Polen dem Finanzministerium.

Eine eigene Abteilung des Finanzministeriums bildet die Forst-
 direktionsstelle in Hessen (Abteilung D für Forst- und Kameralverwaltung).

In den meisten deutschen Staaten sind z. B. dem Finanzmini-
 sterium oder der Finanzabteilung des Ministeriums ein oder
 mehrere technische Referenten beigegeben.

Die oben angeführten Mißstände könnten auch beseitigt werden
 durch Bildung selbständiger Forstabteilungen in verschiedenen Mi-
 nisterien, so daß etwa beim Finanzministerium eine solche für die
 Staatswaldungen, beim Ministerium des Innern eine für die Ge-
 meindewaldungen und beim landwirtschaftlichen Ministerium eine
 desgleichen für die Privatwaldungen bestände.

In Preußen gehörten bis 1879 alle Angelegenheiten, welche sich auf die
 Verwaltung von Staatsforsten bezogen, zum Geschäftskreis des Finanz-
 ministeriums; die Förderung der Forstwirtschaft im allgemeinen, namentlich
 die Förderung des forsttechnischen Betriebes in den Privat-, Kommunal- und
 Institutswaldungen, die Bildung und Beaufsichtigung von Waldgenossenschaften etc.,
 d. h. die ganze Forstpolizei im weiteren Sinne unterstand dem Ministerium
 der Landwirtschaftlichen Angelegenheiten, welchem für die hieher gehören-
 den Angelegenheiten ein forsttechnischer Rat der Centralforstdirektion im Finanz-
 ministerium als Hilfsarbeiter beigeordnet war. Dem gemeinschaftlichen Ressort
 der Ministerien für landwirtschaftliche Angelegenheiten und des Innern
 waren alle Forst- und Jagdsachen zugetheilt, bei denen die Vermögensverwal-
 tung der Gemeinden, Anstellung und Disziplin der Kommunalforstbeamten
 und allgemeine landespolizeiliche Interessen in Betracht kommen.

Da aber eine solche Organisation teils aus finanziellen Rücksichten,
 teils auch deshalb nicht zulässig erscheint, um die Einheit der Forst-
 verwaltung zu wahren, so hat man:

entweder a) allerdings für die verschiedenen Waldungen
 eigene Abteilungen in verschiedenen Ministerien
 eingerichtet, aber in die verschiedenen Abteilungen die
 gleichen forsttechnischen Mitglieder berufen und dieselben
 nur durch andere Räte ergänzt,

oder b) die Forstdirektionsstelle als eigene, mehreren
 Ministerien untergeordnete Mittelbehörde organi-

fieri. Hierbei ergibt sich aber der Mißstand, daß das Dezernat in den Ministerien selbst wieder in den Händen von Nichttechnikern liegt, oder daß dort abermals technische Referenten angestellt sein müssen, was eine unnötige Vermehrung des Personales bedingt.

Die sub a. erwähnte Einrichtung findet sich in Württemberg. Hier steht die Leitung des Forstdienstes in den Staatswäldungen dem Finanzministerium zu, welchem zugleich die Handhabung der Forstpolizei in sämtlichen Privatwäldungen übertragen ist. Demselben untersteht die Forstdirektion als eigene Ministerialabteilung.

Dieselbe setzt sich zusammen aus: dem Direktor, vier forsttechnischen Räten, zwei Referenten vom Finanzfach, einem Justitiar, einem Kommandanten der Forstschutzwache, zugleich Referenten in Angelegenheiten des Forstschutzpersonales, und einem bautechnischen Referenten.

Die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswäldungen sind dem Ministerium des Innern, und zwar der Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftswäldungen, untergeordnet.

Letztere besteht aus dem Vorstand der Forstdirektion des Finanzministeriums, drei technischen Mitgliedern derselben und drei dem Ministerium des Innern angehörigen Mitgliedern.

Die Organisation der Forstdirektion als selbständige, mehreren Ministerien untergeordnete Mittelbehörde findet sich u. a. in Baden, wo die Domänen-direktion, bezüglich der Staatsforstverwaltung dem Finanzministerium, bezüglich ihrer forstpolizeilichen Thätigkeit und der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswäldungen dem Ministerium des Innern unterstellt ist.

Ähnlich sind die Verhältnisse in beiden Mecklenburg, in Braunschweig und Anhalt.

Auch in Hessen hat vor 1879 eine Oberforst- (und Domänen-) Direktion bestanden; dem Finanzministerium war aber noch ein eigener Referent für die forstlichen Angelegenheiten beigegeben, der jedoch ein Kameralist war; ebenso hatte man in Bayern von 1807 (oberstes Forstamt) bzw. 1808—1818 eine General-Forst-administration unter dem Finanzministerium.

Die Bildung eines eigenen Forstministeriums, wie ein solches in Preußen von 1770—1798 existierte, erscheint, abgesehen von Rücksichten für die allgemeine Staatsverwaltung, schon deshalb nicht zweckmäßig, weil in diesem naturgemäß das technische Element weitaus überwiegen würde, die Forstverwaltung aber nicht ausschließlich nach forsttechnischen Rücksichten geleitet werden kann; eine unerwünschte Isolierung und Einseitigkeit würden die notwendigen Folgen dieser Einrichtung sein.

In einigen Staaten ist die Oberleitung der Felddomänen mit jener der Forstdomänen zu einer Behörde vereinigt. Wenn diese Verbindung auch durch politische Rücksichten (namentlich einheitliche Verwaltung des Domaniums, besonders da, wo dieses nicht reines und volles Staatseigentum ist), sowie durch Ersparnisgründe gerechtfertigt werden kann, so erscheint sie doch nur zweckmäßig, wenn den Forstbeamten zugleich auch die Verwaltung der Felddomänen, übertragen ist (in Deutschland z. B. nur in Hessen). Allein selbst unter dieser Voraussetzung sollte wegen der gegenwärtigen höheren volkswirtschaftlichen Bedeutung und des größeren Umfanges der Forstdomänen gegenüber den Felddomänen auch den forsttechnischen Beamten bei kollegialer Organisation dieser Centralbehörden das Übergewicht gewahrt sein; am wenigsten empfiehlt es sich, den Vorsitz eines solchen Kollegiums einem Nichtforstmanne, etwa einem Kameralisten oder Juristen zu übertragen.

Die eben angeführte Verbindung besteht in Baden und Hessen. In letzterem Staate bildet die Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung eine eigene Abteilung (D) des Finanzministeriums und besteht aus: 1 Ministerialrat (seit 1883 Forstmann, früher Kameralist), 2 Oberforsträten, 2 Oberdomänenräten und 1 Oberbergat. Als juristischer Beirat fungiert ein Oberfinanzrat (Jurist), welcher auch bei den Beratungen anderer Ministerialabteilungen mitzuwirken hat.

Der Wirkungsbereich der badischen Domänenverwaltung umfaßt die Leitung der gesamten Verwaltung der domänenärarischen Waldungen, Güter und Gebäude, sowie der auf dem Domänenärare ruhenden Lasten, namentlich der Kompetenzen und Baulasten zu Gunsten von Kirche und Schule. Zugleich hat sie die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, sowie das forstliche Versuchswesen zu leiten und die gesamte Forst- und Baupolizei zu handhaben.

Der Vorstand der Direktion ist ein Kameralist und unter den 9 Mitgliedern des Kollegiums sind z. B. 4 forsttechnische Räte.

In Oesterreich ist zwar in den mittleren und unteren Instanzen die Verwaltung der Domänen mit jener der Forsten vereinigt, allein für die oberste Leitung des Forstwesens besteht im Ackerbaumministerium ein eigenes forsttechnisches Departement.

§ 9.

Die Anzahl und Art der bei der Direktionsbehörde zu schaffenden Stellen hängt wesentlich ab: von der Größe des Landes, von der Organisation dieser Behörde selbst, von der allge-

meinen Geschäftslage und Verteilung der Arbeiten zwischen Direktions- und Kontrollstelle.

Die Organe der Landesforstbehörde sind im wesentlichen: bei selbständigen Forstabteilungen ein Vorstand, welcher jedenfalls ein Forstmann sein muß, außerdem der forsttechnische Rat des Ministeriums, ferner eine Anzahl Referenten mit räumlich oder sachlich abgegrenzten Gebieten, sowie ein Referent für Forsteinrichtung und Statistik (wenn kein eigenes Forsteinrichtungsbüreau besteht); ob für Ablösungsangelegenheiten ein eigener Referent zu bestellen ist, hängt von der Größe des Landes und den obwaltenden Servitutsverhältnissen ab. In größeren Staaten kann es sich bisweilen empfehlen, den Forstabteilungen besondere Referenten für Rechts-, Kassen- und Hochbauangelegenheiten beizugeben. In Mittel- und Kleinstaaten, sowie da, wo keine eigene Forstabteilung besteht, bearbeiten die betreffenden Fachreferenten die bezüglichlichen Fragen für verschiedene Ressorts. Ein spezieller Referent im Ingenieurfach ist bei der gegenwärtig üblichen Behandlungsweise der forstlichen Wege- und Wasserbauten nicht notwendig.

Außer diesen eigentlichen Mitgliedern der Direktionsstelle sind noch Hilfsarbeiter, entweder unständig bei temporärer Geschäftsüberhäufung, oder ständig für minder wichtige Arbeitsteile, sowie das nötige Subalternpersonal erforderlich.

In Preußen fungiert als Vorstand der Ministerialabteilung für Forsten der Oberlandforstmeister als Ministerialdirektor. Den Vortrag in forsttechnischen Sachen haben 4 Landforstmeister bzw. Oberforstmeister. Die Kassen- und Bau-sachen bearbeitet in der Domänen- und Forstabteilung gemeinschaftlich je ein vortragender Rat. Ein Substituiert behandelt gleichzeitig auch die Auseinander-setzungs- und Ablösungsangelegenheiten. Außerdem sind der Ministerialabteilung für Forsten z. B. 1 Forstmeister und 2 Forstassessoren als forsttechnische Hilfs-arbeiter überwiesen. Der Oberlandforstmeister hat die Generalien, Personalien und Gesamtdirektion für die ganze Monarchie, die 4 Landforstmeister haben nach Provinzen räumlich abgegrenzte Dezernate.

In Bayern sollen künftig als Vorstand in der Ministerialabteilung 1 Ministerialrat und als Referenten 4 Oberforsträte und 2 Forsträte fungieren.

Bezüglich der Besetzung der Direktionsstellen in Württemberg und Hessen wurde bereits oben Näheres mitgeteilt.

Der Vorstand der Forstabteilung ist in Baden und Braunschweig z. B. kein Forsttechniker.

Eine ziemlich häufig ventilirte Frage ist, ob die Geschäftsbehandlung bei der Landesforstbehörde eine kollegiale oder eine bürokratische sein sollte? Es sprechen allerdings verschiedene der oben in § 4 angeführten Gründe für eine kollegiale Organisation, allein ein Umstand läßt doch eine ausschließliche Behandlung und Entscheidung aller Angelegenheiten durch Majoritätsbeschlüsse als bedenklich erscheinen.

Die Landesforstbehörde hat nämlich auch viele gesetzgeberische und organisatorische Fragen zu bearbeiten, welche trotz der Notwendigkeit einer allseitigen und eingehenden Würdigung doch die energische und einheitliche Durchführung eines Grundgedankens erfordern und welche häufig zu halben und damit meist auch zu schlechten Maßregeln werden, wenn sie aus den Beratungen eines nicht ganz homogen zusammengesetzten Kollegiums hervorgehen. In wichtigeren wirtschaftlichen Angelegenheiten, in Personalfragen, dann bei Verbescheidung von Beschwerden und Rekursangelegenheiten erscheint eine kollegiale Behandlung allerdings als erwünscht, dagegen sollten die ersterwähnten Gegenstände nur der Begutachtung, nicht aber der Entscheidung des Kollegiums unterliegen.

Zimmerhin kann zwar auch der Beschluß eines Kollegiums für den Minister nicht bindend sein, da dieser in letzter Linie der Krone und der Volksvertretung gegenüber persönlich verantwortlich bleibt, wohl aber wird hier doch stets die Ansicht eines aus Fachmännern zusammengesetzten Kollegiums eine hohe moralische Bedeutung besitzen.

In Preußen versammelt der Minister nach Gutbefinden die Räte zu Plenarversammlungen oder nimmt teil an den Sitzungen der Abteilungen, auch hat er die Befugniß, sich von den einzelnen Räten Vortrag halten zu lassen. Letztere haben überall nur beratende Stimmen, die Direktoren aber in den Abteilungen eine entscheidende. Für den Minister ist die Entscheidung der Abteilung nicht bindend.

In Württemberg werden die wichtigeren Gegenstände von dem Minister selbst entweder nach vorgängiger, in der Regel unter seinem Vorsitz zu haltender Kollegialberatung oder nach Beschaffenheit der Sache auf den Bureauvortrag der Referenten erledigt, die übrigen Gegenstände aber von dem Vorstande kollegialisch oder bureaumäßig zur Erledigung gebracht. Die Forstdirektion, Abteilung für Körperchaftswaldungen, bildet eine Kollegialstelle.

Die bei der Forstdirektion vorkommenden Titulaturen sind, wie überhaupt auf dem ganzen Gebiete der Forstverwaltung, unge-

meine wechselnd in den einzelnen Staaten¹⁾. Die hier vorwiegend gebrauchten Bezeichnungen sind: Oberlandforstmeister, Landforstmeister, Ministerialrat, Oberforstrat, Forstrat, Forstdirektor etc.

b) Inspektionsstellen.

§ 10.

Die Aufgabe der Kontroll- oder Inspektionsstellen besteht in der technischen Beaufsichtigung aller Waldungen ihres Bezirkes, wobei das Maß der Einwirkung auf die Nicht-Staatswaldungen von den jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen abhängt.

Diese allgemeine Obliegenheit erfährt jedoch verschiedene Modifikationen je nach der Organisation dieser Stellen, welche selbst wieder bedingt ist: durch die Größe des Landes und der ihrer Aufsicht unterstehenden Waldungen, ferner durch die Kommunikationsmittel und die Ausbildung der Verwaltungsbeamten, sowie durch die politischen Verwaltungseinrichtungen.

Die Kontrolle der Forstverwaltung kann ausgeübt werden:

1. durch Inspektionsbeamte, welche zu Lokalmittelkollegien vereinigt sind (der einfacheren Bezeichnung wegen soll dieses System fernerhin jenes der Regierungsforstmeister genannt werden),
2. durch Inspektionsbeamte, welche in ihren Dienstbezirken wohnen und der forstlichen Centralstelle untergeben sind (Lokalforstmeister),
3. durch die Mitglieder der forstlichen Centralstelle selbst.

Ein eigentümliches System besteht seit dem Jahre 1853 in Bayern, indem hier System 1 und 2 gleichzeitig vorhanden sind. Man hat nämlich in ihren Bezirken wohnende Lokalforstmeister, welche der Kreisregierung unterstehen, bei welcher selbst nochmals forsttechnische Referenten und Inspektionsbeamte beschäftigt sind. Diese Organisation ging aus dem früher bestandenen Revierförstlersystem (vergl. § 12) hervor, in welchem die Lokalforstmeister als Wirtschaftsforstmeister fungiert hatten, während die Kontrolle den Kreisregierungen zustand. In dem Maß, als man, der besseren Vorbildung des Verwaltungspersonals entsprechend,

¹⁾ Nach der Mitteilung des Oberforstmeisters Dr. Dankelmann auf der deutschen Forstverammlung zu Eisenach 1876 betrug damals die Gesamtzahl der forstlichen Titel in Deutschland 104!

die Kompetenzen der Oberförster mehr erweiterte, wurde diese Einrichtung immer unhaltbarer. Sie führte zu fortwährenden Reibungen und immer größer werdenden Unzuträglichkeiten; die ganze Maschinerie ist ebenso schwerfällig, als kostspielig. Die jetzt angebahnte Auflösung der Forstämter und der Übergang zu System 1 ist die notwendige logische Konsequenz der immer unabwiesbarer auftretenden Forderung, das reine Oberförstersystem einzuführen, und bei der Größe und sonstigen Verwaltungsorganisation dieses Landes zugleich auch die einfachste und richtigste Lösung der ganzen Frage.

Die zu Lokalmittelkollegien vereinigten Inspektionsbeamten können entweder an die Provinzialbehörden der inneren Verwaltung angelehnt oder selbständig organisiert werden.

Im letzteren Falle ist eine sachgemäße Abgrenzung der einzelnen Bezirke nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unbeeinflusst von der politischen Territorialeinteilung möglich, sowie eine größere Unabhängigkeit in technischen Fragen gesichert. Die ersterwähnte Form gestattet dagegen manche Arbeitsvereinigung und Ersparnis an Personal.

So erwünscht die Unabhängigkeit in der räumlichen Organisation namentlich dann erscheinen muß, wenn die Grenzen der politischen Verwaltungsbezirke große Waldkomplexe durchschneiden, innerhalb welcher einheitliche Wirtschaftsgrundsätze zur Geltung gebracht werden sollen, so sind doch die im Falle der Vereinigung resultierenden Vorteile durch Ersparung an Personal (Justitiarius, Baubeamte), ferner die Einheitlichkeit des Rassen- und Rechnungswesens und endlich der erleichterte Verkehr mit den Provinzialbehörden der inneren und Finanzverwaltung so bedeutend, daß bei Einrichtung von Mittelkollegien dieselben in Deutschland überall mit den übrigen Provinzialbehörden verbunden sind.

Sachliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit läßt sich auch hier durch Bildung eigener Forstabteilungen und entsprechende Abgrenzung der Kompetenzen erreichen. Jedenfalls dürfen die forsttechnischen Angelegenheiten nicht der Entscheidung eines Kollegiums unterstellt werden, in welchem die forstlichen Mitglieder in der Minorität sind.

In Bayern unterlagen bisher alle jene wichtigeren Angelegenheiten, deren Erledigung nicht auf bureaukratischem Wege erfolgen konnte, der Beratung und Entscheidung des Kollegiums der Regierungsfinanzkammer, in welchem der Kreisforsterrat das einzige forsttechnische Mitglied war und nur in Forst- und Jagdangelegenheiten eine beschließende Stimme hatte. In Folge dieses Mißverhältnisses hatte sich allmählich die Übung ausgebildet, thunlichst wenige Gegenstände zur Beratung

in der Sitzung zu bringen und alles, wenn nur irgend möglich, auf dem Bureauwege zu erledigen.

In Elsaß-Lothringen waren auf Grund des Gesetzes vom 30. Dez. 1871 durch Erlass des Reichsanzlers vom 2. März 1872 3 Forstdirektionsbezirke: Kolmar, Straßburg und Metz mit zusammen 12 Aufsichtsbezirken gebildet worden. Die Forstdirektionen waren selbständige, kollegiale Mittelbehörden und standen bezüglich der Staatsforstverwaltung unter dem Oberpräsidenten, bezüglich der Verwaltung der Forsten der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten in den durch Gesetz geordneten Beziehungen zum Bezirkspräsidenten. Durch das Gesetz vom 20. März 1881 ist jedoch diese Organisation seit 1. April 1881 aufgehoben, besonders weil die Verwaltung der Gemeindeforsten zc. ($\frac{3}{5}$ der Gesamtwaldungen) durch das vielfache Benehmen mit den Bezirkspräsidenten eine unzweckmäßige Vermehrung und Häufung der Geschäfte, sowie einen umständlichen und kostspieligen Geschäftsgang hervorgerufen hatte. Seitdem sind die Befugnisse der Forstdirektionen auf die Bezirkspräsidenten übertragen und diesen die Forstaufsichtsbeamten als Räte beigegeben¹⁾.

In Oesterreich sind die Forst- und Domänendirektionen selbständige Behörden, weil dieselben Fachbehörden sind und ihren fachlichen Charakter, sowie ihre fachliche Unabhängigkeit unter allen Umständen behaupten sollen, sodann wohl auch deshalb, weil sich die Thätigkeit der einzelnen Direktionen wegen der geringen Ausdehnung des Staatswaldbesitzes häufig über mehrere Kronländer erstreckt und daher eine organische Verbindung mit den politischen Behörden einzelner Kronländer nicht möglich ist. Es bestehen z. B. 6 Forst- und Domänendirektionen und zwar für: 1. Niederösterreich, Steiermark und Böhmen, 2. Salzkammergut und Oberösterreich, 3. Salzburg, 4. Tyrol und Vorarlberg, 5. Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien, 6. Galizien und Lodomirien.

In Frankreich sind die Oberforstmeister (conservateurs) von der politischen Departementsverwaltung unabhängig, haben ein eigenes Bureau und unterstehen bezüglich der Staatsforste direkt dem Minister für Ackerbau und Handel, bezüglich der übrigen Waldungen verkehren sie mit dem Präfekten. (Die Einrichtung ist also ähnlich der früher im Reichsland bestandenen, s. o.)

Jedes der oben angeführten drei Systeme besitzt verschiedene Vorzüge und Nachteile, welche hier zunächst zusammengestellt werden sollen.

ad 1. Für die Vereinigung der Inspektionsbeamten zu Mittel- und Direktionsstellen sprechen folgende Gründe:

- a) Durch eine solche Organisation wird eine kollegiale und dadurch auch allseitige, sowie unparteiische Behandlung der verschiedenen Geschäfte ermöglicht.

¹⁾ Bei dieser Vereinigung waren übrigens neben technischen auch politische Rücksichten maßgebend! Vergl. die diesbezüglichen Äußerungen des Statthalters v. Manteuffel, „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ 1884, Nr. 21, S. 2.

- b) Der Inspektionsbeamte, welcher von einer Centralstelle aus inspiziert, kann seine Anschauungen besser verwirklichen, weil er gleichzeitig Referent für seinen Dienstbezirk ist, auch kann er bei seinen äußeren Dienstgeschäften sicherer auftreten, da er die leitenden Ansichten und verfügbaren Mittel genauer kennt, als ein allein stehender Inspektionsbeamte.
- c) Der gegenseitige Verkehr regt die Beamten mehr an, die größere Mannigfaltigkeit der zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle erweitert ihren Gesichtskreis und die stete Berührung mit Beamten anderer Verwaltungszweige bewahrt sie vor einer gewissen Einseitigkeit.
- d) Der schriftliche Verkehr wird vereinfacht, indem der isolierte Inspektionsbeamte wohl alle vom Verwaltungsbeamten an die höhere Stelle und umgekehrt gehenden Schriftstücke kennen muß, aber selbst fast niemals unmittelbar etwas entscheiden kann, sondern nur seine Auffassungen bezw. Unterschrift beifügt, hier aber dieser Umweg und teilweise nutzlose Arbeit erspart wird.
- e) Dieses System ist billiger, weil hierbei den Inspektionsbeamten größere Dienstbezirke zugewiesen zu werden pflegen, als bei der zweiten Einrichtung und weil die Beamten jene Zeit, welche sie nicht für äußere Dienstgeschäfte verwenden, zur definitiven Erledigung der Bureaugeschäfte benutzen können.

Gegen die Mitteldirektionsstellen wird eingewendet, daß

- a) die kollegiale Beratung einen schwerfälligen Geschäftsgang hervorrufe;
- b) die äußeren Dienstgeschäfte unter der größeren Entfernung des Beamten von seinem Dienstbezirk und durch die Bureaugeschäfte desselben leiden;
- c) die Vorzüge der kollegialen Geschäftsbehandlung doch nicht voll zur Geltung kommen, weil bei Meinungsdivergenzen zwischen Inspektions- und Verwaltungsbeamten ersterer stets Referent bezw. Korreferent sei oder doch wenigstens nur selten von seinen Kollegen im Stich gelassen werde, da

jeder von diesen leicht in ähnliche Verhältnisse kommen kann und dann auch seine Meinung durchsetzen möchte.

ad 2. Die Verteidiger der in ihrem Bezirk isoliert wohnenden Inspektionsbeamten (Lokalforstmeister) führen zu deren Gunsten an:

- a) Dieselben besitzen im Allgemeinen eine genauere Kenntnis der Waldungen, des Personals und auch der sonstigen Verhältnisse ihres Bezirkes, als der vielleicht weit entfernte Regierungsbeamte.
- b) Durch die größere Nähe des Dienstbezirkes werden die Lokalforstmeister öfter in ihren Dienstbezirk kommen und dadurch in der Lage sein, jüngere Verwaltungsbeamte in ihren Wirkungskreis entsprechend einzuführen, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der gesamten Wirtschaft wirksamer durchzuführen.

Gegen dieses System wird außer jenen Bedenken, welche sich in den sub 1. angeführten Gründen bereits enthalten finden, noch besonders eingewendet, daß die Lokalforstmeister eben ihre häufige Anwesenheit im Walde und ihre genauere Kenntnis der Verhältnisse dazu benutzen können, nicht nur eine inspizierende, sondern eine die ganze Verwaltung dirigierende Thätigkeit auszuüben, namentlich gegenüber jüngeren und wenig selbständigen Beamten.

Es muß aber hier gleich betont werden, daß dieses Bedenken durch genügende Ausdehnung des Inspektionsbezirkes ganz wesentlich abgeschwächt werden kann und andererseits Fälle genug denkbar sind, in welchen dem Verwaltungsbeamten die leicht zu erreichende Kenntnis der Ansicht des erfahreneren Inspektionsbeamten sehr schätzenswerth ist.

ad 3. Die Kontrolle der Forstverwaltung durch Mitglieder der Centralstelle wird empfohlen:

- a) weil dieses System das billigste ist, indem eine Kategorie von Beamten, die Inspektionsbeamten, vollständig wegfällt und die Zahl der an der Centralstelle thätigen Beamten jedenfalls nicht um so viel vermehrt zu werden braucht, als Inspektionsbeamte erforderlich wären;
- b) weil der ständige direkte Verkehr der Mitglieder der Direktivbehörde mit den Verwaltungsbeamten und umgekehrt auf

beide Teile einen ungemein anregenden und günstigen Einfluß ausübt.

Dagegen dürfen folgende Schattenseiten nicht übersehen werden:

- a) Bei ausgedehntem Waldbesitz ist diese Einrichtung ungenügend, ja geradezu undurchführbar.
- b) Das Fehlen einer dritten Instanz wird bei divergierenden Meinungen zwischen Verwaltungs- und Inspektionsbeamten für erstere meist ungünstig sein, weil eine Rekursinstanz und damit die Möglichkeit einer objektiven Prüfung durch unbeteiligte Personen fehlt und die kollegiale Behandlung solcher Fragen aus den bereits oben angeführten Gründen keinen genügenden Ersatz hierfür bietet.

Die eingehende Würdigung der verschiedenen Systeme nach den für und wider dieselben vorgebrachten Gründen ergibt, daß keines derselben als absolutes Ideal hingestellt werden kann. Die Entscheidung für irgend eines derselben wird aber in erster Linie auch meist durch andere Momente als die oben angeführten gegenseitigen Licht- und Schattenseiten gegeben. Maßgebend sind nämlich vor allem: die Größe und politische Organisation des Landes, sowie die Ausdehnung des Waldbesitzes.

Die Bildung von Mitteldirektionsstellen empfiehlt sich nur in großen Staaten, welche ein vollständig ausgebildetes Provinzialsystem auf dem Gebiet der inneren und Finanzverwaltung besitzen. Das System der Lokalforstmeister in unmittelbarer Unterordnung unter eine Centralstelle, ebenso auch die Inspektion durch Mitglieder der Direktionsstelle würde hier den Verkehr ungemein erschweren und der Direktionsbehörde eine nicht zu bewältigende Arbeitslast aufbürden. Wie auf den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung ist unter solchen Verhältnissen auch auf dem Gebiet der Forstverwaltung eine gewisse Decentralisation notwendig, indem den Provinzialforstbehörden einzelne Arbeitsteile zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Letztere erfolgt aber in erspriesslicher Weise nur dann, wenn die verschiedenen Beamten zu einer Behörde vereinigt sind, da nur auf diesem Wege eine kollegiale Geschäftsbehandlung und eine volle Beschäftigung der nicht forsttechnischen Beamten zu ermöglichen ist, indem letztere zugleich auch für andere Verwaltungszweige thätig sein können.

Die Gründe, welche für die Anlehnung dieser forstlichen Mittelstellen an die übrigen Provinzialbehörden sprechen, wurden bereits oben erörtert.

In Mittelstaaten, wo die Notwendigkeit der Decentralisation hinwegfällt und es der Centralstelle möglich ist, alle oder doch wenigstens den Hauptteil der Bureaugeschäfte selbst zu erledigen, dürften die Vorzüge des Systemes der in ihrem Dienstbezirk wohnenden Kontrollbeamten die Entscheidung zu deren Gunsten geben. Gegen die Kontrolle durch die Mitglieder der Centralstelle kann hier besonders der Mangel einer dritten Instanz und die Erschwerung des äußeren Dienstes bei großer Ausdehnung des Landes und ungünstigen Eisenbahnverbindungen geltend gemacht werden.

In den kleinsten Verhältnissen endlich werden namentlich Ersparnisrückichten die Entscheidung für Anwendung des dritten Systemes (Inspektion durch Mitglieder der Centralstelle) geben. Nicht selten versteht hier ein einziger Mann gleichzeitig die Funktionen der Inspektions- und jene der Direktionsstelle.

Von den deutschen Staaten besitzen forstliche Mittelstellen: Preußen, Elsaß-Lothringen und Bayern (projektierte Organisation).

In Preußen ist die Kontrollinstanz gebildet durch die Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten der Bezirksregierungen.

In Elsaß-Lothringen übt der Bezirkspräsident die örtliche Leitung und Beaufsichtigung der Forstverwaltung in seinem ganzen Amtsbezirk durch den Oberforstmeister und in den einzelnen Aufsichtsbezirken durch die für dieselben bestellten Forstmeister aus.

In Bayern sollen eigene Forstabteilungen bei den Kreisregierungen gebildet werden.

Localforstmeister sind vorhanden in: Württemberg, Sachsen, Hessen, Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Koburg zc.

Von den deutschen Mittelstaaten hat nur Baden die Vereinigung der Direktions- und Kontrollstelle durchgeführt, indem 1868 die 8 Forstinspektionen aufgehoben und dafür 2 neue Forstratsstellen geschaffen wurden; z. B. hat die Domänendirektion 4 forsttechnische Räte. Doch scheinen wegen der Größe des Landes und des Waldbesitzes mehrfache Mißstände hervorgetreten zu sein, da neuerdings wieder die Schaffung einer besonderen Kontrollinstanz beabsichtigt sein soll.

Außerdem wird die Kontrolle noch durch Mitglieder der Kontrollstelle geübt in: Anhalt, Gotha, Sachsen-Mttenburg und Neuf.

§ 11.

Mag die Organisation der Kontrollstellen in der einen oder anderen Weise angeordnet sein, stets bleibt die Beaufsichtigung des forstlichen Betriebes durch örtliche Prüfung die Hauptaufgabe der betreffenden Beamten.

Wenn aber die im vorigen Paragraph ausgeführten Verhältnisse eine weitergehende Arbeitsteilung zwischen Direktions- und Kontrollstelle und hierdurch die Bildung von Mittelkollegien angezeigt erscheinen lassen, so pflegen diesen gewöhnlich noch außerdem nachstehende Geschäfte zugewiesen zu sein:

- a) Bezüglich der Staatswaldungen: Leitung des Betriebes und der Materialverwertung, Verteilung der Kredite, Prüfung und Zusammenstellung der Material- und Geldrechnungen, Leitung und örtliche Prüfung der Forsteinrichtungsarbeiten, Forststatistik, Prüfung und Anstellung der Forstschutzbeamten, einzelne Personalangelegenheiten des Verwaltungspersonales.
- b) Für die Körperschaftswaldungen: Oberaufsicht über den Betrieb, Prüfung der Forsteinrichtungsarbeiten und je nach den gesetzlichen Normen verschiedene Personalangelegenheiten.
- c) Hinsichtlich der Privatwaldungen: Leitung der Forstpolizei unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden des Innern.

Während die Thätigkeit des Lokalforstmeisters, abgesehen von dem eigentlichen Inspektionsdienst, im wesentlichen eine beantragende und begutachtende ist, geben die Mittelkollegien in einer großen Anzahl von Fällen auch die Entscheidung, und nur die wichtigsten Angelegenheiten werden zur weiteren Behandlung der Direktionsbehörde vorgelegt.

In Elsaß-Lothringen hat der Forstmeister mindestens dreimal im Jahr jede Oberförsterei seines Bezirkes zu bereisen, sich aber außerdem so oft in die Reviere zu begeben, wie zur sachgemäßen Erledigung der Geschäfte und thunlichsten Vermeidung zeitraubenden Schriftwechsels angemessen ist.

Zur Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten gehört:

Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne innerhalb der Grenzen des Betriebsregulierungswertes und innerhalb der etatsmäßigen Geldmittel, sowie Anweisung der Kassen zur Zahlungsleistung,

Feststellung des Hauerlohns und der sonstigen Werbungskostenätze,
 Genehmigung der Waldnebennutzungen,
 Vertretung der Landesverwaltung bei Abschluß von Verträgen und
 Führung von Prozessen,
 Abnahme der Rechnung behufs deren Einsendung an die höhere Rech-
 nungsrevisionsbehörde,
 Anstellung der Forstschutzbeamten und Handhabung der Disziplin über
 die Lokalforstbeamten,
 Führung der Prozesse.

Berichterstattung an das Ministerium ist u. a. erforderlich:

zu Veränderungen in der Substanz des Staatsforsteigentums,
 zu Vergleichen über Ablösung von Forstberechtigungen,
 zur Feststellung aller Etats,
 zur Feststellung der jedesmal für drei Jahre gültigen Holz- und Wildtagen,
 zur Verpachtung von Objekten mit 4000 Mk. oder mehr Jahresertrag
 oder zur Verpachtung geringer Objekte freihändig oder auf länger
 als 12 Jahre,
 Zu freihändigen Verkäufen unter der Taye oder bei Erreichung event.
 Überschreitung der Taye, wenn an einen Käufer mehr als für 1500 Mk.
 Holz überlassen werden soll,
 zu Mehrausgaben gegen den Etat,
 zur Feststellung der generellen Betriebspläne und Abnutzungsätze,
 zur Anstellung und Besoldung von Forstkassenbeamten,
 zur Pensionierung von Beamten.

Die Dienstesinstruktion für die kgl. sächsischen Oberforstmeister bestimmt:

Der Oberforstmeister leitet im allgemeinen die Verwaltung des gesamten
 Forst- und Jagdwesens in den Staatsforsten seines Bezirkes, führt die Ober-
 aufsicht über das sämtliche dabei angestellte und zugelassene Personal, kontrolliert
 den technischen Betrieb und das Rechnungswesen der Revierverwaltungen, besorgt
 die merkantilen Geschäfte, insoweit solche nicht dem Forstrentbeamten oder
 Revierverwalter zugewiesen sind, und hat seinen Bezirk in allen das Forst- und
 Jagdwesen betreffenden Angelegenheiten nach allen Richtungen zu vertreten.

Die Angelegenheiten seines Bezirkes in betreff der Dienstverhältnisse des
 ihm untergebenen Forstpersonals und des Technischen und Wissenschaftlichen des
 Forst- und Jagdwesens werden durch schriftliche Anzeigen an das Finanz-
 ministerium gebracht; er hat dessen Anordnungen darauf zu erwarten und ist für
 pünktliche Vollziehung aller erteilten Vorschriften in seinem ganzen Forstbezirk
 zunächst verantwortlich.

Der Oberforstmeister ist berechtigt und verpflichtet, jederzeit sein Bedenken
 gegen Anordnungen des Finanzministeriums demselben berichtlich vorzutragen.

Wenn Mittelkollegien gebildet werden, so sind die Organe
 derselben: ein Vorstand, die nötigen Inspektionsbeamten und der

Referent für Forsteinrichtung und Statistik. Ob eigene Referenten für Rechts-, Bau- und Kassenangelegenheiten beigegeben werden, hängt wesentlich von der Einrichtung der Provinzialbehörden, mit welchen diese Kollegien vereinnigt sind, und von dem Umfang der aus der Forstverwaltung allein für diese Beamten erwachsenden Arbeitsaufgabe ab. Außerdem finden sich hier noch verschiedene Hilfsarbeiter im Referatsdienst und das erforderliche Personal für die Rechnungs- und Schreibarbeiten.

In Preußen besteht die Regierungsabteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten aus: 1 Oberregierungsrat und dem Oberforstmeister als Abteilungsdirigenten, der erforderlichen Anzahl von Forstmeistern, den Referenten für Domänen, Steuer- und Kassenangelegenheiten, 1 oder 2 Bauräten, dem Justitiarius und bei einigen Regierungen auch noch aus dem Referenten für Forstservitutsachen.

In Bayern sollen die Forstabteilungen der Kreisregierungen nur aus dem Vorstand, den nötigen Inspektionsbeamten und Hilfsarbeitern, sowie dem Personal für das Forstrechnungswesen gebildet werden. Die reinen Finanzsachen, sowie die Rechts- und Bauangelegenheiten werden, wie bisher, von den einschlägigen Fachreferenten der Regierung, Kammer der Finanzen bezw. des Innern, bearbeitet werden.

Die einzelnen Inspektionsbezirke müssen den verschiedenen Beamten dauernd zugewiesen sein, damit diese Gelegenheit haben, sich die nötige Lokal- und Personalkennntnis zu verschaffen und auf die Verhältnisse ihres Bezirkes einen bestimmenden Einfluß zu üben. Ein fortwährender Wechsel der inspizierenden Beamten (wie z. B. seither in Bayern üblich) wirkt, abgesehen von dem Mangel einer genaueren Kennntnis der Verhältnisse, auch wegen der häufig vorkommenden verschiedenen Anschauungen der einzelnen Persönlichkeiten über die gleichen Fragen nur störend auf den Gang der Wirtschaft.

Die Vorstände der Forstabteilungen haben den Forstdienst des ganzen Bezirkes zu überwachen und zu diesem Behuf sämtliche Waldungen zu bereisen; in einigen Staaten ist denselben aber daneben auch ein selbständiger Inspektionsbezirk zugewiesen. Diese Einrichtung ist nicht zu empfehlen, da sie den Vorstand neben der allgemeinen Leitung und Bearbeitung seiner Büreauarbeiten zu stark belastet und weil sie den in den übrigen Bezirken vorhandenen Instanzenzug durchbricht.

In Preußen und Elsaß-Lothringen sind den Oberforstbeamten eigene Inspektionsbezirke übertragen, für welche sie alle Funktionen eines Forstmeisters zu versehen haben; in Bayern soll dagegen dem Abteilungsvorstande kein

eigener Inspektionsbezirk zugewiesen werden, derselbe soll sich nur über den jeweiligen Stand der gesamten Forstwirtschaft des Regierungsbezirkes und über die allgemeine Geschäftsbehandlung im äußeren Dienst mittels kurforistischer Inspektionen stets informiert halten.

Wenn die Vorzüge des Systems solcher Mittelstellen voll zur Geltung kommen sollen, so muß der Geschäftsgang bei denselben kollegial geordnet sein, da alle Momente, welche überhaupt für eine solche Einrichtung sprechen, hier gegeben sind und der bei den Direktionsstellen erhobene Einwand, daß hierdurch die gleichmäßige Durchführung großer Gesichtspunkte in wichtigen Fragen der Organisation und Gesetzgebung beeinträchtigt würde, bei diesen Behörden wegfällt, indem sich ihre Kompetenz auf solche Angelegenheiten nicht erstreckt.

Doch soll die kollegiale Geschäftsbehandlung nur für die wichtigeren Angelegenheiten vorgeschrieben sein, denn wenn bestimmt ist, daß alle Fragen in dieser Weise erledigt werden müssen, so führt dies zu einer nur formellen Unterzeichnung der meisten Referate durch die übrigen Beisitzer, ohne daß diese eingehend Kenntnis von dem Inhalte nehmen. Für die minder bedeutenden Sachen ist die bureaukratische Erledigung vollständig ausreichend.

In Preußen haben die Forstmeister außer dem Inspektionsdienst als Mitglieder der Regierung bei dieser alle Geschäftssachen zu bearbeiten, welche speziell ihren Inspektionsbezirk betreffen, sofern nicht einzelne Sachen dem Justitiarius oder einem für gewisse Geschäftsrubriken, z. B. Forstfervitutablösung und Bau-sachen, besonders angestellten Dezernenten überwiesen werden. Sie sind aber in allen ihren Bezirk betreffenden Sachen, wenn solche einem anderen Dezernenten zugewiesen werden, ständige Kodezernenten. Alle von den Oberförstern, Forstreferendaren und Assessoren an die Regierung zu erstattenden Berichte gehen durch ihre Hand.

Zum Vortrag in der Sitzung haben außer den durch Regierungsinstruktion bestimmten speziellen Fällen alle vom Präsidenten und Abteilungsdirigenten ausdrücklich zum Vortrag bestimmten und alle auch zur Abmachung ohne Vortrag geeigneten Sachen zu gelangen, über welche der Korreferent mit dem Referenten und dieser mit dem Dirigenten nicht einverstanden ist.

In Bayern sollen die Inspektionsbeamten sämtliche auf den laufenden (in den Forsteinrichtungswerken begründeten) Forstbetrieb bezüglichen Gegenstände ihres Bezirkes bearbeiten, im übrigen bei Erledigung aller Angelegenheiten ihres Bezirkes mitwirken.

Zur Bearbeitung der Forstverwaltungsgegenstände, soweit diese nicht als freitragend den Fiskalaten zukommen, wird jedem Mitgliede der Regierungsforsstabteilung

ein besonderes Sachreferat, dem Vorstande aber das Personalreferat zugewiesen werden; die Erledigung soll je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes teils im Bureauweg, teils auf Grund kollegialer Beratung erfolgen.

Die Lokalforstmeister sind Einzelbeamte und haben nur die nötige Schreibaushilfe; in einigen Staaten sind ihnen auch Verwaltungsdienstaspiranten als technische Gehilfen beigegeben.

Letzteres ist besonders da der Fall, wo die Forstmeister entweder aus Ersparnisrückichten, oder, damit sie der Wirtschaftsführung nicht entfremdet werden, zugleich die Verwalter eines, meist kleinen, Revieres sind, wie u. a. in Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg und Waldeck.

Technische Assistenten des Forstmeisters finden sich z. B. in: Württemberg, Sachsen-Meiningen und Koburg.

In Sachsen-Weimar ist der Gedanke, den Forstmeister nie aus der unmittelbarsten Praxis heraustreten zu lassen und demselben deshalb die Verwaltung eines Reviers zu übertragen, von König ausgegangen. Wegen seiner anderweitigen Dienstgeschäfte kann der Forstmeister hier nur die Betriebsleitung haben; für die Ausführung ist ihm ein technischer Assistent, ein sog. „Beiförster“ beigegeben. Diese Institution wird sehr bekämpft.

Die Titel der Inspektionsbeamten pflegen zu sein: Oberforstmeister, Forstmeister, Forstrat, Oberforstrat, Forstinspektor, Forstauditor.

c) Verwaltungsstellen im engeren Sinne.

§ 12.

Das wichtigste Glied des gesamten forstlichen Behördenorganismus sind die Betriebs- oder Verwaltungsstellen im engeren Sinne; durch sie erfolgt die unmittelbare Verwirklichung der wirtschaftlichen Aufgaben. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Betriebsverwaltung der ihnen unterstellten Staatswaldungen und in der Finanzverwaltung ohne Kasse; auch für die Durchführung der forstpolizeilichen Aufgaben des Staates sind sie fast überall die eigentlichen Exekutivorgane. In manchen Fällen werden denselben aus Zweckmäßigkeitsgründen noch andere mit der eigentlichen forstwirtschaftlichen Tätigkeit nicht zusammenhängende Funktionen übertragen.

In Preußen kann der Oberförster noch zugleich: Forst-Amtsanwalt, Gutsvorsteher, Amtsvorsteher, Standesbeamter und als solcher auch Ältester des Gemeindefkirchenrates, ferner Wahlmann für den Kreistag und schließlich Mitglied des Kreistages sein.

In Hessen ist den Oberförstern die Verwaltung des größten Teiles der Kameraldomänen übertragen. Die gleiche Organisation besteht auch in Österreich; nur dort, wo die Ausdehnung und Bedeutung des Domänenbesitzes es erfordert, werden hier für Besorgung der reinen Domänenverwaltungsangelegenheiten besondere Organe bestellt.

Bezüglich der Betriebsführung sind zwei Systeme denkbar:

a) Es beteiligen sich an derselben zwei Beamte in der Weise, daß der untergeordnete Beamte den Entwurf für die auszuführenden Arbeiten fertigt, während der höhere derselben den Antrag nach eigenem Befinden abändert und berichtigt, sowie dessen Genehmigung erwirkt, von den zur Durchführung erforderlichen Betriebsoperationen die wichtigsten selbst ausführt oder unter seiner genauen Kontrolle ausführen läßt und auch den Vollzug, sowie die Materialverwertung im Detail überwacht. Die Buchführung und Rechnungsstellung erfolgt in der Hauptsache ebenfalls durch den vorgelegten Beamten nach den ihm gelieferten Materialien und Vorarbeiten.

Da hier meist für den höheren der beiden Beamten der Titel „Forstmeister“ (Wirtschaftsforstmeister, im Gegensatz zu dem im vorigen Abschnitte besprochenen Kontrollforstmeister), für den niederen aber die Bezeichnung „Revierförster“ üblich ist oder doch früher war, so charakterisiert man dieses System gewöhnlich als „Forstmeister-“ oder „Revierförster-System“.

Vgl. z. B. die Bestimmungen der bayerischen Forstmeisterinstruktion von 1831: Nach den bestehenden Bestimmungen hat der Forstmeister, als das Hauptorgan der äußeren Verwaltung, in dem ihm anvertrauten Forstbezirk den Vollzug des Betriebes in allen seinen Teilen an Ort und Stelle anzuordnen und ununterbrochen zu leiten. Derselbe ist gebunden an die ihm zugehenden Betriebsvorschriften, für den Vollzug verantwortlich und hat das ihm untergebene Forstpersonal zu leiten. . . .

Wenngleich zur Erleichterung der Forstämter gestattet wird, daß es dem Forstmeister anheimgestellt sei, bei minder schwierigen Operationen die Schlagauszeichnung dem Revierförster, wenn dieser hierzu die nötige Fertigkeit besitzt, zu übertragen, nachdem er selbst in Gegenwart desselben einige Probeflächen auszeichnet und demselben die nötige Anleitung zum Stellen der übrigen Schläge erteilt hat, so kann der Forstmeister nicht von der ihm zukommenden Obliegenheit, den Umfang und die Richtung eines jeden zu führenden Schlages an Ort und Stelle selbst anzuweisen und mit seinem Hammer zu bezeichnen, ebensowenig von der, nicht bloß wegen dieser Anlage, sondern auch wegen des ganzen seiner Leitung anvertrauten Vollzuges des Betriebes auf ihm haftenden Verbindlichkeit entbunden werden.

Nachdem von dem Revierförster über die zufolge der gepflogenen Beratung in Antrag zu bringenden Kulturen in der demselben vorgezeichneten Weise Vorschlag angefertigt und dem Forstamte übergeben worden ist, wird solcher von dem Forstmeister nochmals geprüft, nötigenfalls gehörig berichtigt und in der Reinschrift der Kreisstelle vorgelegt.

b) Antragstellung, Vollzug und Rechnungsstellung sind in allen wesentlichen Punkten in der Hand eines einzigen Beamten, des Revierverwalters, vereinigt, welcher nur bei der unmittelbaren, lokalen Überwachung und der Durchführung des Betriebes durch untergebene Beamte unterstützt, sowie auch bezüglich der einfachsten Wirtschaftsmanipulationen von diesen vertreten wird. Da der Revierverwalter hierbei meist den Titel „Oberförster“ führt, so bezeichnet man diese Einrichtung als „Oberförster-System“.

3. B. Hessische Instruktion vom Jahre 1879: Die Oberförstereien verwalten die ihnen überwiesenen Forst- und Kameraldomänen unter der Kontrolle der ihnen vorgelegten Forstämter nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften . . .

Preussische Instruktion für die Oberförster der königl. Staatsforsten vom Jahre 1870: Der Oberförster ist der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt. Er hat nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften und den besonderen Forstverwaltungsnormen nach den genehmigten Etats und periodischen Betriebsplänen die Verwaltung und Bewirtschaftung des Reviers zu führen. In seiner Amtsverwaltung und Dienstführung ist der Oberförster der Leitung und Kontrolle des Forstmeisters als seines nächsten Vorgesetzten unterstellt.

Sächsische Instruktion für die Revierverwalter im königl. Staatsforstdienst von 1871: Dem Revierverwalter liegt unter der allgemeinen Leitung und Oberaufsicht des Oberforstmeisters und nach den Bestimmungen dieser Dienstinstruktion die Verwaltung des Forst- und Jagdwezens in dem ihm anvertrauten Revier ob.

Ob im Bereiche einer Forstverwaltung das Revierförster- oder Oberförstersystem besteht, läßt sich keineswegs nach dem Titel des Betriebsbeamten, sondern nur auf Grund genauer Kenntnis der Dienstesinstruktionen und der faktischen Verhältnisse entscheiden¹⁾.

¹⁾ Albert hat in seiner Forstverwaltungslehre, S. 292, das Forstmeistersystem als in einer ganzen Reihe von Staaten bestehend aufgeführt, wo dieses entschieden nicht der Fall ist, so z. B. in Württemberg, Hessen, Sachsen u. Er scheint dieses in allen jenen Fällen präsumiert zu haben, wo die Inspektionsbeamten nicht zu Kollegien vereinigt sind, sondern in ihrem Inspektionsbezirk wohnen. Diese Auffassung entspricht jedoch keineswegs überall den tatsächlichen Verhältnissen. Hessen z. B. hat ganz entschieden das Oberförstersystem.

Selbst der Wortlaut der Dienstesinstruktionen ist noch nicht durchaus ausschlaggebend, denn bisweilen ist derselbe nicht ganz präzise und wird dann durch die Praxis in dem einen oder anderen Sinne interpretiert; häufig kommt es auch vor, daß trotz der klarsten gegenteiligen Vorschriften bei schneidigen Inspektionsbeamten und wenig energischen Revierverwaltern doch das reinste Revierförstersystem geübt wird.

Ein keineswegs seltenes Verhältnis ergibt sich dadurch, daß der Revierverwalter zwar der Inspektionsstelle gegenüber selbständig gemacht ist, daß aber zu große Ausdehnung des Dienstbezirkes, Überhäufung mit schriftlichen Arbeiten und Übertragung anderweitiger Funktionen ihn verhindern, bei der Durchführung des Betriebes überall persönlich so einzugreifen, wie es wünschenswert erscheint. Er ist infolge dessen gezwungen, sich auf Anordnung und Überwachung des Betriebes zu beschränken, den eigentlichen Vollzug aber seinen Untergebenen zu überlassen. Unter solchen Umständen werden letztere thatsächlich zu „Revierförstern“ und der Revierverwalter zum „Wirtschaftsförstmeister“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

So wie eben angeführt liegen die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen und wenigstens in einem Teile Preußens.

Hinsichtlich des ersteren bemerkt Berg in den „Mittheilungen über die forstlichen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen“: In Bezug auf die Verwaltung der Forste ist das sog. Oberförstersystem eingeführt, wonach der Schwerpunkt der Verwaltung in der Hand des Oberförsters liegt. Der Umfang ihrer Amtsbezirke bedingt allerdings vielfach eine nur inspizierende Thätigkeit, was aber bei dem nunmehr durchweg gut unterrichteten und praktisch durchgebildeten Schutzpersonal ohne Bedenken durchführbar erscheint.

Bei Betrachtung der preußischen Verhältnisse ergibt sich eine interessante Parallelstelle zu der oben als für das Revierförstersystem charakteristisch mitgetheilten bayerischen Forstmeisterinstruktion von 1831. Die preußische Försterinstruktion vom Jahre 1868 sagt nämlich: Die zu führenden Schläge werden dem Förster an Ort und Stelle von dem Oberförster überwiesen und nach ihren Grenzen, soweit sich diese nicht schon durch die Lokalität unzweifelhaft darstellen oder aus der bereits erfolgten Auszeichnung sich ergeben, an stehen zu lassenden Bäumen, kenntlich und dauerhaft bezeichnet. Dabei wird dem Förster genaue Anweisung über die Art und Weise der Ausführung der Hauning erteilt. Soweit der Oberförster die weitere Auszeichnung eines Schlages nach einer von ihm bewirkten Probeauszeichnung dem Förster überträgt, hat dieser sie mit größter Sorgfalt zu besorgen.

Da sich der Wirkungskreis des Wirtschaftsforstmeisters stets über mehrere Reviere erstreckt und ihm außer der wirtschaftsleitenden Thätigkeit auch meist noch verschiedene andere Funktionen, z. B. Dienstesaufsicht, Verteilung der Kredite, Entscheidung in gewissen geringfügigen Personalangelegenheiten, Überwachung der Forstpolizei zc. übertragen sind, so tritt derselbe hierdurch aus dem Rahmen der Verwaltungsbeamten im engeren Sinne heraus und ist wenigstens in gewissen Beziehungen zu den Inspektionsbeamten zu zählen. Es sind hier verschiedene Übergangsformen sowohl in der einen, als auch in der anderen Richtung denkbar und auch in der Wirklichkeit vorhanden oder doch vorhanden gewesen. Eine scharfe systematische Gliederung läßt sich daher nur dann erreichen, wenn man festhält, daß die Hauptthätigkeit des Kontrollforstmeisters, mag dieser ein in seinem Dienstbezirk wohnender Einzelbeamter oder Mitglied eines Kollegiums sein, in der Überwachung, jene des Wirtschaftsforstmeisters dagegen in der Anordnung und Leitung des Betriebes besteht; die verschiedenen Modifikationen sind dann durch die jeweiligen Verhältnisse und historische Entwicklung bedingt.

Die Instruktion für die königl. bayerischen Forstmeister vom Jahr 1854 bestimmt z. B.: Der königl. Forstmeister ist nach der forstorganischen Verordnung vom 1. Juli 1853 das leitende und inspizierende Organ der äußeren Forstverwaltung.

Sein Wirkungskreis besteht sonach unter eigener Verantwortlichkeit: in der Leitung der forstwirtschaftlichen Dienstgeschäfte, in der Überwachung des Vollzuges der Wirtschaftspläne, in der Kontrolle der Verwertung der Forstprodukte, in der Feststellung der Einnahme- und Ausgabe-Überichten und Listen und in der Ausübung der forstpolizeilichen Zuständigkeit.

Während beim Revierförstersystem einerseits der Wirtschaftsforstmeister wenigstens teilweise die Funktionen des Inspektionsbeamten versieht, muß sich häufig andererseits der Revierförster selbstverantwortlich an der Ausübung des Forstschutzes beteiligen und ist hier die Trennung zwischen Schutz und Verwaltung noch nicht scharf durchgeführt.

Die bayerische Revierförsterinstruktion von 1812 sagt: Die Instruktion der Forstwarte legt diesen als erste Pflicht die Beschützung der ihnen unterstellten Waldungen auf; eine gleiche Verpflichtung haben die Revierförster in jenen Teilen des Reviers, in welchem ihnen die spezielle Aufsicht obliegt, nebst dem haben sie noch eine fleißige Nachsicht in den untergebenen Forstwartbezirken zu üben.

Erst im Jahre 1853 wurden in Bayern die Revierförster (nunmehr Oberförster) prinzipiell von der Ausübung des Forstschuzes entbunden.

§ 13.

Ob das Forstmeister- oder das Oberförstersystem vorzuziehen ist, läßt sich nicht allgemein, sondern nur auf Grund der Annahme einer bestimmten Bildungsstufe der Betriebsbeamten und eines gewissen Intensitätsgrades der Wirtschaft entscheiden.

Vom Standpunkt der Staatsforstverwaltung aus muß allerdings unter Voraussetzung jener Vorbildung der Wirtschaftsbeamten und jener Wirtschaftsentfaltung, wie sie sich gegenwärtig wenigstens im größten Teile Deutschlands findet, dem Oberförstersysteme unbedingt der Vorzug eingeräumt werden. Nur dieses System führt eine sachgemäße, wirtschaftliche Arbeitsteilung zwischen Kontrolle und Verwaltung herbei; es überträgt dem Verwaltungsbeamten die volle Verantwortlichkeit für den Betrieb und ist eben dadurch allein in der Lage, dessen Arbeitskraft entsprechend auszunutzen, aber auch zugleich einem gebildeten, seinem Berufe ergebenden Manne volle Befriedigung zu gewähren; schließlich ermöglicht es auch dem Forstverwaltungsbeamten die gleiche Rang- und soziale Stellung wie den übrigen äußeren Beamten der politischen und Finanzverwaltung. Wird ein wissenschaftlich vollständig durchgebildeter Mann gezwungen, die Ideen des den Betrieb nach den wesentlichsten Punkten anordnenden Forstmeisters oft sogar gegen seine bessere Überzeugung auszuführen, wie dieses beim Revierförstersystem der Fall ist, so kann er unmöglich den Dienst mit gleicher Liebe und Freudigkeit vollziehen, als wenn er nach eigener Initiative und nach allen Richtungen voll verantwortlich handelt.

Solange sich zwei Beamte in den Betrieb teilen, ist nur der Wirtschaftsförstmeister den übrigen äußeren Behörden koordiniert, der Revierverwalter aber hierdurch diesen gegenüber sowohl dienstlich, als außerdienstlich in eine schiefe Lage gebracht, ein Moment, das für einen Mann mit einer jenen gleichstehenden wissenschaftlichen Vorbildung nur deprimierend wirken kann.

Dankelmann bemerkte auf der Forstversammlung zu Eisenach bezüglich des Oberförstersystems u. a.: Das Oberförstersystem ist das System der Verantwortlichkeit, mit welcher bei tüchtigen Leuten die Leistungen wachsen. Es ist

das System der örtlichen Einsicht, die sich auch in schwierigen Fällen selbst zu raten und zu helfen weiß. Es ist das System der Arbeitsbefriedigung, die sich des Erfolges der eigenen Gedanken und Thaten erfreut.

Was die Rangstellung der Oberförster betrifft, so haben dieselben in Preußen (durch Kab.-Ordre vom 21. Okt. 1878) und in Elsaß-Lothringen den Rang der höheren Provinzialbehörden. In Bayern war durch die oben erwähnte Instruktion von 1854 bestimmt: Der Forstmeister steht im Koordinationsverhältnis mit den Vorständen der sämtlichen äußeren Gerichts- und Administrativbehörden; der Revierförster dagegen ist den betr. Assessoren gleichgestellt.

Wenn aber lokale Verhältnisse bei einfacher, auf großen Flächen ganz gleichförmiger Wirtschaft, Mangel an Absatz, niedrigen Holzpreisen zc. einen extensiven Betrieb nicht nur zulassen, sondern aus allgemein wirtschaftlichen Gründen sogar fordern, dann erscheint es nicht mehr notwendig, vom Revierverwalter die volle Leitung und Überwachung des Betriebes in allen Einzelheiten zu verlangen. Ein solches System wird hier einerseits zu teuer, indem es kleine Revierbezirke notwendig macht und dadurch den Betrag der auf die Flächeneinheit entfallenden Verwaltungskosten wesentlich steigert, andererseits ist eine so weitgehende Beteiligung am Betriebsvollzug durch den Revierverwalter bei extensivem Betrieb auch gar nicht notwendig. Unter solchen Umständen kann allerdings eine Annäherung an das Revierförstersystem in der Weise geboten sein, daß ausgebehntere Verwaltungsbezirke gebildet werden und ein großer Teil der eigentlichen Vollzugsgeschäfte untergeordneten Beamten übertragen wird, während dem Revierverwalter nur die Anordnung des Betriebes und die Kontrollierung der Ausführung bleibt. Um aber die oben angeführten Schattenseiten des Revierförstersystems zu vermeiden, dürfen dann die Vollzugsbeamten dem Oberförster in ihrer technischen und wissenschaftlichen Vorbildung nicht gleichstehen.

Solche Verhältnisse liegen z. B. vor in den östlichen Provinzen von Preußen. Dort betrug die Tage inkl. Werbungskosten im Jahr 1881:

	pro Festmeter Nutzholz		pro Raummeter Brennholz	
	Eichen	Nadelholz	Buchen	Nadelholz
	Mark	Mark	Mark	Mark
im Regierungs-Bezirk Königsberg	13,86	8,56	3,55	2,72
" " " Gumbinnen	15,32	9,35	3,10	2,55
" " " Bromberg	13,40	8,13	4,22	3,35

Gleichzeitig aber in den westlichen Provinzen, z. B.:

	pro Festmeter Nußholz		pro Raummeter Brennholz	
	Eichen	Nabelholz	Buchen	Nabelholz
	Mark	Mark	Mark	Mark
im Regierungs-Bezirk Arnberg	23,50	16,06	3,98	2,53
" " " Wiesbaden	24,23	12,57	6,92	3,74
" " " Köln . .	28,00	11,00	8,50	6,00.

Der Ertrag aus der Holznußung war 1880/81 pro ha Holzboden in den Regierungs-Bezirken: Danzig 8,27 M., Bromberg 12,99 M., dagegen in Erfurt 32,04 M., in Münster 52,76 M.

Die Durchschnittsgröße einer Oberförsterei war gleichzeitig:
in Ostpreußen 6387 ha, Westpreußen 6467 ha,
dagegen in Westfalen 3124 ha, Rheinprovinz 3556 ha.

Um nun in diesen großen Verwaltungsbezirken die Oberförster zu entlasten, werden einzelne besonders qualifizierte Förster dazu bestimmt, manche Geschäfte des Oberförsters im Auftrag und in Vertretung desselben für einen oder mehrere Schutzbezirke zu besorgen, wie namentlich die Abzählung des Holzes, die Überwachung der Kulturarbeiten, die Auszeichnung der Durchforstungen, Abhaltung kleiner Lizitationen, Bescheinigung und Anweisung der Lohngettel zc. Solche Förster erhalten eine besondere pensionsberechtigte Zulage neben ihrem Gehalt und führen, wenn der Vertretungsbezirk von größerem Umfang und großer Wichtigkeit ist, den Titel „Revierförster“, wenn er nur von geringerem Umfang ist, „Hegemeister“. (Älteren und verdienten Förstern wird zur Anerkennung ihrer langjährigen Dienstleistung ebenfalls der Titel „Hegemeister“ verliehen, ohne daß hiemit eine Änderung ihrer Funktions- und Befoldungsverhältnisse als Förster verbunden wäre.) Gegenwärtig bestehen 156 Försterstellen als Revierförsterstellen und 33 als Hegemeisterstellen.

Die ganz gleichlautenden Bestimmungen finden sich auch in Elsaß-Lothringen, doch dürfte sich hier das System der Revierförster wegen der weit intensiveren Wirtschaft, welche durch die hohen Holzpreise (9,19 M. pro Festmeter des Gesamteinschlages gegen 5,86 M. in Preußen) und die schwierigeren waldbaulichen Verhältnisse angezeigt erscheint, nicht empfehlen. Für die Bildung so großer Reviere in den Reichslanden scheint die Rücksicht auf die Organisation der französischen Zeit und die hieran gewöhnte Bevölkerung maßgebend gewesen zu sein.

Wenn eine intensivere Wirtschaft erstrebt wird, als unter Anwendung des eben geschilderten preußischen Revierförstersystemes mit Hilfe nicht forsttechnisch gebildeter Beamten durchführbar ist, und doch gleichzeitig die Verwaltungskosten nicht durch Bildung von kleinen Verwaltungsbezirken zu sehr erhöht werden sollen, werden in neuerer Zeit öfters die älteren Verwaltungsdienstaspiranten als selbständige Nebenbeamte der Oberförsterei verwendet. Dieselben führen in abgelegenen Revierteilen oder in isoliert gelegenen Par-

zellen den Betrieb nach Anweisung und unter Leitung des Revierverwalters. Es sind dieses allerdings „Revierförster“ im Sinne der Ausführungen des § 12, allein die oben angeführten Nachteile des Revierförstersystemes treten hier nicht hervor, weil diese Funktionen nur Durchgangsstellen sind, also der Beamte seine dienstliche Laufbahn nicht in ihnen beschließen soll; es ergibt sich vielmehr durch diese Einrichtung der sehr beachtenswerte Vorteil, daß die Verwaltungsdienstaspiranten allmählich an einen selbständigen Wirkungskreis gewöhnt werden und sich später als Oberförster sofort viel sicherer bewegen können.

Diese Einrichtung fand sich zuerst in Preußen, wo seit dem Jahre 1854 auch Forstassessoren zu den Revierförsterstellen verwendet werden, wenn der Revierförsterbezirk besonders wichtig und schwierig ist; es soll dies eine mehrjährige interimistische Anstellung als Vorstufe für die Oberförsterstellung sein.

In neuester Zeit wurde dieselbe Einrichtung getroffen in Sachsen-Gotha und ist sie in Bayern ebenfalls projektiert.

Diesen Nebenbeamten (Assessoren) sollen hier eigene Bezirke zugewiesen werden, in welchen sie mit Unterstützung des beigegebenen Unterpersonals nach Maßgabe der ihnen vom Reviervorstand zugehenden jährlichen Betriebspläne und dessen besonderer Anweisung den Betrieb auszuführen haben; vorkommenden Falls können sie auch den Amtsvorstand in Verwaltungsgeschäften vertreten.

Die Nebenbeamten sind für den richtigen Vollzug der ihnen aufgetragenen oder instruktionsmäßig zukommenden Geschäfte verantwortlich.

§ 14.

Damit der Oberförster in der Lage ist, eine intensive Verwaltung seines Revieres durch persönliche Vornahme bzw. Leitung der Betriebsgeschäfte zu bethätigen, muß demselben stets mindestens der mechanische Teil der schriftlichen Arbeiten durch einen von amtswegen beigegebenen Sekretär abgenommen werden. Die Gewährung von Geldentschädigungen an den Oberförster, damit dieser sich hieraus die Schreibhilfe beschaffe, ist durchaus unzureichend, denn häufig ist es gar nicht möglich, auf privatem Weg eine solche zu erhalten, in vielen anderen Fällen bestimmen Gründe der verschiedensten Art den Oberförster dazu, diese Schreibarbeiten entweder selbst zu besorgen oder durch seine Familienangehörigen besorgen zu lassen.

In Preußen und in Elsaß-Lothringen muß die Schreibhilfe ebenso wie Pferdeunterhaltung aus der Dienstaufwandsentschädigung bestritten werden; dieselbe ist jedoch, namentlich bei isoliert wohnenden Oberförstern, nur schwer

und teuer zu beschaffen. Die Reservejäger sind zwar verpflichtet, eine ihnen angebotene Beschäftigung als Sekretär eines Oberförsters im Staatsdienst anzunehmen, allein sie sind selten zu bekommen; dann sollen dieselben auch die Verpflichtung der Oberförster, sie zugleich im praktischen Dienst zu beschäftigen, mit Vorliebe im Sinne einer möglichst eifrigen Jagdausübung interpretieren.

In Hessen erhalten die Oberförster eine Bureaukostenvergütung von 400 M. unter der Voraussetzung, daß dieselben nach Möglichkeit fremde Schreibhülfe benützen. Die Forstämter sind angewiesen, sofort Bericht zu erstatten, sobald sie wahrnehmen sollten, daß seitens der Oberförster Bureauhilfe nicht in genügendem Maße verwendet wird.

Eine andere Möglichkeit, den Oberförster sowohl in seinen schriftlichen Arbeiten als auch gleichzeitig bei Durchführung der äußeren Dienstgeschäfte unterstützen zu lassen, besteht in der ständigen Beigabe eines jüngeren Verwaltungsdienstaspiranten als technischen Assistenten. Wenn dafür Sorge getragen wird, daß dieser in allen Zweigen des Dienstes verwendet wird, dann kann eine solche Einrichtung nur empfohlen werden, da sie den jungen Mann am besten in die Geschäfte eines Revierverwalters einführt und letzterem eine wirkliche Unterstützung gewährt, die namentlich im Falle einer Erkrankung oder in höherem Lebensalter sowohl im Interesse des Beamten als des Dienstes liegt. Mißbräuche sind hier, wie überhaupt bei jeder menschlichen Institution, möglich, können aber nicht als Einwände gegen dieselbe benutzt werden.

Die früher mehr als gegenwärtig übliche Einrichtung, diesen technischen Assistenten auch einen Schutzbezirk zu übertragen, ist absolut unzweckmäßig und verwerflich (vergl. hierüber unter § 17).

Wenn es sich nur um Besorgung des mechanischen Teiles der schriftlichen Arbeiten und nicht zugleich um eine Unterstützung bei den Betriebsgeschäften handelt, dann eignen sich auch Aspiranten des Forstschutzdienstes sehr gut zu solchen Verwendungen. (S. d. Nähere unter § 17, 2.)

Die ständige Beigabe von technischen Assistenten nur für den Betrieb, nicht auch zum Schutz, findet sich u. a. in Bayern, Württemberg und Baden.

Die württembergischen Revieramtsassistenten haben die Revierverwalter in allen Revierverwaltungsgeschäften zu unterstützen und wohnen meist am Sitz des Revieramtes. Zur möglichst vielseitigen Ausbildung der Revieramtsassistenten für den praktischen Dienst wird auf einen sachgemäßen Wechsel in der Verwendung derselben sowohl in Absicht auf die verschiedenen Wald-

gebiete des Landes, als auf die verschiedenen Berufsgeschäfte (Revierverwaltung, Forsteinrichtung) Bedacht genommen.

In Bayern sollen den wichtigeren Revierverwaltungen Verwaltungsdienstaspiranten als Betriebs- und Verwaltungsassistenten unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Mitbesorgung des Bureau- und Rechnungsdienstes beigegeben werden. Jene Reviervorstände, welche keine technischen Assistenten haben, erhalten zur Unterstützung im Bureau- und Rechnungswesen Forstgehilfen, welche nicht auf den Verwaltungsdienst aspirieren.

In Österreich sind den Oberförstern zur Besorgung der Schreibgeschäfte und zur sonstigen amtlichen Unterstützung Forstgehilfen zugewiesen, welche nicht stabil angestellt und nur auf den Forstschutz beieidet sind.

Bezüglich der Verwendung von technischen Assistenten zum Forstschutz vgl. unten § 17.

Außer ständigen technischen Assistenten finden sich in der Revierverwaltung auch noch unständige Hilfsarbeiter, wenn einzelne Arbeitsteile, z. B. Vermessung, Projektierung von Wegnezen, Forsteinrichtung, Lohrbindenernte zc., vorübergehend eine Verstärkung der disponiblen Arbeitskräfte erheischen. Unständige Hilfsarbeiter gelangen in jenen Forstverwaltungen im ausgebehntesten Maße zur Verwendung, in welchen ständige technische Assistenten fehlen. Solche Beschäftigungen bieten hier fast die einzige Möglichkeit, die Verwaltungsdienstaspiranten in den Dienst einzuführen und denselben Gelegenheit zum Erwerb wenigstens eines Teiles ihres Unterhaltes zu gewähren.

In Preußen (ebenso im Reichsland) werden die Forstassessoren, bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, soweit sich Gelegenheit dazu bietet, diätarisch beschäftigt. Sie sind verpflichtet, jeden forstlichen Auftrag, der ihnen von dem Ressortminister oder einer Regierung zugeht, mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen. Ein Anspruch auf dauernde diätarische Beschäftigung steht den Forstassessoren jedoch nicht zu.

Der Titel, welchen die Revierverwalter in dem weitaus größten Teile der deutschen Staaten führen, ist „Oberförster“; in Württemberg, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen „Revierförster“; in Mecklenburg-Schwerin „Förster“. In Österreich kommen die Bezeichnungen „Oberförster“ und „Förster“ bei gleicher dienstlicher Stellung, aber ungleicher Besoldung nebeneinander vor.

§ 15.

Eine von den übrigen Verwaltungsgeschäften etwas abweichende Behandlung ist für die Durchführung der Betriebsregulierungs- und Waldstandsrevisionsarbeiten¹⁾ angezeigt. Dieselben veranlassen nämlich eine allerdings nur periodisch eintretende, dann aber sehr wesentliche Arbeitsmehrung gegenüber den sonstigen laufenden Geschäften, welche von dem Revierverwalter bei seinem nach letzteren schon meist ziemlich ausgiebig bemessenen Pensum nicht in einer der Bedeutung dieser Arbeiten entsprechenden Weise erledigt werden kann. Es erfordern dann aber außerdem Vermessung, Kartierung, Massenaufnahme, Bonitierung, Zuwachsberechnung zc., sowie das Tabellenwerk eine ziemliche Routine und einen Überblick über alle Punkte, welche in Betracht zu ziehen sind, und zugleich eine solche Kenntnis der speziellen formellen Vorschriften, wie sie der Verwaltungsbeamte nur selten in ausreichendem Maße besitzt. Häufig ist demselben während seiner Vorbereitungszeit gar keine oder doch meist nur wenig Gelegenheit geboten gewesen, auf diesem Gebiet zu arbeiten, oder selbst wenn dieses sogar in umfassender Weise der Fall war, so tritt gerade die Übung hierin gegenüber den sonstigen ständigen Dienstesobliegenheiten des Revierverwalters meist rasch zurück.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat man in verschiedenen Staaten eigene Stellen geschaffen, welchen die Bearbeitung der Forsteinrichtungsgeschäfte übertragen ist. Es ist hierdurch die Möglichkeit geboten, stets über ein speziell geschultes Personal zu verfügen und auch eine gewisse Gleichmäßigkeit bei Durchführung der Arbeiten zu erreichen. Außerdem ergibt sich durch diese Einrichtung eine wesentliche Zeit- und Arbeitersparnis, weil geübte Beamte nicht nur rascher arbeiten, sondern weil auch der Mißstand vermieden wird, daß Arbeiten vom Verwaltungspersonal ganz falsch oder in vielen Beziehungen unrichtig gefertigt und entweder zur Neuankfertigung zurückgegeben, oder an der Revisionsstelle umgearbeitet werden müssen.

¹⁾ Vgl. Judeich, Die Forsteinrichtung. 3. Aufl. Dresden, 1880. S. 450 u. ff., sowie Grebe in den Verhandlungen der VIII. Versammlung deutscher Forstmänner zu Wiesbaden 1879 als Korreferent über das Thema bezüglich der Wegneglegung im Gebirge, und Grebe, die Betriebs- und Ertragsregulierung der Forste. Wien, 1879. 2. Aufl. S. 458.

Auch darf der Vorteil nicht unterschätzt werden, daß jeder Bestand periodisch bezüglich der in ihm vorgenommenen Wirtschaftsoperationen und der damit erzielten Erfolge nicht nur vom Wirtschaftler, sondern auch von völlig unbeteiligten Personen geprüft wird.

Solche Stellen für Durchführung der Forsteinrichtungsarbeiten können ihren Wirkungsbereich entweder über das ganze Land, oder nur über einzelne Provinzen erstrecken. Ersteres ist der Fall in Mittel- und Kleinstaaten; in größeren Staaten würde bei völliger Centralisierung die Arbeit zu sehr anschwellen und auch die nötige Kenntnis der lokalen Verhältnisse fehlen. In letzteren erscheint es angezeigt, die Forsteinrichtungsarbeiten nur für die einzelnen Provinzen gemeinsam ausführen zu lassen.

Da, wo Centralisierung in dieser Hinsicht besteht, trägt die betreffende Stelle meist die Bezeichnung Forsteinrichtungsanstalt, Forsteinrichtungsbureau oder Taxationsbureau; solche bestehen in Elsaß-Lothringen, im Königreich Sachsen, in Baden und in Sachsen-Weimar. Sie sind entweder selbständige der Direktionsstelle unmittelbar untergeordnete und den Kontrollbehörden koordinierte Organe, oder ihr Vorstand ist einer der Referenten der Landesforstbehörde, welchem die nötigen Hilfsarbeiter beigegeben sind (Baden).

Eine der letzteren ähnliche Organisation empfiehlt sich namentlich auch da, wo die Durchführung der Forsteinrichtungsarbeiten den Kontrollstellen übertragen ist. Ein Referent der in solchen Staaten ohnehin vorhandenen Mittelfollegien besorgt dann mit Unterstützung von Hilfsarbeitern die betreffenden Geschäfte.

Die bei den Forsteinrichtungsbureaus beschäftigten Hilfsarbeiter sind teils ständige, teils nur auf kürzere Zeit einberufene Beamte. Es ist erwünscht, daß möglichst viele der Verwaltungsdienstaspiranten, wenigstens kurze Zeit, als Hilfsarbeiter beim Forsteinrichtungsbureau beschäftigt werden, um den Geschäftsgang kennen zu lernen.

Die Forsteinrichtungsanstalt für das Königreich Sachsen hat die Aufgabe, das Abschätzungs- und Einrichtungswerk sämtlicher Staatswaldungen in Ordnung zu halten, die Vorarbeiten zu den Taxationsarbeiten zu fertigen und neue Wirtschaftspläne zu entwerfen. Ihr steht ein Direktor in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium vor und ist jenem die nötige Zahl von Forst-

ingenieuren, Ingenieurassistenten und Hilfsarbeitern untergeordnet. Die Forsteinrichtungsanstalt übernimmt auch Privatarbeiten.

In der Finanzabteilung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen besteht ein Forsteinrichtungsbureau zur speziellen Leitung und Ausführung der Forstvermessungs- und Betriebseinrichtungsarbeiten mit einem Forstmeister als Dirigenten. Dasselbe beschäftigt eine Reihe Oberförsterkandidaten und Forstkandidaten, sowie außerdem noch mehrere Geometer, Privattaxatoren und drei Zeichner.

In Bayern ist es projektiert, den Regierungsforstabteilungen, wenigstens in den größeren Regierungsbezirken, eigene Forsteinrichtungsreferenten beizugeben.

Die Forsteinrichtungsanstalten lassen jedoch durch ihre Beamten nur die vorbereitenden Geschäfte und den formellen Teil der Arbeiten selbständig ausführen; die eigentlichen Kardinalfragen wirtschaftlicher Natur dürfen nur in Übereinstimmung und unter Mitwirkung der betreffenden Wirtschafts- und Inspektionsbeamten erledigt werden.

In jenen Staaten, in welchen besondere Taxationskommissionen nicht bestehen, pflegen den Oberförstern zur Vermeidung der Geschäftsüberhäufung während der Durchführung der Forsteinrichtungsarbeiten Hilfsarbeiter aus der Zahl der hierzu befähigten Verwaltungsdienstaspiranten beigegeben zu werden. Ob eine solche außerordentliche Unterstützung auch dann erforderlich ist, wenn ständige technische Assistenten sich bei den Revieren befinden, hängt von den Verhältnissen ab, dürfte aber doch in den meisten Fällen aus geschäftlichen Rücksichten zu bejahen sein.

In Preußen besteht für die im Ministerium centralisierte Leitung der Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionsarbeiten bei demselben das Forsteinrichtungsbureau; dasselbe hat insbesondere die Forstvermessungen und Kartierungen zu leiten bez. auszuführen, die Originalkarten nebst den Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionswerken zu sammeln und aufzubewahren und die Vervielfältigung der Karten für den Bedarf der Lokalverwaltung zu besorgen. Die Durchführung der Forsteinrichtungs- und Taxations-Revisionsarbeiten erfolgt jedoch durch jeweilig besonders ernannte Kommissionen, vergl. hierüber § 78.

In Hessen sind die Arbeiten der forstwirtschaftlichen Einrichtung und der Ertragsermittelung in der Regel von den betreffenden Oberförstern zu vollziehen. Es werden denselben jedoch, soviel nötig, zu dem Ende Gehilfen aus der Zahl der geprüften Forstaccessisten beigegeben.

Übrigens führt die Eigenartigkeit der bei den Forsteinrichtungsarbeiten zu beobachtenden Verfahren und Vorschriften auch beim Mangel eigener Taxationsbureaus dazu, daß wenigstens die kalkula-

torische und formelle Prüfung bei den Kontroll- bzw. Direktionsstellen ständig durch die gleichen Beamten erfolgt.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen dürfte den Organen, welche zur Durchführung der Forsteinrichtungsarbeiten berufen sind, auch die Bearbeitung der Forststatistik zu übertragen sein. Eine ganze Reihe von Daten, welche für die Forststatistik von Bedeutung sind, ergibt sich ohne weiteres aus den Forsteinrichtungs- bzw. Taxationsrevisionsoperaten, oder kann doch aus diesen ausgezogen und nach der statistischen Methode zusammengestellt werden. Nur der kleinere Teil des Materiales wäre durch das Verwaltungspersonal zu erheben und könnte dann mit dem ersteren gemeinschaftlich bearbeitet werden.

Die Statistik erfreut sich noch in keinem deutschen Staat einer besonderen Organisation, eine solche dürfte aber in der eben ange deuteten Weise am einfachsten zu erreichen sein. Nur in den Großstaaten wäre es dann erforderlich, bei der Centralstelle für die Bearbeitung des von den Kontrollstellen gelieferten Materiales durch Anstellung eines eigenen Beamten Vorsoorge zu treffen.

Das Ideal für die Organisation der deutschen Forststatistik würde dann erreicht sein, wenn schließlich am kaiserlich deutschen statistischen Reichsamte zur Zusammenstellung und Nuzbarmachung der von den Einzelstaaten nach einheitlichem System vorzunehmenden Erhebungen, soweit diese nicht von bloß lokalem Interesse sind, auch noch forsttechnische Beamte aufgestellt würden.

Wieweit wir aber z. B. noch von diesem Ziele entfernt sind, zeigt die Antwort, welche das preußische landwirtschaftliche Ministerium auf den Antrag der X. Versammlung deutscher Forstwirte in Hannover, betr. die zweckmäßigste Organisation der forstlichen Statistik, erteilte¹⁾!

An die Betrachtung der Organisation der Forststatistik schließt sich naturgemäß, wenn auch nicht durch den direkten Zusammenhang des Stoffes geboten, jene über die zweckmäßigste Einrichtung des forstlichen Versuchswesens an.

1) Bericht über die X. Versammlung deutscher Forstmänner zu Hannover. Hannover, 1882. Anlage.

Bei Gründung der forstlichen Versuchsanstalten haben über dieses Thema eingehende Erörterungen und auch Diskussionen in der forstlichen Litteratur¹⁾ stattgefunden. Die Ansichten waren anfangs dar- über geteilt, ob die Versuchsanstalten mit den Forstlehranstalten oder mit den Direktionsstellen zu verbinden seien. Inzwischen hat die thatsächliche Entwicklung zu Gunsten des ersten Systems entschieden, und ist in allen jenen Staaten, welche sich im Besitz von forstlichen Bildungsstätten befinden, den betr. Professoren die Leitung des Versuchswesens und auch die Durchführung der Versuche mit Unterstützung von speziell beigegebenen Hilfsarbeitern übertragen, soweit solche nicht ihrer Natur nach eine weitergehende Mitwirkung der Lokalbeamten erfordern.

Maßgebend ist wohl neben Ersparnisrückichten besonders die Erwägung gewesen, daß die Professoren, welchen außer der Lehraufgabe auch der Weiterbau der Wissenschaft obliegt, in erster Linie dazu berufen sind, die zu letzterem Zweck erforderlichen Untersuchungen anzustellen, und daß sie dieses um so leichter können, als die einzelnen Dozenten, infolge der ohnehin bei ihnen bestehenden Arbeitsteilung, vorwiegend auf jenen Gebieten arbeiten werden, mit welchen sie schon durch ihre sonstige Berufsthätigkeit näher vertraut sind, während ein speziell zur Leitung des Versuchswesens berufener Beamte weniger genau in allen Teilen des Versuchswesens orientiert sein kann.

Gegen diese Einrichtung könnte als einziges praktisches Bedenken nur geltend gemacht werden, daß, soweit die Mitwirkung oder Unterstützung der Verwaltungsbeamten in Frage kommt, einzelne derselben vielleicht weniger bereit sind, den Wünschen der Professoren, in ihrer Eigenschaft als Versuchsleiter, zu entsprechen, als wenn das gleiche Ansinnen in Form eines dienstlichen Befehles ihrer vorgesetzten Behörde an sie gelangen würde. Doch dürfte ein solcher Mangel an Entgegenkommen wohl immer nur als eine Ausnahme zu betrachten sein.

Die Leitung des forstlichen Versuchswesens wird nur in Elsaß-Lothringen und Braunschweig durch Beamte der Forstdirektionsstelle besorgt; in Baden

¹⁾ Vergl. Heß, Über die Organisation des forstlichen Versuchswesens, akademische Antrittsrede. Gießen, 1870.

besteht hierfür eine Kommission, welche aus einem Professor und einem Oberförsterrat zusammengesetzt ist. Bei den übrigen deutschen Versuchsanstalten, nämlich Bayern, Hessen, Preußen, Sachsen, Thüringen und Württemberg, sind überall forstliche Professoren die Leiter des Versuchswesens.

d) Forstschutzstellen.

§ 16.

Die Aufgabe des Forstschutzbeamten besteht in erster Linie in der Handhabung des Forstschutzes und auch des Jagdschutzes, soweit die Berechtigung zur Jagdausübung dem Staate zusteht und die Jagd von diesem selbst administriert wird.

Da es aber diesen Beamten unmöglich ist, das ganze Gebiet des Forstschutzes nach allen Richtungen zu beherrschen, so beschränkt sich ihre Hauptaufgabe auf die Abhaltung von Eingriffen von seiten der Menschen in das Waldeigentum, sowie auf die Konstatierung und Anzeige wirklich geschehener Eigentumsverletzungen und sonstiger Beschädigungen. Nur in den seltensten Fällen ist jedoch der Wirkungskreis der Schutzbeamten hiemit erschöpft, fast ausnahmslos wird von ihnen auch noch eine Unterstützung des Revierverwalters beim Wirtschaftsvollzug gefordert.

Wieweit diese Unterstützung, welche sich bisweilen bis zur Vertretung des Oberförsterrats bei einzelnen Geschäften steigern kann, zu erstrecken hat, hängt wesentlich von der Größe der Reviere und dem Intensitätsgrad der Wirtschaft ab.

Ist die Organisation der Revierverwaltung eine derartige, daß der Oberförsterratsrat selbst oder ein anderer technischer Beamter der Revierverwaltung an Ort und Stelle alle wichtigeren Betriebsgeschäfte anordnen und auch während des Vollzuges in entsprechender Weise kontrollieren kann, wie dies bei intensivem Betriebe unbedingt sein muß, dann obliegt dem Schutzbeamten nur die Besorgung derjenigen Funktionen, welche nicht ausschließlich dem Oberförsterratsrat vorbehalten sind und nicht dessen ununterbrochenes Eingreifen erfordern, also namentlich die unmittelbare Beaufsichtigung der Waldarbeiter, meist auch die Auszeichnung von Durchforstungs- und Reinigungsarbeiten nach vorausgegangenen Probeauszeichnungen, ferner die primäre Aufnahme des fertig gestellten Materiales, die Anfertigung der

Lohnlisten der in seinem Aufsichtsbezirk beschäftigten Arbeiter und endlich die Ueberweisung des abgegebenen Materiales an den Empfänger.

Der Schutzbedienstete muß hierbei mindestens soviel technisches Verständnis besitzen, um beurteilen zu können, ob die vom Wirtschaftler gegebenen Anordnungen auf alle konkreten Verhältnisse, welche sich bei der Detailausführung ergeben, passen, oder ob eine Abweichung hiervon erforderlich ist.

In Württemberg ist der Forstschutzbeamte für den Forst- und Jagdschutz in der ihm anvertrauten Gut verantwortlich, hat aber außerdem auch den Revierförster in der Verwaltung und Bewirtschaftung des Schutzbezirkes und des Revieres überhaupt zu unterstützen, innerhalb dieses seines Wirkungskreises die zur Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Urkunden (wie Holzaufnahmeregister, Tagelohnslisten, Übernahmeurkunden von Affordarbeiten), desgleichen die Protokolle über die Veraffordierung von Waldarbeiten und über den Verkauf von Walderzeugnissen, wofern letzterem nicht der Kameralamtssbuchhalter anwohnt, als Urkundsperson zu beglaubigen.

Im Absicht auf den Wirtschaftsbetrieb liegt dem Forstschutzbeamten unter Leitung des Revierförsters die unmittelbare Überwachung der Kulturen, Holzhaucrarbeiten, Wegherstellungen, ferner die Aufnahme der Walderzeugnisse, die Aufertigung der Tagelohnslisten und der Regel nach auch der Aufnahmeregister zc. ob.

Bei einfacheren Verhältnissen, großen Revieren und extensivem Betriebe, wo sich die Stellung des Oberförsters jener des Wirtschaftsförsters nähert und dementsprechend der Schutzbeamte auch mehr die oben geschilderte Stellung des Revierförsters einnimmt, werden demselben außer diesen Funktionen auch verschiedene einfache Betriebsgeschäfte, bisweilen sogar die Abhaltung kleinerer Verteigerungen zur selbständigen Durchführung unter der Leitung des Oberförsters überlassen.

Der preussische Förster hat den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benugung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen und ausschließlich alle abzugebenden Waldprodukte, jedoch nur auf schriftliche Anweisung, an die Empfänger zu verabfolgen.

Hinsichtlich der Stellung des preussischen Revierförsters vergl. oben in § 13.

§ 17.

Bezüglich der Organisation des Forstschutzes lassen sich verschiedene Systeme unterscheiden. Der Forstschutz kann nämlich ausgeübt werden:

1. von Verwaltungsdienstaspiranten, welche als Forstschutzbefienstete ihre erste Anstellung erhalten,
2. von Personen, welche nur eine speziell für die Ausübung des Forstschutzes berechnete technische Vorbildung genossen haben (Förstersystem),
3. von Personen ohne andere forsttechnische Kenntnisse, als sie sich etwa bei Ausübung der Waldarbeit zu erwerben vermochten (Forstwartsystem),
4. von Personen, welche den Forstschutz nur als Nebenbeschäftigung ausüben.

ad 1. Das erste System besitzt den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß es den Aspiranten des Verwaltungsdienstes bald eine ständige, honorierte Beschäftigung verschafft und ihnen Gelegenheit bietet, den Dienst nach allen Richtungen kennen zu lernen, auch erhalten die Revierverwalter hierdurch zugleich die Annehmlichkeit eines technischen Assistenten. Dagegen birgt diese Einrichtung die große Schattenseite in sich, daß bei langjährigem Verweilen auf Posten mit starkem Frevel und bei Oberförstern, welche entweder nicht die Fähigkeit oder nicht die Neigung besitzen, einen jungen Mann in den Betrieb einzuführen, diese der wissenschaftlichen und bisweilen auch der wirtschaftlichen Thätigkeit vollständig entfremdet werden und gezwungen sind, eine ihrer Vorbildung nicht entsprechende Thätigkeit zu verrichten, welche auch manche sozialen Nachteile mit sich bringt. Es gehört gewiß eine nur wenigen Personen innewohnende Energie und eine ungemaine Elastizität des Geistes dazu, um, wie es z. B. in Bayern noch vor einem Dezennium der Fall war, 8—10 Jahre lang auf einer von jedem gesellschaftlichen Verkehr abgeschnittenen Stelle bei oft unangenehmen, wissenschaftlich recht mangelhaft vorgebildeten Vorgesetzten einen Tag und Nacht in Anspruch nehmenden Forstschutzdienst auszuüben und daneben doch noch soviel wissenschaftliches Streben zu bewahren, um an der eigenen Fortbildung weiter zu arbeiten!

Die hierbei resultierenden Vorteile der Einführung in den Betrieb zc. lassen sich viel zweckmäßiger durch Verwendung der Verwaltungsdienstaspiranten als Betriebsassistenten ohne Forstschutz erreichen.

Die für diese Kategorie von Schutzbediensteten üblichen Bezeichnungen sind: Forstgehilfe, Forstaccessist, Förster.

Verwaltungsdienstaspiranten werden zur Zeit noch zum Forstschutz verwendet: im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, in Sachsen-Mittelelbe, Braunschweig und in Schwarzburg.

Im Königreich Sachsen können die Accessisten als Reviergehilfen eintreten und nach zweijährigem Access als Unterförster verwendet werden; Förster muß dagegen jeder Verwaltungsdienstaspirant werden, wenn er nicht bei der Forsteinrichtungsanstalt Forstingenieur wird. Die als Reviergehilfen und Unterförster eingetretenen Forstaccessisten behalten den ihre wissenschaftliche Ausbildung bezeugenden Titel „Forstaccessist“ bei.

In Bayern hatten bis zum Jahre 1882 alle Verwaltungsdienstaspiranten den Forstgehilfendienstgrad vorübergehend (doch stets mehrere Jahre lang) zu versehen.

ad 2. Die Verwendung technisch speziell vorgebildeter Schutzbediensteter liefert die allseitig brauchbarsten, aber auch teuersten Beamten. Dieses System ist besonders da zu empfehlen, wo die Verhältnisse die Übertragung einzelner Betriebsgeschäfte an die Schutzbeamten als wünschenswert erscheinen lassen. Wenn mehrere Dienstestufen solcher Beamten vorhanden sind, so bietet dies die Annehmlichkeit der Ermöglichung einer frühzeitigeren bleibenden Anstellung und Gewährung einer sehr brauchbaren Schreibhilfe für den Oberförster. Außerdem ergibt sich hierdurch der sehr hoch zu schätzende Vorteil, daß ein gut geschultes und doch billiges Schutzpersonal in den jüngeren Bediensteten zu Gebote steht, indem dieselben meist einen nur unwesentlich höheren Gehalt beziehen als die Forstwart (System 3), aber doch ungleich leistungsfähiger sind.

Die hier vorkommenden Benennungen sind: Forstgehilfe, Förster, Reviergehilfe, Unterförster, Forstwart, Revierförster.

Dieses System ist sehr verbreitet und findet sich: in Preußen, Elsaß-Lothringen, Bayern, Sachsen, Mecklenburg, Anhalt, Lippe-De-mold, Schaumburg, Neuh.

Die Dienststellungen der preussischen Förster wurden bereits im § 16 angeführt.

In Bayern sind vier Klassen von Schutzbediensteten dieser Kategorie vorgesehen:

1. Die Forstschutzdienstaspiranten sollen ihre erste Anstellung als Forstauffseher am Sitz des Revierverwalters oder doch in dessen nächster Nähe erhalten.

2. Die zweite Stufe wird gebildet durch die Forstgehilfen (Amtsgehilfen) bei der Lokalverwaltung.
3. Die Forstgehilfen avancieren zu exponierten Gehilfen (Forstwarten) und event. zu Funktionären bei der Regierungs-Forstbuchhaltung.
4. Die Forstwarte, welche sich im Dienst in hervorragender Weise erprobt haben, werden nach Maßgabe eintretender Erledigungen zu Förstern befördert werden. Förster sollen nur für vom Amtssitz entlegene Teile größerer Verwaltungsbezirke oder für isoliert gelegene Waldungen aufgestellt werden, zu deren Bewirtschaftung die Verwendung von Nebenbeamten nicht angezeigt ist.

In Sachsen bestehen zwei Klassen von Schutzbediensteten dieser Kategorie: Reviergehilfen und Unterkförster.

ad 3. Wo der Revierverwalter bezw. dessen technischer Nebenbeamte in der Lage ist, den Betrieb nach allen Richtungen leiten zu können, wird der Forstschutz am billigsten und auch am besten, soweit nicht Aspiranten für Försterstellen verwendet werden, durch Bedienstete besorgt, welche aus dem Waldarbeiterstand hervorgegangen sind, weil diese gerade mit den einfachen wirtschaftlichen Manipulationen, welche sie anzuordnen und zu leiten haben, am besten vertraut sind.

Dabei ergibt sich hier auch der für Heranziehung eines guten Waldarbeiterstandes sehr hoch anzuschlagende Vorteil, daß den besseren Arbeitern die Aussicht auf eine Beförderung eröffnet werden kann.

In Württemberg werden bei Anstellung von Forstwächtern jüngere, unverheiratete Unteroffiziere, welche dem Stande der Waldarbeiter angehören und sich über den Besitz guter Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen auszuweisen vermögen, vor anderen berücksichtigt. In Ermanglung tauglicher Waldarbeiter werden Bewerber aus ähnlichen Berufsarten, wie Weingärtner, Bauern, Gärtner zc. ausgewählt; solche haben jedoch vor der Anstellung in der Regel in einem Staatswaldrevier an den Waldgeschäften als Arbeiter und Aufseher teil zu nehmen und dabei ihr Geschick und ihr Interesse für den angestrebten Beruf zu bethätigen.

Weniger empfiehlt es sich, Personen, welche von den forstlichen Verhältnissen gar keine Kenntnis haben, also auch nicht als Waldarbeiter beschäftigt waren, ohne weitere spezielle Schulung lediglich auf Grund der allgemeinen Elementarkenntnisse als Forstschutzbeamte anzustellen, weil solche sowohl den Forstschutz nicht mit genügendem Erfolg ausüben können, als namentlich auch den auszuführenden Waldarbeiten, deren spezielle Überwachung und Leitung doch einen

ganz wesentlichen Teil ihrer Thätigkeit bilden soll, völlig fremd gegenüber stehen und sich erst allmählich einarbeiten müssen.

Dieses Verhältnis liegt z. B., wenigstens dem Wortlaute der Vorbedingungen nach, bei den hessischen Forstwarten vor. Von denselben wird nur der Nachweis gefordert, daß sie:

1. Gedrucktes und Geschriebenes mit Geläufigkeit lesen, auch Zahlen richtig aussprechen;
2. Diktirtes (wobei Zahlen) rasch, deutlich und richtig niederschreiben;
3. eine Frevelanzeige in das betr. Formular richtig eintragen, wenn ihnen der Frevel angegeben wird;
4. eine kurze berichtliche Anzeige verständlich und die Verhältnisse bezeichnend abfassen, sobald ihnen der Gegenstand des Berichtes angegeben wird;
5. Kenntnis der vier Spezies in Exempeln mit benannten und unbenannten Zahlen, sowie auch mit gewöhnlich vorkommenden Brüchen und mit Dezimalbrüchen haben;
6. Kenntnis der wesentlichsten Bestimmungen der Instruktion für Forstwarte durch Beantwortung mehrerer hierauf Bezug habender Fragen darlegen.

Am schlechtesten qualifizieren sich solche Militärbewerber zur Anstellung als Schutzbeamte, welche bisher in gar keiner näheren Beziehung zur Forstwirtschaft gestanden haben, weil denselben gleichfalls die elementarsten Kenntnisse der forstlichen Verhältnisse fehlen und sie außerdem als ältere Unteroffiziere viel mehr an das Befehlen und Bedientwerden gewöhnt sind, als für ihre subalterne forstliche Stellung zuträglich ist, auch pflegen sie meist den Forstschutz nach der gleichmäßigen Schablone des Militärdienstes auszuüben, was mit einer wirksamen Handhabung desselben unvereinbar ist, wenn sie nicht gar glauben, die Civilanstellung als einen Ruheposten betrachten zu dürfen!

Nach den vom Bundesrat des deutschen Reiches im Jahre 1882 beschlossenen Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden gehören Forstschutzstellen weder zu den nach § 3 dieser Grundsätze ausschließlich, oder nach § 4 mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen, weil dieselben keine Kanzlei- oder Bureau-posten sind und technische Kenntnisse erfordern.

Trotz der Vorzüge, welche dem System der Forstwarte bei richtiger Anwendung inne wohnen, darf doch nicht übersehen werden, daß, wenn das Revier sehr groß ist, oder der Oberförster wegen Alters,

Kränklichkeit zc. die hier absolut erforderliche detaillierte Anordnung und Leitung des Betriebes an Ort und Stelle nicht ausüben kann und technische Assistenten fehlen, diese Kategorie von Schutzbediensteten leicht faktisch die Stellung von Revierförstern einnimmt, ohne die hierfür nötige Schulung zu besitzen. Am mißlichsten gestalten sich dann die Verhältnisse bei neuangestellten und bei unzuverlässigen Bediensteten.

In Bayern sollen Waldaufseher dieser Kategorie nur in solchen Fällen aufgestellt werden, in welchen die Besetzung gewisser Forstschutzposten mit besser vorgebildeten Bediensteten nicht thunlich oder zu teuer erscheint.

In Preußen finden Waldwärter (und zwar hier für Stellen mit dem normalplanmäßigen Einkommen von 360—660 Mk. jährlich) nur für kleinere, namentlich detachierte Forstparzellen Verwendung, auf denen die Anstellung eines Försters nicht angemessen erscheint.

Bei diesen Bediensteten finden sich die verschiedenartigsten Bezeichnungen: Forstwart, Forstaufseher, Waldhüter, Heger, Holzvogt, Kreiser zc.

ad 4. Wenn es sich um die Ausübung des Forstschutzes in kleinen, isoliert gelegenen Parzellen handelt, welche weder bereits bestehenden Schutzbezirken angeschlossen werden können, noch die Aufstellung eines eigenen Schutzbediensteten wegen der hierdurch veranlassenden unverhältnismäßigen Kosten gestatten, so kann es angemessen erscheinen, die Beschützung solcher Flächen Personen zu überlassen, welche diese Funktion neben ihrem sonstigen Beruf ausüben und dann auch keine speziellen forstlichen Kenntnisse besitzen. Bei Auswahl derartiger Schutzbedienstete wird man stets das Augenmerk auf solide, zuverlässige Leute richten, welche in der Nähe angefaßt sind und durch ihr Gewerbe (Landwirtschaft) oder durch gelegentliche Ausübung der Waldbarbeit den forstlichen Verhältnissen näher stehen.

Hierher gehören jene preußischen Waldwärterstellen, welche ein bares Einkommen von unter 360 Mk. jährlich haben. Dieselben sind nur als Nebenbeschäftigungen anzusehen und entweder mit qualifizierten Forstverorgungsberechtigten und Militärwärtern, oder mit beliebigen Eingeseffenen nach Maßgabe des dienstlichen Interesses zu besetzen.

Auch in Sachsen werden für einzelne abgelegene Waldparzellen Waldaufseher angenommen, welche die Ausübung des Forstschutzes nur als Nebenbeschäftigung neben ihrem Hauptberuf zu betrachten haben. Sie erhalten je nach der Ausdehnung ihres Bezirkes 60—180 Mk. jährlich.

Als Organe des Forstschutzes, deren Thätigkeit sich lediglich auf diesen und nicht auch auf den Betrieb erstreckt, sind zu erwähnen die preussischen Forsthilfsaufseher und die frühere württembergische Forstwache.

Außerdem sind hierher auch zu rechnen die allgemeinen Sicherheitsorgane, welche dem Forstschutze, soweit es sich um Eigentumsverletzungen handelt, gelegentlich der Ausübung ihres Dienstes ebenfalls ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. In außerordentlichen Fällen, wo die Kräfte des gewöhnlichen Forstschutzpersonales nicht ausreichen, können diese, sowie unter Umständen sogar Militär, unter gewissen Voraussetzungen zur Verstärkung des Forstschutzes speziell beigezogen werden.

Die preussischen Forsthilfsaufseher sind ausschließlich zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes bestimmt; sie werden je nach Bedarf für einen oder mehrere Schutzbezirke angenommen. Die Forsthilfsaufseher sind teils ständig, teils zeitweise verwendet und werden teils aus der Zahl der Anwärter für Försterstellen, teils aus der Zahl der Reservejäger genommen.

In Württemberg wurde wegen Überhandnahme der Forstdiebstähle während der Zeit von 1851—1861 eine militärisch organisierte Forstwache in dem dichtbevölkerten und meist befrevelten Centrum des Landes eingeführt. Die Aufgabe dieser Forstwache war lediglich der Forstschutz, weshalb bei den einzelnen Revieren noch weiter 1—2 Wirtschaftsgehilfen aufgestellt waren. Sie ergänzte sich aus gedienten Unteroffizieren, jede Hut wurde mit wenigstens 2 Posten besetzt, wovon der eine Postenführer war. Die Forstwächter eines Forstes standen unter einem Forstwachmeister und das Ganze unter einem Kommandanten. Die Forstwache hat sich sehr gut bewährt, nachdem sich aber die Frevel bedeutend gemindert haben, hat man seit dem Jahre 1873 eine Verbindung der Forstwache und der Waldhüter angebahnt und werden die Forstwächter zu wirtschaftlichen Verrichtungen mit beigezogen.

In Hessen haben die Forstämter, wenn die Kräfte des Forstschutzpersonales nicht ausreichen, die Kreisämter um Beigebung von Gendarmen zu ersuchen; sollte ein Kommando von Militär notwendig werden, so haben sich die Lokalbeamten an die Direktivbehörde zu wenden.

Auch in Sachsen soll bei vorübergehenden Zuständen in Notfällen auf Antrag des Oberforstmeisters durch das Finanzministerium die Verwendung von Militär zum Forstschutz veranlaßt werden.

Die vorstehenden Ausführungen dürften dahin zusammenzufassen sein, daß es sich bei intensivem Betrieb unter Voraussetzung des Oberförstersystems empfiehlt, die Mehrzahl der Forstschutzstellen mit aus dem Waldbarbeiterstand hervorgegangenen Forstwarten oder mit

geeignet vorgebildeten Aspiranten auf Försterstellen zu besetzen, und nur für die entfernter oder isoliert gelegenen Waldpartieen Förster aufzustellen, wenn die Verwaltung der letzteren nicht technischen Nebenbeamten übertragen ist; jedenfalls muß aber hier der Oberförster bei einigermaßen ausgedehnten Revieren durch technische Hilfs- und Nebenbeamte entsprechend unterstützt werden.

Da die Verhältnisse, welche die Anwendung des einen oder anderen Systems des Forstschutzes als angezeigt erscheinen lassen, selbst innerhalb einer einzelnen Forstverwaltung nicht überall ganz gleichartig sind, so finden sich meist verschiedene Kategorien von Schutzbeamten nebeneinander.

Als alleinige Form finden sich nur die Forstwärter (System 3), so in Hessen (Forstwärter), Baden (Waldhüter), Württemberg (Waldschützen), Meiningen und Waldeck u. Technisch vorgebildete (System 2) und Hilfsbeamte (System 4) sind vertreten in Preußen (Förster, Forsthilfsaufseher, Waldwärter) und in Elsaß-Lothringen; System 2 und 3 in Bayern. Alle 4 Kategorien kommen vor in Sachsen (System 1: Forstaccessist und Förster, System 2: Reviergehilfe und Unterförster, System 3: Waldwärter, System 4: Waldaufseher).

2. Forstkassestellen.

§ 18.

Die Verwaltung der forstlichen Kassengeschäfte, d. h. die Realisierung der durch den Forstbetrieb veranlaßten Gelbtausgaben und Gelbeinnahmen, sowie die entsprechende rein finanztechnische Rechnungslegung ist wenigstens in Deutschland nirgends den Organen der Forstverwaltung übertragen, sondern, teils um eine sachgemäße Arbeitsteilung durchzuführen, teils namentlich auch um die Integrität der Verwaltungsbeamten in entschiedener Weise zu wahren, immer eigenen Organen übertragen. Die Verwaltungsbeamten dürfen nur ausnahmsweise und bei ganz untergeordneten Gelegenheiten im Interesse des Dienstes Gelbtauszahlungen, nie aber Gelderhebungen vornehmen. Einnahme und Auszahlung von Geld ist regelmäßig Sache der Forstkassen.

Solche kleinere Auszahlungen, welche von den Forstbeamten vorgenommen werden, um unverhältnismäßige Weiterungen zu vermeiden, sind z. B. Portoausslagen und Botenlöhne.

In Meiningen ist auch die Auszahlung der Holzhauerlöhne den Oberförstern gegen eine Lantieme übertragen.

In Österreich sind jene Forstverwalter, deren Amtssitz vom Sitz der betr. Kasse weit entfernt ist, ausnahmsweise zur Gelderhebung für die verwerteten Nebenprodukte, jedoch in beschränkter Höhe, ermächtigt.

Die Kassengeschäfte der Forstverwaltung können:

- a) von den allgemeinen staatlichen Kassenämtern mitbezogen werden; oder dieselben sind:
- b) eigenen, selbständigen Forstkassenbeamten übertragen.

Das erste System besitzt den Vorzug der Einfachheit, weil dadurch eine ganze Kategorie von Beamten erspart wird; doch gilt dieses nur dann, wenn durch die Übernahme des Kassenwesens der Forstverwaltung nicht die Geschäfte der vorhandenen Finanzbeamten in einer Weise vermehrt werden, daß hierdurch die Bildung von neuen Kassenämtern mit hoch besoldeten Vorständen notwendig wird. Für diese Vereinigung spricht noch weiter der Umstand, daß die Bevölkerung ohnehin wegen Zahlung der Steuern zc. zu den Staatskassen muß und dann gleichzeitig die Zahlungen und Forderungen, welche sich auf den Forstbetrieb beziehen, mit erledigen kann. In der Praxis wird aber dieser Vorteil häufig dadurch illusorisch gemacht, daß für Bezahlung der Forstgefälle andere Tage bestimmt werden als z. B. für Entrichtung der Steuern. Andererseits läßt sich derselbe aber auch beim System eigener Forstkassen erreichen, wenn die Einrichtung der Untereinnehmer für die Erhebung der Steuern zc. besteht und diesen auch die Verwaltung der Forstkassen übertragen ist.

In Bayern und Hessen besorgen die Rentämter, in Württemberg die Kameralämter die forstlichen Kassengeschäfte.

Für die Bildung besonderer Forstkassen werden folgende Gründe geltend gemacht:

1. Das ohnehin schon ziemlich entwickelte Rechnungswesen der Kassenämter wird durch Einfügung des Forstrechnungswesens, welches doch auch einige forsttechnische Kenntnisse voraussetzt, noch mehr erschwert.
2. Der Geschäftsverkehr zwischen Forstverwaltung und Kasse ist beim Vorhandensein eigener Forstkassen wesentlich erleichtert.
3. Aus verschiedenen Gründen ist die Anwesenheit des Forstkassenbeamten bei den Versteigerungen erwünscht; diese ist

jedoch kaum möglich, wenn die Vorstände der allgemeinen Kassenämter zugleich Forstkassenbeamte sind.

Besondere Forstkassen bestehen u. a.: in Preußen, in Elsaß-Lothringen, im Königreich Sachsen und in Braunschweig; in Baden sind die Domänenverwaltungen die Bezirkskassen für Erhebung und Bestreitung der das Forst- und Kameraldomänenärar berührenden Einnahmen und Ausgaben.

In Österreich sind für die Forst- und Domänenverwaltung teils eigene Rentämter bestellt, teils besorgen die bestehenden Finanz- und Montankassen zugleich auch diese Kassengeschäfte.

Der preußische Forstkassenrendant hat für eine oder mehrere Oberförstereien die Geschäfte der Gelderhebung zc. zu besorgen. Er hat alle Gelderhebungen oder Gelddauszahlungen nach den von dem Oberförster oder von der vorgesetzten Regierung ihm zugehenden Einnahme- oder Ausgabe-Anweisungen auszuführen, außerdem die nach den Geldtats feststehenden Beträge in Einnahme und Ausgabe rechtzeitig zu vereinnahmen und zu verausgaben.

Die Forstkassen sollen thunlichst solchen Beamten übertragen werden, welche für Rechnungs- und Kassengeschäfte bereits angestellt sind und solche ohne bedeutende Kosten mit versehen können, namentlich den Kreissteuerkassen und Rentämtern. Von diesen Grundsätzen ist indessen in jüngerer Zeit, in Folge der Vermehrung der Geschäfte der Kreiskassen und des mehr hervortretenden Erfordernisses der persönlichen Anwesenheit des Forstkassenrendanten auf den Holzverkaufsterminen, des Eingehens der Rentämter und der durch besser gewordene Kommunikation ermöglichten Zusammenlegung mehrerer Revierkassen, vielfach abgewichen worden, so daß zur Zeit gestrebt wird, für mehrere Oberförstereien selbstständige Forstrendanturen einzurichten. Hiedurch wird gleichzeitig der Vorteil einer besseren Übersicht der Kassenverwaltung bei den den Inspektionsbeamten obliegenden Revisionen erzielt.

Zur Zeit sind für die 679 Oberförstereien 388 Rendanten aufgestellt, wovon jedoch 288 nur nebenamtlich beschäftigt sind.

In Elsaß-Lothringen sind die Forstkassengeschäfte geeigneten Spezialkassenbeamten, insbesondere den Enregistrements-Einnehmern übertragen, welche gegen eine im Verhältnis zu den erhobenen und ausgezahlten Beiträgen stehende, durch besondere Bestimmung festgesetzte Vergütung die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Rechnungslegung zu besorgen haben.

Die speziellen Forstkassenstellen sind entweder nur mit dem betreffenden Kassenbeamten und dem erforderlichen Schreiberpersonal besetzt, oder es fungieren bei großem Umfang der Kassenbezirke noch Untereinnehmer, um den Verkehr zwischen Kasse und Publikum zu erleichtern.

Die Forstkassenbeamten führen entweder den Titel „Forstkassenrendant“ (Preußen, Elsaß-Lothringen, Braunschweig), oder „Forstrentbeamte“ (Königreich Sachsen).

Daß die Beamten der Forstkassenverwaltung gegenüber dem Oberförster keine übergeordnete Stellung einnehmen können, ergibt sich aus dem Verhältnis, in welchem die Bedeutung der Produktion zur Kassengebahrung steht. Ebenjowenig soll aber auch der Oberförster der Vorgesetzte des Kassenbeamten sein, um jede durch das Subordinationsverhältnis mögliche Beeinflussung im Sinne einer unredlichen oder ordnungswidrigen Geschäftsbehandlung zu verhindern.

Mag die eine oder die andere Organisation der Forstkassenverwaltungsstellen bestehen, so erscheint es stets zweckmäßig, daß der Kassenbeamte dem Oberförster unabhängig und selbständig gegenübersteht, die Geldeinnahme nach den ihm vom Oberförster zugehenden Erhebungslisten durchführt, die Zahlungen auf Grund der eröffneten Kredite und Stats nach den vorchriftsmäßigen Normen leistet und allein verantwortlich seine Geldrechnung stellt.

In Preußen werden namentlich bei sehr parzellierten und von dem Wohnort des Rendanten entfernten Revieren Untereinnehmer (Unterrezeptoren) entweder von der Regierung angestellt und befoldet, oder von dem Rendanten selbst mit Genehmigung der Regierung als Privatgehilfen auf eigene Gefahr und Kosten angenommen.

Die durch die Regierung selbständig angestellten Unterrezeptoren sind für ihre Kassenführung persönlich verantwortlich, während für die amtlichen Handlungen seiner Privatgehilfen und auf seine Kosten angestellten Untererheber der Rendant haftbar bleibt.

In Braunschweig sind die Forstkassen bei den Kreisassen untergebracht und fungieren für die einzelnen Reviere eigene Forstgelderheber (meist Steuer-einnehmer oder Schullehrer).

Der preußische Forstkassenrendant ist ein alleinstehender, von dem Oberförster betreffs seiner Kassenführung unabhängiger Beamte.

In Sachsen sind Oberförster und Forstrentbeamte koordiniert, beide besorgen gemeinschaftlich unter allgemeiner Oberleitung des Oberforstmeisters alle merkantilschen und das forstliche Naturalrechnungswesen betreffenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften gemäß. Die Erhebung und Verrechnung der Gelder steht dem Forstrentbeamten in der Regel allein zu; derselbe ist dem Finanzministerium direkt untergeordnet.

Früher (bis 1871) bildete der Forstrentbeamte mit dem Oberforstmeister das Forstverwaltungsamt, welches dem Oberförster übergeordnet war.

Wo die allgemeinen Kassenämter die forstlichen Geldgeschäfte mitbesorgen, untersteht ihre Geschäftsführung auch in letzterer Beziehung durch ordentliche und außerordentliche Visitationen lediglich

der Überwachung der vorgesezten Finanzstelle; die Revision und Visitation der speziellen Forstkassen dagegen wird entweder von der Forstverwaltung allein, oder doch wenigstens unter Mitwirkung von Forstbeamten durch die zuständigen Organe der Finanzverwaltung vorgenommen.

In Elsaß-Lothringen ist die Revision der Forstkassen dem Kassentrollcur, in dessen Amtsbezirk die Forstkassen liegen, übertragen; zu unvermuteten Revisionen werden die Oberförster mit beigezogen. Außer den eigentlichen Forstkassenrevisionen finden auch Geschäftsrevisionen (zur Überwachung der Geschäfte, welche die Verwertung der Forstprodukte und die zu deren Gewinnung oder zu sonstigen Zwecken notwendigen Zahlungen betreffen) der Forstkasse statt. Diese Geschäftsrevisionen werden alljährlich wenigstens einmal unvermutet durch den betreffenden Forstaufsichtsbeamten unter Zuziehung des Oberförsters vorgenommen.

Die Gründe, welche in der untersten Instanz eine Bildung besonderer Forstkassen angezeigt erscheinen lassen, fallen in der Mittel- und Centralinstanz weg; hier erfolgt die Kassenverwaltung und die Rechnungslegung für die ganze Finanzverwaltung gemeinschaftlich.

Die Forstkassen liefern ihre Ueberschüsse entweder an die Kreis-kassen (Regierungshauptkasse, Bezirkskasse zc.) und diese wieder an die Landeshauptkasse (Centralstaatskasse), oder direkt an letztere ab.

In Preußen liefern die Spezialforstkassen ihre Ueberschüsse an die Regierungshauptkassen und diese an die Generalstaatskasse ab.

In Sachsen sind die bei der Forstkasse sich ergebenden Ueberschußgelder unter Zurückbehaltung der für die zunächst bevorstehenden Ausgaben erforderlichen Beträge mindestens allmonatlich in verschriftsmäßiger Weise an die Finanz-Hauptkasse abzuliefern.

Auch in Elsaß-Lothringen liefern die Forstkassen die Ueberschüsse der Einnahmen direkt an die Landeshauptkasse ab.

Die Rechnungen der Kassenämter werden in der Mittelinanz bezw., wo eine solche fehlt, in der Centralinstanz nicht nur einer kalkulatorischen, sondern auch einer technischen Prüfung unterzogen, mit den Forstnaturalrechnungen verglichen und sodann dem für Superrevision aller Rechnungen des Staatshaushaltes geschaffenen Organe, dem obersten Rechnungshofe, zur weiteren Behandlung übergeben.

In Preußen werden die durch Belege iustificierten Jahresrechnungen der Oberförster und Forstkassen vom Forstmeister rüchichtlich ihrer Uebereinstimmung untereinander, sowie ihrer Uebereinstimmung mit den geführten Büchern, mit dem

Naturalbefund im Walde und dem Rassenbestand geprüft und bescheinigt, dann von der Regierung durch kalkulatorische Prüfung und Vergleichung mit den Belegen, Etats zc. abgenommen und demnächst an die Oberrechnungskammer zur Revision eingereicht, von welcher, wenn die etwaigen Rechnungsmonita erledigt worden, schließlich die Decharge für den Rechnungsleger erwirkt wird.

Bei der Centralstelle ist die technisch und kalkulatorisch geprüfte und erledigte Forstrechnung nur mehr ein Teil der allgemeinen Staatsrechnung und erscheint daher hier eine besondere Behandlung in forsttechnischer Beziehung nicht nötig.

3. Organe für die forstliche Bauverwaltung.

§ 19.

Die hier in Betracht kommenden Stellen sind verschieden je nach den auszuführenden Arbeiten. Diese können im Bereich der Forstverwaltung sein:

1. Hochbauten (Herstellung und Unterhaltung von Dienstetablißements),
2. Wege- und Wasserbauten (Ingenieurbauten),
3. Meliorationsbauten (Be- und Entwässerungen, Wiesenbauten).

ad 1. Die in das Hochbaufach einschlagenden Arbeiten erfordern zu ihrer Projektierung, Leitung und Ausführung so viele spezielle technische Kenntnisse, deren Erlangung außerhalb des Bildungsganges des Forstbeamten liegt, daß hierfür stets eigene Techniker beigezogen werden müssen. Nur die Erbauung und Unterhaltung kleiner, unbedeutender Objekte (Waldhäuser, Arbeiterunterkunftshütten), sowie geringfügige Reparaturen werden durch das Forstpersonal mit Hilfe der gewöhnlichen Bauhandwerker durchgeführt.

Da die im Gebiete der Forstverwaltung vorkommenden Hochbauten in der Regel nicht hinreichen, um eigene technische Beamte fortwährend zu beschäftigen, so wird die Erledigung dieser Geschäfte meist in allen Instanzen von den in der Staatsverwaltung überhaupt angestellten Baubeamten mitbesorgt. Den Forstbeamten kommt nur die Antragstellung, Prüfung und Begutachtung der Pläne vom Standpunkt der Forstverwaltung, Bereitstellung der erforderlichen Mittel, Wahrung der Interessen der Forstverwaltung bei der Bau-

ausführung und die Prüfung der ausgeführten Bauten behufs der Übernahme zu.

Bisweilen werden von seiten der Forstverwaltung auch sogen. Normalprogramme für auszuführende Neubauten generell aufgestellt.

In Preußen hat der Oberförster nicht allein bei den ihm zur Ausführung auf Rechnung übertragenen Forstbauten für gute und unbeschadet des Zweckes möglichst billige Ausführung zu sorgen, sondern auch bei allen an Bauunternehmer in Entreprise gegebenen Forstbauten die Verwendung guter Materialien, sowie die tüchtige und zweckentsprechende Ausführung zu überwachen und für Abstellung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel zu sorgen.

In Bayern wurden 1855 Normalprogramme für Neubauten von Forstdienstwohnungen aufgestellt; danach soll z. B. die Wohnung eines Försters folgende Räume umfassen:

1. Wohnzimmer (24 qm), 2. Schlafzimmer (16 qm), 3. Gastzimmer (14 qm), alle drei Gelasse heizbar, 4. Kinderzimmer (16 qm), 5. Kinder- und Kochzimmer (16 qm), 6. Mägdekammer (6 qm), 7. Küche (10 qm), 8. Speisekammer (7 qm), 9. Abtritt und Holzlager (8 qm), 10. Keller (20 qm), 11. Dachkammern, je nach Möglichkeit, 12. Stallung für 2—3 Stück Rindvieh (18 qm), 13. Dreschtemne mit Viertel (30 qm), 14. Wasch- und Backhaus (24 qm), 15. Holzremise für ca. 14 Raummeter Holz (18 qm), 16. Heu- und Getreidelager unter Dach. Die lichte Stockwerkshöhe für Wohn- und Ökonomiegebäude soll 2,6—3 m sein.

ad 2. Da bei den Neubauten von Wegen und sonstigen forstlichen Transportanstalten einerseits die forsttechnischen Anforderungen in erster Linie berücksichtigt werden müssen und andererseits der Bau dieser Anlagen gewöhnlich sehr einfach gehalten ist, so wird die Projektierung und Ausführung derselben fast stets, die Unterhaltung aber immer den forsttechnischen Organen übertragen. Allerdings können sich Verhältnisse ergeben, namentlich bei Ausführung größerer Kunstbauten, Brücken zc., wo die Zuziehung eines Ingenieurs erwünscht und selbst geboten sein mag, allein in diesen doch immerhin seltenen Fällen können die Techniker, welche für das Ingenieurfach in anderen Zweigen der Staatsverwaltung beschäftigt sind, sachgemäße Hilfe leisten, ohne daß die Anstellung besonderer Ingenieure für die Zwecke der Staatsforstverwaltung notwendig wäre.

In Württemberg ist bei der Forstdirektion zur Überwachung der sehr umfangreichen Wege-, Brücken- und Wasserbauten, sowie zur Besorgung der sonstigen in das Ingenieurfach einschlagenden Arbeiten ein besonderer bautechnischer Referent angestellt, welchem dieselben Funktionen auch bei der königl. Domänendirektion übertragen sind.

Seit dem Jahre 1872 besteht das bautechnische Bureau bei der Forstdirektion und sind außer dem Baurat noch acht Techniker beschäftigt, von denen sechs in Stuttgart wohnen und nach Bedarf den einzelnen Forstämtern zugeteilt werden, während je einer sich ständig bei den Forstämtern Weingarten und Neuenbürg befinden. Diese Techniker besorgen die Wasser- und Wegeneubauten, während die Unterhaltung ausschließlich Sache der Revierförster ist.

Auch in Gotha ist für jeden der drei Inspektionsbezirke je ein Oberwegwart angestellt und zwar vorzugsweise für die Ausführung der Neubauten. Diese Oberwegwarte sind technisch vollkommen ausgebildet, haben die Pläne für neue Wegebauten samt speziellen Kostenvoranschlägen anzufertigen und unter der Obergewalt der Revierförster die sämtlichen Arbeiten zu leiten, ebenso obliegt ihnen die Handhabung der straßenpolizeilichen Bestimmungen. Sie erhalten einen fixen Jahresgehalt von 540—750 M. und sind Mitglieder der Staatsdiener-Wittwen-Societät.

Wasserbauten kommen nur da in größerem Maßstab bei der Forstverwaltung vor, wo und soweit das Wasser zum Transport der Forstprodukte aus den Waldungen bis zur Übergabe an die Abnehmer dient, also namentlich in den höheren Gebirgslagen. Wenn nun hier auch zum teil sehr schwierige und umfangreiche Bauten notwendig sind¹⁾, so werden doch die meisten derartigen Anlagen unter Leitung des Lokalforstpersonals durch die an solchen Örtlichkeiten allerdings gewöhnlich ungemein gewandten Arbeiter in sehr sachgemäßer Weise durchgeführt; nur bei sehr kostspieligen Bauten werden besondere Techniker beigezogen.

In jenen Staaten, in welchen derartige Ansprüche an das Forstpersonal gestellt werden, erscheint es übrigens angezeigt, schon während der wissenschaftlichen Vorbereitung der Forstverwaltungsbeamten auf diese Bedürfnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

ad 3. Eine Richtung der Bauarbeiten, welche sich erst in neuester Zeit besser entwickelt, bilden die sogen. Meliorationsbauten. Soweit solche auf forstlich benutzten Grundstücken durch Wasserpflanze, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Verbauung kleinerer Wildbäche zc. notwendig oder wünschenswert sind, können sie bei kleinem Umfang in entsprechender Weise durch das Forstpersonal vor-

¹⁾ Vergl. „Darstellung der in den Gebirgswaldungen des oberbayerischen Salinen-Forstbezirks üblichen Holzverbringung zu Wasser, sowie der Triftbauten“ in den vom königl. bayerischen Ministerial-Forstbureau herausgegebenen Mitteilungen. 11. Heft, 1862.

genommen werden ²⁾. Wenn es sich aber um großartige Anlagen, Thalsperren zc., oder um die Verbesserung von nicht forstlich benutzten Grundstücken, welche der Forstverwaltung unterstellt sind (z. B. große Wiesenanlagen), handelt, werden solche Arbeiten am besten von eigenen Technikern, den Kulturingenieuren, geleitet.

In Preußen sind die für jede Provinz zu bestellenden Meliorationsbauinspektoren auch für die Forstverwaltung heranzuziehen.

4. Organe für die forstlichen Rechtsgeschäfte.

§ 20.

Zur Durchführung der Aufgabe der Justizhoheit nach allen Richtungen sind eigene staatliche Institutionen, die Gerichte, geschaffen, bei denen die Staatsforstverwaltung, als Verwalterin und Vertreterin eines Theiles des Staatsvermögens, in der Eigenschaft einer juristischen Person ihr Recht zu suchen hat, auf deren Ruf sie erscheinen und deren Entscheidung sie sich unterwerfen muß; nur im Strafprozeß beteiligen sich die Organe der Staatsforstverwaltung bis zu einem gewissen Grade aktiv an der Rechtspflege.

Als Vertreter der Staatsforstverwaltung erscheinen entweder die Centralstellen oder die Provinzialregierungen.

In Preußen liegt den Bezirksregierungen, in Bayern den Kreisregierungen die Vertretung des Fiskus ob.

Im Einzelnen ist bezüglich der verschiedenen Zweige der Rechtspflege folgendes besonders zu bemerken:

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit. Dieselbe ermöglicht, daß die Interessen, welche von der materiellen Gesetzgebung zu Rechtsinteressen erhoben werden, sicherer gefördert, weniger leicht angezweifelt und angegriffen werden. Als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit erscheinen teils die ordentlichen Gerichte, teils die Notare.

Die Forstverwaltung kommt besonders bei Abschluß von Verträgen und bei Errichtung von Hypotheken in die Lage, die Mitwirkung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen zu müssen, doch geschieht dieses nur in wichtigen Fällen zur Erzielung einer größeren Rechtsicherheit, oder wo Benutzung derselben durch direkten Zwang

²⁾ Vergl. Kaiser, Beiträge zur Pflege der Bodenwirtschaft mit besonderer Rücksicht auf die Wasserstandsfrage. Berlin, 1883.

(Erzwingung der Einregistrierung durch Ordnungsstrafen) oder durch indirekten Zwang (Ungültigkeit der ohne Beobachtung der Rechtspolizeivorschriften vorgenommenen Handlungen) notwendig gemacht wird. Die betreffenden Vertragsentwürfe werden hiebei von den rechtskundigen Mitgliedern der Kontroll- bzw. Direktionsstellen gefertigt oder geprüft, während die Vertretung des Fiskus bei der Beurkundung des Geschäftes gewöhnlich mittels besonderen Verwaltungsdekretes dem betreffenden Verwaltungsbeamten übertragen wird.

Kleinere Rechtsgeschäfte, namentlich Lieferungs- und Dienstverträge, werden meist nur im Verwaltungswege nach den bestehenden Normen erledigt.

b) Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Zweck derselben ist die Aufrechterhaltung der in Bezug auf die Verwaltung bestehenden Rechtsgrundsätze und damit zugleich auch Gewährung von Rechtshilfe auf dem Gebiete der Verwaltung. Die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die zwar in allen deutschen Staaten bestehenden, aber wenigstens in den mittleren und unteren Instanzen nicht überall gleichmäßig organisierten Verwaltungsgerichte, deren Kompetenz gegenüber den Verwaltungsbehörden nicht in allen Staaten nach denselben Grundsätzen abgegrenzt ist.

Die Forstverwaltung kann im Verwaltungsprozeß sowohl Klägerin (z. B. bei gewissen Eigentumsstörungen), als auch Beklagte (z. B. wegen Zugehörigkeit von Forstbezirken zu Gemeindefluren) sein.

Die Parteien können sich hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

c) In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll der Staat mit seinen Machtmitteln dem Kläger Rechtshilfe gegen einen Beklagten gewähren, der ihm nach der Privatrechtsnorm eine Leistung (Hingabe, Anerkennung zc.) wenigstens angeblich schuldet. Es ist Sache der ordentlichen Gerichte, im Civilprozeß diese Voraussetzung zu prüfen und im Urteil jenes Verlangen entweder zu gewähren, oder zu ver sagen.

Die Forstverwaltung kann auch im Civilprozeß als Klägerin oder als Beklagte erscheinen. Infolge des Anwaltszwanges muß die Forstverwaltung hier in den meisten Fällen durch einen Rechtsanwalt vertreten sein, welchem von den juristischen Mitgliedern derjenigen Stelle, welcher im betreffenden Rechtsstreit die Vertretung

des Fiskus obliegt, die nötigen Informationen und Instruktionen erteilt werden. Die forsttechnischen Organe haben dem Rechtsbeistande nach Bedarf die erforderlichen Aufschlüsse, Gutachten zc. zu erteilen.

Nach der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 müssen sich die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. In soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person führen lassen.

In Preußen kann innerhalb der vorstehenden Grenzen dem Oberförster die Führung eines Civilprozesses von der Regierung übertragen werden, wobei er ausschließlich der ihm deshalb zu erteilenden speziellen Information Folge zu leisten hat.

In Hessen geschieht der Betrieb von Prozessen im Bereich der Forst- und Kameralverwaltung unter Leitung der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung durch besondere mit Genehmigung des Finanzministeriums zu erwählende Rechtsanwälte. Zur Beförderung der diesen Anwälten oft nötigen Notizen von Seiten der Lokalforstbeamten wurde den letzteren aufgegeben, dem von den Anwälten an sie ergehenden Ersuchen um Auskunft direkt und prompt zu entsprechen.

d) Im Strafprozeß soll der Staat eine Störung und Verletzung der gemeinen Rechtsnorm durch eine Strafe sühnen. Die Organe der Strafgerichtsbarkeit sind die ordentlichen Strafgerichte.

Im Strafprozeß kann die Forstverwaltung als Vertreterin des Fiskus, also eine juristische Person, niemals die Angeklagte sein; dagegen kann sie die Hilfe des Gerichtes anrufen wegen einer Verletzung ihrer eigenen Rechtsphäre oder in Ausübung der Aufsicht über die Nicht-Staatswaldungen als Anzeigerin einer in diesen begangenen Gesetzesverletzung.

Im Interesse einer raschen und sachentsprechenden Ausübung der Strafrechtspflege beteiligen sich die Organe der Staatsforstverwaltung bei einer Reihe einfacher Delikte als Vertreter des Staatsanwaltes am Prozeßverfahren; auch werden die Organe der Staatsforstverwaltung in verschiedenen Fällen von den Gerichten zur Abgabe von Gutachten aufgefordert.

5. Forstpolizeistellen.

§ 21.

Wesentlich verschieden von der Thätigkeit, welche der Staat durch Bewirtschaftung seiner eigenen Waldungen ausübt, ist jene

Einwirkung, welche er als einen Ausfluß der staatlichen Hoheitsrechte, und zwar der Verwaltungs- und der Polizeihohheit auf alle Waldungen ohne Ausnahme, aber in verschiedenem Maß nach der Qualität des Besitzes, geltend macht.

Der Staat übt diese Hoheitsrechte, die Polizeihohheit im älteren und weiteren Sinne, wie in anderen Angelegenheiten, so auch bezüglich der Forstwirtschaft nach einer doppelten Richtung aus, einerseits nämlich durch Schutz und Förderung, ohne in irgend eine dem Staate fremde Rechtsphäre einzugreifen — durch die Verwaltung, — andererseits aber sind öfters zur Durchführung bestimmter staatlicher Zwecke besondere Rechtsgarantien, Zwangsrechte, Einschränkungen der Privatrechtsphäre, rechtlich zugelassene Eingriffe im Interesse der Sicherung und Förderung notwendig; hier bethätigt dann der Staat die Polizeihohheit im engeren Sinne oder die staatliche Zwangsgewalt in der inneren Verwaltung (Vöning).

Der Staat kann die Verwaltung bezüglich der Forste ausüben: a) durch den Erwerb und die Art der Bewirtschaftung von Waldungen und b) durch freie Einwirkung auf die Privatwaldwirtschaft, z. B. Gründung von Lehranstalten, Abgabe von Pflanzen aus dem Staatswald, Ausstellungen, Belehrung, Bau von Straßen zc. Die Forstpolizei im engeren Sinn kommt aber in Frage bei allen Zwangsmaßregeln, die sich auf die Waldkultur beziehen, z. B. Verbot der Rodung und des Kahlabtriebes, Gebot der Entrindung, Bildung von Waldgenossenschaften, Ablösung von Forstberechtigungen, Aufzuchtungen zc. ¹⁾

Die Organe, welchen die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind verschieden, je nachdem die vorzunehmenden Handlungen in das Gebiet der Verwaltung oder in jenes der Polizei im engeren Sinne einschlagen.

Darüber, daß die Staatsforstverwaltungsbeamten zugleich die berufensten Organe für die Förderung der Waldwirtschaft in den Nichtstaatswaldungen sind, und daß speziell die Revierverwalter sich in der Lage befinden, einen sehr segensreichen Einfluß in dieser Richtung

¹⁾ Vgl. Gareis, Allgemeines Staatsrecht S. 132.

auszuüben, besteht wohl nirgends ein Zweifel. Eine nur oberflächliche Betrachtung der hier in Frage kommenden Verhältnisse zeigt, wie Bedeutendes auf diesem Gebiet durch möglichst billige Abgabe von Kulturmaterial, durch Belehrung über Waldkultur und Wirtschaft auf privatem Weg und in Vereinen zc. geleistet wird. Es ergibt sich aber hieraus zugleich, daß die Aufgaben der Staatsforstverwaltungsbeamten nicht vollständig aufgefaßt sind, wenn letztere, was jedoch als eine seltene Ausnahme bezeichnet werden muß, glauben, durch die Bewirtschaftung der Staatswaldungen allein ihre Pflicht völlig erfüllt zu haben.

Wesentlich anders gestaltet sich die Sachlage, sobald es sich um Anwendung von Zwangsmaßregeln, also um Polizei handelt.

Da zunächst die Möglichkeit besteht, daß der Staat ebensogut durch seine Forstwirtschaft fremde Interessen verletzen kann, wie jeder andere Waldbesitzer, so ist vom rein theoretischen Gesichtspunkt aus die Forderung zu stellen, daß die Handhabung der Forstpolizei in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt werden müsse. Wenn also die Oberleitung der Staatsforste dem Ministerium der Finanzen oder für Landwirtschaft unterstellt ist, sollte die Forstpolizei etwa vom Ministerium des Innern ressortieren, in der Mittelinstanz sollte sie dann einer anderen Regierungsabteilung zugewiesen sein, auch sollte sie eigene Vollzugsorgane haben.

So ist z. B. in einem größeren deutschen Staat durch das Forstgesetz der kahle Abtrieb in Schutzwaldungen verboten. In einem zu dem betr. Staatsgebiet gehörigen Gebirge bestehen aber Berechtigungen auf Steinbrüche, in deren Folge den Berechtigten, da, wo sie wünschen, Flächen zur Anlage von Steinbrüchen eingeräumt werden müssen. Es ereignete sich nun öfter, daß solche Steinbruchflächen immer weiter ausgedehnt wurden, bis einzelne Berggipfel, notorische Schutzwaldungen, ganz oder teilweise kahl gehauen worden waren. Würde ein Private ähnlich gehandelt haben, so würden die Behörden längst auf Grund des Forstgesetzes eingeschritten sein; hier aber machte erst nach ziemlich langer Zeit eine Oberinspektion den schreiendsten Mißständen ein Ende.

In der Praxis ist jedoch wenigstens in Deutschland diese Trennung aus Gründen der Ersparnis und Zweckmäßigkeit nirgends vollständig durchgeführt, immer sind mindestens die Revierverwalter zugleich auch die Organe für den Vollzug der Forstpolizei. In den mittleren und oberen Instanzen findet dann allerdings in einigen

Staaten eine Trennung statt, allein die forsttechnischen Referenten, und hierin liegt doch der Schwerpunkt, sind stets die gleichen Personen für die Forstpolizei wie für die Verwaltung der Staatsforste.

In Bayern ist in der Mittelinstanz die Regierung, Kammer des Innern, in der obersten Instanz das Ministerium des Innern für die Forstpolizei zuständig, allein die technischen Referenten bzw. Korreferenten sind dort bei der Regierungsfinanzkammer, hier beim Finanzministerium.

Bei Ausübung der Forstpolizei tritt bisweilen der Fall ein, daß der Staat, gewöhnlich aus Ersparnisrücksichten, auf Anwendung eines eigenen Regierungsapparates verzichtet und durch Delegation von staatlichen Hoheitsrechten die Vertretung seiner Interessen Organen überläßt, welche an den betreffenden Waldungen sonst gar kein Interesse oder doch nur eigene Interessen haben würden.

Dieser Fall liegt in Hessen vor, wo in jenen Landesteilen, in welchen Domonialwaldungen ganz fehlen und nur wenige Kommunalwaldungen vorhanden sind, die sonst den großherzoglichen Forstbeamten zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Privat- und Kommunalwaldungen qualifizierten Forstbeamten der Standesherrn übertragen sind. Es bestehen hierfür in Hessen 2 sog. „provisorische“ Forstämter; außerdem giebt es noch 3 provisorische Forstämter, in welchen den standesherrlichen Forstämtern die Funktion der großherzoglichen Forstämter nur für die betr. standesherrlichen Waldungen übertragen ist.

Auch in Oesterreich ist man bestrebt, zum Vollzug der Forstpolizei Hilfskräfte aus dem Wirtschaftspersonal der Gemeinden und Privaten heranzuziehen. (Vgl. unten.)

Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß in jenen Ländern oder Landesteilen, in welchen der Staatswald- und Gemeinewaldbesitz zurücktritt oder letzterer nicht vom Staate befördert wird, und infolgedessen also auch nicht eine genügende Anzahl von Staatsforstbeamten ohnehin schon vorhanden ist, dem allgemeinen Interesse durch Aufstellung eigener Forstpolizeiorgane besser gedient ist, als wenn den Verwaltern der nächsten Staatsforste die Polizeiaufsicht auf einem meilenweiten Bezirk als Nebenaufgabe übertragen wird.

In der That haben auch verschiedene Staaten mit geringem eigenen Waldbesitz ein besonderes Personal aufgestellt, dem lediglich die Durchführung der Forstpolizei in ihrem ganzen Umfang, also hier auch jene, der oben erwähnten Verwaltungsthätigkeit, zufällt.

In Oesterreich ist seit 1869 in der politischen Verwaltung ein eigenes forsttechnisches Personal aufgestellt, dessen Organisation durch Verordnung des kaiserl.

königl. Ackerbauministeriums vom 27. Juli 1883¹⁾ neu geregelt wurde. Hiernach hat dieses Personal namentlich: 1. die politischen Behörden in der Ausübung der staatlichen Forstaufsicht und in der Handhabung der das Forstwesen betr. Gesetze und Verordnungen überhaupt zu unterstützen; 2. die Forstkultur durch Belehrung der eine Unterweisung und Anleitung bedürftigen Waldbesitzer zu fördern; 3. unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen die Bewirtschaftung bestimmter Waldungen selbst zu führen oder zu leiten.

Das forsttechnische Personal der politischen Verwaltung besteht: 1. aus den Berufs-Forsttechnikern und Forstwarten der inneren Verwaltung; 2. aus jenen Forsttechnikern der Staatsforstverwaltung, welche zugleich der politischen Verwaltung zur Dienstleistung zugewiesen sind, und 3. aus jenen Privatforsttechnikern, welche sich freiwillig melden und speziell verpflichtet worden sind.

Die unter 2 und 3 bezeichneten Forsttechniker führen den Titel: kaiserl. königl. delegierte Forstinspektions-Kommissäre.

Solche Forsttechniker sind nur in jenen Landesteilen aufgestellt, wo ein besonders dringendes Bedürfnis vorliegt.

Das Personal ad 1 (eigenes Forstpolizeipersonal) soll folgende Stellen umfassen: 2 Oberforsträte, 5 Forsträte und 7 Oberforstkommisäre als Landesforstinspektoren, ferner zur Dienstleistung bei den Landesforstinspektoren auswärts 50 Forstinspektionskommissäre und außerdem noch 52 Forstwarte.

Die Schweiz hat zur Überwachung der Bestimmungen des Forstgesetzes einen eidgenössischen Forstinspektor.

In Frankreich ist durch Dekret vom 23. Oktober 1883 ein eigenes Forstpolizeipersonal, bestehend aus: 1 inspecteur général, 2 inspecteurs adjoints und 2 commis, geschaffen worden, dessen Aufgabe die gute Ausführung des Gesetzes vom 4. April 1852, betr. die Erhaltung des fruchtbaren Geländes im Gebirge (la conservation des terrains en montagne) ist. Art. 3 dieses Gesetzes bestimmt: un inspecteur général est chargé de tout ce qui se rapporte à l'étude sur le terrain et au cabinet des projets des travaux, des acquisitions, de l'établissement ou de la revision des périmètres, de la réglementation des pâturages et en général de toutes les gestions dont l'examen ou le contrôle lui aura été prescrit.

Wenn es sich aber um Durchführung wirklicher Eingriffe in fremde Rechtssphären handelt, dann sind jedoch nie die Forstbeamten allein zuständig, sondern dieselben sind fast stets an die Mitwirkung der Beamten der inneren Verwaltung, oder auch an jene von Spezialgerichten und unter Umständen der ordentlichen Gerichte gebunden. Den Forstbeamten kommt aber immer die Antragstellung, Begutachtung und eventuell auch die Mitwirkung bei der Entscheidung zu.

In Hessen haben die Forstverwaltungsbeamten, sobald sie das Auftreten von Forstinsekten in Kommunal- und Privatwaldungen in größerer Menge bemerken,

¹⁾ Vergl. Allgem. F.- u. J.-Ztg. 1883 S. 419.

sich mit den Kreisämtern unverzüglich dahin zu benehmen, daß von den betr. Gemeinden die erforderlichen Leute zur Durchführung von Verteilungsmaßregeln angestellt und bezahlt werden.

In Bayern sind die Verteilungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen forstschädliche Insekten, welche die Forstpolizei (das Bezirksamt) auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

In Württemberg sind nach dem Gesetz vom Jahre 1873, betr. die Ablösung der auf Waldungen haftenden Weide-, Gräserei- und Streurechte, bei Streitigkeiten über das Bestehen und den Umfang solcher Rechte die Gerichte, wenn es sich aber um Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes handelt, die Verwaltungsbehörden zuständig.

Wird in Elsaß-Lothringen im öffentlichen Interesse die Wiederbewaldung von Bergen gefordert, so wird durch kaiserliche Verordnung die Gemeinnützlichkeits dieser Arbeit, der Umfang der Flächen, auf welchen, sowie die Frist, innerhalb welcher diese Arbeiten auszuführen sind, festgesetzt.

In Preußen fungiert bei Durchführung des Gesetzes, betreffend die Schutzwaldungen, der Kreisauschuß als „Waldschutzgericht.“

Verschieden von der Forstpolizei ist die Ausübung der allgemeinen Verwaltungs- oder Polizeithätigkeit in den Waldungen, z. B. Gestattung von Niederlassungen in den Waldungen, Zuteilung der Waldungen und der Niederlassungen in denselben zu Gemeinde-, Gerichts- und Standesamtsbezirken, Aufsicht über die die Waldungen durchziehenden Staatsstraßen zc. Für diese Angelegenheiten sind zwar die politischen Verwaltungsbehörden und deren Hilfsorgane zuständig, doch werden meist die betreffenden Entscheidungen erst nach Einvernehmung der Forstbehörden erlassen, nur ausnahmsweise werden solche polizeilichen Funktionen den Oberförstern als Nebenamt übertragen.

In den östlichen Provinzen von Preußen ist der Oberförster sehr häufig Gutsvorsteher und Amtsvorsteher. Zu den Obliegenheiten des Amtsvorstehers gehört insbesondere auch die Wahrnehmung der Forst-, Fischerei- und Feuerpolizei. Der Gutsvorsteher ist das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

II. Organisation der Staatsforstverwaltung nach der räumlichen Ausdehnung der Dienstbezirke.

§ 22.

Die Art und Weise, wie die einzelnen Waldungen eines Landes, über welche sich die Thätigkeit der Staatsverwaltung erstreckt, den

verschiedenen Instanzen als Objekt ihrer Wirksamkeit durch die Bildung von Dienstbezirken zugewiesen sind, nennt man die Forstbezirkseinteilung; durch dieselbe wird das Arbeitsgebiet der einzelnen Behörden räumlich begrenzt.

Die Dienstbezirke der Staatsforstbehörden erstrecken sich jedoch nicht nur über Waldungen, sondern aus verschiedenen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die allgemeine Verwaltung und Forstpolizei, auch über das nicht forstlich benutzte Gelände. Man hat daher bei jedem Dienstbezirk zu unterscheiden zwischen Waldgrenze und politischer Grenze, beide werden nur in den seltensten Fällen zusammentreffen.

Während für die Zuteilung der Waldungen zu den verschiedenen Dienstbezirken in erster Linie technische Gründe entscheiden, erscheint es zur Vereinfachung des Geschäftsganges in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten als wünschenswert, daß die politischen Grenzen des Wirkungskreises der Forstbehörden möglichst mit der politischen Bezirkseinteilung des Landes harmonisieren.

Hessen: Jede Gemarkung des Großherzogthums ist in der Regel nur einer, ausnahmsweise jedoch auch mehreren Oberförstereien zugeteilt.

Im allgemeinen ist es angenehm, wenn die einzelnen Dienstbezirke so viel als möglich arrondiert sind, besonders ist ein Zueinanderliegen der Dienstbezirke von Behörden gleicher Kategorien, wenn nur irgend thunlich, zu vermeiden.

Die Arbeitsaufgabe der einzelnen Beamten, welche denselben durch ihre Kompetenz in sachlicher Richtung und durch den Dienstbezirk räumlich zugewiesen ist, soll so bemessen sein, daß sie die durchschnittliche Arbeitskraft eines Mannes voll beansprucht. Eine absolute Gleichstellung ist hierbei jedoch weder möglich noch erwünscht, um die von der Natur verschieden verteilte Arbeitskraft der einzelnen Menschen in entsprechender Weise verwerten zu können.

Eine nur zeitweise über das Durchschnittsmaß hinaus erforderliche Mehrarbeit kann je nach der Lage der Verhältnisse entweder durch eine vorübergehend erhöhte Arbeitsleistung des Beamten oder durch Verwendung von Geschäftshilfen überwunden werden.

1. Bildung der Bezirke für die forsttechnischen Stellen.

§ 23.

Der Dienstbezirk der Direktionsstellen bedarf keiner besonderen Begrenzung, da er mit den politischen Landesgrenzen zusammenfällt. Die oberste Leitung kann naturgemäß nur bei einer Stelle konzentriert sein, welche am gleichen Ort, wie die übrigen obersten Staatsbehörden, sich befindet. Die Größe des Landes macht sich hier lediglich bezüglich der Zahl der Beamten, welche an der Direktionsstelle beschäftigt sind und bezüglich der Organisation der Kontrollstellen geltend. (Vergl. § 10.)

§ 24.

Die Bezirke der Lokaldirektionsstellen lehnen sich an die größeren politischen Landesbezirke an und ihre Grenzen fallen meist genau mit jenen der Regierungsbezirke, Kreise zc. zusammen, wenn erstere Stellen mit den übrigen Provinzialbehörden der politischen und Finanzverwaltung vereinigt sind; aber auch wenn dieses nicht der Fall ist, so sucht man doch ein Durchschneiden der Grenzen der kleineren politischen Einheiten zu vermeiden.

Die Größe der Landesteile und die Ausdehnung der Waldfläche ist hier maßgebend für die Zahl der bei den einzelnen Kontrollstellen beschäftigten Beamten. Als äußerste Grenze für die Ausdehnung eines Inspektionsbezirktes dürfte anzunehmen sein, daß es dem Beamten möglich sein muß, neben Erledigung der Bureaugeschäfte, jedes Revier seines Bezirktes mindestens jährlich dreimal (Prüfung der Wirtschaftsanträge, Kontrolle des Fällungs- und Kulturbetriebes und Prüfung des Vollzuges) bereisen zu können.

Der Sitz dieser Lokaldirektionsstellen ist fast ausnahmslos in größeren Städten, welche zugleich meist Eisenbahnknotenpunkte sind und hierdurch den Inspektionsdienst erleichtern. Wo die oben angeführte Vereinigung besteht, ist der Sitz der übrigen Provinzialbehörden auch für jenen der forstlichen Kontrollstellen maßgebend, andernfalls wird namentlich die günstige Lage zum Inspektionsbezirk bei Auswahl dieses Sitzes besonders berücksichtigt werden.

In Preußen hat der Forstmeister jedes Revier seines Bezirktes mindestens dreimal im Jahre zu bereisen, der Oberforstmeister revidiert jeden Inspektionsbezirk einmal im Jahre; es ist indessen seinem Ermessen anheimgestellt, welche

Ausdehnung er diesen Revisionsreisen zu geben nach den obwaltenden Verhältnissen für notwendig erachtet.

Auch in Elsaß-Lothringen hat der Forstmeister mindestens dreimal im Jahre jede Oberförsterei seines Bezirkes zu bereisen.

Als Beispiele für die Größe eines Inspektionsbezirkes mögen angeführt werden:

Elsaß-Lothringen	29 340 ha (inkl. beförstertem Kommunalwald)
Preußen	23 000 ha
Baden	71 309 ha (inkl. bef. Kommunalwald)
Bayern (neu)	24 000 ha (inkl. bef. Kommunalwald).

Die neueste französische Forstorganisation vom 23. Oktober 1883 hat gleichfalls die Übereinstimmung der Grenzen der Oberförstämter mit jenen der Departements als Grundlage der Bezirkseinteilung genommen, indem Art. 1 der betr. Verordnung besagt: les conservations forestières sont formées d'un ou plusieurs départements sans morcellement.

Bei Bildung der Bezirke für die isoliert wohnenden Inspektionsbeamten (Lokalforstmeister) ist die oben als Marginalgrenze angegebene Norm einer mindestens dreimaligen Vereisung eines jeden Revieres innerhalb eines Jahres nicht festzuhalten. Diese Beamten sollen und können öfter in den Wald kommen, weil sie näher am Wald wohnen und nicht durch Bureaugeschäfte in dem gleichen Maß wie die zu Mittelkollegien vereinigten Regierungsforstmeister in Anspruch genommen sind. Es wird dieses ja als ein Hauptvorteil des ganzen Systems betrachtet, den man nicht durch eine verhältnismäßig größere Ausdehnung der Dienstbezirke paralysieren will. Ihre Durchschnittsgröße steht daher wesentlich unter jener des vorigen Systems.

Die Durchschnittsgröße der Kontrollbezirke beträgt bei diesem System in:

Württemberg	16 632 ha
Hessen	15 822 „ (inkl. Kommunalwald)
Sachsen (Königreich)	15 515 „
Braunschweig	8 042 „
Sachsen-Weimar	6 195 „.

Der Wohnsitz der Lokalforstmeister ist zweckentsprechend in den größten Ort ihres Bezirkes zu verlegen, da dieser, neben sonstigen Vorteilen, namentlich einen leichteren Verkehr mit den übrigen Behörden ermöglicht. Darauf, daß dieser Ort möglichst in der Mitte des Inspektionsbezirkes liegt, braucht bei den heutigen Verkehrsverhältnissen und der Qualität der dem Inspektionsbeamten obliegenden Geschäfte keine Rücksicht genommen zu werden.

Bei der einen sowohl, als auch bei der anderen Organisation sind für die Größe der Inspektionsbezirke noch im einzelnen folgende Momente maßgebend:

a) Die Intensität des Betriebes. Je intensiver der Betrieb, desto größer muß auch das auf die Flächeneinheit entfallende Maß von Arbeit, und desto kleiner müssen daher verhältnismäßig die Inspektionsbezirke sein.

In Preußen beträgt die Durchschnittsgröße einer Inspektion:

	im Regierungs-Bezirk	Gumbinnen	39 416 ha
	"	" Bromberg	50 458 "
dagegen	"	" Magdeburg	21 707 "
	"	" Erfurt	18 350 "

Es ist also hier in den Gegenden mit der intensiveren Wirtschaft fast kein Unterschied in der Größe der Inspektionen gegenüber jenen beim System der Lokalinspektionsbeamten.

Die größte preussische Inspektion ist Gumbinnen-Johannisburg mit 67 116 ha.

b) Die Zusammenlage der Waldungen. Große Waldkomplexe gestatten die Bildung größerer Inspektionsbezirke, als wenn die einzelnen Oberförstereien weit auseinander liegen und selbst noch parzelliert sind.

c) Terrainbeschaffenheit und Verkehrsmittel. Ebene Lage, Eisenbahnen, welche direkt in den Wald oder doch bis in dessen unmittelbare Nähe führen, gute Wege, die noch innerhalb des Waldes einen ausgedehnten Gebrauch des Wagens gestatten, ermöglichen ebenfalls größere Bezirke, als wenn diese nur nach langen, beschwerlichen Reisen erreicht werden können und die Waldungen lediglich für rüstige Bergsteiger zugänglich sind.

d) Schließlich kommt noch in Betracht, ob der Inspektionsbeamte wirklich nur die Kontrolle auszuüben hat oder ob ihm auch noch eine sehr weitgehende Anordnung des Betriebes zukommt, d. h. ob er ausschließlich Kontrollforstmeister oder mehr Wirtschaftsforstmeister ist.

Aus letzterem Verhältnis sind wohl die kleineren Bezirke in Braunschweig und Sachsen-Weimar zu erklären.

§ 25.

Die Größe der Dienstbezirke der Verwaltungsstellen im engeren Sinne ist durch folgende Momente bedingt:

1. Durch den Umstand, ob Oberförster- oder Revierförstersystem vorliegt. Das Revierförstersystem hat die kleinsten, das Oberförstersystem die größten Reviere, weil dort der Revierverwalter manche unbedeutende Betriebsgeschäfte selbst vorzunehmen hat, welche hier dem Hilfspersonal zugewiesen sind, und dann namentlich deshalb, weil man beim Revierförstersystem von dem Revierverwalter nicht die Fähigkeit voraussetzt, in einem großen Bezirk die Wirtschaft führen zu können.

Es umfaßt ein Verwaltungsbezirk durchschnittlich in Elsaß-Lothringen 5590 ha, in Preußen 4371 ha, dagegen in Sachsen-Weimar 1061 ha, in Sachsen-Meiningen 928 ha und in Sachsen-Koburg 790 ha.

Indessen sollen auch beim Oberförstersystem die Dienstbezirke nicht größer sein, als daß ein Mann mit normaler Arbeitskraft und Rüstigkeit den Betrieb an Ort und Stelle anordnen und leiten kann, nicht aber auf die Anordnung im Bureau und gelegentliche Kontrolle beschränkt ist. Der Oberförster ist der verantwortliche Beamte, er muß also auch für jene Handlungen, für welche er verantwortlich sein soll, einstehen können und darf nicht von der richtigen und unrichtigen Auffassung seiner Untergebenen abhängen.

Werden die Dienstbezirke über dieses Maß hinaus vergrößert (z. B. in Elsaß-Lothringen), was ja unter gewissen bereits früher ausgeführten Voraussetzungen ganz richtig sein kann, dann liegt eben faktisch das Forstmeisterssystem vor, der Oberförster ist dann eigentlich Wirtschaftsforstmeister und der Förster der frühere Revierförster.

2. Von der Wirtschaftsintensität. Je intensiver der Betrieb ist, desto kleiner müssen relativ die Reviere sein, und je extensiver, desto größer sollen dieselben sein. Da, wo ein sehr komplizierter Betrieb in gemischten Beständen mit Vorverjüngung, Unterbau u. vorliegt, wo wertvolle Nutzholzfortimente ausgeformt werden, da wird die Thätigkeit des Wirtschaftsbeamten in viel höherem Maße in Anspruch genommen und kann sich infolge dessen auch nicht über so große Flächen erstrecken, als in einförmigen Kiefernrevieren, wo sich die Wirtschaft fast ausschließlich darauf beschränkt, alljährlich einen Streifen fahl abzutreiben und eine entsprechende Fläche auszapflanzen oder anzusäen, oder auch in Waldgebieten, in welchen noch fast allenthalben ein unregelmäßiger Plänterbetrieb herrscht.

Ungemein große Reviere finden sich in der Bukowina (z. B. Straza mit 51 138 ha), ferner in Ostgalizien (Gryniawa mit 19 149 ha); allein in Straza ist noch der größte Teil außer Betrieb, und in Gryniawa bleiben auch noch 20 Proz. des möglichen Stats ungenutzt.

In Preußen sind die größten Reviere:

Wodeck (Inspektionsbezirk Bromberg-Bromberg) mit 11 105 ha und

Alt-Christburg (Inspektionsbezirk Königsberg-Allenstein) mit 10 587 ha.

Die Durchschnittsgröße eines Verwaltungsbezirkes in den östlichen Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Posen und Bromberg beträgt 6300 ha, in den westlichen Regierungsbezirken Koblenz, Köln, Kassel und Arnberg aber nur 2980 ha, ebenso im Königreich Sachsen bei sehr intensiver Wirtschaft 1540 ha und in Württemberg 2280 ha.

3. Von den Terrainverhältnissen. Ebenes oder schwachhügeliges Gelände, welches dem Oberförster innerhalb des Waldes einen ausgedehnten Gebrauch von Wagen und Pferd gestattet, ermöglicht wesentlich größere Reviere als bergiges und namentlich koupiertes Terrain, wodurch besonders in der schlechten Jahreszeit die Fortbewegung sehr erschwert wird. Die schwierigsten Terrainverhältnisse im Hochgebirge lassen aber ebenfalls sehr große Dienstbezirke zu, weil in einzelnen Teilen gar kein geordneter Betrieb stattfindet, andere Abteilungen aber in sehr extensiver Weise behandelt werden. Die kleinsten Dienstbezirke sind daher bei sonst gleichen Verhältnissen im Mittelgebirge angezeigt.

Im bayerischen Hochgebirge enthält (nach bisheriger Einteilung) in den Forstämtern Reichenhall, Ruhpolding, Tegernsee, Tölz und Partenkirchen ein Revier durchschnittlich 5146 ha, in den drei Forstämtern Lohr, Aschaffenburg und Stadtprozelten, welche den Speßart umfassen, dagegen nur 2670 ha.

4. Von ganz wesentlichem Einfluß ist die Zusammenlage der Waldungen. In großen zusammenhängenden Staatswaldkomplexen können die Dienstbezirke weit ausgedehnter sein, als da, wo dieselben aus vielen, oft mehrere Kilometer von einander entfernten Parzellen bestehen.

5. Von den beigegebenen Nebendiensten. Ist die Thätigkeit des Oberförsters durch forstliche Nebengewerbe, wie Schneidesägen, Torfgewinnung, Samenklanganstalten, durch Verwaltung der Kameraldomänen oder gar durch politische Ämter (wie in Preußen) wesentlich in Anspruch genommen, so kann er selbstverständlich nicht einem gleich großen Dienstbezirk dasselbe Maß von Sorgfalt zu-

wenden, als wenn er sich nur mit dem eigentlichen Wirtschaftsbetrieb zu befassen hat.

6. Endlich ist noch die Art und Weise der Abgabe der Forstprodukte, namentlich die Belastung mit Berechtigungen, zu beachten. Die in dieser Beziehung dem Wirtschaftsbeamten erwachsende Arbeitslast ist natürlich sehr verschieden, einerseits bei dem französischen System des Verkaufs ganzer Schläge auf dem Stock, oder wenn der ganze Einschlag an ein oder einige industrielle Etablissements abgegeben wird, und andererseits bei der Verwertung des Materialanfalles im Wege der meistbietenden Versteigerung bei Bildung kleiner Verkaufslose. Am ungünstigsten gestalten sich die Verhältnisse, wenn in letzterem Falle noch ausgedehnte Bau- und Rugholzberechtigungen bestehen, welche eine ebenso zeitraubende als unangenehme örtliche Prüfung der Voranschläge und der Materialverwendung, sowie eine umständliche Holzfortierung erheischen.

Wenn nun auch gerade bei Bildung der Revierbezirke der allgemeine Grundsatz einer vollen Ausnutzung der Arbeitskraft ganz besonders zu beachten ist und namentlich zu kleine Dienstbezirke im allgemeinen Interesse vermieden werden müssen, so wäre es doch andererseits ein ebenso bedeutender Fehler, wenn man alle Bezirke so groß bemessen wollte, daß zur Bewältigung der hierdurch erwachsenden Arbeit die volle Arbeitskraft eines rüstigen Mannes notwendig sein würde. Es müßten in einem solchen Falle alle Beamte, welche durch zunehmendes Alter, Kränklichkeit, die sie sich vielleicht bei Ausübung des anstrengenden Dienstes zugezogen haben, entweder pensioniert werden, wodurch der Staatskasse eine bedeutende Last erwächst, oder sie könnten nur zum Nachteil des Dienstes auf ihrem bisherigen Posten bleiben, während sie zur Verwaltung eines kleineren und minder beschwerlichen Revieres noch sehr wohl befähigt wären.

Ein Bild über die Durchschnittsgröße der Reviere in den walddreicheren deutschen Staaten giebt nachstehende Übersicht.

Ein Verwaltungsbezirk umfaßt in: Elsaß-Lothringen 5590, Preußen 4371, Baden 3495, Bayern (neu) 3400, Württemberg 2280, Hessen 2228, Sachsen 1540, Sachsen-Weimar 1061, Sachsen-Meiningen 928, Koburg 790 ha.

Während bei den Direktions- und Inspektionsbeamten die Lage ihres Wohnsitzes zum Dienstbezirk von mehr untergeordneter Be-

deutung ist, erhält dieses Moment eine größere Wichtigkeit beim Verwaltungsbeamten, bei welchem hierdurch nicht nur die häufigere Anwesenheit im Dienstbezirk ermöglicht, sondern auch der Verkehr mit jenem Teil des Publikums, dessen Interessen mit den betreffenden Waldungen aus irgend einem Grunde enger verknüpft sind, erleichtert werden soll.

Die Punkte, welche bei Auswahl eines Wohnortes für den Revierverwalter besonders berücksichtigt werden sollen, sind folgende:

1. Der Sitz des Oberförsters soll möglichst nahe an seinem Dienstbezirk und möglichst günstig für alle Teile desselben liegen.
2. Derjelbe soll günstige Wegverbindungen in die verschiedenen Waldteile haben, also am besten an dem Vereinigungspunkt der aus dem Walde führenden Wege oder doch nahe daran sich befinden.
3. Um den Verkehr mit dem Publikum zu erleichtern, soll der Oberförster an einem Ort wohnen, an welchem die Bevölkerung schon aus anderen Rücksichten, behufs Vornahme von Einkäufen, Kirchenbesuch oder wegen Erledigung von Geschäften bei sonstigen Behörden zc. vielfach verkehrt.
4. Wenn nur irgend thunlich, soll dem Revierverwalter die Möglichkeit geboten sein, in seinem Wohnort die notwendigsten Lebensbedürfnisse für sich und seine Familie beziehen und auch den Umgang mit gebildeten Menschen genießen zu können.

Selbstverständlich lassen sich nur selten alle Wünsche gleichmäßig erfüllen, meist kann nur einer oder einigen der obigen Anforderungen genügt werden. In früherer Zeit ging das Bestreben vielfach besonders dahin, den Wohnsitz des Forstverwaltungsbeamten mit Außerachtlassung aller anderen Rücksichten möglichst in die Mitte seines Dienstbezirktes zu verlegen, um den Oberförster zum recht häufigen Waldbesuch zu veranlassen.

In neuerer Zeit ist jedoch in dieser Richtung vieles besser geworden, und werden den Verwaltungsbeamten, soweit es aus anderen Gründen möglich, vorwiegend größere Orte zum Aufenthalt angewiesen, was auch um so eher zulässig erscheint, als nun fast überall

den Oberförstern für Beschaffung von Fuhrwerk eine besondere Vergütung gewährt wird. Ein eifriger Beamter wird auch einen etwas weiteren Weg nicht scheuen, namentlich wenn er sich und seinen Angehörigen das Leben hierdurch leichter und angenehmer gestalten kann; ein bequemer Beamte geht auch dann nicht in den Wald, wenn dieser vor der Thüre liegt!

§ 26.

Bei der Bildung der Schutzbezirke kommen folgende Punkte in Betracht:

1. Die Zusammenlage und äußere Umgrenzung der Waldungen, sowie die Nähe der Ortschaften. Der Schutz eines Waldkomplexes ist umso leichter zu bewerkstelligen, je geringer dessen Grenzausdehnung ist.

Am schwierigsten sind langgestreckte, isolierte Waldparzellen oder Waldungen, welche viel von Inkaven durchbrochen sind, zu schützen, besonders wenn in der Nähe zahlreiche Ortschaften oder sonstige Niederlassungen sich befinden.

2. Charakter und Beschäftigung der Anwohner. Je wohlhabender eine Bevölkerung ist, je mehr sie Feldbau treibt und selbst Wald besitzt, desto weniger ist sie im allgemeinen zu Eingriffen in fremdes Waldeigentum geneigt. Ungleich schwieriger gestalten sich die Verhältnisse für den Schutzbeamten in armen, dichtbewohnten Gegenden, wo ein großer Teil der Bevölkerung im Sommer auswärts seine Beschäftigung sucht und im Winter durch Holzdiebstahl nicht nur den eigenen Bedarf an Brennmaterial decken, sondern durch den Verkauf des gestohlenen Holzes Geld verdienen will; ferner in Fabrikbezirken, in der Nähe großer Städte, sowie da, wo ein schwunghafter Holzhandel und eine rege Holzindustrie heimisch ist.

Indessen kommt auch stets noch sehr viel auf die Gewohnheit und die Anschauungen der Bevölkerung an. In manchen Gegenden wird der Holzdiebstahl kaum als ein Unrecht betrachtet und die wohlhabendsten Personen scheuen sich nicht, ihre kleineren und größeren Holzbedürfnisse im Wege des Frevels zu decken, selbst dann, wenn sie selbst Wald besitzen. Letzterer Umstand ist hier sogar noch er-

schwerend für die Konstatierung des Frevels, indem, wenn nicht eine Thatbetretung vorliegt, häufig nur schwer nachgewiesen werden kann, ob das fragliche Holz gestohlen ist oder nicht.

Wie sehr an manchen Orten der Bevölkerung jede Empfindung für das Unrechtmäßige des Holzdiebstahls fehlt, beweist recht schlagend folgender Fall: In einer größeren bayerischen Stadt frevelte vor kurzer Zeit ein wohlhabender, Gärtnerei betreibender Bürger, welcher zugleich das Ehrenamt eines Magistratsrates bekleidete, an einem Sonntag eine Traglast Bohnenstangen aus dem Staatswald. Er wurde auf der That betroffen und wegen Holzdiebstahles verurteilt, war aber sehr erstaunt, als ihm der Bürgermeister begreiflich zu machen suchte, daß er unter diesen Verhältnissen die Stellung eines Magistratsrates nicht länger innehaben könne!

3. Die Größe der Berechtigungen. In den meisten Fällen erschweren die Berechtigungen den Forstschutz, indem die Überweisung der Bezüge, die Überwachung der Ausübung der Berechtigungen, um eine widerrechtliche Ausdehnung derselben und die gelegentliche Vor- nahme von Eingriffen in das Staatswaldeigentum zu verhüten, dem Schutzbediensteten eine wesentliche Arbeitslast verursachen. Anderer- seits erleichtern aber auch bisweilen Berechtigungen den Forstschutz, nämlich dann, wenn die Bevölkerung den größten Teil ihrer Be- dürfnisse an Forstprodukten im Wege des Rechtsbezuges befriedigen kann und hierdurch vom Holzdiebstahl abgehalten wird.

4. Terrain. Wie der Betrieb, so wird auch der Forstschutz durch ebenes Terrain und gute Wegverbindungen (Forstschuttpfade!) erleichtert, durch kouiertes und bergiges Terrain aber erschwert. Doch sind auch hier die schwierigsten Terrainverhältnisse im Hoch- gebirge nicht die ungünstigsten, weil andere Momente (Entfernung der Ortschaften, Geringwertigkeit des Materiales, Schwierigkeit des Transportes zc.) einen starken Frevel verhindern.

5. Beteiligung am Wirtschafts- und Jagdbetrieb. Je mehr der Beamte seine ganze Thätigkeit der Ausübung des Forst- schutzes zuwenden kann, desto größer kann bei sonst gleichen Ver- hältnissen der Schutzbezirk sein.

6. Entfernung des Wohnsitzes vom Schutzbezirk. Für eine ersprießliche Ausübung des Forstschutzes ist es erwünscht, daß der Forstschutzbeamte möglichst nahe an seinem Bezirk wohne und namentlich auf seinen Gängen von und zum Wald wenig von der

Bevölkerung beobachtet werden kann. Am ungünstigsten gestalten sich die Verhältnisse, wenn der Beamte nicht nur entfernt von seinem Bezirke wohnt, sondern auch, um von einen Teil des Schutzbezirktes in einen anderen gelangen zu können, weite Wege über freies Feld zurücklegen muß.

Je mehr in einem konkreten Falle jene Momente vorwiegen, welche den Frevel vermindern und den Schutz erleichtern, desto größer können die Bezirke gemacht werden; je ungünstiger sich dagegen die Verhältnisse zeigen, desto kleiner müssen sie sein.

Gerade beim Forstschutz trifft es sich sehr häufig, daß derselbe nur während weniger Wochen im Jahre besonders schwierig ist und von einem Mann nicht bewältigt werden kann. In solchen Fällen bemißt man aber den Schutzbezirk nicht nach den ungünstigsten, sondern nach den durchschnittlichen Verhältnissen und gewährt in der kritischen Zeit eine Beihilfe.

Die durchschnittliche Größe eines Schutzbezirktes beträgt in den Staatswaldungen von Preußen 688 ha, Elsaß-Lothringen 520 ha, Bayern 572 ha, Sachsen 450 ha, Württemberg 402 ha, Hessen 500 ha, Baden 300 ha.

Daß die extensivsten Wirtschaftsverhältnisse auch zugleich die größten Forstschutzbezirke gestatten, beweisen sowohl das oben erwähnte Revier Straza (Bukowina), in welchem ein Schutzbezirk 17 046 ha umfaßt, als auch verschiedene deutsche Staaten. In den drei preussischen Regierungsbezirken Gumbinnen, Bromberg und Königsberg erstreckt sich ein Forstschutzbezirk über 1118 ha, in Kassel, Düsseldorf und Koblenz dagegen nur über 400 ha.

Auch in Württemberg liegen die größten Forstschutzbezirke mit 592 ha im mittleren und unteren Schwarzwald (Forstbezirk Altensteig, Freudenstadt, Neuenbürg und Wildberg), die kleinsten mit 345 ha im Unterland (Forstbezirk Bebenhausen, Mergentheim, Leonberg zc.).

Wie aus den obigen Ausführungen (namentlich Punkt 6) bereits hervorgeht, soll die Wohnung des Forstschutzbediensteten möglichst nahe und günstig zu seinem Schutzbezirk gelegen sein. Die Rücksichten auf den erleichterten Verkehr mit den Parteien und die angenehmeren Lebensverhältnisse, welche bei dem Verwaltungsbeamten unter Umständen auch eine weitere Entfernung des Sitzes vom Dienstbezirk als angezeigt erscheinen lassen, fallen hier weg, da die Beziehungen des Schutzbediensteten zum Publikum ganz anders geartet sind als jene des Oberförsters und für dieses eine größere Nähe des Waldes, z. B. bei Materialüberweisungen zc., sogar be-

sonders angenehm ist, auch tritt bei dem Bildungsgrad der Forstschußbeamten das Bedürfnis eines feineren gesellschaftlichen Verkehrs viel mehr zurück.

2. Bildung der Bezirke der Forstkassestellen.

§ 27.

Bei Bildung der Bezirke für die Kassenverwaltungsstellen ist der Grundsatz festzuhalten, daß sämtliche Einnahmen und Ausgaben einer Oberförsterei stets bei ein- und derselben Kasse verrechnet werden müssen, auch wenn die Teile eines Revieres verschiedenen Kassenverwaltungsbezirken angehören.

Da wo die Kassengeschäfte der Forstverwaltung den allgemeinen Kassenämtern überwiesen sind, wird bei Zuteilung der Reviere zu diesen darauf Rücksicht genommen, daß sowohl einerseits die Geschäftslast der einzelnen Ämter nicht zu bedeutend wird, als auch andererseits keine zu wesentlichen Differenzen in der Einnahme der Vorstände dieser Ämter entstehen, weil meist die Tantiemen aus der vereinnahmten, bisweilen auch aus der verausgabten Summe, von sehr wesentlichem Einfluß auf die Höhe ihrer Besoldung sind.

Wenn eigene Forstkassen bestehen, ist für die Bildung der Kassenbezirke neben der Geschäftslast noch der Gesichtspunkt maßgebend, daß das Publikum keine zu weiten Wege bis zu den Kassestellen zurückzulegen hat.

Sehr große Kassenbezirke, die sich über ganze Inspektionsbezirke erstrecken, erschweren auch dem Kassenbeamten die Übersicht über die Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer, verhindern ihn, bei allen Versteigerungen anwesend zu sein, und machen überhaupt die meisten Vorzüge eigener Forstkassen wieder illusorisch. Wo solche ausgedehnte Kassenbezirke bestehen, müssen daher noch eigene Untereinnehmer aufgestellt werden. (Vergl. § 18.)

Im Königreich Sachsen sind die Kassenverwaltungsbezirke sehr groß, indem sie mit den Inspektionsbezirken zusammenfallen, allein der Geschäftsverkehr wird hier dadurch wesentlich vereinfacht, daß die Kaufsummen für Holz zc. an den bei der Versteigerung stets anwesenden Forstrentbeamten sofort baar bezahlt werden, wenn nicht den Empfängern ein fortlaufender Kredit bewilligt ist, in welchem Fall die Geldebeträge allerdings persönlich oder brieflich an das Rentamt abgeliefert werden müssen. Die Löhne und Gehalte werden von sog. Lohnboten,

deren jedes Revier je einen hat, im Rentamt abgeholt. Dieser Lohnbote oder Lohnmann wird von sämtlichen Walдарbeitern eines Reviers unter Leitung des Revierverwalters aus ihrer Mitte gewählt und von letzterem durch Handschlag verpflichtet. Er hat die erhobenen Löhne an die Walдарbeiter im einzelnen aus-zuzahlen, bleibt für alle Verluste haftbar und erhält für seine Mühewaltung eine vom Oberforstmeister festzusetzende Entschädigung.

In einigen Bezirken bestehen auch sog. monatliche Rentamtstage, d. h. der Rentbeamte kommt allmonatlich in einen den weiter abgelegenen Revieren nahe gelegenen Ort, um dort die Löhne und Gehalte aus-zuzahlen, sowie auch um Holzgelder in Empfang zu nehmen.

Die Geschäftslast der Forstkassen hängt neben der mehr oder weniger umständlichen Art der Rechnungslegung wesentlich von der Art und Weise der Holzverwertung ab. Je detaillirter dieselbe ist, desto schwieriger wird die Buchführung und Vereinnahmung, desto leichter bleiben Rückstände; große Abgaben an zahlungsfähige Empfänger sind für die Forstkassen am angenehmsten.

Da in den Mittel- und Centralstellen eigene Forstkassen nicht mehr bestehen, bedarf es auch keiner Erörterung über Bezirksbildung bei diesen Instanzen.

3. Bildung der Bezirke der Organe für forstliche Bauverwaltung, forstliche Rechtsgeschäfte und für Forstpolizei.

§ 28.

Wie oben in § 19 ausgeführt wurde, ist die Projektierung und Leitung fast sämtlicher bei der Forstverwaltung vorkommender Hochbauten Sache der allgemeinen Staatsbaubehörden. Bei diesen besteht ebenfalls eine sich über das ganze Landesgebiet erstreckende Bezirkseinteilung, durch welche auch die Zuständigkeit für die einzelnen Forstbezirke gegeben ist.

Das Gleiche gilt bezüglich des Ingenieur- und des Meliorationsbauwesens.

Sind eigene Techniker für das forstliche Ingenieurfach aufgestellt, so haben diese entweder ihren Sitz bei der Centralstelle und werden von hier aus nach Bedarf verwendet, oder es sind für einzelne größere Waldgebiete eigene Techniker bestimmt, welche dann auch in der Nähe ihres ständigen Wirkungskreises wohnen.

In allen Angelegenheiten der Verwaltungs-, Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, ferner soweit die freiwillige Ge-

richtsbarkeit Sache der ordentlichen Gerichte, ist auch für die Staatsforstverwaltung die Zuständigkeit durch die allgemeine Einteilung des Landes in Gerichtsprengel gegeben; nur in Forstfrevelanlagen besteht bisweilen aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem nicht, wie sonst üblich, das *forum delicti commissi*, sondern das *forum domicilii* maßgebend ist.

Bezüglich der Zuziehung der Notare gelten die allgemeinen Grundsätze.

Die Thätigkeit der rechtskundigen Beamten bei den forstlichen Mittel- und Centralstellen erstreckt sich auf jene Rechtsfragen, welche bei den betreffenden Behörden zur Behandlung gelangen.

Sind für die Forstpolizei eigene, von den forsttechnischen Stellen unabhängige Organe geschaffen worden, so schließen sich deren Bezirke an die politische Bezirkseinteilung an.

Soweit die Forstpolizei im weiteren Sinne Sache der forsttechnischen Beamten ist, wird ihr Wirkungskreis durch die im § 22 angeführten politischen Grenzen räumlich bestimmt; in jenen Angelegenheiten, wo die Mitwirkung der politischen Verwaltungsbehörden notwendig ist, entscheidet für die Zuständigkeit der letzteren die politische Bezirkseinteilung.

Die Waldungen bilden entweder eigene Gemeinden (Gutsbezirke) oder sind anderen Gemeindegemarkungen zugeteilt.

In Preußen bildet in den Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 in Geltung steht, die Mehrzahl der Oberförstereien eigene Gutsbezirke, die, wenn sie bei abgesonderter Lage ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt einnehmen, zu Amtsbezirken erklärt, event. etwa mit benachbarten Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Amtsbezirk verbunden sind.

In Bayern gehören die Waldungen der Regel nach dem Bezirke einer politischen Gemeinde an, nur größere Waldungen, welche schon bisher keiner Gemarkung zugeteilt waren, sollen auch nach Erlaß der Gemeinde-Ordnung von 1869 eigene, vom Gemeinde-Verband ausgeschlossene Markungen (außmännliche Waldungen) bilden, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktpolizeibehörde zusteht.

II. Kapitel. Von den Dienstesorganen.

I. Von dem Staatsdienst im allgemeinen.

§ 29.

Damit die Rechte und Pflichten der Forstdienstesstellen, welche gemäß den im vorigen Kapitel entwickelten Grundsätzen gebildet worden sind, in Wirklichkeit ausgeübt und vollzogen werden können, muß die Handhabung der den einzelnen Stellen zugewiesenen Kompetenzen geeigneten Personen übertragen werden.

Diese Personen, welche in der Staatsforstverwaltung gemäß den früheren Ausführungen teils staatliche Vermögensrechte zu verwalten, teils auch Hoheitsrechte auszuüben haben, sind Staatsbeamte. (Vergl. auch § 4.)

Im allgemeinen können die Staatsgeschäfte entweder von Personen besorgt werden, welche aus dieser Thätigkeit einen Lebensberuf machen (bureaufkratische Verwaltung), oder von solchen, welche dieselben neben anderen Berufsgeschäften, die den Mittelpunkt ihres Lebens bilden, erledigen (Selbstverwaltung)¹).

In der deutschen Staatsforstverwaltung ist schon wegen der längeren technischen Vorbereitung, welche dieser Dienst erfordert, nur das Prinzip der bureaufkratischen Verwaltung vertreten.

Der Begriff Staatsdienst bezw. Staatsdiener ist nicht identisch mit Staatsamt bezw. Staatsbeamte. Nur die höheren Staatsdiener sind Staatsbeamte, und zwar nur jene, denen eine besondere Vollmacht verliehen ist, relativ selbständig innerhalb eines bestimmten Bereiches öffentlicher Angelegenheiten zu handeln und zu erkennen²). Die übrigen niederen Staatsdiener (Unterbeamte, Subalternbeamte) arbeiten im Dienst eines Amtes ohne eigene Kompetenz und eigene Selbständigkeit.

Wesentlich verschieden von dieser staatsrechtlichen Auffassung des Begriffes „Beamte“ ist die Definition, welche das Reichsstrafgesetzbuch giebt. § 359 des R.St.G.B. sagt nämlich: „Unter Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen alle im Dienst des Reiches oder im mittelbaren oder unmittelbaren

¹) Vergl. Meyer, Die Behördenorganisation in der Verwaltung des Innern in Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie.

²) L. von Stein, Die Verwaltungslehre. Stuttgart, 1866—1869.

Dienst eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Im Sinne des Staatsrechtes sind daher von den forsttechnischen Beamten nur die Verwaltungsbeamten vom Oberförster an aufwärts als Staatsbeamte zu betrachten.

Jeder Staatsdiener (im weiteren Sinne) soll sich mit seiner ganzen sittlichen und geistigen Kraft dauernd dem Amte widmen und allen Sonderinteressen unabhängig gegenüber treten, er muß infolge dessen vielfach auf die Verfolgung des eigenen Interesses verzichten. Durch diese Hingabe an die Ideen des Gesamtinteresses wird aus dem Dienst ein Beruf. Die wirtschaftliche Bedingung der unabhängigen Berufserfüllung ist ein berufsmäßiges, festes Einkommen; hierdurch erhält das Amt den Charakter eines Standes und die Rechte des Beamten erscheinen als Standesrechte, welche nicht auf dem persönlichen Verhalten, sondern auf dem Wesen des Amtes beruhen, sie sind infolge dessen ein Gemeingut aller Staatsdiener¹⁾.

§ 30.

Jedes Staatsamt setzt einen Auftrag von seiten der Staatsgewalt voraus, welcher den Staatsdiener einerseits zu staatlichen Funktionen ermächtigt und ihm andererseits auch solche zur Pflicht macht. Die Begründung des Staatsdienerverhältnisses erfolgt durch Berufung des Anzustellenden von seiten der Staatsgewalt und durch Annahme derselben von seiten des Berufenen.

Hieraus ergibt sich: 1. daß das Staatsdienerverhältnis kein Vertragsverhältnis im privatrechtlichen Sinne ist, 2. daß niemand einen Rechtsanspruch auf Anstellung hat, und 3. daß niemand Staatsdiener werden kann ohne Anstellung (z. B. durch Kauf oder Anwartschaft).

Das Staatsdienerverhältnis ist allerdings insofern ein „Vertrag“, als auf der einen Seite bestimmte Rechte übertragen und bestimmte Leistungen versprochen werden, während auf der anderen durch Zustimmung eine Verpflichtung zu bestimmten Leistungen entsteht; allein durch diesen Vertrag wird ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis begründet und deswegen liegt kein Vertrag im privatrechtlichen Sinne (*locatio conductio operarum, mandatum, Innominat-*

¹⁾ Vergl. L. von Stein, a. a. O.

kontrakt 2c.) vor¹⁾, wie die frühere Auffassung annahm und auch Albert noch ausführt.

Das hessische Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten von 1820 bestimmt in Art. 2 ausdrücklich: Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt, und § 19 der hessischen Verfassungsurkunde sagt weiter: Die Geburt gewährt keinem eine vorzügliche Berechtigung zu einem Staatsamte.

Das Organ der Staatsgewalt, welches die Berufung vornimmt, muß nicht immer der Souverän selbst sein.

In Großstaaten ernennt der Landesherr gewöhnlich nur die höheren Beamten, während die Anstellung der niederen und Subalternbeamten den Ministerien bezw. den Mittelstellen übertragen ist.

In Preußen ernennt z. B. der König nur die Forstbeamten vom Forstmeister an aufwärts; in den meisten übrigen Staaten erfolgt auch die Ernennung der Oberförster durch den Landesherrn. In Bayern werden die Forstwärter und Förster vom Ministerium, in Preußen die Förster nur von der Bezirksregierung angestellt.

Für den Beginn des Staatsdienerverhältnisses oder einer Veränderung in der seitherigen Eigenschaft ist der im Anstellungsdekret als solcher bezeichnete Termin, und wenn ein solcher fehlt, das Datum des Dekretes maßgebend.

Bei Antritt eines Amtes ist der Diensteid abzulegen, durch welchen der Beamte die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten gelobt, und welcher auch als ein Mittel zur Befestigung der Berufung dient.

Dieser Eid wird entweder bei jeder Beförderung, bisweilen sogar bei jeder Versetzung, von neuem abgelegt, oder man begnügt sich, auf den einmal abgelegten Diensteid zu verweisen.

Der Diensteid ist zunächst ein promissorischer Eid, wird aber dann zugleich auch zum assertorischen Eid, wenn der Beamte (z. B. als Sachverständiger, oder der Forstschutzbedienstete bei Forstdiebstahlsanzeigen) eine amtliche Versicherung unter Berufung oder nach erfolgter Hinweisung auf seinen Diensteid abgibt.

Die formelle Einführung in das neue Amt erfolgt durch die Diensteseinweisung, welche bestimmt ist, dem Beamten speziell das Objekt und die Hilfsmittel seines neuen Wirkungskreises zu

¹⁾ Vergl. Gareis, Allgemeines Staatsrecht, S. 164.

übergeben und die betreffende Persönlichkeit den unmittelbar Untergebenen als Vorgesetzten offiziell vorzustellen. Eine besondere Bedeutung besitzt die Dienststeinweisung da, wo es sich um die Uebernahme von Wertobjekten, Geld, Inventargegenständen, unwerthetem Holz zc. handelt, indem hierbei zugleich das Vorhandensein dieser Objekte konstatiert wird und damit auch die Haftbarkeit für dieselben auf den neuen Beamten übergeht.

Die Dienststeinweisung erfolgt entweder durch den betreffenden Vorgesetzten oder durch einen Kommissär der Inspektions- bzw. Direktionsstelle, wo möglich im Beisein des Amtsvorgängers.

Die Wirkung des Anstellungsdekretes ist nichttrichterlichen Beamten gegenüber nicht sofort unwiderruflich. Die Subalternbeamten können jederzeit wieder entfernt werden, wenn ihnen nicht nach einer längeren Dienstleistung Stabilität eingeräumt wird, allein auch gegenüber den höheren Beamten ist, bei der ersten Anstellung wenigstens, eine gewisse Probezeit vorgezehen.

In Hessen kann jeder Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder eines Justizkollegies, während der ersten 5 Jahre seiner Anstellung ohne Ruhegehalt entlassen werden.

In Bayern ist jede erste Anstellung eines nichttrichterlichen Beamten regelmäßig 3 Jahre provisorisch, ist diese Frist abgelaufen, ohne daß der Auftrag zurückgenommen wurde, so wird sie von Rechtswegen definitiv.

§ 31.

Aus dem Staatsdienerverhältnis ergibt sich für den Beamten eine Reihe von Rechten und Pflichten, welche theils staatsrechtlicher Natur sind, d. h. sich auf das Amt beziehen, theils privatrechtliche Standes- und Vermögensrechte darstellen.

Die Rechte und Pflichten der Staatsdiener sind im allgemeinen folgende¹⁾:

1. Rechte.

a) Jeder Staatsdiener genießt innerhalb seines Wirkungskreises öffentlichen Glauben.

¹⁾ Bei den folgenden Ausführungen sind wesentlich nur die Verhältnisse der eigentlichen Staatsdiener berücksichtigt und jene der Subalternbeamten meist nicht besonders hervorgehoben, um diesen Abschnitt nicht allzusehr auszudehnen, doch könne diese leicht bei Berücksichtigung ihrer allgemeinen staatsrechtlichen Stellung und mangelnden Stabilität abgeleitet werden.

b) Er kann und muß von seinen Untergebenen Befolgung seiner Befehle fordern.

c) Bei Ausübung seiner Amtspflichten ist er unverleglich und durch gesetzliche Bestimmungen besonders geschützt.

§ 113 des D. R.-Str.-G.-B.: Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis 2 Jahren bestraft.

§ 114: Wer es unternimmt durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

d) Für Handlungen, welche der Beamte auf Befehl seines Vorgesetzten vorgenommen hat, haftet er nur dann, wenn eine Gesetzesverletzung vorliegt.

Das preußische Landrecht sagt in dieser Beziehung im T. I. Tit. 16. §§ 45—49: Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatz angehalten werden. Er muß aber dafür haften, wenn die befolhene Handlung ausdrücklich verboten ist. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgeführt hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.

e) Dem aktiven Beamten kommt Anspruch auf Rang, Titel und Gehalt zu, auch hat er das Recht, und unter gewissen Verhältnissen sogar die Pflicht, eine besondere Amtskleidung (Uniform), soweit eine solche vorgeschrieben ist, zu tragen.

Die Uniform dient dem Beamten beim Verkehr mit dem Publikum zur Kennzeichnung seiner Qualität als solcher, da dasselbe andernfalls ihn entweder wirklich nicht kennt, oder wenigstens nicht zu kennen braucht. Letzteres ist besonders wichtig in Fällen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Weiter wird die Uniform angelegt bei Paraden, bei Hof etc. Die historische Entwicklung sowohl, als die besonderen Verhältnisse bringen es mit sich, daß die Forstbeamten besonders häufig in Uniform erscheinen. Man unterscheidet hier auch verschiedene Arten der Uniform, nämlich: Wald-, Interims- und Gala-Uniform.

f) Der Beamte hat zwar kein Recht auf Beibehaltung seines Amtes, allein gegen die Folgen einer willkürlichen Entlassung ist auch der nichttrichterliche Beamte durch das Recht auf Beibehaltung wenigstens eines Teiles seines Gehaltes geschützt.

Nur die niederen Staatsdiener können jederzeit entlassen werden, bisweilen erhalten jedoch auch wenigstens gewisse Kategorien der Subalternbeamten nach längerer Dienstzeit die Ansprüche der eigentlichen Beamten auf Stabilität. So z. B. die Förster in Bayern nach 10jähriger Dienstleistung.

Bezüglich des jeweiligen verbleibenden Gehaltsteiles vergl. unter § 43.

2. Pflichten.

a) Der Staatsdiener hat alle allgemeinen und besonderen Pflichten seines Amtes genau zu erfüllen.

b) Er hat alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Amtes in der öffentlichen Meinung schaden könnte.

c) Der Beamte ist verpflichtet, die Rechte und Interessen des Staates in allen Fällen zu wahren und bleibt für hierbei begangene Versehen haftbar.

Preußen: der Beamte hat jedes bei der Führung seines Amtes begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die für die Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätten vermieden werden können und sollen, zu vertreten und den durch sein Verschulden dem Staate erwachsenen Schaden zu ersetzen.

d) Er hat sein Amt unparteiisch und ohne Rücksicht auf seinen Privatvorteil zu verwalten, insbesondere darf er in Bezug auf sein Amt Geschenke u. weder annehmen noch sich versprechen lassen.

§ 331 des D. R.-Str.-G.-B.: Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 332: Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

e) Er muß allen Befehlen seiner Vorgesetzten Folge leisten, welche in der vorgeschriebenen Form an ihn gelangen und nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen.

Es ist nach den Verfassungen der einzelnen Staaten zu beantworten, ob der Beamte die von der vorgesetzten Behörde an ihn dienstlich gerichteten Befehle auch dann zu befolgen hat, wenn sie der Verfassung des Staates nicht entsprechen, bezw. ob in dieser Hinsicht die materiell verfassungswidrigen Weisungen ebenso zu behandeln sind, wie die formell verfassungswidrigen.

Eine preussische Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 bestimmt: Niemals können die Regierungen etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Ge-

sege zuwiderläuft (d. h. wenn sie es thun, ist es keine Verfügung der Regierung, sondern nur der subjektive Wille des Beamten).

f) Der Beamte hat Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Eine Strafbestimmung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses ist im deutschen *R.-St.-G.-B.* nur gegenüber Beamten im Dienst des auswärtigen Amtes enthalten (§ 353 a), bei anderen Beamten kann eine solche Verletzung nur auf dem Disciplinarweg geahndet werden.

g) Da die Verpflichtungen des Staatsdieners aus dem Amt hervorgehen, so muß er sich sowohl eine Änderung in der Art der Dienstleistung (Qualifikation vorausgesetzt), als auch eine Änderung des Dienstortes bei Wahrung seiner privatrechtlichen Gehaltsansprüche gefallen lassen.

h) Der Beamte darf seinen Wohnort nicht willkürlich wählen (Residenzpflicht).

i) Kein Beamter darf sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernen.

k) Kein Staatsdiener darf sich verhehelichen ohne dienstliche Erlaubnis.

Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875.

l) Kein Staatsdiener darf ein öffentliches Gewerbe ausüben.

Preußen: Alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betrieb eines Gewerbes die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen Grundstückes verbunden oder sonst durch gesetzliche Bestimmungen anders geordnet ist. *Allgem. Gew.-Ord.* von 1845, auch nach der *Reichs-Gew.-Ord.* von 1869 noch gültig.

Bayern: Kein Staatsdiener darf ein streng bürgerliches Gewerbe ausüben, eine Bank führen oder eine Fabrik ausschließlich in Person betreiben. (IX. Beilage zur *Verf.-Urk.* § 21.)

m) Der Beamte darf weder einen Gemeinde-, noch einen Privatdienst übernehmen ohne dienstliche Erlaubnis.

Preußen: Kein Staatsbeamter darf ein mit fortlaufender Remuneration verbundenes Nebenamt ohne vorhergängige Genehmigung der Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- oder das Nebenamt untergeben ist. Für Staatsbeamte bedarf es sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeindevertreter, als zur Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstesbehörde; Ministerialgenehmigung ist erforderlich für Übernahme der Stellung als Amtsvorsteher, Standesbeamter und Vormund.

Ohne Genehmigung der Regierung sollen Forstbeamte, namentlich Oberförster, von Privatpersonen oder von anderen Behörden, als von der ihnen vorgelegten Regierung Aufträge von forstlichen Geschäften nicht annehmen.

Die Mitgliedschaft des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften, sowie die Beteiligung an der Gründung solcher Gesellschaften ist entweder nur mit Ministerialgenehmigung gestattet oder falls hiermit eine Remuneration verbunden ist, absolut unstatthaft (Ges. vom 11. Juni 1874).

Fast gleichlautende gesetzliche Bestimmungen finden sich auch in den anderen deutschen Staaten, so in Bayern, in Hessen (Ges. vom 4. Januar 1875) u.

n) Der Beamte hat auch in seinem Privatleben alles zu vermeiden, was dem Interesse und der Würde des Standes und des Staates schaden könnte.

Wieweit diese Unterlassung zu gehen habe, bezw. ob nicht auch hier eine positive Förderung von Seiten der Beamten zu verlangen sei, ist namentlich bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes noch eine sehr kontroverse Frage und weicht hierin die Praxis der einzelnen Staaten sehr von einander ab. Am rigorossten verfährt Preußen. Verschiedene Ober-Tribunalurtheile aus der Konfliktperiode 1863 und 1864 sprechen sich u. a. dahin aus:

Die Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Pflichtverletzung. — Ein Beamter verlegt seine Amtspflichten, wenn er eine Thätigkeit entwickelt, durch welche er sich mit den von der Staatsregierung vertretenen Anschauungen und Auffassungen in Widerspruch setzt, und welche darauf berechnet ist, im Publikum eine Mißstimmung oder ein Widerstreben gegen jene Auffassung hervorzurufen.

Ferner ist hier noch hinzuweisen auf den Passus der Cabinets-Ordnung vom 4. Januar 1882: „Von allen Beamten wird erwartet, daß sie sich in Hinblick auf den dem Könige geleisteten Eid der Treue von jeder Agitation gegen die Regierung des Königs fernhalten“ und auf die sich hieran anschließenden parlamentarischen Verhandlungen, sowie auf die jüngsten Vorgänge im preussischen Landtag.

Um jene Handlungen der Beamten, welche zwar keine Rechtsverletzungen (Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen) sind, aber doch gegen die Voraussetzungen einer berufsmäßigen Amtsführung verstoßen, ahnden zu können, steht den Vorgesetzten gegen die untergebenen Beamten eine Disciplinargewalt zu. Für Verletzungen der Amtspflichten werden Disciplinarstrafen erkannt, welche in mündlichen und schriftlichen Verweisen, Geldstrafen, Haus- und Civilarrest, Strafversetzung, sowie in Dienstesentlassung bestehen können.

Diese Disciplinarstrafen kommen aber in einzelnen Fällen auch

noch neben der öffentlichen Bestrafung wegen einer Übertretung oder eines Vergehens in Anwendung.

In weniger wichtigen Fällen erfolgt die Verhängung der Disciplinarstrafen durch den nächsten Vorgesetzten des betreffenden Beamten. In schwereren Fällen werden solche Erkenntnisse erst nach Durchführung eines besonderen Disciplinarverfahrens und Vernehmung des Angeeschuldigten auf Grund eines Kollegialbeschlusses der Mittel- bzw. Centralinstanz erlassen. Auf Dienstesentlassung erkennen nur die ordentlichen Gerichte bzw. eigene Disciplinargerichtshöfe, letzteres ist auch bei nichtrichterlichen Beamten in Preußen und Württemberg, sowie im Dienst des Reiches der Fall.

In Württemberg muß bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Entlassung vom Amt ein förmliches Disciplinarverfahren vorausgehen, in welchem der Disciplinargerichtshof in erster und einziger Instanz entscheidet. Derselbe besteht aus neun vom König ernannten Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und vier Mitglieder Richter sein müssen. Nach geschlossenem Beweisverfahren ist dem Angeeschuldigten der Inhalt des Beweismateriales mitzuteilen. Die Verhandlung ist mündlich und in der Regel öffentlich; gegen das Urteil des Disciplinargerichtshofes ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Einstellung aller Disciplinarmassregeln muß erfolgen, wenn der Angeeschuldigte um Entlassung aus dem Amt nachsucht.

§ 32.

Wenn auch die Pflichten und Rechte des Forstbeamten im wesentlichen in dem oben angeführten allgemeinen Rahmen enthalten sind, so dürften doch mit Rücksicht auf die namentlich bei den äußeren Beamten vorliegenden besonderen Verhältnisse noch folgende Punkte speziell hervorzuheben sein:

a) Der Forstbeamte muß seinen Dienstbezirk nach allen Beziehungen genau kennen und sich außer mit den allgemeinen Verwaltungsnormen auch mit den speziellen Forsteinrichtungsoperaten, Wirtschaftsvorschriften und Berechtigungsverhältnissen genau vertraut machen.

b) Da im Forstdienst eine fortwährende Beaufsichtigung der Untergebenen unmöglich und den einzelnen Beamten eine verhältnismäßig große Selbständigkeit eingeräumt ist, so ist die Beobachtung eines streng militärischen Gehorsams gegen die Befehle der Vorgesetzten und ebenso die konsequente Forderung eines solchen von den Untergebenen absolut geboten.

c) Die Erhebung von Einnahmen und Auszahlung von Ausgaben, welche durch den Betrieb veranlaßt sind, darf, abgesehen von ganz unbedeutenden, speziell genehmigten Ausnahmen (vergl. § 18), nie durch ihn erfolgen.

Preußen: Den Forstbeamten ist es bei Strafe bis zur Dienstentlassung unbedingt untersagt, Gelder, welche für Holz oder andere Waldprodukte oder Nutzungen an die Staatskasse einzuzahlen sind, zur Beförderung an die Kasse selbst in Empfang zu nehmen oder durch ihre Angehörigen in Empfang nehmen zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen sie weder selbst, noch durch ihre Angehörigen mit der Auszahlung von Löhnen an die Waldarbeiter oder überhaupt von Geldern, welche die Forstkasse zu zahlen hat, in solcher Weise sich befassen, daß das Geld durch ihre Hände geht.

d) Die benachbarten Beamten sollen sich sowohl hinsichtlich des Betriebes, als auch bezüglich der Ausübung des Forstschutzes eine dienstfreundliche Unterstützung gewähren.

e) Die Forstbeamten sollen ihre Fürsorge, auch wenn dieses nicht speziell vorgeschrieben ist, und insoweit es der Dienst erlaubt, auf sämtliche Waldungen ihres Dienstbezirkes ausdehnen.

f) An Geschäften, zu welchen sie dienstlich in irgend eine Beziehung treten müssen, dürfen sie sich nicht mit ihrem Privatvermögen beteiligen.

g) Den Forstbeamten ist der Ankauf und die Pachtung von Grundstücken in ihrem Dienstbezirk nur in beschränktem Umfang gestattet.

Preußen: Ohne vorherige Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte ein Grundstück oder irgend ein Nutzungsrecht an einem Grundstück, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten oder Revieren eine Berechtigung hat oder mit denselben grenzt, weder für sich noch für seine Familie erwerben.

Grundstücke oder Nutzungsrechte an Grundstücken, welche in der oben bezeichneten Beziehung zum königl. Forstareal nicht stehen, kann der Forstbeamte erwerben, er muß aber von jeder solchen Erwerbung der Regierung sofort Anzeige machen, sofern das Grundstück innerhalb eines Umkreises von 15 km von der Grenze seines Revieres gelegen ist.

In allen diesen Fällen hat der Forstbeamte sich den Anordnungen der Regierung wegen etwaiger Selbstbewirtschaftung zu fügen oder seine Versetzung zu gewärtigen.

In Bayern dürfen die äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten nur ein gewisses Maximum von Grundbesitz (bis zu 2 ha) innerhalb ihres Amtsbezirkes zur eigenen Benutzung erwerben oder pachten.

h) Der Forstbeamte soll sich durch sein dienstliches und außerdienstliches Auftreten jenes Maß von Achtung und Vertrauen von

seiten der Bevölkerung zu erwerben suchen, welches notwendig ist, um seine, bisweilen sehr schwierige, Aufgabe derselben gegenüber in wirksamer Weise erfüllen zu können.

Preußen: Im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum hat der Forstbeamte mit dem Ernst und der Strenge, welche der Dienst erheischt, stets ein ruhiges und gefälliges Benehmen zu verbinden. Er darf sich durch nichts von der Erfüllung seiner Dienstpflichten abhalten lassen. Weder Eigennuß, Freundschaft, Furcht, Haß und Rache, noch irgendwelche andere Leidenschaft darf seine dienstlichen Handlungen beeinflussen.

i) Wegen der Gefahren, mit welchen die Ausübung seines Berufes verbunden ist, genießt der Forstbeamte während derselben einen besonderen gesetzlichen Schutz.

§ 117 des R.-Str.-G.-B.: Wer einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesem bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis 3 Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Äxten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 118: Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 119: Wenn eine der in §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des ange drohten Höchstbetrages, die Gefängnisstrafe jedoch nicht über 5 Jahre erhöht werden.

k) Bei der Stellung in Mitte einer meist nur wenig gebildeten Bevölkerung soll der Beamte trachten, auch das allgemeine Wohl und die Bildung durch Verbreitung nützlicher Kenntnisse und Einrichtungen, sowie durch Ankämpfen gegen Aberglaube und Unwissenheit nach Möglichkeit zu fördern.

§ 33.

Die Beendigung des Staatsdienerverhältnisses kann erfolgen, entweder in staats- und privatrechtlicher Beziehung zugleich oder in staatsrechtlicher Beziehung allein.

Gareis¹⁾ unterscheidet: Völlige Beendigung des Staatsdienstverhältnisses und Beendigung des Amtsverhältnisses allein durch Wegfall der amtlichen Stellung und Thätigkeit bei Fortdauer des Staatsdienerverhältnisses.

Die völlige Beendigung des Staatsdienerverhältnisses tritt ein:

1. Durch den Tod des Beamten.

2. Wenn der Beamte mit Verzicht auf Rang, Titel und Gehalt förmlich seine Entlassung aus dem Staatsdienst nimmt und letztere gewährt wurde.

Da ein plötzliches Verlassen des Amtes unter Umständen die Interessen des Gemeinwesens wesentlich schädigen könnte, ist der Amtsverzicht nur dann giltig, wenn er von der kompetenten Behörde angenommen ist.

§ 24 des IX. Edikts zur bayerischen Verf.-Urk. bestimmt, daß, wer von dem Amtsverzicht Gebrauch machen will, sich in keinem Rückstand an anvertrautem Staatsgut oder an übertragener Hauptarbeit befinden darf.

Art. 12 des hessischen Edikts über die öffentl. Verh. der Civilstaatsdiener sagt: Bei jeder Niederlegung des Amtes kann die Regierung aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst den wirklichen Austritt aus dem Staatsamt auf höchstens sechs Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amtes voraus, daß der Staatsbeamte keine Geschäftsrückstände habe.

3. Als Straffolge, und zwar bei richterlicher Verurteilung zu Zuchthausstrafe immer, zu Gefängnisstrafe nur dann, wenn gleichzeitig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist.

D. R.-St.-G.-B. § 31: Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat . . . die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechtswegen zur Folge . . .

§ 32: . . . Neben der Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

§ 33: Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt . . . den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 35: Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden.

¹⁾ Gareis, Allgemeines Staatsrecht, S. 167.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechtswegen zur Folge.

4. Wenn durch rechtskräftiges Urteil eines Disciplinargerichtshofes Dienstentlassung mit dem gleichzeitigen Verlust des Titels und der Pensionsansprüche verhängt worden ist.

5. Durch einen Willensakt des Regenten gegenüber den instabilen Subalternbediensteten jederzeit, gegenüber den eigentlichen Beamten nur während des Provisoriums (§ 30).

Das Aufhören der staatsrechtlichen Beziehungen des Beamtenverhältnisses unter Fortdauer der privatrechtlichen Beziehungen (also Beibehaltung des Ranges und Titels, sowie des ganzen oder teilweisen Gehaltes) kann veranlaßt sein:

1. Bei nichtrichterlichen Beamten jederzeit durch das freie Ermessen des Souveräns.

2. Durch ein entsprechendes Urteil des Disciplinargerichtshofes.

3. Durch den freien Willen des Beamten, wenn dieser entweder eine bestimmte Anzahl von Jahren aktiv war oder ein gewisses Lebensalter erreicht hat.

Die hierfür bestimmten Minimalgrenzen sind:

in Bayern	70. Lebensjahr oder 40 Jahre aktiv.
„ Württemberg	65. „ „
„ Sachsen	65. „ „ 40 „ „
„ Hessen	70. „ „ 40 „ „

In Preußen und im Dienst des deutschen Reiches muß der Beamte jederzeit die Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung nachweisen.

4. Jederzeit infolge einer durch physische oder geistige Gebrechen veranlaßten Unfähigkeit des Beamten, den Pflichten des Amtes zu genügen.

Hierher ist auch zu rechnen die Stellung zur Disposition oder die Pensionierung mit Vorbehalt der Wiederverwendung, wobei der Beamte entweder die normativmäßige Pension oder ein sogen. Wartegeld bezieht. Dieses Verhältnis dauert fort, bis ihm entweder ein anderes Amt übertragen wird, oder die dauernde Pensionierung als thunlich erscheint.

Die Stellung zur Disposition tritt namentlich infolge administrativer oder organisatorischer Erwägungen ein (wenn z. B. das Amt, welches der Betreffende inne hatte, aufgehoben wird).

Eine temporäre und teilweise Siftierung des Staatsdienerverhältnisses in staats- und privatrechtlicher Beziehung erfolgt durch die Suspension vom Dienst in einzelnen Fällen der Einleitung einer Untersuchung wegen Vergehens oder Verbrechen gegen den Beamten. Je nach dem Ausfall des strafrechtlichen und eventuell auch des Disciplinarverfahrens kann Dienstesentlassung, Pensionierung oder Wiedereintritt in die Aktivität der Suspension folgen.

Preußen: Die Suspension der Beamten tritt ein: 1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftig gewordene Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstesentlassung lautet.

Der suspendierte Beamte bezieht während der Suspension die Hälfte des Dienstehommens.

§ 34.

Damit dem Staate zur Besetzung der forsttechnischen Stellen stets ein ausreichendes und geeignetes Personal zu Gebote steht, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Es muß die Möglichkeit geboten sein, den für die Bekleidung dieser Ämter erforderlichen Grad von allgemeiner und forsttechnischer Vorbildung, sowie von praktischen Kenntnissen zu erwerben.
2. Ein gerechtes und zweckentsprechendes Beförderungssystem muß mit möglichster Umsicht aufrecht erhalten werden.
3. Die Forstbeamten sollen Gelegenheit finden, ihre wissenschaftliche Weiterbildung zu fördern.
4. Die einzelnen Forstdienststellen müssen mit einer ausreichenden, der allgemeinen Rangstufe, dem Vorbildungsaufwande und den Zeitverhältnissen entsprechenden Besoldung dotiert sein.

II. Vorbildungs- und Prüfungswesen.

1. Für die Verwaltungsstellen.

§ 35.

Die Grundlage jeder speziellen Fachbildung wird durch eine entsprechende allgemeine wissenschaftliche Vorbildung gelegt. Darüber,

daß nur das Absolutorium eines Gymnasiums auch für den Forstverwaltungsbeamten, wie für jeden anderen höheren Staatsbeamten, den Nachweis einer ausreichenden Vorbildung liefert, darf heutzutage wohl Einstimmigkeit vorausgesetzt werden. In der That ist dasselbe mit verschwindenden Ausnahmen in allen deutschen Staaten zur Bedingung für die Zulassung zur Forstverwaltungs-carrière gemacht.

Die volle Maturitas wird noch nicht gefordert: in beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und in Thüringen (exkl. Sachsen-Altenburg).

Ob für das wesentlich auf Mathematik und Naturwissenschaften basierende forstliche Studium die Absolvierung eines humanistischen oder eines Realgymnasiums vorzuziehen sei, ist zur Zeit, wie auch in manchen anderen Branchen, noch eine offene Frage, auf deren Diskussion hier nicht weiter eingegangen werden soll. Der Zugang zum forstlichen Studium ist thatsächlich überall den Abiturienten beider Kategorien gestattet.

Wegen der hohen Ansprüche, welche der Beruf des Forstmannes an die Gesundheit stellt, wird fast allenthalben von den Aspiranten des Forstdienstes der Nachweis körperlicher Rüstigkeit und namentlich des Besitzes normaler Gesicht- und Gehörorgane gefordert.

In Preußen muß dem Antrage auf Annahme als Forstbesliffener das Zeugnis eines oberen Militärarztes beiliegen, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet.

In Bayern wird von den Aspiranten des Staatsforstverwaltungsdienstes bei der Aufnahme in die Forstlehranstalt Mchaffenburg u. a. auch ein amtsärztliches Attest über gesunde, kräftige, den Anstrengungen des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, insbesondere über gute Gesicht- und Gehörorgane gefordert.

In manchen Staaten wird der Übergang zum Fachstudium durch einen $\frac{1}{2}$ —2jährigen praktischen Kursus, eine sogen. Vorlehre, gebildet, um dem jungen Manne einerseits Gelegenheit zu bieten, sich wenigstens die allgemeinsten Anschauungen vom Wald und von der Forstwirtschaft zu verschaffen und ihm zugleich andererseits die Beschwerden des Forstdienstes und die Einsamkeit des Landlebens

vor Augen zu führen, damit er sich eventuell einem ihm mehr zuzugewandten Berufe zuwende.

Die Vorlehre besteht nicht: in Bayern, Hessen, Württemberg und Baden. In Preußen beträgt die Dauer der Vorlehre 1 Jahr, in Sachsen $\frac{1}{2}$ Jahr.

Ein solcher praktischer Kursus ist nicht zu empfehlen, weil er eine Unterbrechung und Entwöhnung von der strengen Geistesarbeit mit sich bringt, sowie weil es ein Unrecht ist, einen so langen Zeitraum in dem bildungsfähigsten Alter unbenutzt verstreichen zu lassen. Die Vorlehre verursacht ferner vielfach eine einseitige und falsche Auffassung, welche beim eigentlichen systematischen Unterricht später nur hinderlich ist. Der Anschauungsunterricht läßt sich viel zweckmäßiger vom Lehrer mit den Vorträgen verknüpfen. Auch die eigentlichen Strapazen des Forstdienstes treten an den nie verantwortlich handelnden jungen Mann nicht im ganzen Umfang und vollen Ernst heran und haben namentlich nach dem 12jährigen Schulzwang noch den Reiz des Neuen und Ungewohnten, umso mehr, da doch von ihm vorwiegend die angenehmeren Seiten des forstlichen Berufes, namentlich die Jagd, kultiviert werden.

Die eigentliche theoretische Fachbildung, welche die gleiche sein muß für alle Stufen des Verwaltungsdienstes, wird in Deutschland gegenwärtig noch teils auf den allgemeinen Hochschulen, teils auf besonderen Fachschulen erlangt. Welcher Modus vorzuziehen sei, ist eine vielfach nach allen Richtungen hin ventilirte Frage, deren spezielle Erörterung nicht hierher gehört.

Ohne zu verkennen, daß die rein fachliche Ausbildung auf gut ausgestatteten und zweckmäßig organisierten Akademien ebensoviele erreicht werden kann, als auf den allgemeinen Hochschulen, so muß doch der Univerfität der Vorzug eingeräumt werden. Dieselbe bietet allein die Möglichkeit einer allgemeinen Bildung durch Gelegenheit zu Studien, welche außerhalb des engsten Fachkreises liegen und durch den Umgang mit Studiengenossen aus anderen Berufskreisen. Besonders wertvoll ist es aber für die spätere dienstliche Stellung und Wirksamkeit des Forstbeamten, wenn die übrigen Beamten, welche mit ihm dienstlich oder außerdienstlich in Berührung treten, das Bewußtsein haben, daß jener den gleichen Bildungsgang durchgemacht hat wie sie selbst.

Der forstliche Unterricht wird erteilt: 1. auf Universitäten: in Bayern, Württemberg und Hessen; 2. auf dem Polytechnikum: in Baden und in der Schweiz; 3. auf einer besonderen Hochschule für Bodenkultur in Österreich; 4. auf Akademien: in Preußen, Sachsen und Thüringen.

Die normale bezw. kürzeste Dauer der Hochschulstudien schwankt zwischen 4 und 8 Semester.

In Preußen 4 Semester Akademie und 2 Semester Universität, um noch rechts- und volkswissenschaftliche Kollegien zu hören.

In Bayern für die Aspiranten des Staatsforstverwaltungsdienstes 4 Semester Besuch der Forstschule Aschaffenburg, 4 Semester Universität und 2 Semester Teilnahme an den Übungen der k. b. forstlichen Versuchsanstalt in München; letztere können mit dem Universitätsstudium verbunden werden.

In Württemberg 6 Semester Universität.

In Baden 6 Semester am Polytechnikum.

In Sachsen 5 Semester Akademie.

In Hessen 6 Semester Universität.

An der Forstlehranstalt Eisenach ist der Kursus zweijährig.

An der Hochschule für Bodenkultur in Wien ist das forstliche Studium für 6 Semester berechnet.

Am Schluß der Hochschulstudien findet eine Prüfung zur Darlegung der theoretischen Kenntnisse statt. Diese Prüfung wird entweder an der Hochschule abgehalten (Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen), oder bei der Direktionsstelle (Preußen, Baden, Elsaß-Lothringen).

An die theoretische Fachbildung hat sich weiterhin die Einführung und Schulung im praktischen Dienst anzuschließen, was zunächst nur durch die Anleitung eines tüchtigen Oberförsters geschehen sollte; später wird der Übergang zu mehr selbständiger Thätigkeit durch Verwendung bei Vermessungen, Wegbauten, Betriebsregulierungen zc. gebildet. Eine Beschäftigung im inneren Dienst unmittelbar oder doch kurz nach Abgang von der Hochschule ist nicht zu empfehlen, weil die Praktikanten wegen Unkenntnis des ganzen Geschäftsganges doch nur mehr mechanische und formelle Arbeiten erledigen können.

In Bayern und Preußen findet sich nur eine rein praktische Schulung, in Sachsen ist ebenfalls eine dreijährige Praxis auf einem Staatsrevier vorgeschrieben, das dritte Jahr kann auch bei der Forsteinrichtungsanstalt zugebracht werden.

In Hessen schließt sich an die Universität ein einjähriger Access bei der Direktionsbehörde für Forst- und Kameralverwaltung und sodann ein gleichfalls einjähriger Kursus bei einem Oberförster an.

In Württemberg haben die Kandidaten behufs ihrer Ausbildung ein Jahr lang teils bei einem Revieramt, teils bei einem Forstamt, teils bei der Forstdirektion Probendienste zu leisten.

Die Titulaturen während dieser Praxiszeit sind: Forstreferendar (Preußen), Forstaccessist (Sachsen und Hessen), Forstpraktikant (Bayern und Baden), Forstreferendar II. Klasse (Württemberg).

§ 36.

Gewöhnlich 2—3 Jahre nach Beendigung der theoretischen Studien kommt das praktische oder Staatsexamen. Dasselbe soll nicht zu früh stattfinden, damit der junge Mann sich eine genügende Anschauung im äußeren Dienst und auch die nötige Kenntnis der Dienstvorschriften aneignen kann; ein zu später Termin für dasselbe ist nicht erwünscht, weil sonst der theoretische Teil der Studien gar zu fern liegt.

Das Staatsexamen wird stets durch die Direktionsbehörde abgehalten und soll auch einen wirklich praktischen Charakter tragen, nicht aber eine Wiederholung des theoretischen Examins darstellen.

Noch vor oder doch wenigstens kurz nach dem Staatsexamen soll eine selbständige Verwendung im Forstschutz erfolgen, damit der künftige Beamte, welcher auch diesen Zweig des Dienstes zu leiten und überwachen hat, denselben durch eigene Erfahrung kennen lernt. Diese Beschäftigung im Forstschutz darf jedoch nicht zu lange dauern (etwa $\frac{1}{2}$ —2 Jahre), um die oben in § 17, 1 angeführten Mißstände zu vermeiden.

In Preußen hat der Forstreferendar während des praktischen Bienniums mindestens sechs Monate lang hintereinander, und zwar in den Monaten Dezember bis Mai, bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmt abgegrenzten Teile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe nach näherer Bestimmung des Forstmeisters durch den Oberförster zu überweisen ist, sämtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutz, als auch bei den Hauungen, dem Numerieren und Abmessen des Holzes, Aufstellung der Nummernbücher und Lohnzettel, bei dem Verkauf und der Überweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen.

Zwischen dem Staatsexamen und der Anstellung als Oberförster ist eine möglichst vielseitige Verwendung in den verschiedenen Zweigen des Forstverwaltungsdienstes als Übergang zur völlig selbständigen Stellung angezeigt. Diese Beschäftigungen sind anfangs meist nur

diätarisch, später erscheint jedoch ein mehr stabiler Charakter erwünscht. Jetzt ist auch der geeignetste Zeitpunkt, um wenigstens die befähigteren Aspiranten, nachdem sie sich eine genügende Vorkenntnis im äußeren Dienst erworben haben, als Hilfsarbeiter bei den Inspektions- und Direktionsstellen zu beschäftigen.

Eine lediglich diätarische Beschäftigung der Verwaltungsdienstaspiranten bis zu ihrer Anstellung als Oberförster findet statt in Elsaß-Lothringen, Preußen (abgesehen von der Ernennung zum Revierförster) und in Hessen.

In Bayern sollen die Praktikanten, welche den Staatskonkurs bestanden haben, zu Assistenten der Revierverwalter und später zu Nebenbeamten bei der Lokalverwaltung (Assessoren) ernannt werden.

In Württemberg findet in dieser Zeit die Beschäftigung als Revieramtsassistent und Forstamtsassistent statt.

In Sachsen werden nur diejenigen Forstkandidaten als Oberförster angestellt, welche bereits mehrere Jahre die Stelle eines Försters oder eines Forstingenieurs bei der Forsteinrichtungsanstalt bekleidet haben.

Soweit nicht solche Verwendungen einen besonderen Titel mit sich bringen, führen die Verwaltungsdienstaspiranten die Bezeichnung: Forstassessor (Preußen), Oberförsterkandidat (Elsaß-Lothringen), Forstaccessist (Hessen), Forstreferendar I. Klasse (Württemberg), Praktikant (Bayern und Baden), Forstkandidat (Sachsen).

Bisweilen wird es den Verwaltungsdienstaspiranten, namentlich dann, wenn sie im Staatsdienst nur eine diätarische Verwendung finden können, gestattet, interimistisch Forstverwaltungsstellen bei Privaten und Gemeinden zu übernehmen; doch wird diese Dienstzeit nicht überall für die Anstellung im Staatsdienst in Anrechnung gebracht.

Preußen: Die Übernahme einer Beschäftigung im Kommunal-, Instituts- und Privatforstdienst, von welcher dem Ressortminister Anzeige zu machen ist, schließt von der Anstellung im königl. Dienst an und für sich nicht aus.

In Hessen können die Forstaccessisten zum Behuf der Übernahme von Verwaltungsstellen im Privatforstdienst immer je auf 2 Jahre, im ganzen bis auf die Dauer von 6 Jahren beurlaubt werden.

Als eine ganz eigenartige Laufbahn ist jene in Verbindung mit einer vorübergehenden Militärcarriere im militärisch organisierten reitenden Feldjägerkorps in Preußen anzuführen.

Wer in das reitende Feldjägerkorps eintreten will, muß im Besitze eines Gymnasialabsolutiums sein, seiner Militärdienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei einem Jäger- bzw. dem GardeSchützenbataillon Genüge geleistet haben und eine besondere, sich namentlich auf die Kenntnisse in der französischen Sprache und im Reiten erstreckende Prüfung vor einer Kommission unter dem Prä-

sidium des Kommandeurs des Feldjägerkorps ablegen. Nach dem Eintritt in das Korps als Feldjägerlieutenant wird die Vorlehre absolviert, hierauf erfolgt das Kommando zur Akademie. Die Feldjäger sind hier von den Inskriptionsgebühren und Kollegengelbern befreit und beziehen eine monatliche Gage von 36 Mk., außerdem haben 12 Feldjäger in Eberswalde den Genuß einer freien Wohnung.

Im Frieden werden die Feldjäger, soweit sie die forstliche Staatsprüfung bestanden haben und nicht zu forstlichen Beschäftigungen beurlaubt sind, zum Courierdienst, im Krieg teils zu diesem verwendet, teils als aktive Offiziere der Armee zugeteilt.

Bei der Beförderung zu Oberförstern erfolgt nach 4 Anstellungen aus der Anwärterliste der Civilkandidaten immer eine Anstellung aus der Liste der Anwärter des reitenden Feldjägerkorps.

Diese 1740 gegründete Institution wird mit Recht wegen der Entfremdung von der forstlichen Beschäftigung, welche sie notwendig zur Folge hat, viel angegriffen, doch scheint ihre Aufhebung in der nächsten Zukunft noch nicht zu erwarten zu sein¹⁾.

2. Für die Forstschutzstellen.

§ 37.

Die Vorbildung für die Forstschutzstellen ist eine sehr verschiedene je nach den Anforderungen, welche an die Leistungen des Forstschutzpersonales gestellt werden und damit zugleich auch nach dem System, welches der Organisation des Forstschutzes zu Grunde gelegt ist. Die Besprechung kann daher nicht generell, sondern nur getrennt nach den verschiedenen Systemen der Organisation des Forstschutzes (vergl. § 17) erfolgen.

1. Wird der Forstschutz vom Verwaltungsdienstaspiranten besorgt, so ist eine spezielle Vorbildung für die Ausübung des Forstschutzes nicht erforderlich. Es bedarf nur einiger Anleitung von seiten des Oberförstern, sowie eigener Aufmerksamkeit, um die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche Kenntnis der lokalen Verhältnisse, sowie eine gewisse Findigkeit zu erwerben.

2. Die beste Vorbildung bedürfen die Förster, um hier die generelle Bezeichnung zu gebrauchen, indem von ihnen nicht nur die Ausübung des Forstschutzes gefordert, sondern denselben auch eine

¹⁾ Vgl. die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses bei Beratung des Etats der Forstverwaltung für das Jahr 1877/78. Allgem. F.- u. J.-Ztg. Jahrg. 1877 S. 132 und ff.

häufig ziemlich weitgehende Beteiligung an der Leitung und Aus-
führung des Betriebes übertragen wird; ein gewisses Maß technischer
Kenntnisse ist deshalb hier unerlässlich.

Als allgemeine Vorbildung genügt das Maß von Kenntnissen,
welches eine gute Volksschule bzw. höhere Bürgerschule gewährt.
Will man einen höheren Grad von Vorkenntnissen, oder doch wenigstens
diese in einer Vollkommenheit, wie sie in vielen Fällen der Besuch
einer Volksschule auf dem Lande nicht sichert, dann müssen eigene
Schulen für Ausbildung der Förster eingerichtet werden. Das Ver-
langen des Besuches der allgemeinen Mittelschulen belastet die jungen
Leute mit manchem Stoff, der für sie künftig wertlos ist, während
es andererseits eine Halbbildung schafft, welche geeignet ist, den
Schußbediensteten mit seiner Stellung unzufrieden zu machen und
den Gehorsam gegen die dienstlichen Befehle zu schwächen.

In Preußen, Elsaß-Lothringen, Bayern (neu) und Sachsen wird
nur der Besuch der Volksschule gefordert; bisher waren aber in Bayern die
Vorbedingungen weit höher, man verlangte nämlich den Besuch der 5. Klasse
eines humanistischen oder des 2. Kurses eines Realgymnasiums oder des 4. Kurses
einer Realschule mit der unbedingten Befähigungsnote zum Übertritt in die
nächst höheren Kurse dieser Unterrichtsanstalten.

Da im Schußdienst noch höhere Anforderungen an die körperliche
Rüstigkeit gestellt werden, als im Verwaltungsdienst, so muß diese
von den betr. Aspiranten stets durch eigene Zeugnisse und bisweilen
auch noch in sonstiger Weise dargethan werden.

In Preußen ist zwar schon durch die enge Verbindung des Schußdienstes
mit dem Militär das Vorhandensein eines entsprechenden Maßes von Gesundheit
verbürgt, allein trotzdem müssen die Eleven vor dem Eintritt in die Lehre das
gleiche Zeugnis wie die Verwaltungsdienstaspiranten (s. oben) beibringen.

Die eigentliche Vorbereitung für den Forstschußdienst und die
Unterweisung in den theoretischen und praktischen Kenntnissen erfolgte
bisher fast ausschließlich, und wesentlich auch noch jetzt, während
einer 2—3jährigen Lehrzeit durch einen Oberförster.

In Preußen ist eine zweijährige Lehrzeit vorgeschrieben, welche während
des 1. Jahres bei jedem vom Forstmeister ermächtigten Forstbeamten des Staates,
der Gemeinden oder von Privaten absolviert werden kann, während des 2. Jahres
aber bei einem Staatsoberförster oder sonst hierzu ermächtigten verwaltenden
Forstbeamten bestanden werden muß.

In Bayern bestand bisher eine zweijährige Lehrzeit bei einem Staatsoberförster, in Sachsen ist eine dreijährige Lehrzeit vorgeschrieben.

Da sich aber, wie bereits oben erwähnt, das wünschenswerte Minimalmaß von Elementarkenntnissen bei den obwaltenden Verhältnissen durch den Besuch der Volksschule allein nicht immer erreichen läßt, da ferner der Eintritt in die Lehre aus mannigfachen Gründen frühestens im 16. Jahre möglich ist und sich daher zwischen Beendigung der Volksschule und dem Beginn der Lehrzeit eine beschäftigungslose Periode von 2—3 Jahren einschleibt, so gewinnt in neuerer Zeit das Streben immer mehr Boden, für die Aspiranten des Forstschutzdienstes eigene Fortbildungsschulen zu gründen, um einerseits die Elementarschulbildung zu ergänzen und zu vervollständigen, sowie um andererseits eine Reihe von Kenntnissen in niederer Mathematik und in den Naturwissenschaften zu lehren, welche für den Forstschutzbediensteten unentbehrlich sind.

Die weitere Beobachtung aber, daß die Ausbildung der Forstlehrlinge auf den Revieren eine zu ungleichartige ist, führt außerdem noch dazu, das System der Lehre auf beliebig gewählten Revieren zu verlassen und an ihrer Stelle diese Fortbildungsschulen zugleich als sogen. Waldbauschulen so zu organisieren, daß auf ihnen auch die ganze forsttechnische Ausbildung erworben werden kann.

Es läßt sich hierdurch bei einer zweckmäßigen Leitung nicht nur eine größere Gleichmäßigkeit der Kenntnisse der einzelnen Zöglinge unter sich, sondern namentlich auch eine systematische Beschäftigung mit der Ausführung aller vorkommenden Waldarbeiten erreichen. Ferner ist die hier durchführbare militärische Disciplin und eventuell das Internat für die moralische Entwicklung und Gewöhnung an Subordination weit zuträglicher, als der häufige Mangel an entsprechender Beschäftigung und die fast völlige Ungebundenheit bei der bisherigen Lehre.

In Preußen existieren an derartigen Instituten bis jetzt die Forstlehrlings- und Fortbildungsschule zu Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam (z. Z. noch Privatinstitut, aber vom Staat subventioniert) und die Försterehrlingschule zu Proskau in Schlesien (Staatsanstalt).

Die erstere besteht aus einer unteren Abteilung, der 2klassigen Fortbildungsschule, welche den Schülern Gelegenheit bieten soll, ihre Schulbildung bis zu derjenigen einer guten Mittelschule zu erweitern, und einer oberen Abteilung,

der 1klassigen Försterlehrlingschule, in welcher die Zöglinge diejenigen Kenntnisse sich erwerben sollen, deren Erlangung Zweck der Forstlehrzeit ist. Der forstliche Unterricht wird von den Oberförstern der Reviere Schönebeck und Pechteich erteilt.

Der Unterricht an der Försterlehrlingschule in Proskau erstreckt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, die Elemente der Raumlehre und der Physik, sowie Forst- und Jagdwissenschaft und wird von Elementarlehrern, sowie von dem Oberförster in Proskau und dessen Assistenten erteilt. Die Schule hat den Zweck, die regulativmäßige Lehrzeit ganz oder teilweise zu ersetzen. In erster Linie werden solche Zöglinge aufgenommen, welche nur noch 1 Lehrjahr zu absolvieren haben, und nur wenn nicht alle Stellen mit derartigen älteren Lehrlingen besetzt sind, finden auch Zöglinge für 2 Jahre Aufnahme.

In Bayern sind für das Königreich vier Waldbauschulen projektiert; in den beiden unteren Kursen derselben sollen die Zöglinge gründlichen Elementarunterricht, in den beiden oberen Kursen aber die nötige Unterweisung in den Fachkenntnissen erhalten und sich an den Waldarbeiten beteiligen. Das Lehrpersonal soll bestehen aus: dem betr. Revierverwalter, zugleich Leiter der Anstalt, einem demselben zum Zwecke des Unterrichts beigegebenen Assistenten, einem Ortsgeistlichen und einem tüchtigen Volksschullehrer, letztere beiden Lehrkräfte womöglich im Nebenamt.

Ferner gehören hierher verschiedene österreichischen Anstalten, so die Forstwartchule in Hall, sowie die Waldbauschulen zu Aggsbach an der Donau und zu Gußwerk in Steiermark. Der Kurs an diesen Anstalten ist meist einjährig und besteht aus zwei Teilen, einem theoretischen in der Schule, ergänzt durch praktische Übungen, welcher sich auf die Wintermonate beschränkt, und einem rein praktischen Teil, welcher die Lernzeit im Wald vom Frühjahr bis zum Herbst umfaßt.

Auch die Aspiranten der Försterlaufbahn müssen den Nachweis über die erlangten Kenntnisse entweder nach Beendigung der Lehrzeit, oder am Schluß der Schulzeit durch ein Examen erbringen. Ein zweites Examen nach Analogie des Staatsexamens bei den Verwaltungsbearbeitern findet hier meist nicht statt.

Eine solche zweite Prüfung ist nur in Preußen bez. Elsaß-Lothringen vorgeschrieben (siehe unten).

In der Zwischenzeit bis zu ihrer ersten ständigen Anstellung haben die Aspiranten ihrer Militärdienstpflicht zu genügen, werden sodann zuerst interimistisch als Gehilfen bei Vermessungen und Forsteinrichtung, als Schreibgehilfen des Oberförsters und zur Aushilfe im Forstschuß verwendet, späterhin folgen mehr dauernde Funktionen als Übergang zur selbständigen Stellung.

Wenn auch wegen der Gewöhnung an Ordnung und Subordination, sowie zur Erlangung einer größeren körperlichen Gewandtheit die Ableistung der normalen 3jährigen Militärdienstzeit von allen Aspiranten des Forstschutzdienstes gefordert werden sollte, so ist eine weitere, mehrjährige Kapitulation wegen der Entfremdung vom Forstdienst zu vermeiden.

Auch die Dienstleistung als Einjährig-Freinwilliger kann wegen der Inkonvenienzen, welche sich sowohl für Civil-, als auch für den Militärdienst aus der etwaigen Beförderung zum Reserve- oder Landwehr-Offizier ergeben, nicht als angemessen betrachtet werden.

Die engste Verbindung zwischen Forstschutzkarriere und Militärdienst besteht in Preußen und Elsaß-Lothringen.

Dort müssen alle Lehrlinge nach Beendigung der Lehrzeit in das Jägerkorps eintreten. Während der Militärdienstzeit findet die Jägerprüfung statt; sämtliche Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, bilden die Jägerklasse A und werden während der aktiven Militärzeit durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Wald (Teilnahme an den Waldarbeiten) fortgebildet; die Lehrer sind teils Offiziere, teils Forstassessoren.

Diejenigen Jäger, welche in der Prüfung mindestens das Prädikat „genügend“ erhalten und ihre aktive Dienstzeit bei fortgesetzter guter Führung erfüllt haben, werden zu einer weiteren neunjährigen Dienstzeit verpflichtet, in die Klasse AI eingereiht und erhalten hierdurch die Aussicht, nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit, innerhalb welcher die ersten vier Jahre jedenfalls in der Reserve abgeleistet werden, die unbeschränkte Berechtigung zur Versorgung im Forstschutzdienst zu erlangen, die nötige körperliche, moralische und technische Qualifikation vorausgesetzt. Bei Beförderung zum Oberjäger oder Feldwebel erhalten sie den Versorgungsschein schon nach neunjähriger aktiver Dienstzeit, wovon jedoch mindestens fünf Jahre in der Charge als Oberjäger zurückgelegt sein müssen. Jene Jäger, welche „ziemlich genügend“ erhalten haben, werden zu einer im ganzen zehnjährigen Dienstzeit verpflichtet, bilden die Klasse A II und erhalten den beschränkten Forstversorgungsschein.

Nach Beendigung des vierten Dienstjahres werden die Jäger beurlaubt und haben durch Auffuchen berufsmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienst ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

Die Angehörigen der Klasse AI haben sich im letzten aktiven Dienstjahr bei einer Regierung zu melden und sind sodann nach Thunlichkeit ohne Unterbrechung bis zu ihrer definitiven Anstellung im Forstdienst zu beschäftigen, müssen aber jede angebotene dauernde Beschäftigung im Forstdienst mit mindestens 48 M. monatlichem Einkommen bei Vermeidung der Streichung von der Liste annehmen. Nach vollendetem achten und vor vollendetem elften Dienstjahre findet die Försterprüfung statt. Dieselbe besteht in einer mindestens sechsmonat-

lichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legende Beschäftigung als Hilfsaufseher in einem Staatsrevier bei selbständiger Wahrnehmung der Försterfunktion, ferner in einem schriftlichen und mündlichen Examen.

Den Jägern der Klasse AI, welche allen Verpflichtungen Genüge geleistet haben, wird nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit die Forstversorgungsberechtigung mittels Erteilung des unbeschränkten Forstversorgungs-scheines durch die Inspektion der Jäger und Schützen zuerkannt. Letztere verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen und Elsaß-Lothringen als Forsthilfsaufseher, Förster und auch Revierförster angestellt zu werden; ferner haben sie ein ausschließliches Recht auf alle Kommunal- und Instituts-Forststellen, welche einschließlich des Wertsanschlages der Nebenemolumente ein Jahreseinkommen von mindestens 750 M. gewähren.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-scheines haben sich bei einer Regierung zu melden und werden dort in die Liste der Anwärter zum Forstschußdienst aufgenommen; sie werden bis zu ihrer definitiven Anstellung als Forsthilfsaufseher dauernd beschäftigt und haben jede Forststelle anzunehmen, welche mindestens 66 M. monatlich einträgt.

Die Angehörigen der Jägerklasse AII werden ebenfalls nach vier Jahren beurlaubt, wenn sie eine berufsmäßige Beschäftigung nachweisen können, und haben sich fernerhin wie die Angehörigen der Klasse AI zu beschäftigen. Nach Ablauf ihrer Dienstzeit erhalten sie den beschränkten Forstversorgungs-schein. Sie können als Förster im Staatsdienst angestellt werden, wenn kein Anwärter aus der Klasse AI da ist und sie die Försterprüfung bestanden haben; außerdem haben sie Anspruch auf jene Stellen im Kommunal- und Institutsforstdienst, um welche sich Anwärter der Klasse AI unter der Erklärung, ihre Ansprüche durch eine definitive Anstellung als erfüllt betrachten zu wollen, auf die desfallige Aufforderung oder auf das erfolgende Aufgebot der Stelle nicht bewerben sollten.

§ 38.

3. Die Forstwarte, Waldwärter zc. erhalten in Deutschland nirgends eine besondere theoretische Vorbildung, man verwendet die brauchbarsten und gewandtesten Waldarbeiter oder andere taugliche Persönlichkeiten, wobei man besondere Rücksicht auf die Kenntnis des Schreibens und Rechnens nimmt. Stets ist auch bei diesem Personal aus den bereits im vorigen Paragraphen angeführten Gründen wünschenswert, daß die Bewerber um Forstschußstellen ihrer Militärdienstpflicht zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten Genüge geleistet haben; solche, welche zu Unteroffizieren befördert wurden, dürften besonders zu berücksichtigen sein, weil in diesem Umstand der Nach-

weis für ein gewisses höheres Maß von Ordnungsliebe, Subordination und auch von Kenntnissen (infolge der Unteroffizierschulen) liegt.

Vergl. das in § 17, Abs. 3 mitgeteilte württembergische System.

Wenn jedoch von den Forstschutzbediensteten außer der Verfehlung des Forstschutzes und den einfachsten Hilfeleistungen beim Betrieb noch weitere Assistenz in der Wirtschaftsführung gefordert und wenn namentlich bei ausgedehnten Revieren der Oberförster nicht von einem technischen Assistenten unterstützt wird, so genügen die rein empirisch erworbenen Kenntnisse nicht mehr; dann ist es notwendig, entweder diese Funktionen Anwärtern auf Försterposten als Anfangsstellungen zu übertragen (Bayern), oder den Waldwärtern wenigstens die einfachsten Kenntnisse im Waldbau, Forstschutz, Gesetzeskunde zc. in besonderen Kursen zu verschaffen.

So werden in Österreich Kurse für Waldwächter in Bregenz abgehalten. Dieselben dauern je 2 Monate und erstrecken sich auf das Wesentlichste aus dem Waldbau, Forstschutz, Holzmeßkunde und Forsttagation.

Auch in der Schweiz werden solche Kurse für Unterförster, gewöhnlich in der Dauer von 5 Wochen, abgehalten. Der Unterricht besteht aus Vorträgen über Waldbau, Forstschutz, Messungen, Forstbotanik, Forstbenutzung zc. Ungefähr allemal über den andern Tag finden Nachmittags praktische Übungen und allwöchentlich eine größere 10—12 stündige Exkursion statt.

4. Für solche Bedienstete endlich, denen die Ausübung des Forstschutzes nur als Nebenamt übertragen ist, genügt die Kenntnis der notwendigsten Bestimmungen des Forstdiebstahlgesezes und einiger elementarer Begriffe aus der Lehre vom Forstschutz, welche sie sich unter Anleitung des betreffenden Revierverwalters im Verlauf ihrer Dienstleistung anzueignen haben.

III. Beförderung.

§ 39.

Wenn auch keinem Beamten ein Recht auf Beförderung zusteht, so liegt es doch im eigenen Interesse des Staates, bei den Anstellungen und Beförderungen ein gerechtes und zweckmäßiges System zu befolgen, um für die einzelnen Dienstesstufen die brauchbarsten und tüchtigsten Beamten zu gewinnen und dieselben durch den Reiz, welcher in der Beförderung infolge der mit derselben verbundenen

materiellen Verbesserung und höheren sozialen Stellung liegt, zu möglichst eifriger Erfüllung ihres Berufes anzuspornen. Willkür und Nepotismus erregen einerseits Mißmut und Unzufriedenheit und rufen andererseits Servilismus und Heuchelei hervor.

Hessen, Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten: Kein Staatsbeamte hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle.

Bei der Entscheidung über die Befähigung einer Persönlichkeit zur Anstellung oder zur Beförderung können folgende Momente als Anhaltspunkte dienen:

1. der Erfolg der theoretischen und praktischen Prüfungen;
2. der Ausfall eines bei jedem Beförderungsanspruch von neuem zu bestehenden Examen,
3. das Dienstalter (die Anciennetät),
4. die dienstliche und außerdienstliche Qualifikation.

Letztere kann festgestellt werden:

- a) durch sogenannte Promotionslisten,
- b) durch das freie Ermessen der Oberbehörde.

ad 1. Der Erfolg der theoretischen und praktischen Prüfungen liefert nur den Nachweis, ob und in welchem Maß sich der Aspirant die geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet hat. Diese Examina können aber keine Garantie dafür bieten, bis zu welchem Grad der Betreffende den Anforderungen des Dienstes in den verschiedenen Stellungen gewachsen sein und ob er den Fortschritten der Wissenschaft folgen wird. Sie können und müssen daher den wesentlichsten Anhaltspunkt für die erstmalige Anstellung gewähren, dürfen aber für die späteren Beförderungen ihre Wirkungen nur indirekt durch die Anciennetätsstellung, welche sie dem Beamten verschaffen, äußern.

In Bayern wurden bisher jene Forstgehilfen, welche im Staatskonkurs die I. Note errungen hatten, bei der Beförderung zum Forstamtsassistenten jenen Konkurrenten vorgezogen, welche zwar 1 oder 2 Jahre früher als sie das theoretische Examen bestanden, aber im Staatskonkurs die II. oder III. Note erhalten hatten.

ad 2. Die Darlegung der Befähigung für einen höheren Dienstgrad durch eine spezielle Prüfung erscheint unzweckmäßig, weil eine solche

naturgemäß immer einen vorwiegend theoretischen Charakter trägt, welcher für einen älteren Beamten nicht mehr recht entspricht, und weil es auch schwierig ist, auf dem Wege einer Prüfung sich über die Qualifikation zu einem bestimmten Dienstgrad zu orientieren, da namentlich bei höheren Stellen noch ganz andere Eigenschaften als theoretisches Wissen und Kenntnisse der Verordnungen zc. in Betracht kommen.

Die beste Prüfung für die Brauchbarkeit besteht in der provisorischen Übertragung der höheren Stelle, wofür sich im gewöhnlichen Verlauf des Dienstes hinreichend Gelegenheit findet.

In Sachsen kann das Finanzministerium den Oberförstern, welche zu Oberforstmeistern berufen werden sollen, nach Befinden einige in das Gebiet der Kameral- und Staatswissenschaften einschlagende schriftliche Prüfungsarbeiten vorlegen.

In Braunschweig wird in der Regel mit dem für einen Forstmeisterdienst befähigt erscheinenden Oberförster von der herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, ein mehrwöchentliches Tentamen angestellt, welches sich wesentlich auf die Erforschung der Geschäftskennnisse und die Gewandtheit in der Behandlung von Geschäftssachen erstreckt und mit der Bearbeitung eines größeren praktischen Gegenstandes abschließt.

Auch in Hannover mußten nach der Organisation von 1849 die Kandidaten für Forstmeisterstellen nach dreijähriger Revierverwaltung eine Forstmeisterprüfung ablegen¹⁾.

§ 40.

ad 3. Das größere Dienstalder bietet die Wahrscheinlichkeit, keineswegs jedoch die Gewißheit, daß der betreffende Beamte durch sein längeres Verweilen im Dienst überhaupt oder in einer gewissen Dienstesstufe sich eine größere Summe von praktischen Erfahrungen gesammelt hat.

Für jene Dienstesstellen, welche bei dem Beförderungsmodus nach dem Dienstalder noch in den jüngeren oder mittleren Lebensjahren erreicht werden und in welche auch die überwiegende Mehrzahl aller Beamten wirklich vorrückt, bildet die durch den Ausfall des Staatsexamens geregelte Anciennetät einen ebenso brauchbaren als gerechten Anhaltspunkt für die Beförderung.

¹⁾ Burckhardt, Der Forstdienst in den letzten hundert Jahren. Aus dem Wald, III. Heft, S. 91.

Anders gestalten sich die Verhältnisse bei den höheren Stellen, welche schon wegen ihrer geringen Zahl nur einem kleinen Bruchteile der in den niederen Rangstufen befindlichen Beamten zuteil werden können.

Hier würde die strenge Einhaltung des Prinzips der Beförderung nach der Anciennetät sehr unzweckmäßig sein, weil dann nur Beamte in jenen höheren Lebensjahren in diese Stellen einrücken würden, in welchen sich die weitaus größere Mehrzahl der Menschen nicht mehr im vollen Besitz ihrer Arbeitskraft befindet und denselben meist jene Elastizität des Geistes mangelt, welche erforderlich ist, um sich in einen oft wesentlich anders gelagerten Wirkungskreis einzuarbeiten; namentlich fehlt auch im späteren Lebensalter häufig die zur Durchführung von Reformen und weitgehenden Verbesserungen nötige Initiative. Außerdem erfordern aber die höheren Stellen noch verschiedene Eigenschaften, welche nicht bei jedem Beamten, der sich für mittlere Stellen ganz gut eignet, vorausgesetzt werden können.

Für den sehr anstrengenden Inspektionsdienst ist namentlich auch das Maß der körperlichen Rüstigkeit zu berücksichtigen.

ad 4. Die bisher besprochenen, mehr mechanischen Beförderungsnormen reichen schon aus den oben angeführten Gründen nicht für alle Fälle aus; aber auch infolge anderer Verhältnisse kann die Möglichkeit eintreten, daß derjenige, welchen nach dem Ausfall des Examins und dem Dienstalder die Reihe zur Beförderung trifft, absolut ungeeignet erscheint, eine eben erledigte Stelle zu übernehmen. Es müssen daher noch andere Modalitäten gesucht werden, welche es ermöglichen, die Tauglichkeit und Befähigung des Beamten in unparteiischer Weise zu prüfen. Solche sind gegeben in der freien Würdigung der dienstlichen und außerdienstlichen Eigenschaften eines Beamten durch seine vorgesetzte Behörde.

Erfolgt diese nur im Hinblick auf eine bereits vorliegende Erledigung und bloß durch einen einzelnen Beamten, so wird sie, mit Recht oder Unrecht, Vorwürfe der Willkür nicht vermeiden können. Infolge dessen pflegen solche Qualifikationen periodisch vorgenommen und nach kollegialer Beratung der Kontroll- bzw. Direktionsstellen festgesetzt zu werden. Die Direktionsstelle wählt dann unter den bestqualifizierten Beamten die für eine konkrete Stelle geeignete Persönlichkeit aus.

Solche Qualifikationen sind, abgesehen von der Würdigung der Beförderungsgesuche, auch notwendig, um ein Urteil über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen aller Beamten zu erhalten und um, wo es das Interesse des Dienstes erfordert, unbrauchbare, unwürdige oder nicht mehr leistungsfähige Beamte entfernen zu können.

Nach den z. B. in Bayern geltenden Bestimmungen wird periodisch (alle 2—3 Jahre) in den sog. Qualifikationslisten jeder Forstbedienstete nach folgenden Rubriken gewürdigt:

Natürliche Anlagen und Fähigkeiten, wissenschaftliche Bildung, praktische Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit a) im Forst- und b) im Jagddienst, Fleiß, mündlicher Vortrag, schriftlicher Vortrag, Konduite und Gesundheit.

Die hieraus in 5 Abstufungen zu erteilenden Noten dürfen, mit Ausnahme der Notenziffer für praktische Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit, nicht mit Bezug auf den dermaligen Dienstgrad oder relativ auf die nächst höhere Dienstesstufe erteilt werden, sie sollen vielmehr absolut und allgemein, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Funktionen jedes Dienstgrades, den Befähigungsgrad des Bediensteten für jede einzelne Rubrik darstellen. Außer diesen Detailnoten wird jedem Bediensteten noch die Hauptqualifikationsnote I, II oder III gegeben. I drückt die unzweifelhafte Befähigung zum Vorrücken in den nächstfolgenden höheren Dienstgrad aus, II deutet vollkommen entsprechende Dienstleistung in der dermaligen Funktion an, ohne daß sich bis jetzt die Befähigung zum Vorrücken in die höhere Dienstesstufe unzweifelhaft erwiesen habe. Endlich III bezeichnet mittelmäßige Dienstleistung im gegenwärtigen Dienstgrad, wobei die Nützlichkeit der Entfernung aus dem Aktivitätsstatus wegen körperlicher Gebrechen oder aus anderen Ursachen durch Beifügung eines * anzudeuten ist.

Diese Hauptqualifikationsnoten sollen durch gründliche Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und keineswegs durch Summierung der einzelnen Notenziffern in den 10 Qualifikationsrubriken ausgemittelt werden.

Aus den Qualifikationslisten werden die Promotionslisten hergestellt, welche den Zweck haben, Ungleichheiten in der Beförderung der Forstbediensteten verschiedener Kreise vorzubeugen und den Anträgen auf Wiederbesetzung erledigter Dienststellen eine festere, von persönlichen Ansichten freiere Grundlage zu geben.

Bei Besetzung der obersten Stellen im Verwaltungsdienst endlich, sowie bei einzelnen besonders schwierigen Posten, für welche nur ganz wenige Personen in Frage kommen können, wird immer lediglich die freie Würdigung einerseits der Anforderungen, welche diese Ämter machen, und andererseits der persönlichen Verhältnisse der Kandidaten durch die maßgebenden Stellen entscheiden müssen.

So brauchbar daher im Einzelnen die verschiedenen Beförderungs-

systeme sind, so wenig kann ein einzelnes derselben konsequent für die Besetzung aller Rangstufen und aller Stellen befolgt werden.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Forstdienstes dürfte es sich empfehlen:

1. Die ersten Anstellungen im Verwaltungsdienst bis zum Revierverswalter incl., sowie im Forstschutzdienst stets nach der, durch Zeit und Ausfall der Prüfungen geregelten, Anciennetät erfolgen zu lassen, wobei bezüglich der Besetzung der einzelnen Stellen die Brauchbarkeit für die speziellen Anforderungen bei der Auswahl unter den dienstältesten Aspiranten entscheidet.
2. Bei Besetzung der Inspektionsstellen die von seiten der Inspektions- und Direktionsstellen nach kollegialer Beratung festgestellten Promotionslisten gleichfalls mit der eben angeführten Modifikation als Grundlage zu nehmen.
3. Zu den Direktionsstellen und auf sogenannte Vertrauensposten geeignete Persönlichkeiten nach freier Würdigung aller entscheidenden Momente zu berufen.

IV. Beförderung der wissenschaftlichen Weiterbildung.

§ 41.

Das stete Fortschreiten der Wissenschaft und die fortwährenden Verbesserungen der Technik lassen ein Verharren auf einer einmal errungenen Stufe von Kenntnissen, mag dieselbe auch noch so hoch sein, als einen Rückschritt erscheinen, welcher schließlich ungünstige Rückwirkungen auf die Ausführung des Dienstes äußern muß. Der Staat hat daher wie jeder andere Waldbesitzer ein entschiedenes Interesse daran, daß auch sein Forstpersonal das eigene Wissen und Können durch die Resultate fremder Forschung und Erfahrung fortwährend ergänze.

Die eigentümlichen Verhältnisse, welche namentlich bei den Beamten im äußeren Dienst obwalten, wie: Mangel an anregendem Umgang mit Fachgenossen, körperliche Anstrengungen, welche die Lust an geistiger Arbeit mindern, sowie Beschränktheit der Mittel infolge der oft kostspieligen Beschaffung der notwendigsten Lebensbedürfnisse

und großer Auslagen für Kindererziehung, lassen eine äußere Anregung und Beihilfe zur Weiterbildung ganz besonders angezeigt erscheinen.

Als hierzu geeignete Mittel sind anzuführen:

1. Staatlich subventionierte oder unterhaltene Lesezirkel für Fachzeitschriften, wobei jedoch die Zahl der Personen, für welche je ein Exemplar angeschafft wird, nicht zu groß sein darf, also etwa je für die Beamten eines Kontrollbezirktes.

Solche Lesezirkel bestehen u. a. in Bayern und Hessen, dagegen fehlen sie in Preußen.

2. Anschaffung besonders wichtiger Litteraturerscheinungen für die Bibliotheken aller Reviere, oder bei kostspieligen Werken wenigstens für die Bibliotheken der Kontrollstellen, von wo aus sie dem Personal zugänglich gemacht werden.

3. Abhaltung von Konferenzen der Beamten innerhalb der einzelnen Kontrollbezirke zur zwangslosen Besprechung dienstlicher Angelegenheiten, verbunden mit dem Besuch eines nahegelegenen Revieres.

Solche Konferenzen sind sehr zu empfehlen und sind u. a. bereits in Sachsen, Braunschweig und Neuß eingeführt.

Auch in der Litteratur finden sich unter der Bezeichnung „Wirtschaftsrat“ öfters Hinweise auf dieselben, so z. B. in einem N. gezeichneten Aufsatz „Über Forstorganisation“ in Baur's Monatschrift, Jahrg. 1877, S. 155. Hier wird vorgeschlagen, daß dieser Wirtschaftsrat aus den Oberförstern der zu einem Wirtschaftskreis vereinigten homogenen Bezirke und dem einschlägigen Kontrollbeamten bestehen solle. Der Wirtschaftsrat hätte alljährlich in einem anderen Revier, und zwar in einem regelmäßigen Turnus, seine Beratungen zu pflegen, um die Hauptwirtschaftsregeln auf dem Lokal festzustellen resp. einer Revision zu unterziehen.

4. Gründung von Lokalforstvereinen. Der unmittelbare, praktische Nutzen dieser kleineren Versammlungen, welchen wegen der geringeren hierzu erforderlichen Auslagen die meisten Forstbeamten bewohnen können, ist durch den Austausch der Meinungen der unter sich meist näher bekannten Personen und durch Exkursionen in Waldgebiete, in welchen ein den speziellen Verhältnissen der besuchenden Beamten doch im ganzen ähnlicher Wirtschaftsbetrieb herrscht, jedenfalls größer, als jener des Besuches der allgemeinen Forstversammlungen.

Solche Lokalvereine bestehen mit teils größerem, teils kleinerem Umfang in fast allen Teilen Deutschlands und Österreichs. Die Zahl der Lokalvereine in Deutschland beträgt zur Zeit 29, in Österreich-Ungarn 12 (ohne Forstkongreß und Reichsforstverein).

5. Da die Momente, welche auf die Wirtschaft von Einfluß sind, so sehr von örtlichen Verhältnissen abhängen, so ist es für die forstliche Ausbildung von höchstem Wert, den Wirtschaftsbetrieb unter möglichst vielen, von einander ganz verschiedenen Bedingungen studiert zu haben, zu welchem Zweck sich namentlich forstliche Studienreisen und der Besuch der großen Forstversammlungen empfehlen.

Letztere regen auch außerdem durch die Verhandlungen über große Tagesfragen an und bieten Gelegenheit zum persönlichen Verkehr mit Fachgenossen aus den verschiedensten Gegenden.

Die Förderung der Weiterbildung in dieser Richtung von seiten des Staates kann erfolgen: durch Verleihung von Reifestipendien, Erteilung von Urlaub und Gewährung von Diäten und Fahrpreisermäßigung auf Staatsbahnen für den Besuch der Forstversammlungen, sowie auch durch Gewährung von Zuschüssen für Abhaltung der Forstversammlungen.

In Bayern werden alljährlich drei Reifestipendien zu je 1000 M. an wissenschaftlich besonders befähigte jüngere Verwaltungsbeamte verliehen; auch werden zum Besuch der allgemeinen Forstversammlungen je einem Mitgliede der Inspektionsstellen (Regierungsforstbehörden) Diäten und Reisekosten gewährt.

6. Aufstellung von Preisaufgaben.

In Sachsen werden solche alljährlich oder unter Umständen alle zwei Jahre aufgestellt. Zu ihrer Lösung ist, außer den Oberforstmeistern, das gesamte Forstpersonal, welches die Staatsprüfung bestanden hat, zugelassen. Das Preisgericht bilden die Lehrer der Forstakademie und der Vorsteher der Forsteinrichtungsanstalt unter dem Vorsitz des Ministerialforstreferenten. Der erste Preis beträgt 300 M., der zweite 150 M.

V. Besoldungsverhältnisse.

§ 42.

Der Totalgehalt eines jeden Beamten setzt sich zusammen 1. aus dem Gehalt während der aktiven Dienstzeit, 2. dem Ruhegehalt während jener Lebensperiode, in welcher der Beamte nicht mehr

dienstfähig ist, und 3. aus den Bezügen der Familienangehörigen nach dem Ableben des Beamten, welche aus a) dem sogenannten Sterbe-Monat oder „Quartal, b) dem Witwengehalt und c) dem Erziehungsgeld für die Kinder bestehen.

Nach den Grundsätzen der Lohns- und speziell der Befoldungs-politik¹⁾ soll der Totalgehalt über die mutmaßliche Dienstes- und Lebenszeit des Beamten richtig verteilt und in seiner Höhe für die wahrscheinliche Dienstes- und Lebenslaufbahn des Beamten, sowie für die Zeit, während welcher Witwe und Kinder zu versorgen sind, richtig bemessen sein.

In erster Beziehung ist erforderlich:

1. daß der Zeitpunkt für den Beginn eines Gehaltsbezuges überhaupt und besonders jener einer genügenden Befoldung richtig bestimmt und namentlich die Zeit des unentgeltlichen oder bloß mit ungewissen und ungenügenden Diäten und Remunerationen bezahlten Staatsdienstes möglichst verkürzt werde,
2. daß zwischen den Befoldungen der aufsteigenden Ämter und Dienstesstellen ein richtiges Verhältnis bestehe, bedeutende Ungleichheiten und auffallende Sprünge aber vermieden werden, und
3. daß der Zeitpunkt für den Beginn eines Ruhegehaltes nicht zu weit hinausgerückt und das Verhältnis der Höhe des Ruhegehaltes zum aktiven Gehalt richtig bemessen sei.

Der Anspruch auf Pension soll nur bis zu einem nicht zu hoch gegriffenen Dienstes- oder Lebensalter an den Nachweis der Dienstes-unfähigkeit geknüpft sein.

Hinsichtlich der Höhe des Gehaltes gilt die allgemeine Regel, daß aus ihm der Bedarf gedeckt werden muß:

1. für Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft des Beamten und seiner Familie während der aktiven Altersperiode,
2. für Zahlung von Prämien zur Versicherung gegen vorzeitige Invalidität und Krankheit,

1) Vergl. Ad. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Ausgabe des 1. Teils der Neubearbeitung von Rau's Grundsätzen der Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg, 1877.

3. für Wiedererstattung des aufgewendeten Bildungs- und Erziehungskapitales,
4. für Erhaltung des Lebens nach dem Abschluß der aktiven Altersperiode, und
5. für den Unterhalt der nicht oder nicht genügend erwerbsfähigen Hinterbliebenen des Beamten.

Die ersten drei Positionen werden gedeckt durch den Aktivitätsgehalt, die vierte durch den Ruhegehalt, die fünfte durch die Witwenpension und die Erziehungsgelder für die Kinder.

Im allgemeinen muß der Gehalt hinreichen für den standesgemäßen Lebensbedarf des Beamten und der von ihm in der üblichen Zeit begründeten Familie von durchschnittlichem Umfang ohne Voraussetzung eigenen Vermögens und bei Verbot des Betriebes von Nebengewerben.

In Ämtern, welche nach der Stellung des Inhabers besondere Nebenausgaben mit sich bringen, werden entweder diese speziell zu verrechnenden Ausgaben eigens vergütet, oder es wird nach Umständen auch der Ersatz in Form einer Pauschalsumme geleistet, welche beim Austritt aus dem Amt fortfällt.

§ 43.

Eine Untersuchung darüber, inwieweit die Verhältnisse bei der Staatsforstverwaltung mit den allgemeinen Grundsätzen der Besoldungspolitik harmonisieren, führt zu folgenden Resultaten:

Die Aspiranten sowohl des Forstverwaltungs- als auch jene des Forstschutzdienstes gelangen verhältnismäßig früh in den Bezug von genügenden, wenn auch meist nur diätarischen Bezügen, da sich vielfach Gelegenheit zu längerer oder kürzerer Verwendung darbietet und die Funktionen als Betriebsassistent, Reviergehilfe u. schon frühzeitig eine ziemlich stabile und gut honorierte Stellung verschaffen. Auch die erste eigentliche Anstellung erfolgt gegenüber anderer Branchen relativ bald.

In ersterer Beziehung sind die Einrichtungen, welche in Bayern, Württemberg und Sachsen bestehen, für den Beamten weit angenehmer, als die rein diätarische Verwendung bis zur Anstellung als Oberförster, welche sich in Preußen, Elsaß-Lothringen und Hessen findet.

In Preußen verstreicht nach den Angaben von Donner gegenwärtig zwischen Ablegung des forstlichen Staatsexamens und der Anstellung als Oberförster ein Zeitraum von 6—7 Jahren und die Anwärter erreichen in der Regel bis zu derselben ein Alter von 33—34 Jahren.

Wie die beigegebene Tabelle auf Seite 120 u. 121 zeigt, bestehen zwischen den Gehältern der einzelnen Rangstufen keine sehr wesentlichen Ungleichheiten und reduzieren sich die vorhandenen noch mehr, wenn man bedenkt, daß die äußeren Beamten meist im Genuß von verhältnismäßig niedrig angeschlagenen Naturalbezügen, namentlich von Dienstwohnungen sind, während die höheren Beamten fast ausschließlich eine Geldbesoldung beziehen und bei ihrem Aufenthalt in Städten zu größeren Ausgaben, besonders für Miete einer Wohnung, gezwungen sind. Dieser Umstand bestimmt öfters ältere, auf sogenannten „guten“ Stellen stationierte Oberförster auf eine Beförderung zu verzichten.

Da die meisten Forstverwaltungsbeamten ihre dienstliche Laufbahn in der Stellung als Oberförster, die Schutzbeamten dagegen in jener als Förster oder Forstwarte beschließen und daher eine Gehaltsmehrung durch Beförderung nicht mehr stattfindet, so muß den Anforderungen eines mit dem Alter steigenden Gehaltsbezuges vorwiegend durch Dienstalterszulagen entsprochen werden.

In Bezug auf diese Zulagen bestehen zwei Systeme; bei dem einen gehört jeder Gehaltsklasse ein bestimmter Bruchteil der Beamten jeder Kategorie an und diese rücken bei eintretenden Vakaturen nach Maßgabe ihrer Anciennetät in die höheren Gehaltsklassen vor; bei dem anderen System tritt jeder Beamte, je nach einer bestimmten Anzahl von Jahren (meist 3—5 Jahre), in eine höhere Klasse ein, unabhängig davon, wieviele oder wiewenige Beamte bereits der betreffenden Gehaltsklasse angehören.

Die letztere Einrichtung ist vorzuziehen, weil im ersten Fall das Vorrücken von dem durchschnittlichen Lebensalter der in den höheren Gehaltsklassen befindlichen Beamten abhängt und je nach den Verhältnissen und Umständen rasch, aber auch sehr langsam gehen kann; für die ökonomische Situation des Beamten ist es jedoch angenehmer, für einen bestimmten Zeitpunkt sicher auf Gehaltsmehrung rechnen zu können.

Stellung und Staat.	Hauptgeldegehalt			Stellen- zulage
	von	bis	durchschnittl.	
	M a r k			
1. Direktionstellen.				
a. Vorstand (oberste Forstbeamte).				
Preußen, Oberlandforstmeister	15000	.
Elfaß-Lothringen, Landforstmeister	6300	11100	8700	.
Bayern, Ministerialrat	6660	(Quinquennialzulage)	7380	.
Hessen, Ministerialrat	6500	8500	7500	.
Württemberg, Forstdirektor	6400	6800	6600	.
Oesterreich, Oberlandforstmeister	7650	10200	8920	1700
b. Referenten.				
Preußen, Landforstmeister	7500	9900	8700	.
Elfaß-Lothringen, ständige techn. Hilfsarbeiter	4500	.
Bayern, Oberforsträte	5760	(Quinquennialzulage)	6200	.
Württemberg, Kollegialoberräte	5600	6000	5800	.
Württemberg, Kollegialräte	4400	5200	4800	.
Hessen, Oberforsträte	4400	6000	5200	.
Oesterreich, Oberforsträte	4760	6120	5440	1360
2. Inspektionsstellen.				
a. Vorkände von Kollegien.				
Preußen, Oberforstmeister	4200	6000	5100	.
Elfaß-Lothringen, Oberforstmeister	5400	7200	6300	.
Bayern, Oberforsträte	5760	(Quinquennialzulage)	6300	.
Oesterreich, Oberforstmeister	4760	6120	5440	540—1360
b. Referenten event. Lokalforstmeister.				
Preußen, Forstmeister	3600	6000	4800	.
Elfaß-Lothringen, Forstmeister	5400	7200	6300	.
Bayern, { Inspektionsbeamte mit dem Rang als Regierungsräte	4560	(Quinquennialzulage)	5280	.
Bayern, { " mit dem Rang als Regierungsassessoren	2540	begl.	3720	.
Württemberg, Forstmeister	3000	3800	3600	.
Sachsen, Oberforstmeister	5400	6000	5700	.
Hessen, Forstmeister	4200	4800	4500	.
Oesterreich, Forstmeister	3400	4080	3740	480—1190
3. Verwaltungstellen.				
a. Revierverwalter.				
Preußen	1800	3300	2550	bis zu 500
Elfaß-Lothringen	2600	4400	3500	.
Bayern	3360	(Quinquennialzulage)	4080	.
Württemberg	2400	3200	2775	.
Sachsen	3000	3600	3300	.
Hessen	2500	4100	3300	.
Oesterreich, Oberförster	1870	2210	2040	340—850
b. Nebenbeamte.				
Preußen, Revierförster	840	1080	960	bis zu 300
Elfaß-Lothringen, Revierförster	1470	2070	1770	30
Bayern, { Assessoren	2280	(Quinquennialzulage)	2640	.
Bayern, { technische Assistenten	1200	1800	1476	.
Württemberg, Revieramtsassistenten	1200	1800	1500	.
Oesterreich, Forstassistenten	1020	1360	1180	300—510
4. Schutzstellen.				
Preußen, Förster	840	1080	960	bis zu 300
Elfaß-Lothringen, Förster	1170	1470	1320	30
Bayern, { Forstauffseher	708	.
Bayern, { Forstgehilfen	792	909	850	.
Bayern, { " , exponiert	1008	1608	1308	.
Bayern, { Förster	1800	2250	2070	.
Württemberg, Forstwächter	820	1000	910	.
Württemberg, { Gehilfen	324	432	378	.
Sachsen, { Unterförster	1200	2340	1770	.
Sachsen, { Förster	1650	2160	1900	.
Hessen, Forstwart	840	1040	940	.
Oesterreich, { Forstwart	850	1020	920	210—250
Oesterreich, { Forstgehilfen und Waldaufseher	520 (Zuggehd)	.

1) Diejenigen österreichischen Forstbeamten, welche im Genuß einer Dienstwohnung sind, beziehen nur die Hälfte der normalen

Funktions- bezug.	Reisekosten- Bergütung (event. ob die norma- tionmäßigen Sätze).	Diäten- Bergütung (event. ob die norma- tionmäßigen Diäten).	Bureauaverfun- event. Dienstunkosten- averfun.	Wohnung.	Beheizung.	Dienst- ländererein.
M a r k				Ob im Genuß einer Dienstwohnung event. Entschädigung.		Ob im Genuß von Dienstländererein.
.	normativmäßig bezgl.	normativmäßig bezgl.	.	mit	.	.
.	bezgl.	bezgl.
.	bezgl.	bezgl.
.	bezgl.	bezgl.
.	bezgl.	bezgl.	.	1)	.	.
.	bezgl.	bezgl.	24	1200 M. (ein Rat hat Dienst- wohnung)	.	.
.	bezgl.	bezgl.
.	bezgl.	bezgl.
.	bezgl.	bezgl.
.	bezgl.	bezgl.
795 { (Dirigenten- zulage)	bezgl. (12 M.)	2436	24	bis zu 660 M.	.	.
1200	bezgl.	2400
.	bezgl.	normativmäßig bezgl.
.	bezgl.
.	.	.	2436	bis zu 660 M.	.	.
.	.	.	2100	.	.	.
.	normativmäßig	normativmäßig
.	bezgl. 1715	bezgl. bezgl. (6 M.)	.	mit	.	.
.	.	.	2350	mit	.	.
.	1400 { (ev. — 1200 normativm.)	{ 6 M. pro Tag 3 M. pro Nacht	800	.	.	.
.	normativmäßig	normativmäßig
.	.	.	1628	mit	freie Beheizung	mit (20—25 ha)
.	.	.	2100	mit	60 M. (für Bureau)	(Erfolg des Anschlages)
.	750 M. + Durch- schnittspreis von 35 Str. Hafel-	566	.	mit	.	(Erfolg des Anschlages)
.	.	.	900	mit	.	bezgl.
.	700 { (ev. — 800 normativm.)	150	400	(Bergütung des Anschlages)	.	bezgl.
.	.	.	.	mit	frei	bezgl.
180—450	event. — 180	.	.	mit	freie Beheizung	mit
100	.	.	24	mit	bezgl.	mit
.	.	.	.	(Erfolg d. Anschlages)	.	.
Dienstfellebung	.	.	.	(Erfolg d. Anschlages)	.	.
.
.	event. — 180	.	.	mit	freie Beheizung	mit
.	.	.	.	mit	bezgl.	mit
100
100	.	.	6	(Erfolg d. Anschlages)	.	(Erfolg d. Anschlages bezgl.)
100	.	.	12	bezgl.	.	.
Dienstfellebung. 360 ²⁾	.	.	.	mit	.	.
.	.	.	.	mit	.	(Erfolg d. Anschlages)
.	.	.	.	mit	.	bezgl.
.	.	.	.	mit	frei	(Erfolg d. Anschlages)

Aktivitätszulage.

2) Diese 360 Mark besteht der Oberförster, muß jedoch hierfür freie Verpflegung gewähren.

In Preußen machen die Inspektions- und Direktionsstellen 14 Proz., in Bayern gar nur 12 Proz. sämtlicher Verwaltungsstellen (incl. Nebenbeamten) aus.

In Bayern rücken die höheren (sog. pragmatischen) Beamten alle fünf bez. drei Jahre im Gehalt vor, während bei den meisten niederen Beamten-Kategorien jeder Gehaltsklasse ein gewisser Bruchteil (die Hälfte oder ein Drittel) angehört.

In Hessen findet das Vorrücken nur nach Klassen statt; so gehören z. B. jeder der fünf Besoldungsklassen der Oberförster je 14 Stellen an (der dritten Klasse 15).

Auch in Preußen rücken die Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister nach der Anciennetät innerhalb der gebildeten Klassen vor.

Hinsichtlich der Pensionsberechtigung und der Höhe der Pensionen gelten auch für die Forstbeamten die für Staatsbeamte im allgemeinen festgesetzten Normen.

Obwohl diese schon überhaupt nicht sehr günstig sind, so macht sich dieser Mißstand bei den Forstbeamten ganz besonders fühlbar, da der Dienst fast für alle Forstbeamte ohne Ausnahme durch die anstrengenden Touren, die Umbilden der Witterung, welchen sie ausgesetzt sind, und durch sonstige Gefahren höhere Anforderungen an die körperliche Rüstigkeit mit sich bringt, als dieses bei den meisten anderen Beamten der Fall ist und hierdurch einen oft sehr frühen Abschluß des aktiven Dienstes, sowie damit auch den Eintritt in schlechtere Besoldungsverhältnisse bedingt. Die fast sprüchwörtlich gewordene Zähigkeit der alten Förster und Jäger kam nur den jetzt fast vollständig ausgestorbenen Generationen zu, deren Kräfte noch nicht durch die modernen, so hoch gesteigerten Ansprüche an die wissenschaftliche Vorbildung und die effektive Dienstleistung in der heutigen Weise angespannt und abgenutzt wurden.

Weiterhin stellen sich die Pensionsverhältnisse bei den Forstbeamten deshalb so unvorteilhaft, weil an der Höhe der Besoldung häufig verschiedene Neben- und Naturalbezüge wesentlichen Anteil haben, welche beim Übertritt in den Ruhestand entweder ganz wegfallen, oder doch nur sehr gering in Anrechnung kommen.

Mit Rücksicht hierauf wird mancher nicht mehr leistungsfähige Beamte, der sich nicht in günstigen pekuniären Verhältnissen befindet, zum Nachteil des Dienstes noch in Aktivität belassen.

In Preußen beginnt der Anspruch auf Pension nach dem 10. Dienstjahr, wenn nicht die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder

sonstigen Beschädigung bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung gewesen ist.

Die Pension beträgt bei Ruhestandsversetzung nach vollendetem 10. Dienstjahr $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um $\frac{1}{60}$ bis zur Höhe von $\frac{45}{60}$ des zuletzt bezogenen gesamten Einkommens.

Für die Oberförster ist außer dem eigentlichen Hauptgeldgehalt auch die Stellenzulage pensionsberechtigt; ferner kommt bei der Pensionierung die Dienstwohnung mit 492 M. und das Feuerungsmaterial mit 150 M. in Anrechnung, dagegen werden die Dienstaufwandsentschädigung, Dienstländereien und Waldweide nicht berücksichtigt.

In Hessen wird eine Pension nach zurückgelegtem 5. Dienstjahr gewährt (außer wenn der Beamte vorher durch einen unverschuldeten Unglücksfall dienstuntauglich wurde) und beträgt nach vollendetem 5. Dienstjahr 40%, für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr vom 6. bis 10. 2%, vom 11. bis 30. $1\frac{1}{2}$ %, vom 31. bis 40. 1% des Gehaltes; wer nach zurückgelegtem 50. Dienstjahr in den Ruhestand versetzt wird, erhält den vollen Betrag seiner Befoldung als Ruhegehalt.

In Bayern tritt der Pensionsanspruch schon nach dem 3. Dienstjahr ein und beträgt der Ruhegehalt im 1. Jahrzehnt 70%, im 2. 80% und im 3. 90% des Gehaltes. Ist dagegen neben dem Hauptgeldbezug noch ein Nebenbezug an Geld- oder Naturalgenuß oder an beiden verliehen, so ist der Ruhegehalt im ersten Jahrzehnt 80%, für die Folgezeit 90% des Hauptgeldbezuges. Wer nach vollendetem 70. Lebensjahr in den Ruhestand tritt, bezieht den ganzen Hauptgeldgehalt als Pension.

§ 44.

Im allgemeinen läßt sich hinsichtlich der Höhe des Gehaltes, wenigstens bezüglich der äußeren Forstbeamten, der Satz aufstellen, daß diese unter sonst gleichen Umständen einen etwas höheren Gehalt beanspruchen können, als die übrigen Beamten gleicher Rangstufe, weil sie eine ganze Reihe von unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, sowie ärztliche Hilfe nur zu besonders hohen Preisen beschaffen können, ferner auf viele feinere Lebensgenüsse und geselligen Verkehr, welche doch auf einer gewissen Bildungsstufe ein Bedürfnis genannt werden dürfen, fast vollständig verzichten müssen und weil sie endlich gezwungen sind, für Erziehung und Bildung der Kinder einen ungleich höheren Aufwand zu machen, als Beamte, welche in der Stadt wohnen.

Schließlich ist auch nicht zu übersehen, daß die Forstbeamten ein „ungezähltes Kapital“ verwalten und infolge dessen bei einer

ungenügenden Besoldung wenigstens die Versuchung zur Veruntreuung sehr nahe liegt und daß gerade dieser Umstand in früherer Zeit wirklich die Ursache von verschiedenen Mißständen war.

Die Behauptung, „daß auf dem Lande alles billiger sei“, trifft bei unseren modernen, die Preise so sehr nivellierenden Verkehrsmitteln meist nicht mehr zu; im Gegenteil liegen, wenigstens in verschiedenen Gegenden Deutschlands, die Verhältnisse so, daß man sich auf dem Lande die hier angeblich besonders billigen Lebensmittel, z. B. Geflügel, Eier, Schmalz, höchstens um den gleichen Preis wie in der Stadt verschaffen kann, dagegen nicht dieselbe Sicherheit des Bezuges hat, wie an einem größeren Ort.

Die Form des Besoldungsbezuges bietet bei den äußeren Forstbeamten eine Abweichung von der sonst, etwa mit Ausnahme der Dienstwohnung, üblichen reinen Gelbbesoldung, indem hier meist die Naturalbezüge noch eine sehr große Rolle spielen.

Die Besoldung des preußischen Oberförsters setzt sich z. B. aus folgenden Teilen zusammen: 1. Hauptgeldgehalt, 2. der mit der Dienststelle verbundenen Stellenzulage, 3. freier Dienstwohnung, 4. freiem Feuerungsmaterial, 5. Ertrag der Dienstländereien, 6. Genuß der Waldweide, 7. Dienstaufwandsentschädigung, 8. Erträgen aus der Jagd und zwar a) den Erträgen aus der dem Oberförster verpachteten niederen Jagd und b) dem Mehrerlös aus dem auf der administrierten hohen und mittleren Jagd erlegten Wild gegenüber der Taxe.

In Württemberg erhalten die Revieramtsassistenten, Forstwächter und Waldschützen neben dem Geldgehalt noch freie Dienstkleidung. Ein Forstwächter erhält z. B. alljährlich 1 Zoppe, 1 Paar Beinkleider, 1 Mütze, alle 3 Jahre 1 Hut und 1 Paar Lederhandschuhe, alle 4 Jahre 1 Paar Pelzhandschuhe und alle 6 Jahre 1 Mantel.

Diese bedeutenden Naturalgenüsse finden ihre Begründung teils in der historischen Entwicklung, indem früher der Gehalt der Forstbeamten fast ganz aus diesen und den sogenannten Anweisungsgeldern etc. bestand, teils in den besonderen hier obwaltenden Verhältnissen.

Die Dienstwohnung ist bei den Forstbeamten häufiger als bei anderen Beamtenkategorien; während aber bei diesen die Gewährung einer Dienstwohnung meist zur Ausgleichung der Geldpreise an den verschiedenen Orten dienen soll, ist eine solche bei den Forstbeamten vielfach notwendig, um denselben eine anständige Unterkunft überhaupt zu ermöglichen.

Der Ökonomiebetrieb ist entweder wegen der öfters fast ganz isolierten Lage der Dienstetablissemments geboten, oder soll doch die Forstbeamten da, wo dieses nicht der Fall ist, wenigstens in Bezug der notwendigsten Lebensbedürfnisse von der ihnen nicht selten feindselig gesinnten Bevölkerung unabhängig machen.

Auch bezüglich des Holzbezuges sind bei der Stellung des äußeren Forstbeamten, welche ihm eine Konkurrenz bei den öffentlichen Versteigerungen unmöglich macht, besondere Formen notwendig.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß bei der immer weiter fortschreitenden Ausbreitung der Geldwirtschaft gegenüber der Naturalwirtschaft auch die Naturalbezüge der Forstbeamten noch manche Einschränkung bezw. Umwandlung derselben in Geldbefoldung nicht nur zulassen, sondern sogar fordern (vergl. oben die Pensionsnormen), was in der neuesten Zeit auch in verschiedenen Staatsforstverwaltungen bereits durchgeführt wurde.

In Bayern sollen neuerdings Dienstwohnung und Dienstländereien nicht mehr neben dem Hauptgeldgehalt gewährt werden, sondern letzterer wird erhöht und die Beamten müssen dann für den Genuß der Wohnung und des Dienstlandes die früheren, sehr mäßigen Geldanschläge als Miete bezw. Pacht an die Staatskasse zurückersehen.

Auch in Hessen ist für die Benutzung der Dienstwohnung und Grundstücke ein den Verhältnissen entsprechender Miet- oder Pachtzins zu vergüten.

Eine Übersicht über die Befoldungsverhältnisse der Forstbeamten in einigen deutschen Staaten gewährt die Tabelle auf Seite 120 u. 121.

Sterbemonat, Witwengehalt und Erziehungsgelder werden für die Forstbeamten nach den in der Staatsverwaltung überhaupt geltenden Normen gewährt, doch bestehen für die Relikten der Forstbeamten häufig noch neben oder statt der staatlichen Subvention besondere Klassen.

In Bayern wird den Relikten der Gehalt für den Sterbemonat und den darauffolgenden Monat (Nachmonat) bezahlt; in Preußen dauert die Auszahlung des vollen Gehaltes für das auf den Sterbemonat folgende Quartal fort.

In Preußen müssen alle unmittelbaren Staatsbeamten Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse bezahlen. Diese Beiträge betragen 3% des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder der Pension. Der Witwengehalt besteht in dem dritten Teil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, je $\frac{1}{5}$ des Witwengehaltes, für jede Doppelwaise $\frac{1}{3}$ des Witwengehaltes. War die Witwe 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15—25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

In Bayern erhält die Witwe $\frac{1}{5}$ von dem Gesamtgehalt event. der Pension des Mannes; die Kinder erhalten als einfache Waisen je $\frac{1}{5}$, als Doppelwaisen je $\frac{3}{10}$ der Pension der Mutter.

Außerdem besteht noch ein besonderer forstlicher Unterstützungsverein, aus welchem die Relikten der Forstbeamten (ebenso auch die dienstunfähigen niederen Forstbeamten) Jahresbeiträge je nach dem Rang des Beamten von 1—3 Kopfteilen (zu je 150 M. z. B.) beziehen.

In Hessen besteht eine eigene, von dem allgemeinen Civilstaatsdiener-Witweninstitut getrennte Forstdiener-Witwenkasse. Der Jahresbeitrag ist zur Zeit für die Beamten vom Forstmeister an aufwärts (Klasse I) 93,28 M., für die Oberförster (Klasse II) 69,96 M., das Eintrittsgeld beträgt 685,71 bezw. 544,29 M., ist der Eintretende älter als 25 Jahre, so steigt das Eintrittsgeld vom 25.—66. Jahre bis auf 1260 bez. 898,29 M., bei Wiederverheiratung ist eine Nachzahlung zu leisten vom $\frac{1}{2}$ —3fachen des ersten Eintrittsgeldes, letzteres tritt ein, wenn der Mann in diesem Falle über 60, die Frau aber unter 30 Jahr alt ist. Die Witwenpensionen betragen 932,80 M. bez. 699,60 M.

Revisionen dieses Institutes sind zur Zeit im Gang.

Als besondere, lediglich mit der Amtsfunktion verknüpfte Auslagen kommen beim Forstdienst in Betracht: der Aufwand für Miete eines Bureaus, wenn keine Dienstwohnung vorhanden ist, für Fuhrkosten, ferner für vermehrte Zehrungskosten und Übernachten bei längerer Abwesenheit, und endlich für eventuelle Beschaffung einer Schreibhilfe.

Der Rückersatz dieser Auslagen erfolgt für die einzelnen Fälle in verschiedener Weise: für Schreibhilfe, Bureauimiete und Zehrungskosten zc. wird gewöhnlich eine Pauschalsumme gewährt; der Aufwand für Haltung eines Fuhrwerkes wird teils durch eine Pauschalsumme, teils durch den Ertrag der Dienstländereien vergütet, bisweilen ist auch eine Maximalsumme festgesetzt, bis zu welcher die effektiven Auslagen für die Fuhrkosten liquidiert werden dürfen.

In Preußen muß der Oberförster aus der Dienstaufwandsentschädigung alle Amtskosten, insbesondere für Beschaffung der nötigen Schreib- und Rechenhilfe, Schreib- und Zeichenmaterial, soweit nicht die erforderlichen Rechnungs- und sonstigen Druckformulare von der Regierung zc. zu liefern sind, für die Unterhaltung des Bureaus und der Dienstpferde und für alle mit seiner Amtsverwal-

tung verbundenen Dienstreisen, ohne dafür Diäten oder Fuhrkosten zu beziehen, bestreiten; dabei ist darauf gerechnet, daß ihm die Pferdeunterhaltung durch die Dienstländereinutzung erleichtert wird.

In Hessen erhalten die Oberförster für Beschaffung der Schreibhilfe, sowie für Miete, Beleuchtung zc. eines Bureaulokals eine Aversalsumme von 400 M.; halten sie ein Dienstpferd, so werden ihnen 700 M. vergütet, außerdem dürfen sie die Transportkosten für Besorgung von Dienstgeschäften innerhalb ihres Amtsbezirkes bis zum Betrage von 600 M. verrechnen, weiter beziehen sie noch ein Diätenaversum für die Geschäfte innerhalb ihres Dienstbezirkes von 150 M. pro Jahr.

Für Leistungen, welche außerhalb des Bereiches der normalen Geschäfte und namentlich außerhalb des Dienstbezirkes von dem Beamten dienstlich gefordert werden, bezieht derselbe noch besondere Reisekostenvergütung, Tagegelber (Diäten) und nach Umständen auch Remunerationen. Letztere werden bisweilen auch für außergewöhnliche oder vorzügliche Dienstleistungen innerhalb des normalen Wirkungskreises gewährt, sind jedoch im Staatsdienste in Form einer Geldentschädigung selten, häufiger erfolgt die Anerkennung hervorragender Leistungen durch Verleihung eines Ordens oder Titels.

In Hessen wurden früher jährlich 10 Prämien von je 70—350 M. für besonders gelungene Kulturen verteilt, wovon der Oberförster je $\frac{1}{3}$ und der Forstmeister je $\frac{2}{3}$ erhielt; jetzt sind an ihre Stelle amtliche Belobungen getreten.

Ferner werden den Beamten bei Versetzungen und bisweilen auch bei Beförderungen die Kosten des Umzuges nach verschiedenen Normen vergütet.

In Preußen werden Umzugskosten sowohl bei Beförderung, als auch bei Versetzung gewährt, selbst wenn letztere auf Ansuchen des Beamten stattfand.

In Bayern findet ein Ersatz für Umzugskosten nur bei Versetzungen im dienstlichen Interesse (nicht aber bei Strafversetzungen) und bei Beförderungen ohne Ansuchen des Beamten dann statt, wenn der Betrag der zu leistenden Umzugskostenentschädigung die einjährige Gehaltsmehrung übersteigt.

In Hessen werden die Umzugskosten nicht vergütet: 1. bei der ersten Anstellung, 2. wenn die Versetzung infolge eines Ausspruches der Disciplinarbehörde als Strafe erfolgte.

B. Gemeindeforstverwaltung.

I. Kapitel. Von den Dienstesstellen.

§ 45.

Die Gemeindeforstverwaltung (und auch die Privatforstverwaltung) unterscheidet sich dadurch prinzipiell von der Staatsforstverwaltung

tung, daß es sich hier nur um die Ordnung des Genusses eines Rechtsgutes, nämlich des Eigentumes, niemals aber um die aktive und direkte Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch die Organe der Gemeindeverwaltung handelt.

Da aber fast in allen deutschen Staaten der Staat auch seinerseits ein öffentliches, rechtlich geschütztes Interesse an der Verwaltung speziell dieses Teiles des Gemeindevermögens geltend macht, so nimmt er bisweilen die Leitung des technischen Betriebes der Kommunalwäldungen ganz an sich oder übt doch eine sehr weitgehende Kontrolle über dieselbe.

Die Organisation der Gemeindeforstverwaltung hängt daher, wenigstens bezüglich der forsttechnischen Stellen, außer von der Ausdehnung des Waldbesitzes und dem Intensitätsgrad der Wirtschaft, ganz wesentlich von dem jeweiligen Maß der staatlichen Einwirkung auf die Gemeindeforstwirtschaft ab. In dieser Hinsicht lassen sich bekanntlich drei Systeme unterscheiden, nämlich: 1. volle Bewirtschaftung der Gemeindeforsten durch Staatsforstbeamte, 2. spezielle Aufsicht des Staates über die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten und Sicherstellung der Betriebsleitung durch befähigte Beamte, und 3. völlige Freiheit der Gemeindeforstwirtschaft innerhalb der die Benutzung des Gemeindevermögens regelnden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Einfluß dieser verschiedenen Systeme bei der Bildung der forsttechnischen Stellen soll nun zunächst im einzelnen weiter untersucht werden.

§ 46.

1. Beim System der vollen Beförderung erfolgt die Wirtschaftsführung in den Gemeindeforsten durch von seiten des Staates ernannte Oberförster, welche je nach der örtlichen Zusammenlage der Wäldungen entweder nur Kommunalwäldungen, oder solche und Staatswäldungen zugleich zu verwalten haben; weiterhin hängt es von den lokalen Verhältnissen und von der Größe des Waldbesitzes ab, ob sie ihre Thätigkeit nur auf die Wäldungen einer oder auf jene mehrerer Gemeinden zu erstrecken haben.

Die Funktionen dieser Verwaltungsbeamten sind hier hinsichtlich des technischen Betriebes die gleichen, wie oben bei Organisation

der Staatsforstverwaltung besprochen wurde; doch üben die Vertreter der Gemeinden insofern einen Einfluß auf die Forstverwaltung mit aus, als ihnen sowohl die Forsteinrichtungsoperale als auch die jährlichen Betriebspläne vor der technischen Genehmigung zur Abgabe von allenfalligen Erinnerungen zugestellt werden müssen. Die Verwertung des Materiales und die Rechnungslegung in finanzieller Richtung ist dagegen ausschließlich Sache der Gemeinden.

Hessen: Von den Oberförstern sind jährlich Wirtschaftspläne über die mutmaßlichen Holzserträge und Nebennutzungen in den Kommunalwaldungen für das nächste Jahr, sowie über die mutmaßlichen Ausgaben für Holzhauerlohn, Erntekosten der Nebennutzungen, für Waldkulturen und andere Waldarbeiten aufzustellen und den Bürgermeisterien mitzuteilen. Diese haben die Wirtschaftspläne dem Gemeinderate bez. der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und die hierauf erfolgenden protokolllarischen Erklärungen den Oberförstern mit dem Wirtschaftsplan mitzuteilen.

Ergeben sich zwischen den Forstbehörden und den Gemeindevorständen Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmungen der Wirtschaftspläne selbst oder deren Ausführung und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so haben die Forstämter die Verhandlungen der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung vorzulegen. Diese Behörde kommuniziert, soweit sie die Anschauungen der Gemeindebehörden nicht zu teilen vermag, mit dem Kreisamt, welches bei etwaigem Dissens die Entscheidung des großh. Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen hat.

Die Verwertung des Holzes wie der sonstigen Forstprodukte ist Sache der Kommunalvorstände. Die Forstbehörden haben jedoch Anordnung über die Abfuhr zu treffen und die Interessen der Waldeigentümer mit zu überwachen, sowie auch bei Feststellung der Holzpreistarife mitzuwirken.

Die Oberförster haben nur die Naturalrechnung zu legen und eine Bemerkung über die Verwendung der Kredite zu führen.

Die Kontrolle des technischen Betriebes und des Forstschutzes in den beförsterten Kommunalwaldungen steht den Organen des Inspektionsdienstes für die Staatswaldungen zu, doch ressortieren diese in Fragen der Kommunalwaldungen meist von einer anderen Regierungsabteilung, als bezüglich der Verwaltung der Staatsforste.

In Preußen ressortieren in jenen Provinzen, wo das System der Beförsterung besteht, die Stadt-, Gemeinde- und Interessenten-Waldungen von der Regierung, Abteilung des Innern.

Obenso ist in Bayern die Leitung des technischen Betriebes Sache der Kreisregierungen, Kammer des Innern, wozu sich diese der Inspektionsbeamten für die Staatsforste bei der Regierungsfinanzkammer bedienen.

Die Forstdirektionsstellen beteiligen sich endlich an der Bewirtschaftung der beförsterten Gemeindewaldungen durch Ausführung von Oberinspektionen in denselben, ferner in Fragen der Organisation, Gesetzgebung zc. In letzter Instanz liegt die Entscheidung ebenfalls meist nicht bei jenem Ministerium, welchem die Verwaltung der Staatsforste untersteht, sondern entweder ganz bei dem Ministerium, welchem überhaupt die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden zusteht und welches nur Gutachten von der Forstdirektionsstelle der Staatswaldungen einholt, oder es beteiligen sich verschiedene Ministerien gemeinschaftlich an der Entscheidung der betr. Angelegenheiten.

So unterstehen in Preußen alle Forst- und Jagdsachen, bei denen die Vermögensverwaltung der Gemeinden, Anstellung und Disciplin der Kommunalforstbeamten in Betracht kommen, dem gemeinschaftlichen Ressort der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

In Bayern ist für die Bewirtschaftung der Kommunalwaldungen das Ministerium des Innern zuständig, die Anträge auf Ernennung von Revierverwaltern in den beförsterten Kommunalwaldungen gehen jedoch ausschließlich vom Finanzministerium aus.

Der Forstschutz in den Gemeindewaldungen, welche in diese Kategorie gehören, wird entweder von Bediensteten ausgeübt, welche nur Kommunalwaldungen, und zwar meist nur die Waldungen einer Gemeinde beaufsichtigen, oder von solchen, welchen außerdem noch Staats- oder event. auch Privatwaldungen zugeteilt sind.

Im letzteren Fall erfolgt die Organisation nach den sonst üblichen Normen, im ersten Fall gelangt fast ausschließlich das Forstwirtschaftssystem zur Anwendung, weil es das billigste ist. Zur Anstellung von besser gebildeten Forstschutzbeamten, welche sich auch am Betrieb beteiligen könnten, haben die Gemeinden hier keine Veranlassung, da für die technische Bewirtschaftung von seiten des Staates gesorgt werden muß.

Die Anstellung der Forstschutzbeamten erfolgt entweder von seiten des Staates auf Antrag der Gemeinden, oder durch die Gemeinden selbst mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Staatsbehörden.

In einzelnen Fällen übernimmt der Staat den Forstschutz ebenso wie die Bewirtschaftung ganz und ernennt dann auch die betr. Bediensteten ohne weitere Beteiligung von seiten der Gemeinde.

In Bayern haben die Gemeinden für den Forstschutz zu sorgen und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen. Die Wahl des Schutzpersonales unterliegt der Genehmigung der Forstpolizeibehörde.

In Hessen werden die Gemeindeforstwälder da, wo es zulässig erscheint, mit dem benachbarten Staatswald zu Schutzbezirken vereinigt. Enthalten diese mehr als 25 ha Staatswald, so steht die Bestellung der Schutzbeamten dem Staate zu. In den übrigen Kommunalwäldern soll der Forstwart vom Vorstand der Kommune in Vorschlag gebracht werden. Ist gegen die vorgeschlagene Person kein gegründeter Anstand vorhanden, so erteilt die Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung die Bestätigung.

In einzelnen Teilen der früher kurfürstl. hessischen Wälder des Reg.-Bez. Kassel übernimmt der Staat den Schutz in den Kommunalwäldern durch fiskalische Forstbeamte gegen eine Vergütung von 1,50 M. pro ha, wenn geeignete Persönlichkeiten zur Bestätigung als Forstschutzbeamte seitens der Gemeinde nicht präferiert werden.

§ 47.

2. Bei dem System der weitgehenden staatlichen Beaufsichtigung der Gemeindeforstwälder werden von Seiten des Staates zwei Forderungen erhoben:

1. daß die Bewirtschaftung durch qualifizierte Beamte geführt werde und auch für den Schutz in entsprechender Weise Vorsorge getroffen sei, und
2. daß sich die Bewirtschaftung auf staatlich genehmigte Betriebspläne stütze.

Der ersten Forderung, welche hier allein in Berücksichtigung zu ziehen ist, kann in verschiedener Weise Genüge geleistet werden. Die Gemeinden können nämlich:

1. entweder jede allein, oder mehrere gemeinschaftlich einen befähigten Verwaltungsbeamten aufstellen;
2. eine Vereinbarung mit benachbarten Forstverwaltungsbeamten darüber treffen, daß diese die Bewirtschaftung der fraglichen Kommunalwälder als ein Nebenamt übernehmen;
3. mit der Staatsforstverwaltung einen Vertrag dahin abschließen, daß diese die Bewirtschaftung durch ihre eigenen Betriebsbeamten besorgen läßt.

In Bayern müssen die Gemeinden in jenen Teilen, in welchen eine Beförderung nicht besteht, für die Ausführung des Betriebes nach den genehmigten

Wirtschaftsplänen entweder eigene Oberförster aufstellen, oder dieselben einem benachbarten Techniker übertragen; sie können auch mit der königl. Staatsforstverwaltung wegen Übernahme der Betriebsausführung durch einen königl. Oberförster gegen einen verhältnismäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich auch mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

In Württemberg hat die Aufstellung der Betriebspläne, die Ausführung derselben und die technische Betriebsführung überhaupt durch Sachverständige zu geschehen, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen. Die Wahl der Sachverständigen bleibt den Körperschaften überlassen; letztere können entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Waldeigentümern eigene Förster anstellen.

In den preussischen Provinzen Westfalen und Rheinland sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Forstländereien nach den von der Regierung genehmigten Stats zu bewirtschaften, und müssen solche Waldungen, die nach Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbeamte administrieren lassen. Die Wahl der Forstbeamten ist den Gemeinden überlassen. In den Regierungsbezirken Koblenz, Trier, Arnberg und Minden werden die Waldungen der einzelnen Gemeinden zu gemeinsamen Forstverwaltungsverbänden unter der technischen Leitung von Kommunaloberförstern vereinigt.

Die Thätigkeit der Wirtschaftsbeamten erstreckt sich hier teils nur auf den Betrieb im engeren Sinn, teils auch auf die Materialverwertung; letzteres ist namentlich der Fall, wenn die Gemeinden eigene Oberförster anstellen.

Bei der Leitung und Überwachung der Bewirtschaftung ist die technische Seite von der administrativen zu trennen. Die Aufsicht in ersterer Richtung wird von den forsttechnischen Inspektions- und Direktionsbeamten des Staates durch Genehmigung der periodischen und jährlichen Wirtschafts- und Betriebspläne, sowie durch Inspektionsreisen geübt; allein die Entscheidung etwaiger Anstände erfolgt nicht durch die Staatsforstbehörden, sondern entweder durch eigene Aufsichtsstellen für die Körperschaftswaldungen, oder durch jene Organe, denen die Oberaufsicht über die Gemeinden überhaupt und speziell über deren Vermögensverwaltung zusteht.

Die Entscheidung in den rein administrativen Fragen, namentlich Bestimmung der allgemeinen Richtung des Betriebes, Gewährung der nötigen Geldmittel zur Durchführung desselben, Bestimmung des jährlichen Nießsages innerhalb des periodischen Stats, steht hier meist ausschließlich der Gemeindevertretung zu. Dieselbe ist bei

diesem System bezüglich der Bewirtschaftung ungleich selbständiger gestellt als im ersten Fall, wo der Wirtschaftler die Durchführung vieler von ihm gewünschter wirtschaftlicher Maßregeln erzwingen kann, außerdem ist aber auch das Verhältnis zum Wirtschaftsbeamten ein ganz anderes, da hier die Anstellung und Entlassung desselben, allerdings mit Vorbehalt der Genehmigung, durch die Gemeinde erfolgt.

In Westfalen und im Rheinland soll sich die Oberaufsicht über die Gemeindeförste, welche zum Ressort der Abteilung des Innern der Regierung gehört, im Wesentlichen darauf beschränken, daß die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeindeforstwesens erhalten und weder durch unwirtschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintanzetzung des fortwährenden Besten der Korporationen nur zum Vorteil einzelner Mitglieder oder Klassen verwendet werden. Nach diesen Rücksichten hat die Regierung die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz durch Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Die technische Oberaufsicht wird von den Regierungen durch ihre forsttechnischen Mitglieder, Oberforstbeamten und Forstmeister und zwar in der Art geführt, daß jeder Forstmeister innerhalb des ihm zugeteilten geographischen Inspektionsbezirkes neben den Inspektionsgeschäften für die königl. Forsten auch die technische Leitung und Beaufsichtigung des Wirtschaftsbetriebes für alle in dem Bezirk befindlichen Kommunalforsten im Auftrag der Abteilung des Innern der Regierung als technisches Mitglied auch dieser Abteilung zu besorgen hat.

In Württemberg wird die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden in Unterordnung unter das Ministerium des Innern durch die Forstämter bezw. Oberämter und durch die Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftswaldungen, geübt.

Die Forstämter haben sich durch regelmäßig wiederkehrende Visitationen der Körperschaftswaldungen über deren Zustand fortlaufend in Kenntnis zu erhalten. Die Forstmeister sollen nicht nur die Bewirtschaftung dieser Waldungen im Allgemeinen überwachen, sondern dieselben auch während der Ausführung wichtigerer Arbeiten unvermutet besuchen. Die regelmäßigen Visitationen, zu welchen die Vertreter der Körperschaften rechtzeitig einzuladen sind, sollen sich wiederholen:

alljährlich in Waldungen von mehr als 300 ha,

alle 2 Jahre in Waldungen von 100—300 ha,

alle 3 Jahre " " " 30—100 ha,

in kleineren Waldungen mindestens vor Ablauf der 10jährigen Nutzungsperiode.

Zur Ausübung des Forstschutzes sind entweder einfache Forstwarte angestellt, oder es werden hierzu besser geschulte Beamte, Förster, verwendet, welche sich auch am Betrieb durch

Anordnung und Überwachung der einfacheren Arbeiten beteiligen können. Letztere Einrichtung empfiehlt sich besonders dann, wenn mit Rücksicht auf Kostenersparnis den selbständigen Wirtschaftsbeamten der Gemeinden sehr große Dienstbezirke zugewiesen sind, oder wenn die Wirtschaftsführung einem staatlichen oder sonst geeignetem Oberförster als Nebenamt übertragen ist, dieser jedoch, wegen beträchtlicher sonstiger Arbeiten, in dem nicht ganz unbedeutenden Gemeindevald nur eine mehr anordnende und inspizierende Thätigkeit ausüben kann. In manchen Fällen können die Gemeinden die Handhabung des Forstschutzes solchen Schutzbediensteten, welche bereits anderwärts angestellt sind, als Nebenamt übertragen oder mit dem Staat wegen Übernahme des Forstschutzes in Verbindung treten.

In Württemberg können die Gemeinden die Übertragung des Schutzes ihrer Waldungen an das Forstschutzpersonal des Staates beschließen, und es ist ihnen das Recht eingeräumt, sich an die Forstschutzeinrichtungen desselben gegen eine im Vertragswege festzustellende und an die Staatskasse zu entrichtende jährliche Entschädigung anzuschließen.

§ 48.

3. Auch bei Voraussetzung des größten Maßes von Selbständigkeit, welches den Gemeinden in Bezug auf die Benutzung ihres Vermögens und speziell der Waldungen eingeräumt ist, werden sowohl das eigene wohlverstandene Interesse als auch gesetzliche Vorschriften bewirken, daß in irgend einer Weise für die Bewirtschaftung und den Schutz des Waldes Sorge getragen wird.

So bestimmt das Gesetz vom 14. August 1876 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, daß die Eigentümer der betr. Holzungen verpflichtet sind, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

Allein die hier obwaltenden Verhältnisse sind so mannigfaltig, daß kurze, allgemein giltige Gesichtspunkte für Organisation der Forstverwaltung nicht aufgestellt werden können. Alle Einrichtungen von der Übertragung des Forstschutzes und der Verwaltung an anderweitig angestellte Beamte als Nebenamt und von der Vereinigung des Forstschutzes und Betriebes in einer Hand bis zur Aufstellung

eines komplizierten Forstverwaltungsorganismus mit allen Instanzen können zweckmäßig sein und kommen auch thatsächlich vor. Da aber der ganz analoge Fall sich bei der Privatforstverwaltung wiederholt und dort eingehender besprochen werden soll, so wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den einschlägigen Paragraph (§ 53) verwiesen.

Nur bezüglich der größten Verhältnisse mit vollständiger Organisation des Forstdienstes soll noch bemerkt werden, daß hier die Oberleitung des Forstdienstes entweder durch den Magistrat besorgt wird, welcher zu diesem Behuf ein forsttechnisches Mitglied hat, oder daß hierfür ein eigener Verwaltungsausschuß gebildet ist.

Die Stadt Görlitz besitzt 30 498 ha Wald, der Dirigent der Forstverwaltung, ein Forstmeister, ist Stadtrat. Der Waldbesitz selbst ist in 4 Oberförstereien und 24 Schutzbezirke eingeteilt.

In Frankfurt a. M. besteht für die Verwaltung der Stadt- und Stistungswaldungen, 3486 ha, eine gemischte Deputation des Magistrates und der Stadtverordneten, in welcher auch der forstliche Dirigent (Forstmeister) Sitz und Stimme hat.

Die Staatsforstbeamten haben sich mit den Waldungen dieser Kategorie dienstlich nur in ihrer Eigenschaft als Organe der Forstpolizei zu beschäftigen.

In Preußen kann der Regierungspräsident in den oben erwähnten östlichen Provinzen den Zustand und die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten an Ort und Stelle untersuchen lassen und eventuell auch die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Zur Prüfung der örtlichen und periodischen Betriebspläne, sowie zur Ausführung der örtlichen Walduntersuchungen hat sich der Regierungspräsident der Regierungsforstbeamten zu bedienen und soweit als thunlich denselben die in ihrem sonstigen Dienstbezirk gelegenen Gemeindeforsten zuzuweisen. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte der Regierungsbeamten nicht ausreichen, so kann der Regierungspräsident hierzu auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten königl. Oberförster des Bezirkes aushilfsweise verwenden.

§ 49.

Die Erledigung der durch den Forstbetrieb veranlaßten Geldgeschäfte ist stets eine reine Gemeindeangelegenheit, auf welche der Staat niemals einen Einfluß vom forsttechnischen Standpunkte geltend macht, sondern über welche er nur, wie über die Finanzverwaltung

der Gemeinden überhaupt, eine allgemeine Oberaufsicht vom staatsrechtlichen Standpunkt ausübt.

Die Forstkassengeschäfte der Gemeinden werden entweder von jenen Organen besorgt, welche für die allgemeine Kassengebarung in den Gemeinden bestellt sind, oder es sind mit denselben eigene Forstrendanten beauftragt. Die erstere Einrichtung ist die verbreitetere, die letztere findet sich nur bei einigen Städten mit sehr bedeutendem Waldbesitz.

Die Stadt Görlitz hat drei Forstkasseneinnehmer, außerdem haben noch eigene Forstkassenrendanten die Städte: Bunzlau, Groß-Glogau, Liegnitz, Sprottau, Schneidemühl u.

Eigene Beamte zur Besorgung der forstlichen Baugeschäfte, welche schon in der Staatsforstverwaltung selten vorkommen, finden sich bei den Gemeindeforstverwaltungen wohl nie. Soweit die hier vorkommenden Baugeschäfte das Eingreifen spezieller Techniker erfordern, werden dieselben entweder durch die technischen Mitglieder der Gemeindefollegien oder durch hierzu von Fall zu Fall berufene Staats- oder Privattechniker erledigt.

In allen Angelegenheiten der forstlichen Rechtspflege, in welchen es sich um ein Nehmen des Rechtes handelt, gelten auch für die Gemeinden die Ausführungen des § 20; am Geben des Rechtes beteiligen sich die Organe der Gemeindeforstverwaltung nie.

Als Vertreter der Gemeindeforstverwaltung erscheinen die von der jeweiligen Gesetzgebung berufenen Vertreter des Gemeindevermögens. Als rechtsverständige Berater fungieren in größeren Gemeinden die rechtskundigen Mitglieder des Magistrats oder ständige Konsulenten; kleinere Gemeinden, welchen solche fehlen, müssen die öffentlichen Rechtsanwälte in Anspruch nehmen. Die Bestimmungen der Reichs-Civil-Prozessordnung über den Anwaltszwang gelten auch für die Gemeinden.

Die Handhabung der Forstpolizei in den Gemeindeförsten ist Sache der hierzu berufenen Staatsforstbeamten.

§ 50.

Bei dem System der vollen Beförsterung können die Verwaltungsbezirke entweder nur aus Gemeindeförstungen, oder aus

solchen und aus Staatsforsten gleichzeitig bestehen. Dafür, ob reine oder gemischte Oberförstereien zu bilden sind, sollte lediglich die geographische Zusammenlage der Waldungen maßgebend sein. Dagegen ist es den Prinzipien dieses Systems nicht entsprechend, da eigene Gemeindeforstreviere zu bilden, wo sich diese nach der örtlichen Lage zu Vereinigungen mit Staatswaldungen eignen, noch weniger aber sollte die Verwaltung derselben solchen Beamten übergeben werden, welche wegen mangelhafter Vorbildung oder ungünstiger dienstlicher Qualifikation für Staatswaldreviere nicht so ganz erwünscht sind. Ein derartiges Verfahren erschwert und verteuert den Dienst, und enthält auch eine Abweichung von jenen Gesichtspunkten, welche die volle Beförderung als angezeigt erscheinen ließen.

Reviere, welche ganz oder vorwiegend aus beförsterten Gemeindeforstungen bestehen, können unter sonst gleichen Verhältnissen größer sein, als reine Staatswaldreviere, weil dem Oberförster in jenen durch den Wegfall der Materialverwertung und durch die einfachere Rechnungslegung eine geringere Arbeitslast für die gleiche Fläche erwächst. Als erschwerendes Moment kommt nur der Verkehr mit den Gemeindeforstverwaltungen in Betracht, namentlich, wenn diese wenig entgegenkommend sind, und das Revier aus vielen kleinen Wirtschaftsganzen besteht.

Wenn unter Voraussetzung größerer Selbständigkeit der Gemeinden (System 2 und 3) eigene Gemeindeoberförstereien gebildet werden, so sind für die Größe der Verwaltungsbezirke die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, welche im § 25 für die Staatsforstverwaltung entwickelt wurden. Modifizierend wirkt hier nur die Größe des Waldbesitzes, indem häufig bei verhältnismäßig kleinem Waldbesitz schon ein eigener Verwaltungsbeamter aufgestellt wird, oder diesem umgekehrt eine sehr große Arbeitslast dadurch erwächst, daß zwar die Waldfläche die Normalgröße einer Oberförsterei übersteigt, aber für Aufstellung von zwei Verwaltungsbeamten doch zu klein ist.

Im ersten Fall suchen sich die Gemeinden gewöhnlich durch eine geringere Besoldung des Forstverwalters zu helfen; im zweiten kann durch Anwendung des Revierförstersystems ein Ausweg geschaffen werden.

Soweit die Größe der Dienstbezirke der staatlichen Forstinspektionsbeamten durch die Gemeindeforstungen beeinflusst wird, können

letztere bewirken, daß den einzelnen Beamten nur die Beaufsichtigung einer kleineren Staatswaldfläche neben den Gemeindeforsten möglich ist, und infolge der durch letztere erwachsenden Mehrleistung eine größere Anzahl von Inspektionsbezirken gebildet werden muß, als wenn diese nur Staatsforsten umfassen würden.

Wenn die Gemeinden eigene Inspektionsbeamte für ihre Forsten ernennen, so kommen zwar die gleichen Momente in Betracht, wie bei der Staatsforstverwaltung, allein, da bei dieser Dienstesstufe eine Vergrößerung der Bezirke leicht möglich ist, so wird wohl selten für den Waldbesitz einer Gemeinde mehr als ein Inspektionsbezirk gebildet werden.

Bei der Organisation der Schutzbezirke sind dieselben Punkte zu berücksichtigen, welche schon bezüglich der Staatsforsten in § 26 angeführt worden sind.

II. Kapitel. Von den Dienstesorganen.

§ 51.

Die Organe der Gemeindeforstverwaltung sind entweder unmittelbare oder mittelbare Staatsdiener.

Der unmittelbare Staatsdiener ist vom Staat angestellt und übt staatliche Funktionen, der mittelbare Staatsdiener wird dagegen zwar nicht vom Staat, sondern von einer Gemeinde, Korporation oder auch von einem Privaten angestellt, ist aber doch mit der Ausübung staatlicher Funktionen betraut.

In jenen Staaten und Landesteilen, in welchen das System der vollen Beförderung besteht, sind die Forstbeamten (wenigstens stets die Forstverwaltungsbeamten) zwar Verwalter des Gemeindevermögens, allein sie sind vom Staat angestellt und von ihm mit der Wahrnehmung seines Interesses an der Verwaltung des der Gemeinde gehörigen Besitztums beauftragt; sie üben somit zugleich staatliche Hoheitsrechte aus und sind also Staatsbeamte, bezüglich deren alles gilt, was in den §§ 29—40 über das Verhältnis der Staatsforstbeamten im allgemeinen, sowie über deren Vorbildungs- und Beförderungsverhältnisse gesagt wurde.

Anders gestaltet sich das Dienstverhältnis der Gemeindeforstbeamten in jenen Fällen, in welchen den Gemeinden eine mehr oder

weniger weitgehende Selbständigkeit in der Ordnung des Genusses ihres Eigentumes eingeräumt ist.

Hier ernennen zwar die Gemeinden ihre Forstbeamten selbst, allein es liegt doch noch kein rein privatrechtlich zu beurteilendes Verhältnis vor.

In der Selbstverwaltung ersetzen nämlich die Gemeindebeamten den staatlichen Regierungsapparat und üben, in gewissen Beziehungen wenigstens, staatliche Funktionen aus; sie werden zwar hierdurch zu mittelbaren Staatsdienern, sind aber nicht Beamte im Sinne des Staatsrechtes und des Reichsstrafgesetzbuches (§ 359).

Weil der Staat an der Erhaltung der Gemeindeforstungen stets ein öffentliches, rechtlich geschütztes Interesse hat, so greift er bei Organisation des Forstdienstes dadurch in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein, daß er bezüglich der Gemeindeforstbeamten besondere Bedingungen für die Befähigung zur Übernahme einer solchen Stelle festsetzt und sich die Genehmigung ihrer Ernennung oder doch wenigstens das Recht vorbehält, sich von der entsprechenden Qualifikation derselben zu überzeugen.

In den Provinzen Westfalen und Rheinland dürfen die Gemeinden zu verwaltenden Stellen nur Personen wählen, deren Qualifikation von der Regierung anerkannt wird, und es unterliegt die Wahl derselben der Prüfung und Bestätigung der Regierung. In den Regierungsbezirken Minden, Arnshberg, Koblenz und Trier müssen die Gemeinde-Oberförster entweder das Staatsexamen für den königl. Forstverwaltungsdienst oder eine besondere forstliche Prüfung bei einer der genannten Regierungen abgelegt haben.

In östlichen Provinzen hat der Regierungspräsident darauf zu achten, daß die von den Gemeinden für Schutz und Bewirtschaftung getroffene Fürsorge eine ausreichende ist, wofür örtliche Untersuchungen die Unterlage bilden.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungscheines haben auf jene Stellen im Kommunalforstdienst einen ausschließlichen Anspruch, welche einschließlich des Wertes etwaiger Emolumente ein jährliches Dienst Einkommen von mindestens 750 M. gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Försters nicht erfordern.

In Bayern müssen die Verwaltungsbeamten der Gemeinden die erforderliche Befähigung in der Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst nachgewiesen haben.

Die Wahl der Verwaltungsbeamten unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle (Kreisregierung, Kammer des Innern), jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizeibehörde (Bezirksamt).

In Württemberg hat die Aufstellung der Betriebspläne und die technische Betriebsführung durch Sachverständige zu geschehen, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen.

Die Begründung des Dienstesverhältnisses erfolgt in diesem Falle durch den Abschluß des Dienstvertrages zwischen Gemeinde und Beamten, event. nach Genehmigung desselben durch die kompetente Behörde.

Auch hier ist bei Antritt des Dienstes öfters ein Diensteid abzulegen; verschieden von diesem sich auf die gewissenhafte Vermögensverwaltung beziehenden Eid ist jener Eid, welcher von den Gemeindeforstbeamten, namentlich den Schutzbediensteten, geleistet wird, um später mit Hinweis auf denselben Anzeigen wegen Holzdiebstahls zc. erstatten zu können. Während der Diensteid vor der vorgesetzten Behörde (dem Bürgermeister) abgelegt wird, erfolgt die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz durch die ordentlichen Gerichte.

In Preußen erfolgt die Vereidigung der Kommunalbeamten auf das Forstdiebstahlsgesetz bei dem Amtsgericht, bei welchem der zu Vereidigende seinen Wohnsitz hat.

Ebenso in Bayern und Württemberg.

Die Rechte und Pflichten der Kommunalforstbeamten sind im allgemeinen folgende.

1. Rechte.

a) Dieselben können und müssen von ihren Untergebenen Gehorsam fordern.

b) Bei Ausübung ihres Berufes sind sie durch gesetzliche Bestimmungen besonders geschützt (§ 117, 118 u. 119 d. R.-Str.-G.-B.).

c) Es steht ihnen das Recht auf den durch Dienstvertrag vereinbarten Rang, Titel und Gehalt zu, ebenso haben sie das Recht, die vorgeschriebene Uniform oder Diensteszeichen zu tragen.

Auch bei den Kommunalforstbeamten ist das Tragen eines besonderen, ihre Stellung manifestierenden Abzeichens bei Ausübung ihres Dienstes notwendig, wenn sie den gesetzlichen Schutz genießen wollen.

d) Falls nicht besondere gesetzliche Bestimmungen anders vordrängen, richtet sich der Anspruch des Beamten auf Beibehaltung seines Amtes lediglich nach den Bestimmungen des Dienstvertrages.

2. Pflichten.

a) Der Gemeindeforstbeamte hat den übernommenen Verpflichtungen nach bestem Wissen und Können zu genügen und das Interesse der Gemeinde möglichst zu fördern.

b) Er hat sein Amt unparteiisch und ohne Rücksicht auf Privatvorteil zu verwalten.

c) Er muß den Befehlen seiner Vorgesetzten Gehorsam leisten.

d) Ohne Urlaub darf er sich nicht von seinem Posten entfernen.

e) Das Verbot des Betriebes öffentlicher Gewerbe gilt auch für ihn.

Zur Aufrechterhaltung der dienstlichen Ordnung steht den Gemeinden eine Disciplinargewalt gegen ihre Beamten zu.

In Preußen gelten die Bestimmungen des Disciplinargesetzes von 1852 auch für die Gemeindeforsten.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt:

1. durch den Tod des Beamten,
2. durch den Verzicht des Beamten, wenn dieser sich nicht für eine bestimmte Zeit durch Vertrag gebunden hat und der Verzicht angenommen ist,
3. als Straffolge bei richterlicher Verurteilung zu Zuchthausstrafe immer; zu Gefängnißstrafe nur dann, wenn gleichzeitig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt wurde,
4. wenn durch Urteil eines Disciplinargerichtshofes, soweit ein solcher hier zuständig ist, Dienstentlassung mit dem gleichzeitigen Verlust des Titels und der etwaigen Pensionsansprüche verhängt worden ist,
5. durch Erlöschen des Vertrages entweder nach Ablauf der vereinbarten Dienstzeit, oder durch in vertragsmäßiger Weise erfolgte Kündigung.

Werden Gemeindeforstbeamte auf Lebenszeit angestellt, so erhalten sie auch Ansprüche auf Pension, gewöhnlich nach Analogie der für die Staatsdiener bestehenden Bestimmungen.

§ 52.

Die Vorbereitung für den Gemeindeforstverwaltungsdienst erfolgt im allgemeinen in der gleichen Weise wie für den

Staatsforstverwaltungsdienst und, wenigstens in Deutschland, soweit notwendig, auf den vom Staat errichteten und unterhaltenen Anstalten.

Wenn die Aspiranten sofort bei Beginn der Carrière erklären, auf Anstellung im Staatsdienst verzichten zu wollen, so werden sie meist von einigen bei letzterem vorgeschriebenen strengeren Anforderungen, z. B. volle Maturität, Besuch der Vorlehre, Nachweis körperlicher Rüstigkeit zc. dispensiert.

Für den Verwaltungsdienst in den Gemeindeförsten ist das Bestehen der Prüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst oder einer speziellen Prüfung für den Gemeindeforstverwaltungsdienst entweder gesetzlich vorgeschrieben, oder wird doch von den Gemeinden gefordert.

Die Einrichtung eines besonderen Bildungsganges für den Gemeindeförstdienst, so daß bei diesem weniger Kenntnisse, als für den Staatsforstdienst vorausgesetzt werden, hat die Schattenseite, daß den Gemeinden die Meinung beigebracht wird, es sei nicht notwendig, ihre Wäldungen so sorgsam zu bewirtschaften, als die Staatsförsten, weiter leidet auch das Ansehen der betreffenden Beamten hierunter.

Eine besondere Prüfung für den Gemeindeforstverwaltungsdienst besteht in den Regierungsbezirken: Trier, Koblenz und Arnsberg. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist abhängig von: 1. dem Nachweis der Erfüllung der Militärpflicht, 2. der Beibringung eines Lehrbriefes über einjährige Lehrzeit, 3. dem Nachweis, daß der Kandidat die nötige Vorbereitung in der Theorie der Forstwissenschaft entweder durch den Besuch einer Forstlehranstalt oder durch Privatunterricht genossen hat, 4. dem Nachweis einer zweijährigen Praxis bei einem königl. oder Gemeinde-Oberförster.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich und findet teils im Zimmer, teils im Wald statt. Sie erstreckt sich auf die Kenntnisse in Naturwissenschaft und Mathematik, auf das im Wirkungsbereich eines Gemeindeforstverwaltungsbeamten vorkommende Forstrechnungswesen, sowie die für einen solchen notwendigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und endlich auf die gesamte Forst- und Jagdwissenschaft im engeren Sinne.

Nicht selten werden Forstverwaltungsstellen im Gemeindedienst von Staatsforstverwaltungsdiplom Aspiranten in der Zeit zwischen dem Staatsexamen und der Anstellung als Staatsoberförster übernommen. Diese Praxis hat für die Aspiranten die Annehmlichkeit einer ständigen, verhältnismäßig gut remunerierten Anstellung, während sie im Staatsdienst vielleicht nur diätarisch in verschiedenen Funktionen

beschäftigt werden würden (Heirat!), andererseits verschafft sie den Gemeinden relativ billige Verwaltungsbeamte.

Im Interesse des Waldes kann aber eine solche Einrichtung nicht als angemessen crachtet werden, denn der hier naturgemäß häufige Wechsel der Verwalter bringt jedesmal auch eine gewisse Veränderung in den wirtschaftlichen Anschauungen mit sich; außerdem muß der Wald auch noch die Kosten der praktischen Ausbildung und der Fehlgriffe, welche jeder Wirtschaftsbeamte im Anfang im größeren oder kleineren Maß macht, tragen.

Auch für den Schutzdienst wird von den Gemeinden die gleiche Vorbereitung gefordert, wie im Staat, soweit eine solche überhaupt notwendig ist.

Das Beförderungssystem ist in der Gemeindeforstverwaltung nur von untergeordneter Bedeutung, da meist nur eine Kategorie von Verwaltungs- und Schutzbeamten vorhanden ist.

Bezüglich der Befoldung sind jene Waldungen, in welchen der Staat Verwaltung und Schutz durch seine Beamten besorgen läßt, von jenen zu trennen, in welchen dies nicht der Fall ist.

Dort besoldet der Staat diejenigen Oberförster event. auch die Schutzbeamten, welche in Gemeindeforestungen thätig sind, gerade so, als wenn dieselben ausschließlich für Staatswaldungen angestellt wären, läßt sich aber von den Gemeinden entweder die wirklich der Fläche nach auf sie entfallende Rate, oder einen sogenannten Befoldungsbeitrag nach verschiedenen Normen ersehen.

In Elsaß-Lothringen entrichten die Gemeinden postnumerando 5 Proz. des Ertrages der Hauptnutzung als Beitrag zu den Verwaltungskosten, jedoch keinesfalls mehr als 80 Pf. pro ha.

In Hessen haben die Besitzer der Kommunalwaldungen zu den Oberförster-Befoldungen im Verhältnis zu den betr. Steuerkapitalien beizutragen. Die Berechnung und Verteilung derselben erfolgt provinzenweise, so daß innerhalb jeder der drei Provinzen des Landes die beitragspflichtigen Waldflächen mit dem Beitrag pro ha multipliziert und dieser Beitrag nach dem Steuerkapital auf die waldbesitzenden Gemeinden ausgeschlagen wird. Nach der letzten Festsetzung im Jahre 1877 war der Beitrag 1,07 M. pro ha. In den normalen gemischten Forstwardteilen beträgt der Beitrag zur Befoldung der Forstwardte 51 Pf. pro ha Kommunalwald.

In Württemberg ist da, wo der Staat die Betriebsführung in den Gemeindeforestungen übernommen hat, 80 Pf. pro ha Waldfläche zu entrichten. Die Schutzkostenbeiträge schwanken zwischen 1,50—2,50 M. pro ha.

Da, wo die Gemeinden für Betriebsführung und Schutz selbst sorgen, ist die Beschaffenheit des Personales lediglich eine Geldfrage. Wenn sie mindestens ebenso günstige Ausichten eröffnen als der Staat, so können sie tüchtige Beamte bekommen und dauernd fesseln; sparen sie aber an den Besoldungen, dann werden nur jüngere Beamte in den Gemeindeforstdienst eintreten, welche nach einiger Zeit in den Staatsdienst zurückkehren wollen, oder solche Beamte, welche Gründe haben, den Staatsdienst zu meiden.

C. Privatforstverwaltung.

I. Kapitel. Von den Dienstesstellen.

§ 53.

Schon eine oberflächliche Betrachtung der verschiedenen Größe des Besitzes der Privatforste, wo sich einerseits Parzellen von einigen Acren und andererseits Komplexe von mehr als 100 000 ha finden, läßt erkennen, daß es unmöglich ist, hier einen für alle Fälle giltigen Gesichtspunkt bei der Darstellung der Dienstesorganisation festzuhalten.

Neue Formen der Organisation ergeben sich bei einer Untersuchung der Privatforstverwaltung nicht, es sind lediglich die schon in der Staats- und Gemeindeforstverwaltung erörterten Modalitäten, welche sich, wenigstens soweit Schutz, Verwaltung und Kontrolle in Frage kommen, in verschiedenen Kombinationen hier wiederholen.

Den einzigen Anhaltspunkt für eine übersichtliche Behandlung der Diensteinrichtung in den Privatforsten dürfte die relative Größe des Besitzes bilden. Bestimmte Zahlen als Grenze der einen oder anderen Form lassen sich nicht angeben, weil auch die durch Örtlichkeit und Zeitverhältnisse, sowie durch den Willen des Besitzers bedingte Intensitätsstufe von ganz hervorragender Bedeutung für die Organisation ist und wesentliche Verschiedenheiten in derselben veranlaßt.

Der Versuch einer Zusammenstellung nach der Größe des Besitzes und der etwa entsprechenden Einrichtung des forsttechnischen Dienstes führt zu folgendem Ergebnis:

1. Kleinbesitz.

a) In den kleinsten Verhältnissen leitet der Besitzer die Bewirtschaftung selbst auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und Anschauungen, oder erholt doch nur gelegentlich den Rat oder das Gutachten eines Sachverständigen.

Der Schutz wird entweder durch den Eigentümer oder durch gemeindliche Waldhüter besorgt; in einzelnen Fällen übernimmt auch der Staat den Forstschutz.

In Hessen sind die Privatwaldungen II. Klasse (für welche keine eigenen forsttechnischen Beamten aufgestellt sind) Schutzbezirken zugeteilt, welche außerdem noch Domanial- und Kommunalwald umfassen, es können aber auch Schutzbezirke lediglich aus solchen Privatwaldungen gebildet sein.

In Württemberg können die Privatwaldbesitzer sich ebenfalls gegen eine im Vertragswege festzustellende und an die Staatskasse zu entrichtende jährliche Entschädigung an die Forstschutzeinrichtungen des Staates anschließen.

b) Wenn der Waldbesitz schon etwas beträchtlicher ist, und der Eigentümer die Bewirtschaftung nicht mehr selbst leiten kann oder will, so wird gewöhnlich die Verwaltung und der Schutz einem Manne (Revierförster) übertragen, welcher zwar einige forsttechnische Kenntnisse, aber nicht die Qualifikation für den Staatsforstverwaltungsdienst besitzt. Unter Umständen kann es sich auch empfehlen, wegen der Betriebsleitung mit einem benachbarten Forstverwaltungsbeamten ein Übereinkommen zu treffen und nur einen Schutzbeamten ohne technische Kenntnisse (Forstwart) anzustellen.

2. Mittlerer Waldbesitz.

a) Der Betrieb wird geleitet von einem eigenen, technisch gebildeten Beamten; für den Schutz sind einfache Waldaufseher bestellt.

b) Der Besitz ist schon so ausgedehnt, daß es dem Wirtschaftsbeamten nicht mehr möglich ist, den Betrieb in allen seinen Teilen anzuordnen und mit Hilfe von Forstwarten zu überwachen; es ist bereits nötig, einige einfache Geschäfte des Betriebes den nun allerdings besser vorgebildeten Schutzbeamten zu übertragen. (1 Wirtschaftsforstmeister mit Revierförstern.)

Der Forstbesitz des Fürsten Jsenburg-Büdingen in Oberhessen umfaßt 2724 ha; die Leitung des Forstbetriebes ist einem Forstmeister übertragen, während für den Wirtschaftsvollzug und Forstschutz zwei Revierförster und vier Unterförster aufgestellt sind.

Im österreichischen Privatforstdienst findet sich öfters die Einrichtung, daß ein Förster in den Revieren der übrigen Förster die Materialkontrolle vornimmt und dann selbst wieder in dieser Beziehung von einem Kollegen kontrolliert wird.

3. Großbesitz.

a) Für den Betrieb sind mehrere Verwaltungsbeamte, sowie das erforderliche Schutz- und Hilfspersonal angestellt. Die Oberleitung der Forstwirtschaft ist einem forsttechnischen Beamten übertragen.

Für die 19910 ha großen Waldungen des Lehensfürstentums Sagan (Regierungs-Bezirk Liegnitz) funktionieren: ein Forstmeister, zwei Oberförster (zwei Reviere zu 11562 bez. 8348 ha) und 21 Schutzbedienstete.

b) In den größten Privatwaldbesitzungen findet sich eine Organisation der forsttechnischen Stellen, welche sich kaum oder gar nicht von jener einer Staatsforstverwaltung unterscheidet.

Es sind Direktions-, Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzbeamte vorhanden. Die Inspektionsbeamten sind entweder centralisiert, oder wohnen in ihren Bezirken als Lokalforstmeister; letzteres ist hier der häufigere Fall.

Eine eigentümliche Organisation der Inspektionsstellen findet sich bisweilen in Österreich, wo diese mit zwei Beamten besetzt sind, von denen der eine die technische Betriebsführung der Revierverwalter leitet und überwacht (Forstmeister), während der andere die Materialkontrolle und das Rechnungswesen besorgt (Waldbereiter, Forstkontrollleur).

Der Waldbesitz des Fürsten v. Pleß beträgt 41813 ha; hierfür ist 1 Oberforstbeamter, zugleich Inspektionsbeamter für die Waldungen im Regierungsbezirk Oppeln, bestellt, außerdem sind noch vorhanden: 21 Forstmeister, 7 Oberförster und 46 Förster.

Der Waldbesitz des Grafen Stolberg-Wernigerode umfaßt ein Areal von 50504 ha. Die Direktion führt ein Oberforstmeister, welcher zugleich Mitglied der gräflichen Kammer ist; zu letzterer gehört noch als weiteres forsttechnisches Mitglied auch der Vorstand des Forstvermessungs- und Forsteinrichtungs-Bureaus. Der Waldbesitz ist in drei Inspektionen geteilt, an deren Spitze je ein Forstmeister steht. Für den Betrieb sind 12 Reviere organisiert; für den Forstschutz sind 58 Beamte thätig. Außerdem sind für den Jagdbetrieb noch ein Wildmeister und drei Tiergartenwärter angestellt.

Die fürstlich Lichtenstein'schen Forsten umfassen 129562 ha; hierfür besteht ein Forstbureau in Wien als Centralverwaltung für das Forstwesen.

Im äußeren Dienst sind angestellt: 26 Verwaltungs-, 22 Kontrollbeamte, 101 Revierförster, 71 Förster, 115 Adjunkten und 380 Waldheger.

Die oben angeführten Organisationsformen können selbstverständlich nur als Typen gelten, zwischen welchen mannigfache Übergänge bestehen.

Als Eigentümlichkeiten der Privatforstverwaltung sind besonders hervorzuheben:

1. Das Oberförstersystem findet sich hier, weil zu teuer, verhältnismäßig selten; meist besteht, wenn auch unter verschiedenen Bezeichnungen, das Revierförstersystem.
2. Die leitenden Forstbeamten nehmen beim mittleren und großen Waldbesitz verschiedene Stellungen zu den übrigen Organen der Güter- und Vermögensverwaltung ein, wobei besonders das Verhältnis maßgebend ist, in welchem die Forsten zum gesamten Grundbesitz stehen. Die Oberleitung über die gesamte Vermögensverwaltung ist, soweit sie der Besitzer nicht selbst führt, entweder einem einzelnen Verwalter, meist einem Juristen oder Kameralisten, übertragen, oder es besteht für dieselbe ein Kollegium, an dessen Spitze dann ebenfalls fast stets ein Nichtforstmann¹⁾ steht.

Das Verhältnis der Forstbeamten zur Güterdirektion bringt häufig viele Unannehmlichkeiten und Mifshelligkeiten mit sich, weshalb das Streben der Forstverwaltungsbeamten immer darauf gerichtet ist, gegenüber der Güterdirektion eine möglichst selbständige und unabhängige Stellung einzunehmen.

Der gräflich Thun'sche Domänenkomplex in Böhmen wird von einer Domänen-Centraldirektion geleitet, an deren Spitze 1 Domänen-Centraldirektor, 1 Güterinspektor und 1 Kanzleivorstand stehen. Die Forstverwaltung ist, obwohl der Waldbesitz 55 Proz. des ganzen Grundbesitzes ausmacht, in der Centraldirektion gar nicht vertreten, sondern es bestehen für dieselbe nur Forstkämter auf den einzelnen Domänen.

Die Centralverwaltung der fürstlich Lichtenstein'schen Güter führt die Hofkanzlei in Wien, welche als Centralorgan für die Forstverwaltung das bereits oben erwähnte Forstbureau mit umfaßt.

¹⁾ Vergl. den interessanten Aufsatz im Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Jahrgang 1884, S. 1: Ist der Forsttechniker von der obersten Leitung einer Domänendirektion auszuschließen?

Für die Verwaltung der fürstlich Fürstenberg'schen Güter in Baden besteht ein Kollegium mit einem Direktor als Vorstand. Die Forstverwaltung ist durch zwei Oberforsträte in diesem Kollegium vertreten.

§ 54.

Die Kassengeschäfte werden bei kleinen Besitzverhältnissen durch den Eigentümer selbst besorgt, bei bedeutenderen Besitzungen bestehen eigene Rentämter bez. Domänenämter. In einigen Fällen, namentlich in Norddeutschland, finden sich auch besondere Forstrendanten. In den Privatwäldungen ist der Grundsatz, daß die Erhebung und Auszahlung der Gelder nicht durch den Verwaltungsbeamten erfolgen dürfe, keineswegs immer streng durchgeführt.

Für die fürstlich Pleß'schen Forste sind 4 eigene Rendanten aufgestellt, in einem Revier ist der Oberförster zugleich Rendant.

Auf den Thun'schen Besitzungen fungiert für jedes Forstamt auch ein spezieller Forstkassier.

Eigene Beamte für die forstliche Bauverwaltung finden sich hier wohl nie. In den meisten Fällen werden die betreffenden Arbeiten Privattechnikern und Professionisten übertragen, nur auf den größten Besitzungen sind für sämtliche Baugeschäfte spezielle Techniker ständig angestellt.

Der Graf Thun hat auf seiner Domäne Lettschen eine besondere Bauverwaltung; ebenso besteht für den fürstlich Fürstenberg'schen Domänenkomplex Bürglitz (Böhmen) eine eigene Baudirektion.

In gleicher Weise gestalten sich die Verhältnisse bezüglich des Rechtsbestandes. Die kleinen Grundbesitzer wenden sich nach Bedarf an Rechtsanwälte, größere Gutsbesitzer haben ständige Konsulenten, und bei sehr ausgedehntem Besitz werden besondere rechtskundige Beamte aufgestellt. Hinsichtlich des Verhältnisses gegenüber den ordentlichen Gerichten ist noch speziell zu bemerken, daß die Privatwaldbesitzer auch im Strafprozeß als Angeklagte erscheinen können.

Zur gräflich Thun'schen Domänenverwaltung gehört als 1. Abteilung die Rechtsanwaltschaft, welche aus einem Advokaten in Prag und drei auswärtigen Rechtsanwälten für die Domänen besteht.

Fürst Fürstenberg hat für Bürglitz einen Rechtsanwalt in Prag und einen rechtskundigen Rat in Bürglitz.

Die Forstpolizei wird in den Privatwäldungen durch die staatlichen Organe, entweder Forstverwaltungsbeamte, oder eigene

Forstpolizeibeamte, ausgeübt. Daß unter Umständen eine Delegation dieser staatlichen Funktionen an Privatbeamte vorkommen kann, wodurch letztere zugleich mittelbare Staatsdiener (vergl. § 51) werden, wurde bereits oben in § 21 mitgeteilt.

Bezüglich der Bildung der Dienstbezirke ist hier nichts Besonderes zu erwähnen; es kommen die gleichen Punkte in Betracht wie bei Bildung der Staats- und Gemeindeforstbezirke. Wie bei letzteren kann die konkrete Größe des Besitzes etwas größere oder kleinere Bezirke bedingen, als nach der sonstigen Lage der Verhältnisse angezeigt wäre.

Im allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß die Privatwaldbesitzer aus Ersparnisgründen stets möglichst große Dienstbezirke zu bilden suchen.

II. Kapitel. Von den Dienstesorganen.

§ 55.

Da die Privatforstbeamten lediglich Vertreter von Vermögensinteressen sind, so ist ihre Stellung eine rein privatrechtliche, durch den Dienstvertrag bestimmte.

Nur die Forstschutzbeamten, welche auf das Forstdiebstahls-gesetz in vorschriftsmäßiger Weise beeidigt sind, haben, soweit es sich um Ausübung des ihnen obliegenden Forstschutzes handelt, den Charakter der im Dienst des Staates stehenden öffentlichen Beamten.

In Preußen kann die Vereidigung der Privatforstbeamten auf das Forstdiebstahls-gesetz bei dem Amtsgericht, bei welchem der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, erfolgen, wenn letzterer eine Anzeigegebühr nicht erhält, vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrags angestellt ist oder zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehört.

In Bayern unterliegen die Forstschutzdiener der Privaten der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde und werden durch die zuständigen Amtsgerichte verpflichtet.

Da das Dienstverhältnis hier ein rein privatrechtliches ist, so sind für die Begründung und Beendigung desselben, sowie für die Rechte und Pflichten des Beamten lediglich die Bestimmungen des

Dienstvertrages und die allgemeinen Rechtsregeln maßgebend. Doch entsprechen dieselben im allgemeinen den Rechten und Pflichten der Gemeindeforstbeamten, soweit bei letzteren nicht öffentlich rechtliche Gesichtspunkte und ihre Stellung als mittelbare Staatsdiener Abweichungen bedingen; ein Fall, welcher übrigens unter Umständen auch hier vorliegen kann.

Die Disciplinarordnung für die fürstlich Thurn- und Taxis'schen Beamten vom 26. Mai 1881 bestimmt:

Jeder fürstliche Beamte hat die Pflicht, dem hochfürstlichen Hause treu und ergeben zu sein, dessen Nutzen zu fördern, Schaden von demselben abzuwenden, die ihm obliegenden Geschäfte mit möglichstem Fleiß und Eifer zu besorgen, die bestehenden Verordnungen, Dienstesinstruktionen, sowie die Amtsverschwiegenheit streng zu beobachten und sich dabei durch kein Privatinteresse beeinflussen zu lassen. Auch sein außerdienstliches Verhalten muß jederzeit mit der Ehre und Würde seiner Stellung im Einklange stehen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen ziehen disciplinäre Einschreitung nach sich. Letztere besteht in Verweisen, Geldbußen von 10—100 M., Entlassung aus dem Dienst, mit Verlust des Titels, Gehalts und Pensionsanspruchs.

Auf den höchsten Strafgrad, die Entlassung, kann nur nach vorausgegangener richterlicher Untersuchung vom fürstlichen Disciplinargericht erkannt werden.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Forstdienstes erfreuen sich auch die Privatforstbeamten bei Ausübung ihres Dienstes eines besonderen gesetzlichen Schutzes (§§ 117—119 des R.=St.=G.=B.), welcher in gleicher Weise den Walbeigentümern selbst zu Teil wird.

Spezielle gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen bezüglich der Vorbereitung zum Privatforstdienst bestehen nicht. Doch verlangen wenigstens die größeren und einsichtsvolleren Privatwaldbesitzer für Anstellung in ihren Diensten den Nachweis der Befähigung für den Verwaltungs- bez. Schutzdienst in Staats- oder Gemeindeforsten.

Auch die Aspiranten für den Privatforstdienst genießen für ihren Studien- und sonstigen Ausbildungsgang manche Erleichterungen gegenüber den Staatsforstdienstaspiranten, wenn sie auf Anstellung im Staatsdienst verzichten zu wollen erklären.

Besondere Fachschulen für Aspiranten des Privatforstdienstes bestehen in Deutschland nicht, finden sich aber in Oesterreich.

In Oesterreich existieren als solche Anstalten: die Forstlehranstalt in Weißwasser, gegründet und erhalten vom Forstschulverein für Böhmen; ferner die

mährisch-schlesische Forstschule in Eulenburg und die Waldbauschule des niederösterreichischen Forstschulvereins in Aggsbach zc., sowie der Waldwächterkurs an der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt in San Michel e.

Noch häufiger als im Gemeindeforstdienst findet man im Privatforstdienst die dort erwähnte Übung, Staatsforstdienstaspiranten vorübergehend die Verwaltung zu übertragen, was für die betreffenden Waldungen keineswegs immer günstige Folgen hat.

Die Befoldungsverhältnisse sind im Privatforstdienst bald günstiger, bald ungünstiger als im Staatsforstdienst, wodurch auch wesentlich die Qualität des Forstpersonales bestimmt wird.

Im Thurn- und Taxis'schen Forstdienst gelten folgende Bestimmungen:

Ein Kollegialforstrat bezieht 4500 M. Anfangsgehalt, in den ersten 4 Quinquennien je eine Gehaltsmehrung von 360 M., in den späteren eine solche von 180 M. und nebenbei eine Dienstzulage von 1360 M.

Ein Kollegialforstmeister bezieht 3360 M., 180 M. Quinquennialzulage und 1200 M. Dienstzulage.

Ein Forstamtsvorstand hat die gleichen Bezüge, wobei die Wohnung mit 200 M. veranschlagt wird.

Der Oberförster hat 2280 M., 180 M. Quinquennialzulage, 1200 M. Dienstzulage; für Dienstwohnung sind 150 M. zu entrichten.

Der Revierförster bezieht 2280 M., 180 M. Quinquennialzulage, 250 bis 800 M. Dienstzulage, Veranschlagung der Dienstwohnung zu 140 M.

Der Förster beginnt mit 1800 M., steigt in den ersten 20 Jahren bis 2160 M., für jedes weitere Quinquennium um 90 M., Dienstzulage 100 bis 400 M., Anschlag der Dienstwohnung 100 M.

Forstwart und Hilfsaufseher beginnen mit 1470 M., steigen um je 90 M., Anschlag der Dienstwohnung 80 M.

Waldschützen beziehen 660—930 M. mit einem Wohnungsanschlag von 30 bis 40 M.

Stabilität und Pensionsansprüche werden ungefähr in der gleichen Weise gewährt, wie im bayerischen Staatsforstdienst.

Eine Besonderheit bietet der Privatforstdienst dadurch, daß die Privaten selten bereit sind, Stabilität und Pensionsansprüche zu verleihen, noch weniger aber dieselben durch hypothekarische Einträge auf ihre Güter sicher zu stellen. Unter solchen Umständen kann ein Äquivalent nur durch eine verhältnismäßig höhere Befoldung während der aktiven Dienstzeit geboten werden, um den Beamten den Einkauf in Lebensversicherungs- zc. Kassen zu ermöglichen. Große Besitzer sind in dieser Beziehung gewöhnlich liberaler als kleine.

Das System der Remunerationen spielt im Privatdienst eine bedeutende Rolle; auch sind die betreffenden Waldbesitzer gern geneigt, ihren Forstbeamten recht hochtönende Titel zu verleihen.

Für die Beförderungen sind im Privatforstdienst dieselben Grundsätze anzuwenden wie im Staatsforstdienst; doch herrscht bei den Privaten in dieser Richtung meist eine ziemliche Willkür und sind für Beförderung oft ganz andere Gründe maßgebend, als Tüchtigkeit im Dienst.

II. Abschnitt.

Organisation der mechanischen Arbeit.

§ 56.

Die verschiedenen im Forstbetrieb vorkommenden Geschäfte, welche die Mitwirkung der Walдарbeiter erfordern, kann man in drei Kategorien einteilen:

1. Arbeiten, welche im Wirtschaftsbetrieb alljährlich in regelmäßiger Zeitfolge und wenigstens annähernd gleichem Umfange wiederkehren, z. B. Holzfällung, Kulturarbeiten, Herstellung der Wege und Bringungsanstalten zc.
2. Arbeiten, welche sich nur periodisch wiederholen, z. B. Betriebsregulierung, Taxationsrevision, Vermessung.
3. Arbeiten, deren Ausführung eine besonders angelesene, handwerksmäßige Geschicklichkeit erfordert: Professionistenarbeit.

Die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte kann in verschiedener Weise erfolgen und ist keineswegs in gleicher Weise für jede dieser verschiedenen Kategorien zu bethätigen.

ad 1. Da die alljährlich regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten den weitaus größten Prozentsatz der Geschäfte umfassen, welche eine mechanische Arbeitsleistung erfordern, so ist die Vorsorge für hinreichende und taugliche Arbeiter hier ganz besonders wichtig. Dieses Ziel läßt sich auf verschiedenen Wegen erreichen und man hat zu diesem Behuf verschiedene Organisationen der Walдарbeiter, welche sich

namentlich auf den umfangreichsten Arbeitsteil, die Holzernte, beziehen.

a) Freiarbeiter oder Freidinger. Hier besteht ein Rechts- und zwar ein Vertragsverhältnis zwischen jedem einzelnen Arbeiter und dem Waldbesitzer bezw. dessen Vertreter. Die Arbeiter verbinden sich untereinander nur soweit, als es die örtliche Zusammenlage der Waldungen und der Wohnungen, sowie die zu bewältigende Arbeit unbedingt erfordern.

Je nachdem diese Arbeiter während des ganzen Jahres oder nur für einzelne Arbeitsteile im Walde beschäftigt sind, unterscheidet man ständige und unständige Arbeiter. Die Trennung von ständigen und unständigen Waldarbeitern wird namentlich in neuerer Zeit aus weiter unten zu erörternden Gründen besonders betont.

In den gräfll. Stolberg-Wernigerode'schen Forsten unterscheidet man 2 Klassen von Waldarbeitern: ständige und unständige. Die erste Klasse kann nur erreicht werden nach 2jähriger Probezeit und vollendetem 16. Lebensjahre. Sie hat die Versicherung auf mindestens 3 Monate Arbeit im Jahr; übrigens werden die ständigen Waldarbeiter im Gebiet der Grafschaft das ganze Jahr beschäftigt. Zu den nichtständigen Waldarbeitern gehören junge Burschen und solche Arbeiter, welche nur bei Arbeitsüberfluß auf kurze Zeit angenommen werden.

Im Forstbezirk Grillenburg (Sachsen) und im Tharander Reviere zerfallen die Arbeiter in 3 Klassen. Die nur zeitweilig oder probeweise aufgenommenen, sowie die den Erfordernissen ständiger Waldarbeiter nicht entsprechenden Holzhauer (Hilfsarbeiter) bilden die letzte, dritte Klasse; die ständigen und vom Revierverwalter verpflichteten Holzhauer die 2. und 1. Klasse. In der 1. Klasse stehen diejenigen ständigen Arbeiter, welche als solche mindestens 20 Jahre lang ohne Unterbrechung auf den genannten Revieren zur Zufriedenheit gedient und das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben; zur 2. Klasse gehören die übrigen ständigen Arbeiter. Das Aufsteigen aus der 3. in die 2. und aus der 2. in die 1. Klasse erfolgt durch den Beschluß des Klassenrates der Hilfsklasse.

Die Güte dieser Arbeiter hängt in erster Linie davon ab, ob sie ihren Hauptverdienst im Walde suchen oder nur während der Jahreszeit, zu welcher sie anderwärts keine Beschäftigung haben, Arbeit und Unterhalt durch die Walдарbeit erwarten.

Das Verhältnis zwischen Waldbesitzer und Arbeiter ist außerordentlich verschieden je nach den einzelnen Waldgebieten. In der Nähe großer Städte und in industriereichen Gegenden, sowie in ackerbau-

treibenden, wohlhabenden Bezirken mit geringer Waldfläche muß der Waldbesitzer froh sein, wenn er überhaupt nur genügende Arbeitskräfte bekommen und unter diesen wenigstens einige ständig erhalten kann. In größeren Waldgebieten bestehen dagegen öfters vollständig geschlossene Korporationen mit junftmäßiger Gliederung, bei denen nur im Falle des Abganges eines Arbeiters eine Neuaufnahme erfolgt. Neben anderen Momenten ist für dieses engere Zusammen schließen häufig der Umstand bestimmend, daß hier neben der Fällung auch die Bringung des Holzes durch die Arbeiter besorgt werden muß, wozu die Vereinigung einer größeren Zahl unbedingt erforderlich ist.

Diese Form der Arbeiterorganisation ist in Deutschland weitaus die verbreitetste.

2. Untermehrmannschaften. Hier übernimmt eine einzelne Person, meist ein einflußreicher, wohlhabender Arbeiter, die ganze Arbeit als Unternehmer. Dieser tritt allein mit dem Waldeigentümer in ein Rechtsverhältnis und nimmt nun seinerseits auf eigene Rechnung die nötigen Arbeiter in Dienst, um das übernommene Geschäft nach den vereinbarten Vertragsbestimmungen auszuführen.

Der Waldeigentümer behält sich indessen das Recht vor, die Arbeiter zu kontrollieren und auch die Entlassung unbotmäßiger oder unredlicher Arbeiter fordern zu können.

Diese Organisation bezieht sich namentlich auf die Holzernte und ist besonders verbreitet in den bayerischen und österreichischen Alpen, Ungarn, Bosnien, findet sich aber auch in Ostpreußen.

Im bayerischen Hochgebirg werden die Holzhauerarbeiten im Wege der mündlichen Unterhandlung auf Grund einer Holzhauerinstruktion an die sog. Holzmeister in Afford gegeben. Die Holzmeister gehen aus den Holzhauern (Holzknechten) hervor; sie müssen sich durch Geschicklichkeit, Verlässigkeit und gute Aufführung das Vertrauen des Oberförsters erworben haben und auch Einfluß bei ihren Kameraden besitzen. Als Holzmeister nimmt man mit Vorliebe ansässige Gegendbewohner, welche über entsprechende Warmittel verfügen, denn das Handwerkszeug, namentlich die Schlitten zur winterlichen Holzbringung, welche der Holzmeister stellen muß, erfordert zu seiner Beschaffung einen Aufwand von 7—800 M.; außerdem müssen die Holzmeister auch in der Lage sein, die Holzknechte längere Zeit aus ihrer Tasche ausloshen zu können, indem bei der Entlegenheit der Rentamtsitze nur größere Beträge für geleistete Arbeit zur Anweisung gelangen.

Die Forstverwaltung macht den Holzmeister in allem für sich und die von ihm angestellten Mitarbeiter in Betreff der richtigen Ausführung der übernommenen Arbeit und der Einhaltung der in der Holzhauerinstruktion enthaltenen Vorschriften haftbar; auch ist der Holzmeister nach dem Forstgesetz bei vorkommenden Strafeinschreitungen für seine Arbeiter civilverantwortlich. Die Aufnahme der Holz knechte ist Sache der Holzmeister; doch muß Aufnahme und Entlassung der Holz knechte jederzeit dem Oberförster angezeigt werden.

Die Festsetzung der Löhne ist immer mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Nur bei vollkommener Bekanntheit mit allen einschlagenden Verhältnissen und richtiger Beurteilung derselben läßt sich ein annähernd richtiger Satz finden.

Eine etwas andere Organisation findet sich in Tyrol, z. B. im k. k. Revier Krampach. Dort werden die Holzarbeiten durch eine Unternehmersmannschaft (Gespannschaft) ausgeführt. Diese Gespannschaft besteht zur Zeit aus 40 „Bachmeistern“ (wohl deshalb, weil alles Material getriftet wird) und 20 „Stabilen“ (wahrscheinlich Holz knechten) oder „Halbeten“ (von dem halben Anteil bei der Endabrechnung), sowie aus der nötigen Anzahl „Schichtenknechte“. An der Spitze der Gespannschaft steht ein Holzmeister. Die Gespannschaft (Bachmeister und Halbete) stellt 6000 Gulden österr. Währung Kaution für die richtige Ausführung der Arbeit.

Der Holzmeister schließt im Auftrag der Gespannschaft die Akkorde mit dem Forstärar ab. Hierauf werden von ihm die nötigen Schichtenknechte gedungen gegen einen Tagelohn von 1 fl., auf diesen Tagelohn haben auch die Bachmeister oder die Stabilen Anspruch. Bei der endgiltigen Abrechnung wird der über den Tagelohn verbleibende Rest in der Weise geteilt, daß jeder Bachmeister einen ganzen und jeder Stabile oder Halbete je einen halben Teil erhält.

Wenn eine Bachmeisterstelle frei wird, rückt der älteste Stabile ein und in dessen Stelle der älteste Schichtenknecht, vorausgesetzt, daß er die nötigen Mittel hat um die geforderte Kaution zu stellen¹⁾.

c) Ständige Arbeiter oder Regiearbeiter. In jenen entlegenen Waldgebieten, in welchen man nicht einmal auf Deckung des Arbeiterbedarfs durch periodisch zuwandernde Unternehmersmannschaften rechnen kann, oder wo man neben der Sicherung ständiger Arbeiter auch eine Kolonisation wünscht, werden förmliche Söldner oder Regiearbeiter in Dienst genommen. Hier liegt die engste Verbindung zwischen Waldbesitzer und Arbeiter, sowohl in rechtlicher, als auch in wirtschaftlicher Beziehung vor.

Auch bei dieser Organisation sind verschiedene Modifikationen möglich. In manchen Fällen genügt es, den Ansiedlern außer der

¹⁾ Nach brieflichen Mitteilungen des Herrn Oberförster Wallenreuther in Salepp.

Zusicherung von Arbeit nur Freiländereien, Unterstützung beim Bau der Wohnungen und noch einige Naturalgenüsse zu gewähren, in anderen muß der Waldbesitzer die Wohnungen selbst bauen, Straßen anlegen, die Verpflegung regeln, sogar für Geistliche und Lehrer sorgen, die arbeitsunfähig Gewordenen unterstützen zc.

Dieses System kam früher auch in Deutschland in Anwendung und manche Niederlassungen (z. B. Herrenwies im Schwarzwald) verdanken ihm ihre Entstehung; gegenwärtig findet sich dasselbe in größerem Umfange nur in Oesterreich-Ungarn und Bosnien, ist aber auch dort im Abnehmen begriffen.

Wessely ¹⁾ sagt hierüber: Die große Abgelegenheit der Montan- und Salinenforste, sowie die erforderlichen gewaltigen Arbeitskräfte bedingt die Versorgung der nötigen Arbeiterschaften nach Art der Dienstmannen. Es müssen ihnen Wohnungen gebaut, die nötigen Lebensmittel geliefert, für Beschaffung ärztlicher Hilfe, für Schule, Kirche, für einen entsprechenden kleinen Grundbesitz, Weide, Streu, Holz zc. Sorge getragen werden, ja man muß nicht nur die arbeitsunfähig Gewordenen versorgen, sondern selbst ihre Wittwen und Waisen unterstützen. Dadurch entstanden die ständigen und versorgungsberechtigten k. k. Forstarbeiterchaften der Hochberge.

Der Arbeiter empfängt meist einen festen Lohn in Lebensmitteln, der sich in einigen Gegenden nach der Familientopfzahl richtet, und Geld. In den an Ortschaften armen Gegenden bekommt der Holzer ärarische Wohnung, und ist er verheiratet, auch einen Stall, ein Stück Grund, Weide, Streu und Holz. Erkrankt ein Holzer, so wird er auf Krankenlohn gesetzt und ärztlich verpflegt, letzteres ist auch mit seiner Familie der Fall. Für ärztliche Verpflegung erhält das Ärar eigene Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker.

Zuweilen sorgt das k. k. Ärar auch für Schule und Kirche und erhält eigene Geistliche und Lehrer.

Arbeiter, welche nach 40 Dienstjahren arbeitsunfähig werden, erhalten gewöhnlich ihre ganze Löhnung als Ruhegehalt; solche, bei denen dieses früher eintritt, verhältnismäßig weniger. Die Wittwen beziehen gewöhnlich eine Pension von monatlich 1 fl., die Waisen von 48 kr.

Die meisten ständigen Arbeiterschaften haben für weitere Unterstützungen noch eigene Bruderladen.

ad 2. Zur Beschaffung der Arbeiter bei Durchführung der periodischen Arbeiten bedarf es keiner besonderen Organisation. Man wählt hierzu nur aus den gewöhnlichen ständigen Wald-

¹⁾ Wessely, Die österreichischen Alpenländer. Wien, 1853.

arbeitern die brauchbarsten und gewandtesten aus, indem der Bedarf an solchen Arbeitern doch immer nur ein geringer ist.

ad 3. Da ein Bedarf an Professionsistenarbeit nur selten eintritt, so überträgt man deren Ausführung an geeignete in der Nähe wohnende Handwerker.

Nur bei Ansiedlung von Arbeiterschaften wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß auch solche Leute mit beigezogen werden, welche die notwendigsten Professionen verstehen; doch braucht man in dieser Beziehung nicht zu ängstlich zu sein, denn Not macht erfindend.

Verschieden von dieser allgemeinen äußeren Organisation der Arbeit ist die innere oder Detailorganisation der nach dem einen oder anderen System beschafften Arbeiter.

Nur ausnahmsweise sind die innerhalb eines Verwaltungsbezirkes thätigen Waldarbeiter ständig am gleichen Platz beschäftigt. Die Notwendigkeit, den Arbeitern stets den erforderlichen Platz zur Bewegung zu gewähren und dieselben ordentlich überwachen zu können, dann aber auch die Lage der einzelnen Waldteile führt zu einer Sonderung der Arbeiterschaft in Gruppen, Kotten, Kompagnieen zc., wobei meist die Ansässigkeit in den gleichen oder doch in nahegelegenen Ortschaften, und eventuell dann, wenn alle Arbeiter nahe beisammen wohnen, die Anweisung eines bestimmten Walddistriktes als Arbeitsgebiet maßgebend ist.

Innerhalb der Kotten findet noch eine weitere Teilung in einzelne Gruppen (Parteien, Schürzen, Sägen, Pässe zc.) statt, welche so viele Arbeiter (meist 2—4) umfassen, als bei sachgemäßer Arbeitsteilung je nach den Erfordernissen der auszuführenden Arbeit zusammen wirken müssen.

An der Spitze jeder Kotte steht ein Kottmeister. Derselbe wird von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt, bedarf jedoch der Bestätigung von seiten des Revierverwalters. Der Kottmeister ist gleichsam der Vertreter der Arbeiter gegenüber dem Revierverwalter, empfängt die Aufträge desselben, verteilt die Arbeit innerhalb der Kotte, soweit dieses nicht von seiten des Forstpersonals selbst geschieht, beaufsichtigt die jüngeren Arbeiter zc.

Dem Kottmeister obliegt auch die Erhebung der verdienten Löhne auf Grund der Anweisung des Revierverwalters bei der Kasse und

zahlt diese an die einzelnen Arbeiter aus. An manchen Orten ist hierfür ein eigener Arbeiter (Lohnmann in Sachsen) aufgestellt.

Weitere besondere Funktionen innerhalb der Kotten sind bei der Holzhauerei die des Holzsekers, bei sonstigen Waldarbeiten aber jene des Vorarbeiters. Häufig ist der Kottmeister auch zugleich Holzseker und Vorarbeiter.

Kottmeister, Lohnmann, Holzseker und Vorarbeiter erhalten außer dem normalen Lohn, welchen sie als Waldarbeiter verdienen, noch besondere Vergütungen entweder von der Forstverwaltung direkt, oder durch prozentarische Abzüge, welche sie vom Verdienst der übrigen Arbeiter entnehmen dürfen.

Von jenen Personen, welche zur Waldarbeit zugelassen werden wollen, muß neben Anstelligkeit und Beweglichkeit ein gesunder Körper und eine für die meist sehr beschwerliche Arbeit ausreichende physische Kraft gefordert werden; aber auch guter Ruf und Folgsamkeit sind wesentliche Bedingung für die Einstellung als Waldarbeiter.

§ 57.

Jeder Forstverwalter muß es sich besonders angelegen sein lassen, stets die nötigen Arbeitskräfte in ausreichender Zahl und in entsprechender Qualität zur Verfügung zu haben.

Geht man bei der weiteren Untersuchung der Arbeiterverhältnisse von dem System der Freidinger, als dem in Deutschland verbreitetsten, aus, so zeigt schon eine oberflächliche Betrachtung, daß vorstehender Forderung bald leicht, bald nur sehr schwierig, vielleicht selbst gar nicht zu genügen ist.

Zwei Momente sind hierfür von hervorragender Bedeutung, nämlich:

1. Die Gewohnheit der Bevölkerung, und
2. Die Lage des Arbeitsmarktes.

Wo eine Bevölkerung vorhanden ist, welche durch Tradition am Wald hängt, welche gewohnt ist, den größten Teil ihrer Lebensbedürfnisse aus dem Walde und durch die Waldarbeit zu decken, wo die Kinder schon in früher Jugend in den Wald gehen und sich nach Möglichkeit an der Waldarbeit beteiligen, da ist es leicht, gute Arbeiter in entsprechender Menge heranzuziehen. Schwieriger gestalten

sich die Verhältnisse in dichtbevölkerten, industriereichen Gegenden; hier muß der Revierverwalter häufig froh sein, überhaupt Arbeiter, und auch diese oft nur für einige Monate, zu bekommen.

Noch schwerwiegender ist aber die zeitliche Lage des Arbeitsmarktes. Wenn die Industrie im mächtigen Aufschwung begriffen ist, wenn große Unternehmungen, Eisenbahnbauten zc. tausende von Arbeitskräften durch reichen Lohn aus allen Teilen des Landes herbeilocken, wenn endlich gar die Vorstellung von der Möglichkeit hohen und leichten Verdienstes epidemisch um sich greift, dann ist es sehr schwierig und temporär vielleicht nahezu unmöglich, Leute für die schwere und verhältnismäßig immer schlecht bezahlte Waldarbeit zu gewinnen. Umgekehrt wird aber auch in Zeiten, in denen die Industrie darniederliegt, Fabriken geschlossen und zahlreiche Arbeiter entlassen werden, ein Andrang von vielen, mitunter recht unbrauchbaren und unerwünschten Elementen zur Waldarbeit eintreten.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß die eben geschilderten größten Mißstände die Folge von vorübergehenden Arbeiterkrisen sind, denen die Forstwirtschaft ebenso wie jedes andere Gewerbe ausgesetzt ist und zu deren Überwindung ihr manche Mittel zu Gebote stehen, so ist doch andererseits wohl zu beachten, daß die alten einfachen Anschauungen, welche früher die Bevölkerung mit dem Walde verbunden haben, unaufhaltsam schwinden, daß Genußsucht und Kennntnis von anderen, wenn auch oft nur scheinbar besseren, Verhältnissen und höhere Lebensansprüche, namentlich durch die allgemeine Militärdienstpflicht, die Freizügigkeit und die verbesserten Verkehrsmittel selbst in die entlegensten Waldgebiete dringen, und daß überhaupt das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Waldbesitzer und Arbeiter in der Neuzeit eine durchgreifende Änderung erfahren hat. Gar manche Waldbesitzer, zu denen nicht selten auch der Staat gehört, bemerken zu ihrem Schaden zu spät, daß sie dem Zuge der Zeit und den berechtigten Wünschen der Arbeiter nicht genügend Rechnung getragen haben. Sehr häufig findet man, daß die Kotten nur aus alten Arbeitern bestehen, welche durch Gewohnheit und Familienbeziehungen festgehalten werden, während junger Nachwuchs vollkommen fehlt. Schwere Kalamitäten sind hier nur noch eine Frage der Zeit!

Bei der Gestaltung, welche die Waldarbeiterfrage jetzt fast so ziemlich in ganz Deutschland gewonnen hat, muß es als die einzige rationelle Lösung derselben und damit auch zugleich als eine Hauptaufgabe des Wirtschaftsbeamten bezeichnet werden, einen tüchtigen Kern von ständigen Waldarbeitern heranzuziehen und zu erhalten. Es stehen ihm zu diesem Behufe eine Reihe von Mitteln zu Gebote, welche im folgenden spezieller noch erörtert werden sollen.

§ 58.

Als erster Punkt kommt hier in Betracht eine richtige Verteilung der vorkommenden Arbeit, in der Weise, daß dieselbe durch die geringste Anzahl von Arbeitern geleistet, letzteren aber auch für die disponible Arbeitszeit volle Beschäftigung gewährt werden kann:

In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen:

- a) daß bei der gebräuchlichen Arbeitsverteilung der Arbeiterbedarf nicht während des ganzen Jahres gleich bleibt, daß aber nur einzelne Arbeitsteile in ihrer Ausführung an bestimmte Jahreszeiten streng gebunden sind;
- b) daß nicht alle Arbeiten das gleiche Maß von körperlicher Kraft erfordern und daß neben Mannesarbeit die Verwendung von Frauen- und Kinderarbeit nicht nur zulässig, sondern im Interesse der besseren und billigeren Ausführung bisweilen sogar geboten sein kann;
- c) daß durch zweckmäßige Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, sowie durch Verakkordierung der Arbeit vielfach eine bessere und raschere, damit aber auch billigere Ausführung ermöglicht wird.

ad a) Gegenwärtig findet sich meist während einer verhältnismäßig kurzen Zeit eine große Anzahl von Arbeitern durch die regulären Fällungen, Kulturen und bei etwa auszuführenden größeren Wegeneubauten im Walde beschäftigt, aber bald wird es stiller und bisweilen ruht die Tätigkeit der Waldarbeiter oft mehrere Monate vollständig. Eine waldbauliche oder sonstige technische Notwendigkeit zu dieser Einteilung liegt jedoch keineswegs vor. Nur wenige Betriebsgeschäfte, nämlich ein Teil der Frühjahrskulturarbeiten und

die Lohrindenernte sind in ziemlich enge Zeitgrenzen eingeschränkt, schon die Verjüngungsschläge gestatten in der Ebene und im Mittelgebirge eine Bewegung vom Aufhören der Vegetationsthätigkeit bis zu deren Wiederbeginn, in den höheren Gebirgslagen aber vom Weggang des Schnees bis zu dessen massenhafter Wiederkehr. Durchforstungs- und Reinigungshiebe lassen sich so ziemlich während des ganzen Jahres ausführen, im Sommer sogar oft noch vorteilhafter, als im Winter. Das Rücken des Holzes läßt sich fast überall in jene Jahreszeit verlegen, während welcher die Hauptholztriebe nicht im Gange sind. Viele Kulturarbeiten, z. B. Bodenvorbereitungen, Pflanzlöcher, Entwässerungsarbeiten zc. können gleichgütig zu verschiedenen Zeiten angefertigt werden; auch der Wegbau muß eigentlich nur bei Schnee und strengem Frost ausgesetzt werden.

Ein beträchtlicher Teil der Betriebsarbeiten kann also unter normalen Verhältnissen ebensogut durch eine kleinere Anzahl von Arbeitern in längerer Zeit, als durch eine größere Anzahl innerhalb einer kürzeren Frist ausgeführt werden.

ad b) Die eigentliche Holzhauerei ist fast ausschließlich Mannesarbeit, nur in einzelnen Gegenden besorgen Frauen das Anfertigen der Wellen.

Ausschließliche und sehr anstrengende Mannesarbeit ist auch das Rücken des Holzes und der Holztransport. Durch Benützung von verbesserten mechanischen Transportmitteln (Drahtseilbahnen, Rollbahnen, Bahnen nach dem System Lo Presti) läßt sich jedoch die Verwendung menschlicher Arbeitskraft auf diesem Gebiet sehr reduzieren und erleichtern, wodurch auch die Kräfte der Arbeiter mehr geschont und letzteren zu einer längeren Arbeitsfähigkeit verholfen wird.

Die Anwendung solcher mechanischer Transportmittel (also vermehrte Verwendung von fixem Kapital) ist besonders bei hohen Arbeitslöhnen und niederem Zinsfuß angezeigt.

Eine ausgedehnte Verwendung von Drahtseilbahneinrichtungen macht in neuester Zeit die Stolberg-Wernigerode'sche Forstverwaltung sowohl für Nutz- als Brennholztransport; auch die preussische Staatsforstverwaltung hat im vergangenen Winter mit der Benützung transportabler Eisenbahnen bei Eberswalde begonnen.

Die Kulturarbeiten erfordern dagegen im höheren Maße die Thätigkeit der Frauen und jüngeren Leute. Den Männern fällt

hier namentlich zu: die Entfernung des Bodenüberzuges, die Anfertigung der Pflanzlöcher bei Verwendung stärkerer Pflanzen, die Herstellung der Wasserabzugsgräben, das Ausheben der Pflanzen und die Herbeischaffung des Saat- und Pflanzmaterials auf die Kulturstellen. Die Frauen besorgen das Einsetzen der Pflanzen und das Ausstreuen des Samens, sowie die Unterhaltung der Saat- und Pflanzbeete; den jüngsten Leuten wird das Zulangen der Pflanzen und die Herbeischaffung von Pflanzerde, das Sammeln von Samen zc. überwiesen.

Der Wegbau endlich ist wieder vorwiegend Sache der Männer, nur das Herbeischaffen von geringen Erd- und Steinmassen aus kleineren Entfernungen, besonders bei der Wegreparatur, sowie sonstige leichtere Arbeitsteile werden gelegentlich auch von Frauen und jüngeren Leuten bewältigt.

ad c) Auch die Waldarbeit gestattet, allerdings nur in beschränktem Maß, die Vorteile der Arbeitsteilung auszunutzen.

Bei der Holzhauerei lassen sich als besondere Arbeitsteile, in welchen einzelne Arbeiter eine besondere Gewandtheit erlangen können, bezeichnen: die Führung der Säge, bezw. der Art, das Aufsetzen des Schichtholzes und das Wellenbinden. Eine Arbeitsvereinigung findet dadurch statt, daß sich sovieler Arbeiter von den entsprechenden Fähigkeiten vereinigen, als zum Fällen und Zerlegen eines Baumes in die verschiedenen Sortimente notwendig sind. Das Wellenbinden kann von wenigen, das Holzsetzen von einem einzigen Arbeiter zweckmäßig für eine ganze Rotte besorgt werden.

Eine besondere Ausnutzung der individuellen Anlage und Geschicklichkeit gestattet das Herstellen der komplizierteren Bringungsanstalten im Gebirge und der Holztransport auf denselben.

Bei den Kulturarbeiten lassen sich etwa folgende Arbeitsteile immer bestimmten Arbeitern zuweisen: Vorbereitung der Saat- bezw. Pflanzstätten, die eigentliche Ausführung des Saat- und Pflanzgeschäftes, die Herbeischaffung des Saat- und Pflanzmaterials und schließlich die Hilfeleistung bei der Ausführung durch Zureichen von Pflanzen, Saaterde zc.

Eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung ist endlich auch beim Wegbau nach den einzelnen Baugeschäften möglich.

Die größte Arbeitsleistung läßt sich bei sonst richtiger Organisation durch Verakkordierung der auszuführenden Arbeit erreichen, weil der Arbeiter hier in unmittelbare Beziehung zum technischen Erfolg seiner Arbeit gesetzt wird. Eine Steigerung der Arbeitsleistung führt eine entsprechende Vermehrung des Einkommens des Arbeiters herbei, kommt aber gleichzeitig auch dem Arbeitgeber zu gute. Allein diese Ausführung der Arbeit im Akkord, und zwar im einfachen Stücklohn, läßt sich nur da durchführen, wo die Güte der Arbeitsleistung nicht unter der Raschheit der Ausführung leidet und auch ohne fortwährende Überwachung genügend kontrolliert werden kann.

Der Stücklohn findet vielfache Anwendung im Forsthaushalt, so im ausgedehntesten Maße bei der Holzhauerei, ferner bei einzelnen Kultur- und Wegbauarbeiten.

Eine besondere Form des Stücklohnes ist der Gruppenakkord, bei welchem sich mehrere Arbeiter in korporativer Weise zur Herstellung einer bestimmten Arbeit, oder zur Übernahme größerer, zusammengefügter Arbeitsaufgaben verbinden. Wenn man mit einem zuverlässigen Arbeiter als Obmann den Akkord abschließen kann, so vereinigt diese Form die Vorteile der besseren Arbeitsleistung des Stücklohnes mit der sorgfältigeren Überwachung, welche bei der Tagelohnsarbeit üblich ist.

In der Waldarbeit findet sich der Gruppenakkord namentlich bei der Ausführung der Wege Neubauten, sowie bei Vergabung der Holzhauerei an Unternehmerrmannschaften, dürfte indessen noch weiterer Entwicklung fähig sein.

Unter entsprechender Benutzung dieser verschiedenen Momente ist es dem Revierverwalter nicht nur möglich, die einzelnen Waldarbeiten mit dem geringsten Aufwand von Arbeitskraft und Kosten durchzuführen, was ebenso im Interesse des Waldbesitzers, als in jenem der ganzen Volkswirtschaft gelegen ist, sondern er besitzt auch die Mittel, um eine entsprechende Anzahl von Arbeiter während des ganzen Jahres, soweit sie nicht durch Versorgung des eigenen geringen Feldbaues zc. abgehalten sind, zu beschäftigen und den einzelnen Familien durch sachgemäße Verwendung auch der Arbeit ihrer Frauen und Kinder den größtmöglichen Verdienst zuzuwenden.

Es wird zwar immer notwendig sein, während des eigentlichen Fällungsbetriebes noch weitere Arbeitskräfte herbeizuziehen, allein an solchen ist in einer Jahreszeit, in welcher der Feldebau und auch manche andere Beschäftigungen (Bauhandwerk) ruhen, selten Mangel.

Unter allen Umständen ist es aber angezeigt, die Zahl der ständigen Arbeiter möglichst hoch zu halten, weil diese neben einer erhöhten Geschicklichkeit auch ein größeres Interesse am Walde haben.

Dem Wirtschaftsbeamten erwächst durch eine derartige Leitung der Waldarbeit allerdings eine weit größere Geschäftslast, als wenn mit Aufbietung aller disponiblen Arbeitskräfte das ganze Pensum in möglichst kurzer Zeit erledigt wird, und er dann seine Ruhe genießen kann. Allein ein solches Vorgehen hat die große Schattenseite, daß die Arbeiter während einer langen Zeit keine dauernde Beschäftigung haben, sich deshalb anderweitig eine solche suchen, bei welcher sie dieser Unannehmlichkeit nicht ausgesetzt sind, und dadurch dem Walde entfremdet werden.

§ 59.

Um ständige und tüchtige Waldarbeiter heranzuziehen und zu erhalten, genügt es nicht, die Waldarbeiterfrage lediglich nach ihrer technischen Seite durch richtige Verteilung der Arbeit lösen zu wollen, sondern in vielleicht noch höherem Maße bedarf auch die wirtschaftliche Seite derselben einer richtigen Behandlung.

Eine befriedigende Erledigung dieser Angelegenheit ist nur dann zu erwarten, wenn die materielle Lage der Waldarbeiter so günstig gestaltet wird, daß dieselben durch jene Anerbietungen nicht verlockt werden, welche unter normalen Verhältnissen von anderer Seite an sie herantreten können.

In erster Linie ist hier die richtige Festsetzung des Lohnes von Wichtigkeit.

Der Arbeitsverdienst des Arbeiters, mag derselbe nun in der Form von Tage- oder von Stücklohn zur Auszahlung gelangen, soll nach den allgemeinen Grundsätzen zunächst für den Unterhalt der Arbeiterfamilie in der gegendüblichen Weise hinreichen.

Bei Bemessung der Höhe des Lohnes sind folgende Momente zu erwägen:

1. die Waldarbeit erfordert zwar keine besonderen Auslagen für Vorbildung, ist aber eine sehr anstrengende und bisweilen sogar gefährliche und setzt unter Umständen ein sehr hohes Maß an Gewandtheit und Übung voraus.
2. Die Waldarbeit gehört zu jenen, welche durch die Witterungseinflüsse öfters Unterbrechungen erleiden, infolge dessen muß der an den effektiven Arbeitstagen erzielte Verdienst zugleich auch den Lebensbedarf für die beschäftigungslose Zeit mit decken.
3. Auch die Frauen und Hauskinder können durch Waldarbeit mit zum Unterhalt der Familie beitragen.

Um einen richtigen Anhaltspunkt für die notwendige Höhe des Verdienstes an einem effektiven Arbeitstag zu bekommen, ist es nötig zu wissen, wieviel die Familie eines Waldarbeiters bei Voraussetzung mittlerer Arbeitsleistung durchschnittlich jährlich verdient. Dabei muß wegen der Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Waldarbeit, sowie wegen der hohen Bedeutung einer guten Arbeitsausführung für den Waldbesitzer, dem Waldarbeiter jedenfalls, unter Berücksichtigung der Punkte 2 und 3, ein höherer Lohn pro Tag zugestimmt werden, als einem gewöhnlichen Tagelöhner.

Dankelmann verlangt in seinen von der IV. Versammlung deutscher Forstmänner acceptierten Resolutionen, daß der Lohn der Waldarbeiter den landwirtschaftlichen Lohn um 10—20% übersteige.

Es ist aber auch zu vermeiden, daß der Lohn auf das eben noch zulässige Minimum herabgedrückt werde, wenigstens muß den fleißigeren und geschickteren Arbeitern die Möglichkeit geboten sein, mehr zu verdienen, sonst werden gerade diese zuerst eine lohnendere Beschäftigung suchen und auch finden; der höhere Lohn bietet zugleich das wichtigste Mittel und die Voraussetzung für eine Verbesserung der sanitären und sittlichen Verhältnisse der Arbeiter.

Neben der Höhe des Lohnes ist aber auch die Form der Lohnzahlung von Bedeutung. Die Forstverwaltung ist hier in der günstigen Lage, bei Benutzung einer teilweisen Naturallohnung durch Einräumung einer Reihe von für sie ziemlich geringwertigen Nutzungen und Vergünstigungen, wie Freiholz, Waldweide, Wald-

gras, billiges Pachtland zc. den Arbeitern einen für diese sehr wertvollen Zuschuß zu ihrem Geldlohn zu gewähren.

Wie sehr die Leistung von fleißigen Arbeitern gesteigert werden kann, zeigt ein Fall, in welchem ein bayerischer Holzknecht von Fischbachau von Morgens 3 Uhr 30 Min. bis Abends 8 Uhr 15 Min. 21 Raummeter Holz zu Scheitholz gekloben und ins Maß gesetzt hat!

Sehr günstig stellen sich die Lohnsverhältnisse in den Stolberg-Wernigeröder'schen Forsten. Dort erhält ein Arbeiter:

1. pro Tag im Durchschnitt 2,50 M.,
2. freies Werkholz für sein Geschäft,
3. Bau- und Brennholz zum eigenen Bedarf für die Forsttage,
4. Erlaubniß zum Mitnehmen einer Feierabendlast,
5. Entschädigung von 4,50 M. für jede zu erbauende Röte, mit Ausnahme der ersten,
6. bei Beschäftigung in fremden Revieren ein Weggeld von 1 M. bei Entfernungen über 1½ Stunden, wöchentlich einmal für Hin- und Herweg,
7. Acker und Wiese gegen geringen Pachtzins, sowie billige Waldweide,
8. eine Gezähzulage von 4 Pf. pro 1 M. des Lohnverdienstes.

Im Ganzen läßt sich die Einnahme eines Arbeiters auf 900 M. veranschlagen.

Im Fichtelgebirge verdient dagegen ein ständiger Walдарbeiter mit Familie jährlich höchstens 450 M. ohne andere Emolumente als billiges Waldgras.

Ähnlich in den Domaniawaldungen des Herzogtums Gotha, wo sich der Verdienst des einzelnen Arbeiters im Jahre 1880/81 durchschnittlich auf 400 M. stellte.

Eine interessante Untersuchung über das Verhältnis des Verdienstes der Walдарbeiter zu jenem anderer gewöhnlicher Arbeiter hat Fribohn in seinem Artikel „Die Arbeiterfrage in Beziehung auf das forstliche Gewerbe“ (Baur's Monatschrift Jahrg. 1874 S. 265) veröffentlicht. Hiernach hat im württembergischen Unterland der Tagesverdienst der verschiedenen Arbeiter in folgenden Zeiträumen betragen:

	Fabrikarbeiter	Landhandwerker	Walдарbeiter	
			Akkordlohn	Taglohn
1847/50	1,59 M.	1,32 M.	0,66 M.	0,90 M.
1851/58	1,76 „	1,59 „	0,84 „	0,97 „
1855/64	2,31 „	1,92 „	0,95 „	1,29 „
1871	3,03 „	2,52 „	1,48 „	1,69 „

Um den Anforderungen der Lohnpolitik zu entsprechen, muß der Verdienst aber außerdem dem Arbeiter noch die Möglichkeit gewähren, in jenen Zeiten, in welchen er wegen Krankheit, Unfalles, hohen Alters, temporären Arbeitsmangels nicht, oder überhaupt nicht mehr

erwerben kann, sich und seine Familie zu unterhalten. Es könnte dieses Ziel dadurch erreicht werden, daß der Arbeiter den Überschuß seines Lohnes über den momentanen Lebensbedarf entweder zinsbringend anlegt und admassiert, oder daß er denselben benutzt, um sich in eine Lebensversicherungs- bezw. Rentenkasse einzukaufen. Allein bei dem absolut niedrigen Lohn und dem ungenügend ausgebildeten wirtschaftlichen Sinn der Waldarbeiter wird dieses jedoch wohl nie, oder doch nur ganz ausnahmsweise geschehen; etwa vorhandene Ersparnisse werden entweder zu einer Verbesserung des standard of life, oder zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse und Wünsche verwendet. Muß ja der Staat sogar bei den Beamten, wo der Verdienst größer und die Bildungsstufe höher ist, in dieser Richtung durch Zwangs-Pensions- und Wittwenkassen zc. dazwischen treten, wieviel mehr erscheint eine solche Vorsorge erst gegenüber dem einfachen Arbeiter angezeigt!

In der Wirklichkeit gestaltet sich bis jetzt die Sache meist so, daß die Arbeiter wenig oder höchstens einen ungenügenden Notpfennig ersparen, und wenn dann bleibende Erwerbsunfähigkeit eintritt, was bei der anstrengenden und namentlich im Gebirge auch gefährvollen Waldarbeit verhältnismäßig früh der Fall ist, sowie bei Unfällen entweder der öffentlichen Armenunterstützung anheimfallen, oder von ihrer Familie meist schlecht genug unterhalten werden. Sind die Waldarbeiter in der Lage, noch notdürftig etwas leisten zu können, so gehen sie gewöhnlich, so lange es nur irgend möglich, mit zur Arbeit und participieren dadurch an dem Verdienst ihrer rüstigeren Genossen, obwohl sie schon längst nicht mehr eine noch entsprechende Leistung fertig bringen können.

Bei Unglücksfällen wird zwar meist eine Unterstützung gewährt, allein dieselbe trägt den Charakter eines Gnadenbeweises, ist meist sehr unzureichend und wird nur selten in eine ständige Subvention umgewandelt, wenn infolge des Unfalles eine dauernde Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Diese Verhältnisse führten zwar in einigen Forstverwaltungen schon ziemlich früh (am Harz bereits 1718) dazu, den Waldarbeitern durch organisierte Hilfskassen gesicherte und ausreichende Unterstützungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu verschaffen, allein

erst in neuester Zeit ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Richtung der Sozialpolitik auch hier eine lebhaftere Bewegung eingetreten.

Die Statistik weist allerdings nach, daß zur Zeit in Deutschland schon eine verhältnismäßig große Zahl von Waldarbeiterhilfskassen besteht, allein eine nähere Untersuchung zeigt, daß sehr viele derselben den berechtigten Anforderungen, die man an eine solche Kasse stellen muß, nicht entsprechen.

Vielleicht auf keinem Gebiet der Forstverwaltung ist eine Reform und eine Beseitigung überlebter patriarchalischer Formen so dringend notwendig, als gerade hier; keine Maßregel ist aber auch geeigneter, das Band zwischen Waldbesitzer und Arbeiter enger zu knüpfen, als eine Einrichtung, welche dem letzteren die Gewißheit bietet, daß er nach redlicher und dauernder Dienstleistung in den Tagen des Alters oder im Fall der Verunglückung nicht auf die Gnade mißgünstiger Angehörigen, oder auf die meist nur unter drückenden und entehrenden Bedingungen gewährte Armenunterstützung angewiesen ist.

Daß diese Empfindung in forstlichen Kreisen immer weiter um sich greift, wird wohl am besten dadurch bewiesen, daß die zweckmäßigste Organisation der Waldarbeiterhilfskassen in den letzten Jahren nahezu ein ständiges Thema fast aller Forstvereine geworden ist.

Eine ungenügende Fürsorge für Arbeiterversicherung von seiten der Forstverwaltung bildet aber, ebenso wie von seiten anderer Gewerbetreibender, eine ungerechte Belastung der Armensteuer- oder sonstiger Unterstützungspflichtigen, indem ein Teil des Lohnes der Arbeiter und damit auch der Produktionskosten von dem Konsumenten der Ware auf jene abgewälzt wird.

§ 60.

Die weitgehendsten Forderungen, welche in Bezug auf Waldarbeiterversicherung gestellt werden, gehen dahin, daß gewährt werden soll: Unterstützung bei Erkrankung und Unfällen, ferner Pension, Wittwen- und Waisenrente und Begräbnisgeld. Eine Subvention im Falle der Verdienstlosigkeit wegen Arbeitsmangels wurde in der Forstwirtschaft noch nirgends verlangt.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß im Forstbetrieb neben den ständigen Arbeitern auch unständige thätig sind, dürfte eine

gleich weitgehende Vorsorge für alle Waldarbeiter nicht notwendig sein. Ständige wie unständige Arbeiter können Anspruch auf Versicherung bei Eintritt von Krankheit während oder infolge ihrer Dienstleistung (letzteres ist wohl nur selten bestimmt nachzuweisen), sowie bei Unfällen und event. auf Begräbnisgeld erheben. Eine weitergehende Sicherstellung durch Alters-, Invalidentät-, Wittwen- und Waisenpensionskassen ist nur unter Voraussetzung eines engeren und dauernderen Verhältnisses zwischen Waldbesitzer und Arbeiter, also nur gegenüber den ständigen Arbeitern gerechtfertigt und hier auch allein durchführbar.

Schwieriger gestaltet sich die Beantwortung der Frage, wie diese humanen Forderungen realisiert werden sollen?

Wie bedeutend die jährliche Beitragsleistung für eine nach allen Richtungen ausreichende Versicherung sein muß, zeigt eine Untersuchung des Generaldirektors Gertrath in Berlin. Derselbe hat berechnet, daß für einen im mittleren Lebensalter von 35 Jahren stehenden Arbeiter als jährlicher Beitrag erforderlich sein würde:

1. bei Anspruch auf ein Krankengeld von 9 M. wöchentlich	22,50 M.
2. bei Anspruch auf eine mit dem 65. Jahre beginnende Altersrente von jährlich 360 M.	66,25 "
3. bei Anspruch auf eine Wittwenrente von 360 M. und eine Waisenrente von 120 M. jährlich	155,50 "
4. für ein Begräbnisgeld von 60 M.	1,75 "
5. bei einer Unterstützung für die Zeit der Verdienstlosigkeit von 10 M. wöchentlich	60,00 "
	Σ. 306,00 M.

Hierbei ist aber zu erwägen, daß die Versicherung bei den gewöhnlichen Versicherungsanstalten erfolgen soll und daß die Altersrente, sowie die Wittwen- und Waisenrente doch sehr hoch gegriffen sind.

Bei der heutigen Richtung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung und der gegenwärtigen Auffassung von den Aufgaben des Staates ist zu erwarten, daß die staatliche Fürsorge sich wenigstens in beschränktem Maß auch auf die Waldarbeiter erstrecke. Das Allgemein als ungenügend anerkannte Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1871 erwähnt die Waldarbeiter nicht, ebenso auch die bisherigen Entwürfe eines neuen Unfallversicherungsgesetzes. Da der forstliche Betrieb so viele Gefahren für die Arbeiter mit sich bringt, so wäre eine für sie günstige Gestaltung der desfalligen Gesetzgebung sehr erwünscht.

Auch die Grundzüge des neuesten Entwurfes eines Unfallversicherungsgesetzes zählen die Waldarbeiter nicht unter jenen Kategorien auf, welchen die Wohlthaten dieses Gesetzes zu gute kommen sollen; doch ist eine spätere Ausdehnung auf andere Arbeiterklassen nach den Motiven zu diesen Grundzügen nicht ausgeschlossen.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, läßt wenigstens eine Ausdehnung auf die Waldarbeiter zu.

Nach § 2 Ziff. 6 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, sind die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter erst durch besondere statistarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert.

Nach § 6 dieses Gesetzes wird den hienach versicherten Arbeitern, soweit nicht durch Ortskrankenkassen zc. günstigere Bedingungen ermöglicht sind, mindestens gewährt:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Hilfsmittel;
2. im Fall der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagarbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit der 13. Woche nach Beginn der Krankheit.

Eine weitergehende Einwirkung des Staates (außer in seiner Eigenschaft als Waldbesitzer) auf die Versicherung der Waldarbeiter, ist zunächst kaum zu erwarten, da die Arbeiterpensionskassen doch wohl einer ferneren Zukunft angehören dürften.

Auch die Auferlegung eines direkten Zwanges für Errichtung von Versicherungskassen erscheint weder bevorstehend noch erwünscht.

Die Durchführung der Arbeiterversicherung durch die vorhandenen Privat-Versicherungsgesellschaften ist deswegen nicht möglich, weil dieselben durch die Versicherung einen Gewinn erzielen wollen und infolge dessen zu hohe Prämien verlangen; außerdem eignen sie sich auch deshalb nicht, weil sie für die Art und Weise der Beitragsleistung den Arbeitern zu ungünstige Bedingungen stellen und weil die früheren Einzahlungen verloren sind, wenn die fälligen Prämien nicht innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgen. Ferner besteht bei diesen Gesellschaften auch vielfach das Bestreben, sich den eingegangenen Verpflichtungen unter nichtigen, häufig nur formellen Vorwänden soviel als möglich zu entziehen.

Eine Ausnahme von den gewöhnlichen Versicherungen bildet die Altersversicherung der Kaiser Wilhelm-Spende, welche namentlich auch von Seiten der Waldarbeiter eine bessere Beachtung verdient als bisher.

Die Kaiser Wilhelm-Spende, allgemeine deutsche Stiftung für Alters-, Renten- und Kapital-Versicherung, gegründet am 21. März 1879 und unter dem Protektorat des Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preußen stehend, hat den Zweck:

1. den gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes, namentlich dem Arbeiterstande Gelegenheit zu geben, für die Zeit des Alters Rente und Kapital zu versichern, und
2. genossenschaftliche Altersverforgungsanstalten für einzelne Berufskreise durch Beschaffung der notwendigen statistischen und Rechnungsgrundlagen, sowie durch Beirat bei der Redaktion der Statuten und bei der sonstigen Einrichtung ihrer Verwaltung zu unterstützen.

Diese Anstalt hat bezüglich der Prämienzahlung den auch für Waldarbeiter sehr in Betracht kommenden Vorzug, daß sie jede einzelne Einlage für sich behandelt und für jede Einlage definitiv versichert, ohne daß weitere Einlagen oder Beitragsleistungen erforderlich sind.

Jede Einlage beträgt 5 M.; es können mehrere Einlagen zu gleicher Zeit oder auch später, mit oder ohne Vorbehalt der Rückzahlung der Einlage an die Erben gemacht werden, falls der Versicherte vor Beginn der Fälligkeit der Rente oder des Kapitals stirbt.

Der Anspruch auf Rentenbezug bzw. die Fälligkeit des Kapitals tritt mit dem 56. Lebensjahr ein.

Der Gesamtbetrag der auf das Leben einer Person zu schließenden Versicherungen darf eine Jahresrente von 1000 M. oder das derselben entsprechende Kapital nicht übersteigen¹⁾.

Nach einer gefälligen Mitteilung der Direktion der Kaiser Wilhelm-Spende sind letzterer auch bereits aus verschiedenen Forstverwaltungsbezirken (z. B. Oberförsterei Neuenkrug bei Pasewalk, Forstinspektion Stettin-Torgelow) Waldarbeiter als Mitglieder beigetreten.

Unter diesen Verhältnissen kann die so wünschenswerte Versicherung der Waldarbeiter nur durch die Errichtung eigener Kassen von Seiten des Waldeigentümers erreicht werden.

Damit diese Kassen ihre Aufgaben erfüllen können, müssen sie vor allem genügend groß sein, d. h. es darf nur eine Kasse für einen größeren Bezirk, entweder für ein bedeutendes für sich abgeschlossenes

¹⁾ Stämmeler, Die Kaiser Wilhelm-Spende, ihre Statuten, Versicherungsbedingungen und Tarife mit Einleitung und Bemerkungen versehen. Berlin, 1881.

Waldgebiet, oder für eine größere Verwaltungseinheit (Inspektion, oder eventuell auch einen preußischen oder bayerischen Regierungsbezirk) gebildet werden, denn blos unter dieser Voraussetzung liegt die Möglichkeit vor, größeren Ansprüchen gerecht zu werden und vermindern sich auch gleichzeitig die Verwaltungskosten am meisten. Zu diesem Behufe wird es häufig notwendig werden, daß sich die verschiedenen Waldeigentümer eines Bezirkes zu Unterstützungsverbänden einigen (ähnlich den Korporationen des neuen Unfallversicherungsgesetzes).

Aus dem gleichen Grund und weil eine freiwillige Beteiligung aus Unwirtschaftlichkeit oder Indolenz nicht von allen Arbeitern erfolgen würde, muß Kassenzwang bestehen, d. h. die Arbeiter müssen gezwungen werden, sich zu versichern, und die vom Waldbesitzer errichteten Kassen müssen zugleich Zwangskassen sein, d. h. die Versicherung nach allen oder doch wenigstens nach den bestimmten Richtungen darf ausschließlich nur bei diesen Kassen erfolgen.

Da die Beitragsleistung aus dem das Existenzminimum übersteigenden Teil des Lohnes erfolgen muß, so ist es prinzipiell gleichgiltig, ob der Waldbesitzer die notwendigen Beiträge vom Lohn vorweg abzieht und für die Arbeiter in die Kasse zahlt, oder ob diese Zahlung von seiten der Arbeiter selbst besorgt wird. In der Praxis wird es aber am zweckmäßigsten sein, wenigstens einen Teil der Beiträge von den Arbeitern aus dem Lohn leisten zu lassen, während der Waldbesitzer den Rest direkt in die Kasse zahlt. Dr. Stöger¹⁾ hat sehr mit Recht betont, daß in diesem Fall die Arbeiter sich gegenseitig schärfer kontrollieren; es wird hierdurch aber namentlich auch bei dem Arbeiter das ganz erwünschte Gefühl einer selbst erworbenen Sicherheit und eines Rechtsanspruches an diese Kasse hervorgerufen, welches einerseits seinen wirtschaftlichen Sinn fördert und andererseits seine Anhänglichkeit an den Wald vermehrt.

Allerdings wird bei Einrichtung solcher Kassen häufig eine Erhöhung des Lohnes notwendig sein; allein dies beweist nur, daß die bisherige Bezahlung eine ungenügende war.

Die Erhebung dürfte am einfachsten dadurch geschehen, daß bei der Auszahlung des Lohnes sogleich der erforderliche Prozentsatz abgezogen wird.

¹⁾ Referat auf der XI. Versammlung deutscher Forstmänner, Koburg, 1882.

Die Verwaltung der Kasse und die Anweisung der Beiträge hat durch den Waldbesitzer unter Mitwirkung der Arbeiter zu erfolgen, damit einerseits diesen eine von ihnen jedenfalls gewünschte Kontrolle über die Verwendung der Beiträge eingeräumt wird, und andererseits hierdurch auch zu weitgehenden Ansprüchen an die Kassen durch vorgeschützte, angeblich noch dauernde Arbeitsunfähigkeit oder durch Simulation, wogegen auch ärztliche Untersuchung nicht immer sichert, am besten vorgebeugt wird, ohne daß den Waldbesitzer ein Odium trifft. Wenn so große Kassenbezirke gebildet werden, wie oben angegeben wurde, dann wird es notwendig werden, die Verwaltung etwa nach Revieren bis zu einem gewissen Grad zu decentralisieren, um letzteres Ziel zu erreichen; daneben muß aber immer noch ein Gesamtverwaltungsausschuß unter Mitwirkung von Delegierten der Arbeiter bestehen.

Von den Einrichtungen der verschiedenen bereits bestehenden Walдарbeiterkassen sollen hier nur hervorgehoben werden:

1. Stolberg-Wernigerode. Die dort bestehende Krankenkasse erfordert eine Aufnahmegebühr von 1,50 M. und hat 3 Beitragsklassen mit den monatlichen Beiträgen von 1 M., 80 Pf. und 60 Pf.; hiefür gewährt sie 1. freie ärztliche Behandlung und Arznei, 2. Krankengeld, und zwar den Mitgliedern der 1. Klasse werttäglich 1 M., jenen der 2. Klasse 80 Pf. und jenen der 3. Klasse 60 Pf., 3. außerdem noch außerordentliche Unterstützungen in dringenden Fällen.

Die Pensionskasse fordert neben dem Eintrittsgeld von 1,50 M. von ihren Mitgliedern in der 1. Klasse einen monatlichen Beitrag von 1,20 M., in der 2. Klasse von 1 M., in der 3. Klasse von 0,80 M. und gewährt dafür: 1. Invalidenpension, 2. Beitrag zu den Beerdigungskosten, 3. Wittwenpension, 4. Waisenunterstützung.

Die Invalidenpension beträgt monatlich bei einer Dienst- oder Arbeitszeit von:

	1—15 Jahren	15—30 Jahren	30—40 Jahren	über 40 Jahren
für die 1. Klasse	12 M.	15 M.	19,5 M.	24 M.
" " 2. "	9 "	12 "	15 "	19,5 "
" " 3. "	7 "	9 "	12 "	15 "

Halbinvaliden erhalten die Hälfte dieser Sätze.

Wittwen von aktiven Mitgliedern oder Invaliden erhalten bis zu ihrem Ableben oder ihrer Wiederverheiratung in der 1. Klasse monatlich 9 M., in der 2. Klasse 7,50 M. und in der 3. Kl. 6 M.

Der Beitrag zu den Beerdigungskosten eines aktiven Kassenmitgliedes oder Invaliden beträgt 36 M. An Waisenunterstützung wird bis zur Konfirmation für jedes Kind monatlich 1,50 M. gezahlt.

Beide Kassen stehen unter einer aus 6 Mitgliedern bestehenden Direktion, wovon die eine Hälfte von der gräflichen Kammer, die andere Hälfte von den Sprengelältesten, den Vertretern der zum Verband gehörigen herrschaftlichen Arbeiter, gewählt wird.

2. Im Forstbezirk Bärenfels (Königreich Sachsen) besteht eine solche Kasse, welche von den Arbeitern 3% des Lohnes als Beitrag erhebt. Dieselbe gewährt folgende Unterstützungen: ein Krankengeld von täglich 75 Pf., eine Alterspension von jährlich 120 M., Begräbnisgelder von 30—50 M. Der Jahresverdienst pro Arbeiter beträgt ca. 500 M., die Einlage pro Kopf also 15 M., die Ausgabe 13 M.

3. Die schon seit 1718 am Harz für die fiskalischen Waldarbeiter bestehende Kasse wurde 1876 als „Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausenthal“ reorganisiert.

Die Verwaltung wird von 3 Mitgliedern der Kasse, 3 königl. Oberförstern und einem Vorsitzenden befohrt.

Die Kassenmitglieder werden eingeteilt in: aktive oder vollkräftige, halbinvalid oder nur noch zu leichter Wald- und Wegarbeit taugliche, und in ganzinvalid.

Die Einrichtung der mittleren Klasse hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil sie dem Arbitrium und der Simulation ein zu weites Feld einräumt.

Die Einnahmen der Kasse bestehen:

1. aus den monatlichen Beiträgen der aktiven Mitglieder von 2,50 M. (ca. = 5,2% des Lohnes),
2. aus dem Staatsbeitrag von gleicher Höhe,
3. aus den sog. Urlaubsgeldern im Fall der Beurlaubung der aktiven und halbinvaliden Mitglieder auf deren Antrag; dieselben betragen 3,50 M. bzw. 1,75 M. monatlich,
4. aus dem Eintrittsgeld, welches nach vollendetem 20. Lebensjahre für jeden zwischen diesem und dem Tage der Aufnahme liegenden Monat 40 Pf. beträgt,
5. aus den Disziplinarstrafen der Waldarbeiter,
6. aus den Zinsen des ca. 270 000 M. betragenden Kapitalvermögens.

Diesfür haben die Mitglieder folgende Ansprüche:

1. freie Kur und Arznei für ihre Person,
2. ein Krankengeld von 60 Pf. pro Werktag,
3. Invalidenpension. Die ohne nachweislich grobes Verschulden ganz oder teilweise arbeitsunfähig gewordenen Personen erhalten als Ganzinvaliden monatlich 15 M., als Halbinvaliden 9 M. Wird die Arbeitsunfähigkeit durch eine Beschädigung bei der fiskalischen Arbeit herbeigeführt, so wird die Pension um $\frac{3}{10}$ erhöht,
4. eine Witteuer zu den Begräbniskosten von 30—45 M.,
5. eine Wittwenpension von monatlich 4 M.; auch diese wird, wenn der Tod Folge eines Unfalles bei der fiskalischen Waldarbeit war, um $\frac{3}{10}$ erhöht,

6. eine Waisenpension bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und zwar für Doppelwaisen 3,50 M., für vaterlose Waisen 2 M. monatlich,
7. eine Schulgeldbeitrager von vierteljährlich 50 Pf.,
8. außerordentliche Unterstüzungen, welche in besonderen Fällen auf Antrag des betr. Oberförsters vom Vorstand bewilligt werden.

Die Einnahmen dieser Kassen betragen für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis 1. April 1880 pro Jahr durchschnittlich 90 460 M., die Ausgaben dagegen 75 933 M.

Am 1. April 1881 zählte die Kasse 921 Mitglieder, worunter 850 aktive, 62 halbinvalide und 9 ganzinvalide.

Übrigens wird der Waldbesitzer auch beim Vorhandensein von Versicherungskassen immer noch bei besonders schweren Unfällen oder beim Hervortreten von Härten, welche sich nach dem Wortlaut der Statuten nicht vermeiden lassen, durch eigene charitative Thätigkeit ausgleichend eingreifen müssen.

§ 61.

Als weitere Punkte, welche für das Verhältnis von Waldbesitzer und Waldarbeiter von besonderer Bedeutung sind, dürften noch hervorgehoben werden:

1. Rechtzeitige Lohnzahlung. Der meist unbemittelte Arbeiter ist nicht in der Lage, längere Zeit auf Auszahlung des Arbeitsverdienstes warten und so lange seine Lebensbedürfnisse bar zahlen zu können. Es sollte deshalb, wie in der Industrie, so auch hier, womöglich allwöchentlich, oder längstens alle 14 Tage die Auszahlung erfolgen, weil sonst die Arbeiter durch Kreditierung der entnommenen Waren in ökonomische Unordnung und in ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Kaufleuten geraten, wozu noch kommt daß sie so für ihre Bedürfnisse weit ungünstigere Bezugsbedingungen erhalten, als bei Barzahlung. Bei großer Entfernung der Kassen unterliegt die Erfüllung dieses Wunsches allerdings oft bedeutenden Schwierigkeiten; doch läßt sich meist in irgend einer Form eine Abhilfe schaffen, so z. B. durch Gewährung einer Entschädigung an den Kottmeister durch den Waldbesitzer für den entgangenen Arbeitsverdienst infolge Besorgung der Lohnerhebung, oder durch Bestellung solcher Leute als Kottmeister, welche in der Lage sind, aus eigenen Mitteln den Arbeitsverdienst vorzuschießen zu können.

In Sachsen erhält der Lohnbote für seine Mühervaltung eine vom Oberforstmeister festzusetzende Entschädigung.

In einem großen Teil von Bayern bezieht der Rottmeister für das Abholen des Lohnes von der Kasse und die Auszahlung an die Arbeiter 1—2% des Verdienstes; im bayerischen Hochgebirge werden nur solche Leute als Holzmeister angestellt, welche vermögend genug sind, um den Lohn eine Zeit lang aus ihrer Tasche vorlegen zu können.

In Meiningen wird, um die raschere Ablohnung zu ermöglichen, die Auszahlung der Löhne durch den Oberförster vorgenommen.

2. Im Interesse der größeren Seßhaftigkeit und der besseren Gesundheitspflege ist den Arbeitern der Erwerb eigener, zweckmäßig gebauter Wohnungen möglichst zu erleichtern. Es kann dieses entweder dadurch geschehen, daß der Waldbesitzer selbst die Wohnungen baut und diese den Arbeitern unter günstigen Bedingungen kaufweise bzw. vorläufig zur Miete überläßt, oder in der Weise, daß den Arbeitern durch Gewährung von Vorschüssen, Überlassung billigen Baugrundes und Baumaterialies die Errichtung von Häusern ermöglicht wird.

Im Königreich Sachsen wurden im Forstbezirk Eibenstock an 24 Arbeiter 41 400 M. zur Errichtung neuer Behausungen, an 23 Arbeiter 46 500 M. zum Ankauf schon vorhandener Behausungen vorgeschossen; ebenso in den Forstbezirken Auerbach und Marienberg je 7 Arbeitern 12 600 resp. 66 000 M. zu Neubauten resp. zur Erwerbung alter Behausungen. Die Verzinsung dieser Darlehen erfolgt meist zu $3\frac{1}{2}\%$, die Amortisierung zu $1\frac{2}{3}$ — $6\frac{1}{3}\%$.

Im Reviere Voigtsgrün (Sachsen) wurden ebenfalls Versuche mit Erbauung von Arbeiterwohnungen gemacht, welche von dem besten Erfolg begleitet waren. Bei 4prozentiger Verzinsung des Baukapitales stellt sich der jährliche Zins für eine Wohnung (Wohnstube, Stubenkammer, Bodenraum und Keller) jährlich auf 42 M.¹⁾

Die gräfl. Stolberg'sche Forstverwaltung sorgt seit 1872 auch für Wohnungen. Dieselben können gemietet oder gekauft werden; ferner werden auch Bauplätze an baulustige Arbeiter abgegeben. Bei Erwerb eines Hauses zahlt der Käufer etwa den 6. Teil bar, dann in Monatsraten jährlich mindestens 75 M., welche bis zum Jahresfluß mit 5% verzinst werden. Ist der Kaufpreis bis zu $\frac{3}{4}$ erlegt, so erfolgt die Übertragung des Eigentums an den Käufer, während der Rest als Hypothek für die Herrschaft bestehen bleibt, welche sich auch das Vorkaufsrecht vorbehält. Wenn die Arbeiter selbst bauen wollen, so müssen sie sich an den von der Verwaltung aufgestellten Bebauungsplan sowohl hinsichtlich der Lage, als auch der Form der Baulichkeit anschließen.

¹⁾ Schier, Zur Walдарbeiterfrage. Forstliche Blätter 1873, S. 348.

3. Wo infolge der Lage der Waldungen die tägliche Rückkehr zur Behausung einen zu großen Zeitaufwand von den Arbeitern erheischen würde, ist im Interesse der Arbeiter sowohl, als auch in jenem der Forstverwaltung wegen der rascheren Arbeitsförderung die Erbauung von Unterkunftshäusern angezeigt, in welchen die Arbeiter die Nacht zubringen können und von wo aus sie wöchentlich nur ein- oder höchstens zweimal zu ihren Familien zurückkehren.

Am frühesten ist man in dieser Richtung im Hochgebirge vorgegangen, wo allerdings auch das Bedürfnis am dringendsten war.

In den österreichischen Alpen bauen sich nach Wessely die deutschen und slavonischen Arbeiter gewöhnlich 2 Sölden, eine Sommerfödde für die Holzschlagarbeit und eine Winterhütte für die Zeit der Bringung; außerdem wird bisweilen noch eine ganze primitive „Truchhütte“ (Unterstandshütte) im Schlag errichtet, wenn die Sommerfödde so fern liegt, daß es ein zu großer Zeitverlust wäre, bei plötzlichem starken Sturm und Hagelschlag sich dorthin zurückzuziehen. Die italienischen Arbeiter bauen nur eine einfache Sommerhütte.

Auch im bayerischen Hochgebirge werden solche Gebäude schon seit langer Zeit errichtet. Hier unterscheidet man 1. einfache Sölden (Kobeln oder Bruthennen), nur zur vorübergehenden Benutzung bestimmt; es sind dies einfache Blockhütten, in deren Innern sich lediglich eine mit Heu oder Stroh angefüllte Lagerstätte (Kongrat) und ein zum Kochen der Nahrungsmittel, zum Wärmen der Arbeiter und zum Trocknen der Kleider bestimmter Herd befindet; 2. Holzhütten (Holzstuben, Winterstuben), welche für längeren Gebrauch und eine größere Anzahl von Arbeitern bestimmt sind; sie werden entweder aus Holz konstruiert und nur untermauert, oder ganz aus Steinen erbaut, und zwar je nach Bedarf einstöckig oder zweistöckig¹⁾.

In neuerer Zeit sucht man auch im Mittelgebirge durch Errichtung von Unterkunftshütten zc. den Arbeitern eine Erleichterung zu schaffen. In den Stolberg'schen Forsten waren die Arbeiter nur gewohnt, in den entlegenen Particen, nahe am jeweiligen Schlag, einfache Kötten oder Buchten zu errichten; seit einiger Zeit werden aber dort solidere Arbeitshäuser gebaut, welche anfangs bei den Arbeitern wegen des weiteren Weges zu den Arbeitsplätzen nicht beliebt waren.

Eine hübsche Skizze eines solchen Arbeiter-Blockhäuschens befindet sich in Dandelmänn's Zeitschrift, Jahrg. 1881, S. 345. Dasselbe reicht für 6—12 Arbeiter und kostet 290 M.

4. Da die Arbeitsleistung neben anderen Faktoren auch ganz wesentlich von der entsprechenden Qualität der Arbeitsgeräte abhängt, so sollen die Lokalbeamten dahin wirken, daß jene einfachen

¹⁾ Näheres hierüber findet sich in dem 10. Hefte der vom königl. bayerischen Ministerialforstbureau herausgegebenen „forstlichen Mitteilungen.“

Werkzeuge, welche sich die Arbeiter selbst zu beschaffen haben, von bester Güte und geeignetster Konstruktion sind, was sowohl durch Empfehlung von Bezugsquellen und Vermittelung des Bezuges, als auch durch Unterweisung der Zeugschmiede und Händler geschehen kann.

Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Anschaffung von besseren Werkzeugen, wodurch die Leistung aller Arbeiter im gleichen Verhältnis gesteigert wird, mehr im Interesse der Forstverwaltung als in jenem der Arbeiter liegt; denn sobald die effektive Arbeitsleistung pro Tag wesentlich steigt, so wird der Lohnsatz pro Einheit entsprechend vermindert werden¹⁾. Infolge dessen ist es auch nur billig, wenn die Forstverwaltung einen Teil der durch die Anschaffung von besseren Werkzeugen veranlaßten Kosten selbst trägt.

Größere und kostspieligere Apparate, wie z. B. Rodemaschinen, Sprengschrauben zc. werden immer von der Forstverwaltung geliefert.

5. Ein wesentliches Mittel, um die besseren Arbeiter an den Wald zu fesseln, bildet die Einrichtung, diese nicht nur als Vorarbeiter, Rottmeister zc. zu verwenden, sondern die besten und brauchbarsten derselben auch zu Wegwarten, Waldaufsehern zc. vorrücken zu lassen (vgl. oben § 17).

Die Stolberg'sche Forstverwaltung entnimmt dem Gros der Arbeiter die sog. Chargierten, diese sind: Kulturvorarbeiter, Rottmeister der Fuhrleute, Sägemüller und Sägemühlenmeister, die Wegewärter und Wegeaufseher, sowie die Waldwärter. Diese Chargierten Arbeiter arbeiten entweder selbst mit und werden als Arbeiter gelohnt und zwar unter Erhöhung des Tagelohnes bezw. mit Gratifikation, wenn im Akkord gearbeitet wird, oder sie treten mit dem Aufrücken in ihre Charge aus der eigentlichen Arbeit ganz aus und beziehen dann fixierte Gehalte und Emolumente. Letzteres ist der Fall bei den Waldwärtern, Wegeaufsehern und Sägemühlenmeistern.

6. Von ganz hervorragender Wichtigkeit ist endlich die Behandlung, welche den Waldarbeitern von seiten des Forstpersonales zu teil wird. In früherer Zeit, und teilweise auch noch

¹⁾ Vgl. die von Lorey (Allgem. F. u. J.-Ztg. 1883, S. 86) citierte Äußerung der Arbeiter, denen er die leistungsfähige amerikanische Säge empfahl und welche erwiderten: „Wenn wir eine so gute Säge haben, so arbeiten wir viel rascher, aber dann sucht man uns sofort den Lohn für das Raummeter herunterzusetzen und ein Ersatz hiefür etwa durch größere Ausdehnung der Fällungen ist ja nicht möglich.“

heute, wurde ihnen in der schroffsten Weise entgegengetreten, und dennoch mußten sie für das Personal die verschiedenartigsten Dienstleistungen unentgeltlich verrichten!

Gerechtigkeit und Unparteilichkeit einerseits, verbunden mit konsequenter Strenge, soweit es das Interesse des Dienstes erfordert, aber auch Humanität und Wohlwollen andererseits müssen die Richtschnur für das Verhalten gegenüber den Waldarbeitern bilden. Bei den engen Beziehungen, welche zwischen den Waldarbeitern und der Forstverwaltung herrschen und bei den eigentümlichen Verhältnissen des Betriebes ist es nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig, die Beaufsichtigung bis zu einem gewissen Grad auch auf das Privatleben der Arbeiter auszudehnen.

Alle Arbeiter, welche sich Unbotmäßigkeiten gegen das Forstpersonal zuschulden kommen lassen, ferner jene, welche wegen eines entehrenden Vergehens oder eines Verbrechens, wegen Wilddiebstahls oder wegen wiederholten Holzdiebstahles verurteilt wurden, sind von der Arbeit zu entlassen. Geringe Ordnungswidrigkeiten sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden, deren Höhe vorher bestimmt sein muß.

Die Entlassung aus der fiskalischen Forstarbeit am Harz und aus der Unterstützungskasse erfolgt u. a.: bei ungehörigem Betragen gegen Vorgesetzte, Verurteilung wegen Wilddieberei oder wiederholten Holzdiebstahles, eigenmächtigem Verlassen der fiskalischen Forstarbeit, sowie nach rechtskräftig erkanntem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Außer den bisher besprochenen Mitteln, welche allen Waldbesitzern zu Gebote stehen, giebt es noch verschiedene Wege, um nicht nur auf eine Besserung der materiellen Lage, sondern auch auf die Weckung und Befriedigung höherer, sowie geistiger Bedürfnisse der Arbeiter hinzuwirken. Hieher sind zu rechnen: die Gründung von Konsumvereinen, Errichtung von Spar- und Darlehenskassen, Veranstaltung von Festlichkeiten, Stiftung von Vereinshäusern zc. Allein von diesen Mitteln kann der Staat infolge der bei ihm notwendigen bureaukratischen Formen ungleich weniger Gebrauch machen, als ein Privatwaldbesitzer, welcher an solche nicht gebunden ist; nur der staatliche Verwaltungsbeamte ist in der Lage, als Privatmann oder höchstens in offiziöser Form in dieser Richtung zu wirken.

Als Muster für solche Einrichtungen dürfte die Stolberg'sche Forstverwaltung zu betrachten sein. Dort zahlt die Gutsherrschaft den Wöchnerinnen während 3—5 Wochen pro Tag 50—80 Pf., sowie den betr. Männern für etwaige Arbeitsverfäumnisse 2—4 Tagelöhne à 1,50 M.

Außerdem bestehen daselbst eine Sparkasse und verschiedene Konsumvereine. Man hat eine Kleinkinderbewahranstalt, für Ausbildung der Mädchen eine Fortbildungsschule mit einjährigem Kurs, und für jüngere Arbeiter nach Absolvierung der Elementarschule 2 Fortbildungsschulen mit zweijährigem Kurs.

Für die leibliche und geistige Erholung der Arbeiter sorgt ein Vereinshaus zu Ilfenburg, in welchem auch von Zeit zu Zeit von Beamten und sonstigen Freunden des Instituts Vorträge über wirtschaftliche und Tagesfragen gehalten werden.

Außerdem finden gelegentliche Arbeiterfeste statt, welche jedem Arbeiter ein gutes Mittagsbrod mit $\frac{1}{2}$ Flasche Wein, dann Tanzmusik und Bier gewähren.

§ 62.

Durch rationelle Berücksichtigung der bisher erörterten Gesichtspunkte wird es der Forstverwaltung nicht nur gelingen, unter normalen Zeitverhältnissen den Bedarf an mechanischen Arbeitskräften zu decken, sondern auch ein tüchtiges und ständiges Arbeiterpersonal heranzuziehen, welches nicht allein durch die Macht des Herkommens und der Gewohnheit, sondern auch durch das eigene Interesse bleibend mit dem Wald und der Waldarbeit verbunden ist und in Folge dessen auch weniger rasch die Beschäftigung wechseln wird.

Trotzdem werden diese Mittel nicht ausreichen und wenigstens teilweise ihre Wirkung versagen, wenn tiefgehende Bewegungen und weittragende Verschiebungen das ganze Erwerbsleben der Nation zu verändern drohen, oder wenn momentan starke Nachfrage den Arbeitsmarkt allgemein oder lokal bedeutend affiziert.

In solchen Fällen beginnen zuerst die unständigen Arbeiter dem höheren Verdienste sich zuzuwenden, allein auch unter den ständigen wird je nach der Lage der Verhältnisse eine größere oder kleinere Anzahl den Lockungen des Geldes nicht widerstehen können, ohne die Schattenseiten eines solchen Schrittes voll zu erwägen.

Als Vorbeugungsmaßregeln gegen eine weitgehende Arbeiterkalamität bewähren sich die rechtzeitige Sicherung einer entsprechenden Anzahl von ständigen Arbeitern und dann die Berücksichtigung des Umstandes, daß die sogen. Arbeiterfrage in erster Linie meist eine

Lohnfrage zu sein pflegt. Wenn eine große Nachfrage nach Arbeitern vorhanden ist, dann ist hiermit notwendigerweise auch eine steigende Tendenz des Lohnes und aus allgemein wirtschaftlichen Gründen auch meist eine Steigerung des Preises aller Lebensbedürfnisse verbunden. Es erscheint daher als ein großer Fehler, wenn die Forstverwaltung glaubt, sich allein der allgemeinen Bewegung entziehen zu können; eine rechtzeitige und sachgemäße Erhöhung der Löhne aus eigener Initiative wird vom besten Einfluß für die Vermeidung der ärgsten Mißstände sein.

Gelingt es aber trotzdem nicht, die normale Anzahl von Arbeitern zu erhalten, dann besitzt die Forstverwaltung doch die Möglichkeit, den Betrieb mit verminderter Arbeiterzahl fortzusetzen, umso mehr, da solche Arbeiterkrisen nur vorübergehend sind. Zu diesem Ende sind folgende Punkte in Erwägung zu ziehen:

1. Im Forsthaushalt giebt es manche Arbeiten, welche ohne Schädigung des Ganzen leicht einige Zeit zurückgestellt werden können, z. B. große Wegebauten, umfassende Meliorationsbauten, manche Durchforstungen.
2. Viele Teile der notwendigen Geschäfte können unter Umständen auch mit geringerem Arbeitsaufwand hergestellt werden; man kann der natürlichen Verjüngung einen größeren Spielraum einräumen, einfachere Kulturmethoden und schwächere Pflanzen, sowie statt der Pflanzung die Saat verwenden, Stockrodungen unterlassen, das Reisholz in Schichtmaße legen, statt dasselbe zu Wellen aufzuarbeiten zc.
3. Sorgfältige Ökonomie in der Arbeitsverteilung gestattet auch mit wenigen Arbeitskräften große Effekte zu erzielen.
4. Durch Anwendung von mechanischen Hilfsmitteln (Rodemaschinen, Transportanlagen zc.) läßt sich in manchen Richtungen der Arbeiterbedarf noch wesentlich mindern.
5. Verschiedene Waldprodukte, namentlich die Nebenutzungen, können von dem Empfänger selbst gewonnen werden.
6. Bei hohen Arbeitslöhnen und wenig Arbeitskräften kann es wirtschaftlich angezeigt sein, manche Nutzungen,

welche durch den Erlös dann kaum die Werbungskosten decken, ganz zu unterlassen oder anders zu gestalten, so z. B. die Gewinnung der Eichengrobrinde.

7. Unter Umständen kann ein Aushilfsmittel auch darin gefunden werden, daß man die auszuführenden Arbeiten den verbliebenen ständigen Waldarbeitern in Entreprise giebt und es diesen überläßt, sich selbst die nötigen Hilfskräfte zu beschaffen ¹⁾).

¹⁾ Lampe, Zur Waldarbeiterfrage. Allgem. Forst- u. Jagd-Zeitung. Jahrgang 1875, S. 113 und ff.

II. Teil.

Geschäftsbehandlung.

§ 63.

Gemäß der in § 1 gegebenen Definition hat die Geschäftsbehandlung zu untersuchen, in welcher formellen Weise die Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben durch die Organe der Forstverwaltung erfolgen soll und welche Arbeitsteile hierbei den verschiedenen Diensteskategorien zuzuweisen sind.

Für diesen Teil entspricht der Wortlaut der Definition, welche Hundeshagen von der Forsthaushaltungskunde giebt, indem er sagt: Dieselbe unterrichtet von der forstwirtschaftlichen Geschäftsverteilung und Geschäftsführung.

Hundeshagen weist aber der Haushaltungskunde auch die Betrachtung der Geschäftspersonen zu, unter welche die verschiedenen Geschäftsgegenstände sich teilen, während die Erörterung dieses Abschnittes nach dem von mir angenommenen System in der Diensteinrichtung bereits erfolgte. Infolge dessen kann man die Geschäftsbehandlung nur als „Forsthaushaltungskunde im engeren Sinne“ bezeichnen.

Da demnach die Form der Geschäftsbehandlung von der Organisation der Forstverwaltung abhängt, so finden sich auch hier wesentliche Abänderungen und eine ungemeine Mannigfaltigkeit nach der jeweiligen Einrichtung des Forstdienstes und nach der Art des Besitzstandes.

Hier soll lediglich die Geschäftsbehandlung in der Staatsforstverwaltung näher untersucht werden, da sich nicht nur die gleichen allgemeinen Gesichtspunkte, sondern vielfach auch die nämlichen Formen bei der Gemeinde- und Privatforstverwaltung, nur mit den hier durch die Verhältnisse bedingten Modifikationen, wiederfinden.

Sowohl mit Rücksicht auf den Gegenstand der Geschäfte, als auch in Anhalt an deren zeitliche Aufeinanderfolge kann man die verschiedenen Betriebsgeschäfte einteilen in:

1. Geschäfte der Projektierung,
2. " " Ausführung,
3. " " Buchführung und Rechnungslegung.

Diese Gruppierung soll auch der Untersuchung über die formelle Behandlung der einzelnen Geschäfte zu Grunde gelegt werden.

I. Abschnitt.

Geschäfte der Projektierung.

§ 64.

Wenn auch der allgemeine Gang der verschiedenen Geschäfte des Forsthaushaltes teils durch die Grundsätze der Wissenschaft, teils durch die generellen Dienstesvorschriften vorgezeichnet ist, so kann doch der Wirtschaftsbeamte, selbst unter Voraussetzung des höchsten Maßes von Selbständigkeit, nie so unabhängig und willkürlich vorgehen, daß er lediglich nach eigenem Ermessen die einzelnen Betriebsgeschäfte erst unmittelbar vor der Ausführung anordnet, sondern aus gewichtigen Gründen ist in einem jeden geordneten Forsthaushalt vorgeschrieben, daß sich die innerhalb einer gewissen Zeitperiode auszuführenden Arbeiten auf einen im voraus ausgearbeiteten und von der zuständigen Behörde genehmigten Plan zu stützen haben, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die verschiedenen Geschäfte erheischen zu ihrer Durchführung Geldmittel, bezüglich deren Größe Berechnungen vorliegen müssen, damit die nötigen Mittel auf gesetzmäßigem Wege beschafft und ordnungsmäßig zur Verfügung gestellt werden können.
2. Der Forstbetrieb ist bestimmt, Erträge zu liefern, welche, soweit es überhaupt bei einer Handelsware möglich ist, alljährlich in wenigstens annähernd gleicher Größe eingehen sollen; ferner müssen Verpflichtungen, welche aus Verträgen oder

Berechtigungen hervorgehen, durch entsprechende Abgaben erfüllt werden; beides ist jedoch nur unter Voraussetzung eines wohlbedachten, allen Verhältnissen Rechnung tragenden Planes möglich.

3. Die von den wirtschaftlichen Operationen veranlaßten Konsequenzen sind so weitreichend, daß eine Prüfung der projektierten Arbeiten von seiten der kompetenten Organe schon vor der Ausführung als geboten erscheint.
4. In einem so ausgedehnten Geschäft, wie die Forstverwaltung, ist es notwendig und für den leitenden Beamten geradezu unerläßlich, einen klaren Überblick und eine vollständige Disposition über alle bevorstehenden Arbeiten zu besitzen.

Je nachdem die Periode, für welche die auszuführenden Geschäfte, sowie die Kosten und Erträge des Betriebes veranschlagt werden, nur ein oder mehrere Jahre umfaßt, kann man unterscheiden:

1. eine generelle Projektierung, welche sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, und
2. eine spezielle Projektierung, welche sich allein auf das kommende Wirtschaftsjahr bezieht.

§ 65.

Die generelle Projektierung erfolgt selbst wieder in doppelter Richtung, nämlich a) vom forsttechnischen und b) vom finanziellen Standpunkte aus.

Durch die Betriebsregulierung und durch die Waldstandsrevisionen werden jene Wirtschaftsoperationen bestimmt, deren Ausführung innerhalb des nächsten (meist 10 Jahre umfassenden) Zeitabschnittes vom forsttechnischen Gesichtspunkt aus als geboten, oder doch als erwünscht erscheint, wobei allerdings auch die finanziellen Verhältnisse und die allgemeine wirtschaftliche Lage, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, Berücksichtigung finden.

In Anhalt an die technischen Bestimmungen der Betriebsregulierung erfolgt dann die Projektierung vom finanziellen Standpunkte.

Da die Einnahmen aus den Forsten zur Deckung der Staatsausgaben bestimmt sind und die Genehmigung aller Ausgaben nach Maßgabe der zu erwartenden Einnahmen von der Zustimmung der Volksvertretung abhängt, so müssen auch die Einnahmen und Ausgaben, welche durch den Forstbetrieb veranlaßt werden, bei Aufstellung des Budgets mitberücksichtigt werden und findet die Festsetzung derselben durch das jeweilige Finanzgesetz statt. Die Veranschlagung der Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben geschieht also staatsrechtlich immer je für eine Finanzperiode; wenn aber einjährige Finanzperioden bestehen, so werden meist im Interesse der Geschäftsvereinfachung Einnahme und Ausgabe von der Forstverwaltung für eine längere Periode präliminiert und aus diesem Voranschlag immer die entsprechenden Positionen in das Budget eingesetzt.

In Preußen besteht für jedes selbständige Forstverwaltungsobjekt (Oberförsterei) ein Natural- und ein Geldetat. Diese Spezialstats werden alle 6 Jahre und zwar so, daß nach einem bestimmten Turnus in den einzelnen Jahren die einzelnen Regierungsbezirke an die Reihe kommen, neu gefertigt, die Naturalstats vom Oberförster, die Geldstats vom Rendanten entworfen und von der Regierung speziell geprüft, festgestellt und vollzogen.

Aus den Schlußsummen der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Oberförstereien eines Bezirkes und den eigenen unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Regierungshauptkasse bildet sich der Forstverwaltungsetat des Regierungsbezirkes, welcher alle 3 Jahre nach bestimmtem Turnus neu gefertigt und nach Revision und Feststellung durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Finanzminister vollzogen wird.

Aus den Schlußsummen der Einnahmen und Ausgaben des Forstverwaltungsetats und den unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse wird der Etat der Generalstaatskasse für die Forstverwaltung vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten alljährlich aufgestellt und unter Gegenzeichnung desselben und des Finanzministers von S. M. dem Kaiser und König vollzogen. Dieser Etat steht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen, für jedes Jahr durch ein Gesetz festzustellenden Staatshaushaltsetat.

In Bayern (2 jährige Fin.-Per.) haben die Oberförster vor Aufstellung des neuen Budgets (gewöhnlich im April) berichtetlich:

- a) die in den 2 folgenden Jahren durchschnittlich zum Einschlag kommenden Holzquantitäten,
- b) die hieraus zu erzielenden Einnahmen,
- c) den mutmaßlichen Erlös aus Forstnebennutzungen,
- d) die mutmaßlichen Ausgaben für Holzfabrikation

anzugeben und die einzelnen Ansätze, welche nur summarisch gemacht werden, zu motivieren. Durch die Forstabteilung der Regierungsfinanzkammern werden diese

Positionen zusammengestellt, die übrigen Ausgaben, namentlich die persönlichen, hinzugefügt und dem Finanzministerium vorgelegt, welches die Voranschläge der Kreisregierungen durch den Forstreferenten bearbeiten läßt und dann den von letzterem aufgestellten Forstverwaltungsetat in das Budget einsetzt.

Nach Erledigung des Budgets werden den Kreisregierungen die ihnen zur Verfügung stehenden Kredite zur Bestreitung der Ausgaben mitgeteilt; eine spezielle Repartition der zu erzielenden Einnahmen erfolgt nicht, sondern es wird nur bemerkt, wenn von seiten des Landtages eine Erhöhung einzelner Einnahmepositionen vorgenommen wurde, daß „durch möglichst sorgfältige Holzfortierung z.“ bzw. „durch eine Bedachtnahme auf Ausdehnung der Nebennutzungen“ auf eine Mehreinnahme hingewirkt werden solle.

In Hessen (3jährige Fin.-Per.) werden alle 3 Jahre von den Oberförstern Voranschläge über das zu fallende Holzquantum, die Kulturkosten, Gemeinde- und Kreislasten, Kosten der Hinden- und Nebennutzungsernte, Ausgaben für Vermessung, Betriebsregulierung und Wegunterhaltung aufgestellt. Dieselben werden von den Forstämtern geprüft, im Einvernehmen mit den Oberförstern festgestellt und der Direktivbehörde vorgelegt.

Die Buchhaltung der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung stellt diese Voranschläge zusammen und ergänzt die übrigen Positionen. Die Voranschläge der einzelnen Ministerialabteilungen werden vom Finanzministerium zum Hauptvoranschlag zusammengefaßt. Sobald der Hauptvoranschlag für eine Finanzperiode genehmigt ist, werden von der Buchhaltung für jede einzelne Oberförsterei Auszüge gefertigt, welche die von ihnen zu erzielenden Einnahmen aus Nutz- und Brennholz, sowie aus Nebennutzungen, ferner auch die Kredite für die einzelnen Ausgabepositionen und endlich den jährlichen Fällungsetat für die Finanzperiode enthalten.

Die Projektierung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, um eine Ordnung und Übersicht über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Staates zu ermöglichen, nach einem bestimmten Schema, welches in verschiedener Weise unter Anlehnung an die einzelnen Zweige der Verwaltung in Abschnitte, Rubriken und Titeln z. geteilt ist; diese gehen mit der gleichen Bezifferung und Benennung durch das ganze Etats- und Rechnungswesen bis zum Staatshaushaltsetat hindurch.

Als Beispiel möge hier die in Preußen gebräuchliche Gliederung dienen:

Einnahme.

- Rap. 2. Tit. 1. für Holz,
 Tit. 2. für Forstnebennutzungen,
 Tit. 3. aus der Jagd,
 Tit. 4. von größeren Torfgräbereien,

Tit. 5. von Flößereien,

Tit. 6. von Wiesenanlagen,

.

Tit. 13. von der Forstakademie zu Münden.

Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Kosten und Verwaltung des Betriebes.

Besoldungen.

Kap. 2. Tit. 1. für Oberforstmeister und Forstmeister,

Tit. 2. für Oberförster,

Tit. 3. für Forstschutzbeamte,

Tit. 4. für 3 Vermessungsbeamte in Hannover und Kassel, für 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten,

Tit. 5. zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.

Anderer persönliche Ausgaben.

Tit. 6. zur Remuneration von Hilfsarbeitern bei den Regierungen,

Tit. 7. zur Remuneration von Forsthilfsaufsehern,

Tit. 8. Kosten der Gelderhebung und Auszahlung,

Tit. 9. zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte.

Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen.

Tit. 10. Fuhrkostenverfa und Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister,

Tit. 11. Fuhrkosten, Bureau- und Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförster,

Tit. 12. Stellenzulage für Förster und Waldwärter,

Tit. 13. Fuhrkosten- und Dienstaufwandsentschädigung für Beamte der Nebenbetriebsanstalten,

Tit. 14. Mietsentschädigung wegen fehlender Dienstwohnung für Oberförster, Förster und Meister bei den Nebenbetriebsanstalten.

Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.

Tit. 15. für Werbung und Transport von Holz- und anderen Waldprodukten,

Tit. 16. für Unterhaltung und Neubau von Forstdienstgebäuden,

Tit. 17. desgl. der öffentlichen Wege,

Tit. 18. Prämieen zu Chaussees und Eisenbahngüterhaltestellen, die im wesentlichen Interesse für die Forstverwaltung sind, ohne solche Prämieen aber nicht zur Ausführung kämen,

Tit. 19. zu Wasserbauten in den Forsten,

Tit. 20. zu Forstkulturen und Verbesserungen, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege, zu Vermessungen und Betriebsregulierungen,

- Tit. 21. zu Jagdverwaltungskosten,
- Tit. 22. zu Betriebskosten für Torfgräbereien,
- Tit. 23. " " " Flößereien,
- Tit. 24. " " " Wiesenanlagen,
- Tit. 25. " " " Brennholznieferlagen,
- Tit. 26. " " " Sägemühlen,
- Tit. 27. " " " größere Baumschulen,
- Tit. 28. für den Thiergarten bei Cleve,
- Tit. 29. zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulierungen und Prozeßkosten,
- Tit. 30. Holzverkaufskosten und kleinere Ausgaben der Lokalverwaltung,
- Tit. 31. Druckkosten,
- Tit. 32. Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten,
- Tit. 33. Insektenvertilgungskosten, Unterstützung von Waldarbeitern, Baukosten für Waldarbeiterwohnungen.

Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.

- Rap. 3. Besoldungen (Tit. 1—3).
- Anderere persönliche Ausgaben (Tit. 4 und 5).
- Sächliche Ausgaben (Tit. 6).

Allgemeine Ausgaben.

- Rap. 4. Tit. 1. Real- und Kommunallasten,
- Tit. 2. Ablösungsrenten,
- Tit. 3. zur Unterstützung für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten,
- Tit. 4. zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten.

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

- Rap. 8a. Tit. 1. Ablösung von Forstservituten, Realasten und Passivrenten,
- Tit. 2. zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten,
- Tit. 3. zu kleineren Bauausführungen und Meliorationen.

§ 66.

Auf Grund der periodischen Betriebspläne und der Positionen des Staatshaushaltsetats erfolgt die spezielle Projektierung durch Aufstellung der verschiedenen Wirtschaftspläne für das kommende Jahr unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Bedürfnisse, sowie der Absatz- und Arbeiterverhältnisse.

Hessen. Im Anschluß an den durch die Betriebsregulierung festgesetzten, eine 20jährige Periode umfassenden Hauptwirtschaftsplan und den mit den Landständen für eine 3jährige Finanzperiode vereinbarten Hauptvoranschlag, dessen Ansätze nicht überschritten werden dürfen, ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres der jährliche Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher die Grundlage für den Jahresvoranschlag der Forstverwaltung bildet.

Da die Ausführung der Betriebsgeschäfte von der Jahreszeit abhängt und der Cyklus der innerhalb einer Periode von zwölf Monaten sich regelmäßig wiederholenden Arbeiten am Schluß des Kalenderjahres keinen passenden Abschnitt bildet, so unterscheidet man neben dem Kalenderjahr das Wirtschaftsjahr, welches fast überall mit dem 1. Oktober beginnt und bis zum 30. September dauert. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aber erfolgt aus finanzpolitischen Gründen wieder für einen eigenen, vom Wirtschaftsjahr und meist auch vom Kalenderjahr verschiedenen Zeitabschnitt, nämlich für das Etats- oder Rechnungsjahr. Die Bestimmungen darüber, wie der Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Etatsjahr hergestellt wird, sind in den einzelnen Staaten verschieden.

In Preußen läuft das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März. Das Wirtschaftsjahr für die Holznutzung und das Kulturwesen beginnt mit dem 1. Oktober des vorausgehenden und endet rücksichtlich der Holzeinnahme und der Kultur gelderausgabe mit dem 30. September des laufenden Rechnungsjahres. Um das Verbleiben von Naturalbeständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, werden Naturalausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirtschaftsjahres eingehen, noch bis zum folgenden 31. März in der Rechnung des mit diesem Tag endenden Rechnungsjahres nachgewiesen.

In Bayern fällt das Etatsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen. Das Wirtschaftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober des vorausgehenden Jahres. Da in Revieren mit Sommerfällung das im Sommer gefällte Holz erst im folgenden Winter an die Holzsehlpläge und Triftbäche transportiert und im nächsten Frühjahr und Sommer verwertet werden kann, so erfolgt die Verrechnung erst immer in dem auf die Fällung folgenden Jahr und man unterscheidet hier noch weiter Fällungs- und Verrechnungsjahr.

In Hessen erstreckt sich das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Das Wirtschaftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober; die Verrechnung der in demselben sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben findet jedoch für das bereits am 1. April, also ein halbes Jahr früher, beginnende bezw. endende Etatsjahr statt.

Die verschiedenen speziellen Betriebspläne, welche bisweilen zu einem gemeinsamen Wirtschaftsplan vereinigt werden (Hessen), sind folgende:

1. Hauungs- oder Fällungsplan. Derselbe enthält a) die Ortsangabe, b) Flächenangabe, c) Art der Nutzung (Haupt- bezw. Zwischennutzung), d) Form der Schlagstellung, e) den voraussichtlichen Massenertrag, mehr oder weniger detailliert, veranschlagt.

Dem Hauungsplane wird gewöhnlich eine Berechnung des nach der Betriebsregulierung und den bisherigen Fällungen zulässigen Hiebsfuges beigegeben. Abweichungen hiervon müssen durch technische oder allgemein wirtschaftliche Gründe motiviert werden.

Eine Zusammenstellung des nach den bisherigen Durchschnittspreisen zu erwartenden Erlöses, sowie über die Art der Verwertung ist nur selten vorgeschrieben.

Vergl. Form. P 1 (Preußen), B 1 (Bayern) und H 1 (Hessen).

Eine Vergleichung der bisherigen Fällungsergebnisse mit dem Etat findet in Bayern am Ende des Wirtschaftsjahres in der summarischen Zusammenstellung der jährlichen Materialergebnisse (Form. B 17) statt. Diese bildet jedoch keine vorschriftsmäßige Beilage zum Fällungsantrag für das neue Wirtschaftsjahr.

In Hessen ist außer dem Hauungsplan noch vorzulegen: der Holzbericht (H 2), welcher darstellt, wie die Verwendung des gefällten Holzes erfolgen soll; ferner ein Geldanschlag der Holzeinnahmen (H 3) und ein Voranschlag des Hauerlohnes.

2. Kulturplan. Derselbe giebt eine Übersicht über die auszuführenden Forstverbesserungen, gewöhnlich mit Ausschcheidung von neuen Kulturen und Nachbesserungen, Kulturen im Freien und in Saat- oder Pflanzgärten, ferner nach Saat und Pflanzung; weiter werden daselbst auch aufgeführt: die Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten, Samengewinnung und Anschaffung von Kulturgeräten.

Der Kulturplan enthält: a) Ortsangabe, b) kurze Angabe der Standorts- und Bodenverhältnisse, c) Angabe der anzuwendenden Saat- oder Pflanzmethode, d) die erforderliche Samen- oder Pflanzmenge pro ha und im ganzen, e) ebenso die notwendigen Arbeitskräfte und f) die Kosten.

Bei Aufstellung des Kulturplanes müssen zuerst die Nachbesserungen, dann die neuen Schlagflächen zc. und erst in letzter Linie die alten Blößen berücksichtigt werden. Neben den verfügbaren Mitteln sind Überfluß oder Mangel an Samen und Pflanzen, sowie die disponibeln Arbeitskräfte zu berücksichtigen.

Vergl. Form. P 2 (Preußen), B 2 (Bayern) und H 1c, (Hessen).

3. Wegbauplan. Dieser wird getrennt aufgestellt, nach Unterhaltung und Neubauten.

Bei der Wegunterhaltung wird meist nur summarisch die im Revier bezw. in den einzelnen Distrikten zu reparierende Wegstrecke angeführt, während sich die Kosten aus den erfahrungsmäßigen Durchschnittssätzen für die Unterhaltung eines laufenden Meters ergeben.

Sorgfältiger ist zu verfahren bei Neubauten. Hier sind nicht nur Waldort und Wegedimension, sowie die voraussichtlichen Kosten pro laufenden Meter und im ganzen anzugeben, sondern es müssen, wenigstens bei größeren Neubauten, auch die nötigen Pläne, Massenberechnungen, Kostenvoranschläge für die einzelnen Arbeitsteile (Planierung, Chauffierung und Kunstbauten), nebst Erläuterungen und Motiven zur Vorlage gelangen.

Bisweilen wird ein selbständiger Wegbauplan nicht aufgestellt, sondern es bildet die Veranschlagung der nötigen Weg-Neubauten und -Unterhaltungen eine Abteilung des Kulturplanes.

In Preußen werden Unterhaltung und Neubau von Holzabfuhrwegen unter Kapitel VIII. des Kulturplanes beantragt. In Bayern werden eigene Wegbauanträge aufgestellt (Form. B 3), in Hessen werden sie im allgemeinen Wirtschaftsplan vorgetragen.

4. Nebennutzungsplan. Derselbe enthält: a) Art der Nutzung, b) Waldort, c) Flächengröße, auf welche, und event. Zeitdauer, für welche die Nutzung erfolgen soll, d) voraussichtlichen Materialanfall, e) Gewinnungskosten, f) bisweilen auch den wahrscheinlichen Erlös.

Da es häufig nicht möglich ist, diesen Plan in Tabellenform vollständig herzustellen, so müssen die nötigen Ergänzungen und Erläuterungen in Berichtsform beigelegt werden.

In Preußen hat der Oberförster:

1. alljährlich durch einen bis zum 1. Juli an die Regierung zu erstattenden Bericht unter gehöriger Berücksichtigung der Servitutverhältnisse die geeigneten Vorschläge in tabellarischer Form abzugeben:
 - a) für die fernere Verwertung von Nutzungen, welche auf mehrere Jahre verpachtet sind, aber in der Zeit vom nächsten 1. Oktober bis zum folgenden letzten September pachtlos werden;
 - b) für die Verwertung von Nutzungen, welche noch nicht auf mehrere Jahre verpachtet sind, aber zweckmäßig auf einen längeren Zeitraum als 1 Jahr zu verpachten sein werden;

2. alle 6 Jahre und zwar im 5. Jahr jeder Statsperiode zugleich und in gleicher Form Vorschläge abzugeben:

c) für die Art der Bewertung aller übrigen Nebennutzungen.

In Bayern werden gewöhnlich alljährlich bis zum 1. Oktober nur kurze berichtliche Anträge bezüglich der im kommenden Jahre vorzunehmenden Nebennutzungen gestellt; gelegentlich der Budgetaufstellung werden die bezüglichlichen Erlöse in den Nebennutzungsvoranschlag (Form. B4) eingesetzt, aus weld' letzterem auch die verschiedenen Titel zu ersehen sind, nach welchen in Bayern die Verrechnung der Nebennutzungen erfolgt.

Vergl. außerdem Form. 1b (Hessen).

5. Jagdbetriebsplan. In diesem sind anzuführen: a) eine Übersicht des vorhandenen Wildstandes, b) Größe des beabsichtigten Abschusses, c) Kosten für Jagdbetrieb, Wildfütterung zc., d) der zu erwartende Ertrag.

Vergl. Form. P3 (Preußen).

6. Bauantrag für Dienstetablissemments. Meist werden von seiten der Nutznießer die von seiten des Staates zu bewirkenden Reparaturen ebenfalls mittels periodischer Anträge zur Kenntnis der vorgelegten Behörde gebracht; die Anträge auf Neubauten erfahren jedoch stets eine besondere Behandlung, da sich das Bedürfnis nach solchen nicht so häufig und regelmäßig ergibt und weil ferner die Ausarbeitung der Baupläne, Prüfung derselben und Erwirkung der nötigen Mittel einen ganz anderen Instanzenzug nötig macht, als für die Reparaturen vorgeschrieben ist.

In Preußen ist vom Oberförster spätestens am 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der an den Dienstgebäuden erforderlichen, auf königl. Rechnung zu bewirkenden Bauausführungen, deren Form und Anordnung die Regierung vorschreiben wird, dem Forstmeister vorzulegen.

In Bayern werden die Anträge bezüglich der nötigen Reparaturen alljährlich zu bestimmten Terminen gestellt; alle 2 Jahre wird dem Ministerium eine Übersicht der erwünschten Neubauten vorgelegt, welche nach Befund über die als notwendig erscheinenden Pläne und Kostenvoranschläge ausarbeiten läßt, um die erforderlichen Mittel im Budget beantragen zu können.

7. Preis- und Lohnvoranschläge. a) Die von der Forstverwaltung festgesetzten Tagen der Forstprodukte bilden den wichtigsten Anhaltspunkt nicht nur für die Aufstellung des Geldetats, sowie für Abgabe der Forstprodukte bei freihändiger Bewertung und im Versteigerungsweg, sondern sie sind auch maßgebend für Berechnung

des Wirtschaftseffektes, für Grunderwerbungen, Forstrechtsablösungen zc. und müssen deshalb dem wahren Marktpreise möglichst nahe stehen. Es ist daher notwendig, daß die Taxen öfters revidiert und nach Bedarf berichtigt werden.

Soweit die betreffenden Produkte ausschließlich oder doch vorwiegend auf dem Wege der Versteigerung verwertet werden, bildet der Durchschnittspreis des letzten oder der letzten Jahre unter Berücksichtigung der augenblicklichen Handelskonjunkturen den besten Anhaltspunkt für die Bestimmung der Taxen.

Bei jenen Forstprodukten aber, welche meist freihändig und in kleineren Partien abgegeben werden (z. B. Sand, Erde, Streu zc.), bestimmt sich die Taxe durch den Preis dieser Produkte am Konsumtionsort nach Abzug der Transportkosten, und wenn die Werbung durch den Empfänger erfolgt, auch der Gewinnungskosten.

In manchen Fällen, bei welchen es sich weniger um die Erzielung eines bedeutenden Erlöses, als um Unterstützung der ärmeren Bevölkerung und der Waldbarbeiter handelt, z. B. bei Leseholz, Waldgras in den Schlägen, Streu auf den Wegen zc., erfolgt die Bestimmung des Waldpreises gewöhnlich so niedrig, daß dieser mehr den Charakter einer Rekognition zur Vermeidung der Entstehung von Servituten, als jenen eines wirklichen, vollen Entgeltes trägt.

Für jene Nebenprodukte endlich, deren Preis von dem Ausfall der Ernte abhängt, z. B. Waldsamen, Obst, Gras zc., können eigentliche Taxen überhaupt nicht festgesetzt werden, sondern die Veranschlagung des Erlöses erfolgt hier nach dem Durchschnittsertrag.

Die Anträge auf Preisfestsetzung enthalten: a) Forstort (Absatzlage), b) Benennung des Produktes und der Verkaufseinheit, c) den bisherigen Preis, d) event. Durchschnittsversteigerungserlös, e) den neuen Antrag. Sie werden gewöhnlich mit motivierendem Bericht vorgelegt.

b) Die Höhe der Löhne richtet sich gemäß den früheren Ausführungen wesentlich nach den Lebensmittelpreisen und der Nachfrage nach Arbeit, so daß der Gesamtverdienst des Waldbarbeiters den in dieser Richtung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Soweit die Ablohnung nach der Zeitdauer der geleisteten Arbeit erfolgt, bietet die Regulierung des Lohnes keine Schwierigkeit.

Bildet aber die Einheit der Leistung den Maßstab für den Verdienst, so muß berücksichtigt werden, wie groß die Leistungsfähigkeit eines mittleren Arbeiters in der speziellen Verrichtung nach den bisherigen Erfahrungen pro Tag ist; handelt es sich um Ausführung von Arbeiten, bezüglich deren solche nicht vorliegen oder in welchen die Arbeiter noch keine Übung besitzen, so muß die Leistungsfähigkeit durch vorsichtiges und sorgfältiges Probieren unter fortwährender Überwachung ermittelt werden.

Die Festsetzung des Lohnes erfolgt bei Akkordarbeiten pro Einheit der Leistung, bei Taglohnsarbeiten pro Arbeitstag.

Die ebenfalls stets mit motivierendem Bericht vorzulegenden Anträge auf Lohnsabänderung müssen neben den neuen Löhnen auch die bisherigen ersehen lassen.

In Preußen werden die Holz- und Nebennutzungstaxen ebenso wie die Lohnsätze in der Regel für 6 Jahre aufgestellt.

Bei den Holztaxen gilt der Grundsatz, daß sie den aus den Licitationsprotokollen der letzten 3 Jahre zu ermittelnden Durchschnittspreisen eines jeden Sortimentes thunlichst gleichgestellt werden. Wenn im Laufe einer 6jährigen Taxperiode Änderungen als angemessen sich ergeben, so sind solche vom Oberförster vorzuschlagen.

Die regelmäßigen Voranschläge sind jedesmal im 5. Jahr der Taxperiode bis zum 1. Juli der Regierung einzureichen.

In Bayern erfolgt die Festsetzung der Holztaxen und Hauerlohnsmaxima auf Grund der Durchschnittsversteigerungserlöse unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse in der Regel alljährlich; doch kann nach Bedarf auch früher eine Änderung beantragt werden. Die Nebennutzungstaxen werden je für 6 Jahre bestimmt.

In Hessen werden die Preistarife wenigstens alle 3 Jahre und die Lohnstarife alle Jahre revidiert. Den Ansätzen des Holzpreistarifes werden die Versteigerungserlöse zugrunde gelegt, welche sich für die betr. Lokalabteilung des Tarifes im Durchschnitt der letzten Jahre ergeben haben.

Als ein gewöhnlich nicht alle Jahre einzureichender Antrag ist:

8. der Forsteinrichtungsantrag anzuführen, durch welchen die zur Durchführung der Forstvermessungs- und Taxationsrevisions- bzw. Betriebsregulierungsarbeiten erforderlichen Geldmittel und speziellen Arbeitskräfte erwirkt werden sollen. Ein solcher wird daher meist nur kurz vor Ablauf einer Wirtschaftsperiode aufgestellt.

In Bayern wird ein Forsteinrichtungsantrag alljährlich eingereicht, weil unter dem Etatstitel „Forsteinrichtung“ außer den eigentlichen Vermessungs- und

Betriebsregulierungsarbeiten auch die Kosten für Unterhaltung der Eigentums- und Wirtschaftsgrenzen zur Verrechnung gelangen.

§ 67.

Die Aufstellung dieser verschiedenen Anträge ist Aufgabe des Oberförsters, welcher sich im Laufe des Jahres die nötigen Daten hierfür sammelt. Der Termin für Abfassung und Vorlage der speziellen Betriebspläne ist so zu wählen, daß bis zu ihrer Ausführung ein hinlänglich langer Zeitraum für die Prüfung und eventuelle Abänderung derselben verbleibt; gewöhnlich wird diese Arbeit nach Vollendung der Frühjahrskulturen angefertigt.

In Preußen sind die Wirtschaftspläne für das folgende Jahr so zeitig zu entwerfen, daß die örtliche Prüfung und Besprechung der Vorschläge und die vorläufige Feststellung durch den Forstmeister und Oberforstmeister bei deren Beisehung des Reviers im Sommer und Vorherbst erfolgen kann.

In Hessen haben die Oberförstereien den Entwurf der Wirtschaftspläne für das nächste Jahr in dem letzten Drittel des Monat Juni des vorausgehenden Jahres in doppelter Ausfertigung an die Forstämter einzufenden.

Die Anträge werden sodann vom Inspektionsbeamten zunächst auf Grund der generellen Betriebspläne und des Etats revidiert und alsdann, soweit dieses nach der Natur derselben möglich ist, an Ort und Stelle unter Zuziehung des Revierverwalters geprüft. Wenn sich hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen Oberförster und Inspektionsbeamten über die auszuführenden Geschäfte selbst, oder bezüglich der Art und Weise der Durchführung derselben ergeben und sich beide nicht einigen können, dann sind zwei Fälle möglich; entweder wird diese Differenz auf bureaukratischem Wege durch den Inspektionsbeamten erledigt, so daß seine Auffassung maßgebend bleibt und dem Oberförster nur der Weg der Beschwerde noch offen steht; oder es sind beide Beamte verpflichtet, ihre divergierenden Ansichten entweder der Oberbehörde, oder dem Kollegium der Inspektionsbeamten vorzulegen, welche dann, je nach der Sachlage, auf Grund der Akten event. nach vorheriger örtlicher Prüfung durch einen Kommissär entscheiden. Letzterer Weg ist weitaus vorzuziehen, da im allgemeinen doch der mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Lokalforstbeamte so sachgemäße Anträge stellen wird, daß es bedenklich erscheint, diese lediglich der Anschauung des einzelnen, öfters weniger genau informierten Inspektionsbeamten unterzuordnen.

Eine Prüfung der Betriebspläne muß jedoch stattfinden, weil die etwaigen fehlerhaften Dispositionen nach der Ausführung nicht mehr verbessert werden können.

Wo das System der Lokalforstmeister besteht, unterliegen die Wirtschaftspläne noch der Genehmigung und event. der Superrevision durch die Direktionsstelle.

In Preußen werden die Betriebspläne vom Oberförster im Anschluß an die Dispositionen des generellen Wirtschaftsplanes aufgestellt, bei der Revierbereisung im Sommer und Frühherbst durch den Forstmeister und Oberforstmeister örtlich geprüft, besprochen und vorläufig festgestellt. Hierauf werden die Pläne unter Beifügung des Entwurfes dem Forstmeister eingereicht, welcher denselben prüft und feststellt, ihn dem Oberforstmeister zur Superrevision und Bestätigung vorlegt und schließlich dem Oberförster zur Ausführung zufertigt.

Bei Meinungsdivergenzen zwischen Oberförster und Forstmeister kann ersterer verlangen, daß die Entscheidung des Oberforstmeisters und event. des Regierungspräsidenten eingeholt wird.

Ergeben sich zwischen Forstmeister und Oberforstmeister nicht zum Ausgleich gelangende Meinungsverschiedenheiten über das anzuwendende Verfahren des technischen Betriebes bei den Hauungen und Kulturen, so ist die Entscheidung und Anordnung des Oberforstmeisters maßgebend. Dem Forstmeister bleibt es vorbehalten, seine abweichende Ansicht in einem zu den Akten zu gebenden Gutachten auszusprechen, welches bei der nächsten Anwesenheit eines forstlichen Ministerialkommissars diesem vorzulegen ist, um die Differenz event. an Ort und Stelle zu erörtern, und wenn deren Beseitigung nicht gelingt, zur Nachachtung pro futuro die Entscheidung des Ministers herbeizuführen.

Ungleich besser, ja geradezu mustergültig sind diese Verhältnisse in Hessen geordnet.

Hier haben die Forstämter die Anträge der Oberförstereien für das folgende Jahr an Ort und Stelle zu prüfen, wobei empfohlen wird, Meinungsverschiedenheiten beiderseits durch conciliatorische Verhandlung auszugleichen.

Willigt die Oberförsterei hiebei in eine Änderung ihres ursprünglichen Antrages, so ist diese Vereinbarung in die Spalte des Wirtschaftsplanes „Ergebnisse der Revision“ durch das Forstamt in folgender Weise einzutragen: „Statt dessen nach Vereinbarung“. In allen Fällen, in welchen die Oberförsterei mit dem Forstamt übereinstimmt, übernehmen beide in Gemeinschaft die Verantwortlichkeit für die betreffende Maßregel.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so haben die Forstämter ihre vom Antrag der Oberförstereien abweichenden Ansichten in die Spalte „Ergebnisse der Revision“ oder nötigenfalls auf besondere Anlagen mit kurzer Angabe der Gründe einzutragen und die Pläne hierauf sofort den Oberförstereien zurückzugeben, die solche jedenfalls längstens nach Verlauf von 8 Tagen unter Motivierung ihrer Ansicht an die Forstämter zurückzusenden haben, welche sie alsdann

baldigt, in längstens 10 Tagen, der Direktivbehörde mit gutachtlichem Bericht zur Entscheidung vorzulegen haben.

Nach Ermessen der Direktivbehörde wird dieser Entscheidung eine Superrevision durch ein Mitglied des Kollegs oder durch einen besonders zu beauftragenden Forstmeister vorausgehen.

Alle übrigen Wirtschaftspläne, bei welchen volle Übereinstimmung zwischen Forstamt und Oberförsterei besteht, sind von ersterem zu genehmigen und der Oberförsterei zum Vollzug zurückzugeben.

Von den Forstämtern ist Ende August mit dem sog. Hauptbericht eine Übersicht über die Wirtschaftspläne vorzulegen, welche der Direktivbehörde Gelegenheit bieten, auch dann reformierend einzuschreiten, wenn in besonderen Fällen, trotz des Einvernehmens der Lokalforstbehörden, dies ausnahmsweise aus irgend einem Grunde angezeigt sein sollte. Die Genehmigung der Übersicht ist der definitive, formelle Abschluß der Wirtschaftspläne.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Betriebspläne werden letztere dem Verwaltungsbeamten zur Ausführung der in denselben beantragten Arbeiten zurückgegeben und ihm durch Eröffnung der nötigen Kredite bei der Forstkasse die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Direktionsstellen beteiligen sich in größeren Staaten, in welchen die Inspektionsbeamten zu Mittelkollegien vereinigt sind, an den Vorarbeiten für die jährlichen Betriebsgeschäfte nur durch Verteilung der etatsmäßig disponibeln Mittel an diese Behörden und durch Entscheidung über divergierende Anschauungen bezüglich der auszuführenden Arbeiten. Bei dem System der Lokalforstmeister vollziehen die Direktionsstellen die Superrevision und, wo die Inspektion durch die Mitglieder der Direktionsstelle selbst geübt wird, wie z. B. in Baden, auch die Revision und örtliche Prüfung dieser Anträge.

Die Schutzbeamten haben in diesem Arbeitsteil lediglich den Oberförster bei der Sammlung der nötigen Materialien für die Aufstellung der Betriebspläne, z. B. durch Beihilfe beim Abmessen der Kulturflächen, Abstecken der Wege etc., sowie durch ihre spezielle Kenntnis der lokalen Verhältnisse zu unterstützen.

Auf Grund der genehmigten Wirtschaftspläne werden alsdann vom Oberförster die einzelnen Betriebsgeschäfte eingeleitet und durchgeführt.

II. Abschnitt.

Geschäfte der Ausführung.

§ 68.

Außer den Regeln und Grundsätzen der Wissenschaft sind für den Wirtschaftsbeamten bei Durchführung der Betriebsgeschäfte in erster Linie die Bestimmungen des genehmigten Wirtschaftsplanes und die verfügbaren Mittel maßgebend.

Da bezüglich der Masse der zu erntenden Forstprodukte ein absolutes Festhalten an den Ziffern des Antrages aus technischen Gründen nicht möglich ist, so ist hier dem Wirtschaftsbeamten, wenigstens bezüglich der einzelnen Positionen, stets ein gewisser Spielraum eingeräumt, vorausgesetzt, daß nur der Gesamtanfall dem Antrage nahezu entspricht; am strengsten wird stets in dieser Hinsicht die Nutzung des Hauptproduktes, des Holzes, überwacht.

In Preußen darf der Oberförster von dem festgestellten Hauungsplan ohne schriftliche Genehmigung des Forstmeisters nicht abweichen. Als Abweichungen vom Hauungsplan, für welche vorher Genehmigung erholt werden muß, sind jedoch kleine Differenzen in dem Ergebnis der einzelnen Schläge ebensowenig anzusehen, als der Einschlag des Windbruchholzes. Der Oberförster ist aber dafür verantwortlich, daß der Isteinschlag im ganzen durch sein Verschulden keineswegs das genehmigte Einschlagsoll übersteigt.

Wenn die Überschreitung bei der Hauptnutzung mehr als 10% des zulässigen Abnutzungsfolls beträgt, so ist Ministerialgenehmigung einzuholen.

Die Einhaltung des zulässigen Abnutzungsfolls wird auch durch die Oberrechnungskammer bei der Revision der Jahresrechnung kontrolliert.

Auch von dem festgestellten Kulturplan darf der Oberförster ohne vorgängige Genehmigung des Forstmeisters nicht abweichen und namentlich eigenmächtig weder Kulturen aussetzen, noch auf anderen Flächen oder auf andere Weise als vorgeschrieben ausführen und noch weniger den disponibel gestellten Kulturgeldebetrag im ganzen überschreiten.

Hessen. Die Oberförstereien sind für genaue Einhaltung des genehmigten Fällungsantrages verantwortlich; Abweichungen über oder unter dem Etat bleiben dann ungeahndet, wenn sie:

- a) 5% des Stats nicht überschreiten;
- b) Mehr- oder Minderanfälle der Niederwaldschläge, oder
- c) durch nicht abwendbare Ereignisse veranlaßt sind.

Von den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Fällungen darf keine ohne vorher eingeholte schriftliche Genehmigung des Forstamtes ausgeführt werden.

Abweichungen von den einzelnen Positionen des Fällungsplanes bedürfen keine Rechtfertigung, wenn sie veranlaßt sind:

- a) durch Differenzen in den Ergebnissen des einzelnen Schläges im Hochwald bis zu 50% des Voranschlages,
- b) durch Mehr- oder Minderergebnisse eines Niederwaldschlages,
- c) durch Ergebnisse von Windbruch und Frevel.

Überschreitungen des Gesamtfällungssolls bis 10% sind gerechtfertigt, wenn bezüglich derselben Oberförsterei und Forstamt einverstanden sind.

Unbedingt verbindlich für den Oberförster bleibt jedoch die Größe des ihm für die einzelnen Geschäftsteile, wie Holzwerbung, Kulturen, Wegbauten etc., zur Verfügung gestellten Kredites, indem er für jede Überschreitung desselben ohne vorherige Genehmigung persönlich haftbar ist. Sollten daher die disponibeln Mittel zur Ausführung der beantragten, oder sich im Laufe des Jahres noch außerdem als notwendig erweisenden Ausgaben nicht ausreichen, so ist vor Überschreitung der genehmigten Summe die Bewilligung weiterer Mittel zu erwirken.

Die Verwendung von Ersparnissen an einzelnen Kreditpositionen zur Bestreitung der Ausgaben für andere Zwecke, namentlich zur Deckung von Kreditsüberschreitungen bei anderen Positionen (Übertragung der Kredite, Virements) dürfen, wenn es sich um verschiedene Etatsabteilungen (Titel, Rubriken) handelt, niemals vom Verwaltungsbeamten vorgenommen werden und sind innerhalb der gesetzlichen Schranken, welche in den einzelnen Staaten wechseln, nur durch das Ministerium zu ermöglichen.

Für die Erzielung des in den speziellen und generellen Voranschlägen vorgesehenen Gelderlöses ist der Wirtschaftsbeamte in keiner Weise verantwortlich.

Bei Durchführung der wichtigeren Geschäfte des Forsthaushaltes, welche sich teils auf den Betrieb, teils auf den Schutz beziehen, sind im einzelnen folgende formelle Gesichtspunkte zu beachten¹⁾.

¹⁾ Da die Durchführung der forstlichen Betriebsgeschäfte im einzelnen sowohl in der Lehre vom Waldbau, als auch in jener von der Forstbenutzung, Forsteinrichtung und vom Forstschutz in ausführlicher Weise besprochen wird, so soll hier die Behandlung auf die Darstellung des rein formellen Ganges dieser Geschäfte, soweit es ohne näheres Eingehen auf das materielle Gebiet möglich ist, beschränkt werden.

I. Kapitel. Holzerte.

§ 69.

Auf Grund des genehmigten Fällungsplanes erfolgt zunächst die Auszeichnung der Schläge bzw. das Abmessen der Hiebsflächen und zwar bei der Winterfällung im Spätsommer und Frühherbst, bei der Sommerfällung im Frühjahr.

Hessen. Die Holzauszeichnungen, mit Ausnahme jener für die erste Durchforstung und die Ausjätungen, sollen möglichst vor dem Laubabfall vorgenommen werden und spätestens bis zum 15. Dezember vollzogen sein.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird die Masse des zur Fällung angewiesenen Holzes nur durch Okulartaxation ermittelt. Wo das Holz auf dem Stock verkauft wird, muß schon bei der Hiebsauszeichnung gleichzeitig ein Verzeichnis aufgestellt werden, auf Grund dessen die Verwertung vorgenommen werden kann.

Die Form dieses Verzeichnisses ist verschieden, je nachdem es sich um den Verkauf einzelner Stämme oder ganzer Schläge handelt; jedenfalls muß es enthalten: Waldort, Nummer oder sonstige Bezeichnung der zu fällenden oder event. der überzuhaltenden Stämme, Angabe über die Holzmasse nach Größe und Wert. Die Massenermittelung muß hier stets, namentlich aber, wenn es sich um den Blockverkauf einzelner besonders wertvoller Stämme handelt, nach einer möglichst genauen Methode erfolgen.

Bei dem Verkauf selbst wird sodann in diesem Verzeichnis noch der Zeitpunkt der Verwertung, Name und Wohnort des Käufers, sowie der Erlös eingetragen.

Die Holzfällung wird in den Verjüngungsschlägen des Hochwaldes meist während des Spätherbstes und Winters vollzogen, im höheren, schneereichen Gebirge nach Weggang des Schnees bis zum Herbst, im Ausschlagswald während der Monate Februar bis Mai.

Da die Ausführung der Durchforstungs- und Reinigungs-hiebe weniger streng an eine gewisse Periode gebunden ist, so werden diese in jene Zeit verlegt, in welcher es die Rücksicht auf die disponibeln Arbeitskräfte und die Beschäftigung der ständigen Waldarbeiter als besonders wünschenswert erscheinen lassen.

Sobald ein Hieb fertig gestellt ist, erfolgt die Übernahme des Materiales für die Forstverwaltung unter gleichzeitiger Nu-

merierung, Abmessung und Verbuchung desselben. Hierbei wird auch geprüft, ob alle bezüglich der Fällung und Aufarbeitung des Holzes bestehenden Vorschriften genau eingehalten worden sind.

Zur erstmaligen Vormerkung über das gewonnene Material dienen die sogenannten Nummernbücher, Abzählungsprotokolle, Nummern- und Anweisungsbücher, Aufnahms- und Abgabelisten zc.

In Preußen wird diese Aufschreibung in dem Nummern- und Anweisungsbuch des Försters (Form. P 4) vorgenommen; von diesem Buche fertigt der Oberförster nach erfolgter Schlagabnahme eine gleichlautende Abschrift, die Holzabzählungstabelle.

In Bayern dienen zu diesem Zweck die Nummernbücher (Form. B 5), in Hessen die Nummernbücher der Forstwarte (Form. H 4).

In diese Nummernbücher werden in Hessen vom Forstwart alle Holzanfälle während des ganzen Jahres eingetragen; aus denselben werden für jeden Schlag die Abzählungsprotokolle für die Oberförster ausgezogen. Die Abzählungsprotokolle sind vorzüglich zur Beurkundung der Naturalholzeinnahme bestimmt, während die Nummernbücher der Forstwarte zugleich als Abfuhrregister dienen sollen.

Aus den Nummernbüchern zc. werden alsdann jene Listen gefertigt, welche die Grundlage für Material-Einnahme und -Ausgabe, sowie auch für den Verkauf bilden.

In Preußen tritt die Holzabzählungstabelle an Stelle dieser Liste, außerdem wird aber das Material noch für jeden Schlag summarisch in dem Holzeinnahme- und Werbungskostenmanual (Form. P 5) und ferner auch im Holzvorratsbuch vorgemerkt, wenn die Regierung die Führung eines solchen angeordnet hat.

In Bayern werden aus den Nummernbüchern die Schlagregister (Form. B 6) gefertigt, welche in duplo geführt, zugleich die Belege für Material-Einnahme und -Ausgabe, sowie für die Gelderhebung bilden.

In Hessen wird das Material nach dem Abzählungsprotokoll summarisch in dem Handbuch der Naturaleinnahme (Form. H 5) vorgemerkt.

Nummernbücher und Schlagregister zc. sind sehr verschiedenartig eingerichtet und enthalten, wenn auch in sehr ungleicher Anordnung: Bezeichnung des Hiebssortes, Nummer des Holzes, Bezeichnung der Holzart und des Sortimentes; bei Nugholz: Länge, Durchmesser und Massengehalt; beim Brennholz die Masse im Schichtmaß. In den Nummernbüchern und in den Verkaufslisten wird nach der Verwertung des Materiales noch Name und Wohnort des Empfängers und der Erlös vorgemerkt.

An die Übernahme der Fällungsergebnisse schließt sich die Berechnung des Hauerlohnes, sowie dessen Auszahlung an; meist haben die Holzhauer jedoch bereits vor Fertigstellung des Hiebes Abschlagszahlungen erhalten, sodaß ihnen nunmehr bloß noch der verbliebene Rest angewiesen wird. Bei Bemessung der Höhe der Abschlagszahlungen ist zu berücksichtigen, daß der durch das fertiggestellte Material wirklich verdiente Lohn stets etwas höher sein muß, als der Lohnvorschuß.

Das übernommene und verbuchte Material wird hierauf nach den bestehenden Vorschriften verwertet, an die Berechtigten übergeben, im Forsthaushalt selbst verwendet zc.

In Preußen erfolgt die Naturalausgabe nach folgenden Titeln:

A. Unter der Taxe:

1. Bestimmte Holzabgaben:
 - a) ganz frei,
 - b) gegen Werbungskosten,
 - c) gegen Werbungskosten und sonstige Zahlungen.
2. Unbestimmte Holzabgaben:
 - a) ganz frei,
 - b) gegen Werbungskosten (und event. zum Selbsthieb):
 - α) Freibrennholz der Forstbeamten,
 - β) an andere Empfänger,
 - c) gegen Werbungskosten und sonstige Zahlungen.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot:

1. Holzabgaben zu Staatszwecken:
 - a) nach der Taxe,
 - b) nach den Licitations-Durchschnittspreisen.
2. Zum Verkauf:
 - a) an Arme gegen Bezahlung eines Teiles der Taxe und der vollen Werbungskosten,
 - b) nach der Taxe und sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach Licitationsdurchschnittspreisen,
 - c) nach dem Meistgebot der Licitation.

In Bayern werden folgende Ausgabetitel geführt:

- A. auf Berechtigung,
- B. auf Staatsdienst,
- C. auf Verkauf,
 - a) um affordierte oder bewilligte Preise,
 - b) um die Taxe,
 - c) im Versteigerungswege,
- D. auf zufälligen Verlust.

In Hessen erfolgt die Materialausgabe

1. nach dem Holzbericht (vgl. Form. H 2, Zusammenstellung),
2. durch Handabgabe (unvorhergesehene Holzabgabe),
3. durch Versteigerung.

Über diese Holzabgaben wird in verschiedener Weise Vormerkung geführt, durch welche einerseits die Ausgabe des vorhandenen Materiales nachgewiesen, andererseits auch eine Übersicht über die Art der Abgabe und die aus dem verwerteten Material erzielten Erlöse aufgestellt werden soll. Die Erhebung und weitere Verrechnung der letzteren ist zwar Sache der Forstkasse, allein diese kann erst auf Grund der ihr von der Oberförsterei übergebenen Listen die Erhebung vornehmen und wird auch bezüglich der Höhe der Sollennahme durch die Aufschreibungen des Oberförsters kontrolliert.

In Preußen ist diese Verbuchung ganz besonders kompliziert. Hier wird jede Abgabe speziell vorgemerkt: 1. im Nummernbuch, 2. in der Abzählungstabelle und entweder im Versteigerungsprotokoll (Form. P 6) oder bei anderen Abgaben in den allmonatlich aufzustellenden Verkaufs- und Erhebungslisten (Form. P 7); außerdem erfolgt eine summarische Vormerkung jeder durch Versteigerungsprotokoll oder Erhebungsliste belegten Abgabe im Holzmanual (Form. P 8) und im Sollennahmehuch (Form. P 9).

In Bayern erfolgt die Aufschreibung hierüber lediglich im Nummernbuch und in den beiden Exemplaren des Schlagregisters, wovon das eine an die Kasse geht.

In Hessen werden die Abgaben vorgemerkt: 1. im Nummernbuch des Forstwartes (hier nur der Käufer), im Versteigerungsprotokoll (Form. H 6), ferner in der Naturalausgabe und Sollennahme des Handbuches (Form. 5 II) und zwar hier bei versteigertem Material summarisch, bei Handabgaben speziell, bezüglich der letzteren werden alle Vierteljahre Handbuchauszüge gefertigt und der Kasse übergeben.

Die Überweisung des verwerteten Materiales an die Empfangsberechtigten durch Übergabe der Abfuhrscheine und Vorzeigung des Materiales bildet den Schluß des Geschäftes der Holzernte.

§ 70.

Die verschiedenen Diensteskategorien und Arbeitskräfte beteiligen sich an den verschiedenen Geschäften der Holzernte in folgender Weise:

Die Anweisung des zu fällenden Holzes, wenigstens in den Verjüngungsschlägen, ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Verwaltungsbeamten, welcher dieselbe unter Zuziehung des einschlägigen

Schutzpersonales, sowie event. auch der technischen Hilfsbeamten unter Hilfeleistung der Kottmeister und Holzseger vornimmt. Nur die Auszeichnung weniger wichtiger Fällungen, z. B. jene der Durchforstungs- und Reinigungshiebe, kann den Hilfsbeamten oder dem Schutzpersonal überlassen werden, wobei der Oberförster nach Erfordernis zuerst Probeauszeichnungen vornimmt.

Preußen. Die Auszeichnung der in den Vorbereitungs-, Befamungs- und Auslichtungs- und in den schwierigen Durchforstungsschlägen der Hochwaldungen, sowie der in den Mittelwaldschlägen vom Oberbaum zu fallenden Stämme, bezw. die Auszeichnung der Samenbäume in Nadelholzsamenschlägen und der in den Kahl- und Abtriebschlägen als Waldrechter oder sonst zweckmäßig überzuhaltenden Stämme muß der Oberförster als eines seiner wichtigsten Dienstgeschäfte rechtzeitig unter Zuhilfenahme der Förster selbst besorgen, unbeschadet der dem Forstmeister zustehenden Befugnis selbstthätiger Teilnahme an der Schlagauszeichnung. Steht dem Oberförster ein Revierförster zur Seite, so kann er diesem die Schlagauszeichnung übertragen, er bleibt jedoch für die Ausführung verantwortlich, wenn er dem Revierförster nicht an Ort und Stelle die erforderliche Anweisung erteilt hat. Nur für die gewöhnlichen Durchforstungen und Läumungen, sowie für den Überhalt von Laßfreideln im Mittel- und Niederwald kann der Oberförster die Auszeichnung dem Förster übertragen, er bleibt jedoch für die sachgemäße Ausführung verantwortlich, wenn er nicht eine größere, besonders zu bezeichnende Probefläche vorgezeichnet hat.

Hessen. In allen Vorbereitungs- und Verjüngungsschlägen, sowie bei dem Aushieb von Oberstämmern hat der Oberförster die Auszeichnung des Holzes selbst vorzunehmen.

Alle übrigen Holzauszeichnungen sind nach vorausgegangener Musteranweisung seitens des Oberförsters und genauer Instruierung der Forstwarte durch die letzteren mittels des Baumrissers vorzunehmen; doch bleibt der Oberförster für die richtige Ausführung verantwortlich.

Jede Holzhauerrotte ist verbunden, auf Verlangen des Oberförsters zum Plätten der Bäume und Anschlägen des Waldhammers bei der Holzauszeichnung außer dem Kottmeister einen oder mehrere Mann aus ihrer Mitte zu stellen.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes erfolgt durch die Holzhauer unter sorgfältiger Beaufsichtigung von seiten des Schutzbediensteten. Diese hat sich sowohl auf die genaue Befolgung der bezüglich der Fällung und Sortierung gegebenen Vorschriften, als auf die Verhütung von Beschädigung und Frevel zu erstrecken. Indessen ist auch von seiten des Verwaltungspersonales dem Fällungsbetriebe rege Aufmerksamkeit und Sorgfalt, namentlich

mit Rücksicht auf die vorteilhafteste Ausformung der anfallenden Kommerzialhölzer zuzuwenden.

Preußen. Die Anstellung der Holzhauer und deren Beaufsichtigung und Anleitung für die nach Maßgabe der Hauordnung auszuführenden Arbeiten des Holzeinschlages und der Holzaufbereitung liegt dem Förster ob unter aufmerksamer Kontrolle des Oberförsters.

Die Aufnahme und Abmessung des fertig gestellten Materiales ist meist Sache des Schutz- oder technischen Hilfspersonales, vorbehaltlich der genauen Revision und definitiven Übernahme durch den Oberförster. Zum Nachweis der erfolgten Prüfung und der Vereinnahmung des Materiales für die Forstverwaltung werden die einzelnen Verkaufsmaße bzw. Loose mit dem Waldhammer angeschlagen. Außerdem findet auch noch eine Kontrolle des Fällungsbetriebes und der Materialaufnahme durch die Inspektionsbeamten statt.

Preußen. Das aufbereitete Holz ist vom Förster mit Hilfe eines Holzhauers zu numerieren und in ein Verzeichnis (Nummernbuch) einzutragen, welches nach Beendigung eines Schlages dem Oberförster übergeben wird, um daraus für sich eine Abschrift (Holzabzählungstabelle) fertigen zu lassen, deren Richtigkeit er demnächst durch genaue Revision des Schlages unter Nachmessung und Nachzählung der einzelnen Holzposten und Bezeichnung derselben mit seinem Hammer zu prüfen und festzustellen hat (Holzabnahme).

Hessen. Das Numerieren des Holzes erfolgt durch den Kottmeister bzw. Holzsetzer oder in deren Ermangelung durch den Forstwart, wobei von letzterem die Verkaufsmaße in das Nummernbuch eingetragen werden.

Der Oberförster zählt sodann alles Holz an Ort und Stelle speziell ab, mißt alle nach Festmeter verkauft werdenden Sortimenten und berichtet und vervollständigt nach dem Befund das Nummernbuch bzw. das Abzählungsprotokoll.

Bei der Abzählung wird alles Holz, mit Ausnahme des geringen Stangen- und Reisholzes, mit dem Waldhammer des Oberförsters geschlagen.

Der Forstmeister ist verbunden entweder vor, oder nach der Abzählung durch den Oberförster die größeren oder wichtigeren Holzschläge mindestens einmal in Gegenwart des Oberförsters bezüglich der Einhaltung der über die Holzhauerei bestehenden Vorschriften zu revidieren.

Die eigentliche spezielle Abzählungskontrolle durch den Forstmeister soll probe-weise mindestens in einem Schlag stattfinden und kann nach Befund bis zu $\frac{1}{4}$ der Naturalernte fortgesetzt, aber weiter nur unter richtiger Angabe der Motive ausgedehnt werden.

Die Materialverwertung nach den vorgeschriebenen Formen und innerhalb der verordnungsmäßigen Grenzen ist in erster

Linie Sache des Revierverwalters, nur bei den Holzversteigerungen ist bisweilen die Mitwirkung des Forstkaſſenbeamten vorgeschrieben. Bezüglich der Kompetenzen zu freihändiger Abgabe, sowie zur Zuschlagserteilung, wenn bei den Versteigerungen die Tage nicht erreicht wird, sind die Bestimmungen sehr divergierend. Eine weitgehende bureaukratische Bevormundung des Oberförsters bezüglich der Holzabgabe ist den heutigen Personalverhältnissen nicht mehr entsprechend und wirkt nur nachteilig auf den Gang der Holzverwertung ein. Die Käufer verlangen rasch einen Bescheid und wollen häufig nicht warten, bis von einer entfernten Stelle auf Grund der vom Oberförster dargestellten Sachlage eine Entschlieſung kommt, wenden sich daher oft lieber den Waldungen von Privaten und Gemeinden zu, wo solche Formalitäten nicht erforderlich sind. Außer entsprechender Sortierung des Holzes sind foulante Formen bei der Verwertung, wobei dem Ermessen des Oberförsters, welcher meist allein in der Lage ist, die lokalen Marktverhältnisse vollständig zu übersehen, ein genügender Spielraum eingeräumt werden muß, sicher von größtem Einfluß auf die Höhe des Erlöses!

In jenen Fällen, in welchen der Oberförster nicht mehr befugt ist, selbständig die Abgabe zu bethätigen, ist die Genehmigung der Inspektionsstellen, unter Umständen sogar der Direktionsstellen erforderlich, letzteres namentlich dann, wenn es sich um den Abschluß von größeren, sich über mehrere Jahre erstreckenden Lieferungsverträgen handelt.

Das Schutzpersonal ist nur ausnahmsweise befugt, in eigener Kompetenz Material abzugeben, gewöhnlich dann, wenn augenblickliche, nicht abwendbare Gefahr der Entwendung vorliegt.

In Preußen ist der Oberförster u. a. zu freihändiger Holzabgabe ermächtigt:

- a) in dringenden, durch Feuer-, Wasser-, Wind- und andere Schäden herbeigeführten, nicht vorherzusehenden Bedarfsfällen einzelner Nutzholzstämmen;
- b) an unbemittelte Personen zum Brennbedarf derselben Stock- und Reisferholz;
- c) an die Holzhauer das zu Keilen, Äxten, Schlegeln, Sägen und sonstigem Arbeitsgerät erforderliche Holz;
- d) wo es im Interesse des Absatzes und des Forstschutzes angemessen ist, Stangen und Reisernutzholz, überhaupt die sogenannten kleinen Nutzholzsortimente;

- e) zur rechtzeitigen, sicheren Verwertung einzelner vom Winde oder Schue: geworfener oder gebrochener oder Holzdieben abgenommener Stämme;
- f) solche Hölzer, welche bereits zweimal in der Licitation ausgedoten sind, aber kein annehmbares Gebot erlangt haben.

In den Fällen a—e soll der Abgabepreis in der Regel um 10 Proz. über der Lage stehen; doch kann in den Fällen b—f auch um die Lage abgegeben werden, jedoch mit Ausnahme des sub f angeführten Falles an einen Käufer innerhalb eines Jahres nicht mehr als für ein Kaufgeld von 100 M.

Die Regierung kann freihändige Holzverkäufe bis zur Höhe von 5000 M. an den einzelnen Käufer genehmigen; erst bei einem höheren Kaufpreis ist ministerielle Genehmigung einzuholen.

Freihändiger Verkauf von Holz unter der Lage ist dem Oberförster ohne höhere Genehmigung nicht gestattet.

Bei Versteigerungen darf der Oberförster den Zuschlag erteilen, auch wenn der Erlös die Lage nicht erreicht, sobald er das Gebot nach pflichtmäßiger Überzeugung als annehmbar erachtet.

In Hessen ist der Oberförster zu unvorhergesehenen (im Holzbericht nicht enthaltenen) Handabgaben befugt:

1. bei Anforderungen von Staatsbehörden für Zwecke des Staates;
2. bei Windfällen oder gefreveltem Holz, wenn dieses der Forstwart nicht verwertet hat, falls das betreffende Material sich nicht zur Versteigerung eignet und nicht über 12 Festmeter beträgt;
3. bei geringem Stangenholz oder Nutzreisig, wenn sich dasselbe in den vorgesehenen Hauungen nicht ergeben hat oder nicht in Vorrat hauen läßt;
4. bei Bau- und Nutzholz in eilenden Notfällen.

Der Forstwart darf Freveln abgenommenes resp. von den Freveln bei dem Betreten zurückgelassenes gefreveltes und der Entwendung ausgelegtes Holz bis zu einem Raummeter ohne Mitwirkung des Oberförsters verwerten.

Die Versteigerungsergebnisse sind nur dann der Genehmigung des Ministeriums vorbehalten, wenn das Meistgebot $\frac{7}{10}$ des Tax- oder Abschätzungspreises nicht erreicht und das Forstamt mit der Ansicht des Oberförsters, daß die Genehmigung zu erteilen sei, nicht übereinstimmt.

Die Überweisung des abzugebenden Materiales, sowohl hier, als auch bei den übrigen Forstprodukten, ist ausschließlich dem einschlägigen Forstschutzbeamten vorbehalten, weil dieser nur hierdurch in die Lage versetzt wird, den Forstschutz in wirksamer Weise auszuüben und weil derselbe auch zugleich eine Kontrolle über die ordnungsmäßige Materialabgabe ausüben soll.

Am rigorossten und wohl etwas sehr weitgehend sind die einschlägigen Bestimmungen in Preußen. Die Holzüberweisung an die Empfänger hat hier

ausschließlich der Förster zu besorgen. Er darf nur gegen Empfangnahme des vorschriftsmäßig ausgestellten Zettels und bei Abgaben an Berechtigte auch der Quittung des Empfängers über den Empfang des Materiales das Holz verabfolgen und dessen Abfuhr gestatten. Die eingezogenen Holzverabfolgzetteln hat der Förster als Belege zu seinem Nummer- und Anweisebuch gehörig geordnet sorgfältig aufzubewahren, um sich durch dieselben bei Revision der Schläge über die abgegebenen Hölzer jederzeit gegen seinen Vorgesetzten ausweisen zu können. Es muß entweder der Holzverabfolgettel in den Händen des Försters, oder das Holz noch im Walde vorhanden sein.

Die Holzverabfolgettel darf der Förster nur dem Forstmeister oder Oberforstmeister übergeben oder versiegelt übersenden. Am Jahreschluß hat der Förster seine sämtlichen Nummern- und Anweisebücher nebst den gehörig geordneten Abfolgzetteln in ein Paket zusammenzupacken und dieses mit seinem Privatstempel verschlossen dem Oberförster zur Übersendung an den Forstmeister zu übergeben.

Hessen. Der Forstwart ist dafür verantwortlich, daß der gewonnene Naturalertrag nur von denjenigen weggebracht wird, welche dazu angewiesen sind. Ohne sein Vorwissen darf durchaus kein Holz oder Waldprodukt weggebracht werden, ebensowenig ist dieses statthaft ohne schriftliche Anweisung des Oberförsters (mit Ausnahme des geringen Frevelholzes, s. o.).

II. Kapitel. Gewinnung der Forstnebennutzungen.

§ 71.

Wenn auch der formelle Gang der Geschäfte bei Gewinnung der Forstnebennutzungen im wesentlichen dem bei der Holzernte einzuhaltenden Verfahren ähnlich ist, so ergeben sich doch hier mehrfache Verschiedenheiten, welche zunächst hervorgehoben werden sollen.

Während bei der Holzernte die Gewinnung des Materiales, wenigstens in Deutschland, fast ausschließlich durch die Forstverwaltung besorgt wird, pflegt die Werbung der Nebennutzungen in ungleich ausgedehnterem Maße dem Empfänger derselben überlassen zu werden und zwar aus folgenden Gründen:

1. Viele dieser Nutzungen sind bestimmt, der ärmeren Klasse der Bevölkerung und den Waldbarbeitern eine Unterstützung zu gewähren und können von diesen Personen billiger gewonnen und ihnen folglich auch zu einem niedrigeren Preise überlassen werden, als wenn die Werbung durch die Forstverwaltung in eigener Regie besorgt würde.

2. Nur durch Verwendung von subjektiv gering geschätzter Arbeitskraft ist es möglich, manche Produkte, z. B. Beeren und Pilze, zutun zu machen und diese zu Werten für die Volkswirtschaft zu gestalten.

3. Manche Produkte sind so beschaffen, daß sie von der Forstverwaltung längere Zeit gar nicht im Voraus bereit gestellt werden können, z. B. Waldgras zur Grünfütterung.

4. Endlich liegt die Gewinnung mancher Produkte, z. B. landwirtschaftliche Benutzung von einzelnen Grundstücken, Betrieb eines Steinbruches etc., so weit von dem sonstigen Geschäftskreis der Forstverwaltung ab, daß ihre sachgemäße Werbung eine besondere Organisation und damit unverhältnismäßige Kosten erfordern würde.

Die Abgabe bzw. Verwertung der Nebennutzungen geschieht zwar ebenfalls entweder auf Grund eines Rechtsanspruchs Dritter, oder für den eigenen Bedarf der Forstverwaltung, oder durch Verkauf; allein infolge der hier vorliegenden eigentümlichen Verhältnisse tritt in letzterem Fall noch eine besondere, bei der Holzernte nicht übliche Form auf, nämlich die Verpachtung, und zwar entweder für je 1 Jahr, oder für eine längere Periode.

Die Einleitung der Nutzung erfolgt wie bei der Holzernte durch den Oberförster, jedoch in verschiedener Weise bei den einzelnen Nutzungen und kann deshalb erst im nächsten Paragraph näher besprochen werden.

Eine primäre Aufnahme des angefallenen Materiales in den sogen. Nummernbüchern etc. findet nur dann statt, wenn die Werbung entweder in eigener Regie der Forstverwaltung erfolgte, oder bei Selbstgewinnung durch den Verkäufer, wenn sich der Gestehungspreis nach der Einheit des Verkaufsmaßes richtet.

Teils aus diesen Nummernbüchern, teils aus den Ergebnissen der Versteigerungsprotokolle werden die Verkaufslisten nach Analogie der Holzverkaufslisten, sowie die Vormerkungen über das gewonnene Material angefertigt.

In Preußen werden im Falle der Gewinnung für Rechnung der Forstverwaltung über das gewonnene Material, wie bei der Holzernte, vom Förster Nummern- und Anweisungsbuch, und vom Oberförster Abzählungstabellen geführt. Material-Einnahme und -Ausgabe, sowie Solleinnahme werden auf Grund der einzelnen Verkaufslisten (Form. P10) im Forstnebennutzungsmanual vorgemerkt.

Bei dem Verkauf von durch den Käufer selbst zu gewinnenden Nutzungen, sowie bei Verpachtungen auf ein Jahr werden zu diesem Zwecke nur Konzepte der Verkaufs- und Erhebungsliste geführt.

Bei Verpachtung auf mehrere Jahre wird lediglich alljährlich der zu entrichtende Pachtzuschlag im Soll-Einnahmehuch vorgemerkt.

Bayern. Hier wird über die einzelnen Forstnebennutzungen, gleichviel in welcher Form die Verwertung erfolgt, nur ein sogenanntes Nebennutzungsregister (Form. B7), getrennt nach den einzelnen Nutzungen geführt und am Jahresluß eine gleichlautende Abschrift hiervon, die Forstnebennutzungsdesignation gefertigt.

Hessen. Für alle Nebennutzungen, welche nach Verkaufsmaßen oder nach der Stückzahl berechnet werden, haben die Oberförstereien unter Zuziehung des Forstwartes mit thunlichster Zugrundelegung der für Numerierung und Abzählung des Holzes bestehenden Vorschriften die sich ergebende Mengen aufzunehmen.

Die Verbuchung erfolgt auf besonderen Seiten des Handbuchs (Form. H7) nach den für die Holznutzung bestehenden Vorschriften.

Die Verwertung der Forstnebennutzungen bietet keine besonderen Abweichungen von den bei der Holznutzung üblichen Formen, nur ist im allgemeinen die Kompetenz des Oberförsters zu freihändigen Abgaben und zur Zuschlagserteilung, wenn der Versteigerungserlös die Tage bzw. den Schätzungspreis nicht erreicht, größer als dort. Verpachtungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, unterliegen stets der Genehmigung der vorgesetzten Behörden.

Die Überwachung der Gewinnung der Nebennutzungen und die Überweisung der Produkte, soweit eine solche erforderlich ist, gehört zu den Obliegenheiten des Schutzpersonales.

In Preußen wird durch die Nebennutzungstaxe bestimmt, welche Nebennutzungen und in welchem Umfang der Oberförster aus freier Hand selbständig verwerten darf. Die Ausübung von Forstnebennutzungen gegen geringere, als taxmäßige Bezahlung darf der Oberförster nur auf Anweisung der Regierung gestatten. Bezüglich des Zuschlages bei den Versteigerungen gelten die für die Holzversteigerung gegebenen Vorschriften.

Bei Verpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen auf längere Zeit als ein Jahr sind die Picitationsverhandlungen der Regierung behufs Erteilung des Zuschlages und Vollziehung resp. Ausfertigung des Kontraktes vorzulegen. Eine gerichtliche Kontraktvollziehung soll nur stattfinden, wenn das jährliche Pachtgeld 600 M. oder mehr beträgt.

In Hessen gelten für Verwertung der Nebennutzungen dieselben allgemeinen Vorschriften, wie für Verwertung des Holzes; öffentliche Versteigerung gilt als Regel; zu Handabgaben ist, außer bei ganz geringfügigen Objekten, im allgemeinen höhere Genehmigung erforderlich.

§ 72.

Bezüglich der formellen Behandlung der einzelnen Nebennutzungen dürften folgende Momente hervorzuheben sein:

1. Eichenlohrindennutzung. Die Lohrindennutzung geht mit der Holzgewinnung in den betreffenden Schlägen Hand in Hand, so daß bezüglich der Anweisung der Schläge, der Ernte, sowie auch der Verbuchung für die Rindennutzung Abweichungen von den beim Fällungsbetrieb üblichen Formen nur selten eintreten; bisweilen wird indessen die Gewinnung der Rinde dem Käufer überlassen.

In einigen Gegenden werden auch besondere Vorrichtungen zum Trocknen der Rinde unter Dach getroffen.

Da die Fällungszeit mit Rücksicht auf die Rindengewinnung eine ziemlich eng begrenzte ist, so müssen zur Bewältigung der Arbeit hier alle disponiblen Kräfte aufgeboten werden.

Um Beschädigungen der Stöcke und der Rinde, sowie Entwendungen zu vermeiden, ist eine sorgfältige Beaufsichtigung der Arbeiter und der Schläge notwendig.

Bei der Übernahme des Materiales ist von seiten der Forstverwaltung außer der Masse und Qualität des Holzes auch Quantität und Beschaffenheit der Rinde zu ermitteln.

Die Bestimmung der Quantität der Rinde erfolgt entweder nach dem Gewicht oder nach dem Raummaß derselben; nur selten bildet die Masse oder der Preis des geschälten Holzes den Anhaltspunkt für den Verkauf der Rinde.

In den meisten Staaten, so in Preußen, Hessen, Sachsen, Württemberg u. wird übrigens die Rinde zur Haupt- bzw. Holznutzung gerechnet; in Bayern wird die Lohrinde als ein Nebenprodukt betrachtet.

2. Harznutzung. Soweit eine solche noch stattfindet, wird die Gewinnung stets dem Käufer überlassen, und erfolgt die Verwertung durch Verpachtung der zur Nutzung bestimmten Bäume oder einer Nutzungsfläche auf Grund mündlichen oder schriftlichen Vertrages im Wege der Versteigerung oder der Submission. Selten findet sich die Verpachtung nach dem Gewicht des gewonnenen Harzes, wegen der schwierigen, ja fast unmöglichen Kontrolle.

Die Thätigkeit der Forstbeamten beschränkt sich hier auf Auswahl und Vorzeigung der geeigneten Stämme oder der Nutzungsfläche,

sowie auf die Überwachung der Nutzung zur Verhütung von Freveln und von Zuwiderhandlungen gegen die Pachtbedingungen.

Die Verbuchung erstreckt sich nur auf die Zahl der verpachteten Stämme bzw. die Größe der Nutzungsfläche und den Erlös einerseits, sowie auf die geringen Kosten für die Verwertung andererseits.

3. Baumfrüchtenutzung. Die geschäftliche Behandlung gestaltet sich hier verschieden je nach der Absicht, in welcher die Nutzung vorgenommen wird.

Man kann nämlich unterscheiden:

a) Mastnutzung, wobei die Baumfrüchte an Ort und Stelle im Walde zur Fütterung der Schweine verwendet werden.

Die vorbereitenden Geschäfte bestehen hierbei in der Auswahl der Bestände, welche sich für den Eintrieb eignen und in der Verpachtung der Nutzung (soweit diese nicht auf Grund bestehender Berechtigungen ausgeübt wird). Die Gebühr für die Mastnutzung wird für die zulässige Zeit der Ausübung entweder pro Schwein, oder pro Fläche entrichtet.

Das Schutzpersonal muß besonders den Eintrieb in nicht vorgezeichnete Bestände, sowie ein Überschreiten der bestimmten Stückzahl von Schweinen zu verhüten suchen.

Da bei dieser Nutzung Ausgaben für die Verwertung kaum erwachsen, müssen lediglich Nutzungsfläche event. auch Stückzahl der Schweine und der Erlös in die Verkaufslisten eingetragen werden.

b) Baumfrüchtenutzung für technische Zwecke (für Klenganstalten, zur Bereitung von Buchelöl zc.). Auch hier ist für die Verwertung meistbietende Versteigerung Regel. Im Versteigerungstermin werden die Bestände, in welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, bzw. die Stämme, an welchen sie erfolgen soll, Beginn der Gewinnungszeit und gewöhnlich auch Vorschriften über die Art der Gewinnung bekannt gegeben. Zur Vermeidung von Übergriffen und Beschädigungen ist eine sorgfältige Kontrolle notwendig.

Außer der Fläche, auf welcher die Nutzung stattfand, ferner der Holzart bzw. Samenart und dem Erlös ist gewöhnlich nichts zu verbuchen.

c) Sammeln von Baumfrüchten für den eigenen Bedarf der Forstverwaltung. Wie im vorigen Fall sind auch

in diesem die passenden Plätze bzw. Baumindividuen, Gewinnungszeit und Art des Sammelns zu bestimmen. Das Einsammeln geschieht durch zuverlässige und geeignete Arbeitskräfte, welche zur Vermeidung von Beschädigungen und Entwendungen genau überwacht werden müssen. Die Auslohnung wird auf Grund der abgelieferten und nach entsprechender Prüfung übernommenen Samenmenge nach Maßgabe eines im voraus von der Forstverwaltung bestimmten Preises pro Einheit vorgenommen.

4. Leseholznutzung. Da diese Nutzung nicht dazu bestimmt ist, einen großen pekuniären Ertrag zu gewähren, sondern da sie der unbemittelten Bevölkerung das nötige Brennholz verschaffen und dieselbe dadurch vom Frevel abhalten soll, so erfolgt die formelle Behandlung (soweit nicht Berechtigungen vorliegen) meist in der Weise, daß von seiten des Oberförsters jene Bestände bezeichnet werden, in welchen Leseholz gesammelt werden kann, und ferner auch die Anzahl der Personen bestimmt wird, für welche das Leseholz zureicht. Die Gegenleistung besteht entweder in der Ableistung von Waldarbeit, oder in einer kleinen Geldabgabe, welche wesentlich den Zweck hat, das Entstehen einer Berechtigung zu verhüten. Die Gestattung der Leseholznutzung geschieht durch Erlaubnis-scheine, welche auf Grund der von den Gemeindeverwaltungen aufgestellten Listen an die Bedürftigen hinausgegeben werden. Die Verteilung dieser Leseholzscheine erfolgt zweckmäßiger durch die politischen Behörden, als durch den Oberförster, um den Vorwurf von Parteilichkeit zu vermeiden.

Im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung darf die Leseholznutzung meist nur an bestimmten Tagen in der Woche stattfinden und muß häufig mit Rücksicht auf die Pflege des Wildstandes während der Setz- und Hegezeit unterbleiben.

Das Forstschutzpersonal hat besonders zu kontrollieren, daß die Erlaubnis, Leseholz zu holen, nicht durch die Art der Ausübung (Verwendung von Säge oder Art, Sammeln außer an den Leseholztagen zc.), oder durch Übergriffe auf stehendes und grünes Holz ungebührlich ausgebeutet bzw. zum Holz- und Wilddiebstahl benutzt wird.

Zur Verrechnung gelangen hier die Zahl der ausgegebenen Scheine und die Schuldigkeit an Geld oder an Waldarbeit, unter Bezeichnung der Flächen, auf welchen die Nutzung gestattet war.

Hessen. Den einzelnen Gemeinden sollen in den Domonialwaldungen bestimmte Leseholzbezirke zugeteilt werden. Es sollen alljährlich in den Gemeinden, welchen Leseholzbezirke zugeteilt worden sind, Verzeichnisse über diejenigen Personen, welche nicht im Stande sind, sich ihren Brennholzbedarf durch Kauf zu verschaffen, gemeinschaftlich durch den Oberförster und Bürgermeister aufgestellt und öffentlich aufgelegt werden. Denjenigen Personen, welche nach dem vorerwähnten Verzeichnisse zur Leseholznutzung zulässig sind, werden Leseholzarten zugestellt.

Die Distrikte, in welchen und die Tage, an welchen Leseholz gesammelt werden darf, hat die Forstbehörde zu bestimmen.

An den bestimmten Leseholztagen darf die Nutzung nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang stattfinden; in den Monaten Mai und Juni darf die Leseholznutzung gar nicht ausgeübt werden.

Die Leseholznutzung trägt in Preußen die Bezeichnung „Heidemiete“ und findet dort entweder auf Grund von alten Berechtigungen (so namentlich in den östlichen Provinzen), oder nach Lösung eines Erlaubnischeines statt. Die Heidemiete darf in der Regel nur von Michaelis bis Ostern und nur an den bestimmten Tagen ausgeübt werden.

5. Streunutzung (Bodenstreu). Der Oberförster wählt hierbei jene Bestände und sonstigen Flächen aus, in welchen die Nutzung nach Maßgabe der vorliegenden wirtschaftlichen und event. Berechtigungsverhältnisse stattfinden kann oder muß.

Die Abgabe der Streu erfolgt entweder in der Weise, daß die Streu nach der Fläche überwiesen und von dem Empfänger selbst gerecht wird, zu welchem Behuf die Fläche zuvor entsprechend eingeteilt werden muß, oder nach vorheriger Gewinnung und Aufsetzen in Haufen von bestimmten Dimensionen, was sowohl durch den Empfänger selbst, als auch durch Waldarbeiter erfolgen kann; letzteres Verfahren ist im Interesse der Ordnung und Waldbpflege weitaus vorzuziehen. Soweit nicht Berechtigungsverhältnisse vorliegen, wird die Streu entweder versteigert oder freihändig abgegeben; dieses ist namentlich dann der Fall, wenn es sich um Unterstützung der Waldarbeiter oder unbemittelten Personen handelt.

Da die Streunutzung, besonders wenn die Gewinnung durch den Empfänger erfolgt, außerdem aber auch die Abfuhr derselben Veranlassung und Gelegenheit zu verschiedenen Excessen, Holz- und Wilddiebstählen zc. bietet, so ist zu dieser Zeit eine ganz besondere Aufmerksamkeit des Schutzpersonales angezeigt und wird da, wo Streuabgaben in großem Umfange stattfinden, häufig eine temporäre Verstärkung des Forstschutzes nötig.

Zur Verbuchung gelangt: Fläche der Nutzung, Menge und Art der Streu, Erlös und Gewinnungskosten.

6. Gras- und Weidenutzung. Der Grasertrag von Waldwiesen oder sonstigen zur forstlichen Produktion dauernd oder vorübergehend nicht bestimmten Gründen, wird entweder für mehrere Jahre verpachtet, oder es wird die Kreszenz jedes einzelnen Jahres kurz vor der Heuernte meistbietend versteigert.

Die Grasnutzung in den Schlägen und lichten Beständen, ebenso die Weidenutzung werden durch den Oberförster in der Weise eingeleitet, daß derselbe alljährlich, meist im Frühjahr, die geeigneten Flächen auswählt und, soweit es sich um Ausübung der Grasnutzung handelt, in Parzellen von entsprechender Größe zerlegt, worauf die Nutzung meistbietend versteigert wird.

Wenn Waldgras und Waldweide lediglich zur Unterstützung der Waldbarbeiter und der ärmeren Bevölkerungsklasse dienen sollen, so werden gewöhnlich beide Nutzungen gegen Erlegung einer kleinen Rekognition für die betreffenden Erlaubnischeine gestattet.

Wo der Samen von Waldgras oder dieses selbst (sogen. See-gras) einen Handelsartikel bildet, wird der jährliche Ertrag passend abgegrenzter Flächen meistbietend versteigert.

Auch bei diesen Nutzungen ist wegen der Gelegenheit zu Holz- und Wilddiebstählen, sowie namentlich zur Verhütung von Beschädigungen der Holzpflanzen, wenn die Grasnutzung in den Schlägen stattfindet, Aufmerksamkeit geboten.

Die Verbuchung erfolgt in verschiedener Weise, je nach der Art, in welcher diese Nutzung ausgeübt wurde. Waldort und Fläche der Nutzung, Zahl des eingetriebenen Viehes, Selbstertrag und die etwaigen Kosten für Vorbereitung der Nutzung (durch Abstecken der einzelnen Parzellen) sind hierbei die wesentlichsten Punkte.

7. Stein-, Sand- und Lehmnutzung. Wo diese Fossilien sich zur Gewinnung im großen eignen, wird die Ausbeute der betreffenden Lager gewöhnlich auf längere Zeit verpachtet. Die Forstverwaltung wählt die Flächen aus, auf welchen die Nutzung stattfinden soll, bestimmt die Bedingungen, welche für den Betrieb im Interesse der Forstwirtschaft und einer rationellen Gewinnung als

geboten erscheinen und bezeichnet die Wege, welche zur Abfuhr benutzt werden dürfen.

In kleineren Verhältnissen erfolgt die Abgabe dieser Produkte freihändig, sobald eine Nachfrage nach denselben eintritt, und wird die Werbung derselben fast ausschließlich den Empfängern überlassen.

Die Kontrolle über die gewonnenen Massen und deren Abmessung ist Sache der Schutzbeamten, welche auch zu überwachen haben, daß die Nutzung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Wenn die Ausbeutung im Wege der Verpachtung erfolgt, so ist lediglich der Ort, an welchem die Nutzung stattfindet, die Größe der Fläche und der Pachtzuschlag zu verbuchen, bei freihändiger Abgabe aber: Gewinnungsort, Qualität und Quantität der abgegebenen Fossilien, sowie der Erlös.

8. Torfnutzung. Bei geringer Ausdehnung der Torflager ist die Torfgräberei nicht das Objekt eines gesonderten Nebenbetriebes oder verpachtet, sondern wird in eigener Regie der Forstverwaltung unter der Leitung des Revierverwalters ausgenutzt. Die Vorbereitung zur Torfnutzung besteht in der Anlage bezw. Fortsetzung der Haupt- und Seitenentwässerungsgräben, sowie in der Herstellung der nötigen Trockenvorrichtungen nach Angabe des Oberförsters, unter Aufsicht der Schutzbeamten während des Spätfrühjahrs und Vorsojmers.

Die eigentliche Torfgräberei mit Stechen, Formen zc. wird im Hochsommer etwa bis Mitte August betrieben.

Die Überwachung des Betriebes, Übernahme und Verwertung des getrockneten Torfes erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie bei der Holzernte.

Außer der Menge des gewonnenen und verwerteten Torfes sind hier auch die Arbeitslöhne, Ausgaben für Werkzeuge und Geräte, sowie der Erlös zu verbuchen.

III. Kapitel. Ausführung der Forstkulturen und Wegebauten.

I. Kulturbetrieb.

1. Natürliche Verjüngung.

§ 73.

Da die natürliche Verjüngung durch die Art und Weise der Holznutzung selbst vermittelt wird, so ist hier über diesen Gegenstand in formeller Beziehung nichts besonderes zu bemerken.

2. Künstliche Verjüngung.

§ 74.

a) Saat. Die erste Vorarbeit hierzu bildet die Beschaffung des nötigen Samens. Dieselbe kann erfolgen: α . durch Selbstgewinnung, β . durch Bezug von anderen Revieren oder von Klenganstalten, welche in eigener Regie der Forstverwaltung betrieben werden, γ . durch Ankauf in Samenhandlungen.

In letzterem Fall empfiehlt es sich zur Erlangung von günstigeren Kaufsbedingungen, sowie zur Vereinfachung des Transportes und der Verrechnung, möglichst große Quantitäten gleichzeitig von einem Lieferanten zu beziehen. Es ist deshalb zweckmäßig, wenn nicht die einzelnen Reviere ihren Bedarf direkt bei beliebigen Firmen bestellen, sondern wenn der Samenbezug für einen Kontrollbezirk, in kleinen Verhältnissen wohl auch für den Umfang der ganzen Forstverwaltung, auf Grund der nach Genehmigung des Kulturplanes eingereichten Bedarfsanzeigen durch die Inspektions- bezw. Direktionsstelle vermittelt wird.

Die Samenlieferung muß so frühzeitig erfolgen, daß noch von seiten der Revierverwaltungen, wenn die Versendung direkt an diese erfolgt, außerdem bei der den Bezug vermittelnden Stelle die Samenprobe vorgenommen werden und event. bei ungünstigem Ausfall derselben noch der Umtausch vor Beginn der Saatzeit bewirkt werden kann.

In Preußen obliegt die Beschaffung der Holzsämereien dem Oberförster. Soweit diese nicht selbst gewonnen oder von den fiskalischen Klenganstalten bezogen werden können, ist es gestattet, den Bedarf durch Einkauf bei bewährten Samenhandlungen zu decken. Über die Anstellung der Keimproben des verwendeten Nadelholzsaamens sind Keimprobejournale zu führen, welche von den Forstmeistern bei ihrer Bereisung mindestens alljährlich einmal einzusehen sind. In einzelnen Fällen, namentlich bei Saateicheln, wird auch der Bezug durch die Regierungen vermittelt.

In Bayern werden nach Genehmigung des Kulturplanes Bedarfsanzeigen über die von Handlungen zu beziehenden Samenquantitäten der Regierung vorgelegt. Dieselbe veranlaßt eine Submission von seiten bewährter Firmen und je nach dem Ausfall derselben die direkte Versendung des Samens an die einzelnen Reviere. Letztere haben Proben über die Keimfähigkeit anzustellen und über deren Ausfall zu berichten.

In Hessen erfolgt die Beschaffung des einzukaufenden Samens durch das Centralsamenmagazin in Darmstadt; die Forstämter sollen denselben nur dann direkt beziehen, wenn sie Samen von vorzüglicher Güte um einen geringeren Preis erhalten können, als durch Vermittlung des Magazins geschehen kann.

Außer der Beschaffung des Samens ist auch die Saatfläche selbst einzuteilen und vorzubereiten. Die Bodenvorbereitung kann, wenigstens teilweise, zu einer anderen Zeit erfolgen, als die Aussaat, wenn solches mit Rücksicht auf die Verteilung der Geschäfte und Verwendung disponibler Arbeitskräfte als erwünscht erscheint.

Bei Ausführung des Saatgeschäftes ist außer für die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte auch für Bereitstellung des nötigen Samens auf der Kulturfläche Sorge zu tragen.

b) Pflanzung. An Stelle der Samenbeschaffung tritt hier die Vorsorge für das nötige Pflanzenmaterial, welches in einem geordneten Forsthaushalt unter normalen Verhältnissen, wenigstens der Hauptsache nach, durch einen geregelten Saat- und Pflanzschulensbetrieb von dem betreffenden Revierverwalter selbst bezogen werden muß.

Außer für Pflanzen ist je nach Bedarf auch Vorsorge für Herbeischaffung von Rasenmasse, Pflanzerde zc. zu treffen.

Wenn die Pflanzung in einem regelmäßigen Verband ausgeführt werden soll, so muß die Kulturfläche zu diesem Behuf besonders eingeteilt werden. Dieses soll jedoch vor Ankunft der Kulturarbeiter geschehen, um einerseits die Arbeit derselben nicht aufzuhalten und andererseits ihre Aufmerksamkeit nicht abzulenken.

Die Vorbereitung der Pflanzstellen kann oft zweckmäßiger von der Ausführung der Pflanzung zeitlich getrennt sein.

Beim Pflanzgeschäft selbst ist dem geregelten und raschen Fortgange desselben durch zweckmäßige Gruppierung der vorhandenen Arbeiter nach den verschiedenen Arbeitsteilen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Herbeischaffung des notwendigen Pflanzmaterials bei trockener Witterung und weiter Entfernung der Pflanzgärten von der Kulturstelle muß sehr sorgfältig überwacht werden.

Bereits oben (§ 58) wurde erwähnt, daß das Pflanzgeschäft Gelegenheit zu ziemlich weitgehender Arbeitsteilung und zur Verwendung auch von Frauen- und Kinderarbeit bietet.

3. Sonstige Forstverbesserungen.

§ 75.

Hier kommen namentlich die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Schonungsgräben in Betracht. Dieselben werden entweder vom Oberförster selbst, oder nach dessen Anleitung vom Schutz- oder Hilfspersonal abgesteckt und nivelliert. Da die Ausführung dieser Arbeiten nicht streng an eine bestimmte Zeit gebunden ist, so bietet dieselbe Gelegenheit, die ständigen Waldarbeiter, wenn andere Arbeitsgelegenheit mangelt, in zweckmäßiger Weise zu beschäftigen.

Diese Arbeiten lassen sich nach der Ausführung noch vollständig kontrollieren und werden daher am besten in Afford gegeben, umso mehr, da die Arbeiter hierdurch Gelegenheit haben, auch ihre Familienangehörigen nach Möglichkeit mit zu beschäftigen.

II. Ausführung der Wegbauarbeiten.

§ 76.

a) Neubauten. Bei größeren Objekten müssen die sehr umfangreichen Vorarbeiten schon vor Vorlage des jährlichen Wegbauplanes vollendet sein, da letzterer nur auf Grund derselben angefertigt und geprüft werden kann. Bei kleineren Neubauten, welche häufig nur nach der beiläufigen Länge und dem erfahrungsgemäßen

Durchschnittskostenfuß pro Längeneinheit beantragt werden, erfolgt die spezielle Absteckung zc. auch wohl erst unmittelbar vor der Ausführung.

Wenn auch die Ausführung der Wegneubauten regelmäßig im Akkordweg vergeben wird, so ist doch eine sorgfältige Bauaufsicht absolut notwendig, sowohl um eine unsolide Herstellung des Wegkörpers, betrügerische Veränderungen der Marken für Auf- und Abtrag und dergleichen zu verhüten, als auch um etwaige Fehler und Übersehen der Projektierung noch thunlichst zu verbessern.

Wo aber besonders schwierige Stellen im Wege vorkommen, welche von den Arbeitern bei der Akkordierung nicht richtig geschätzt werden können, sowie bei Kunstbauten und ungewohnten Arten der Anlage, ist es oft angezeigt, entweder das ganze Objekt, oder wenigstens einen Teil desselben im Taglohn ausführen zu lassen.

b) Wegunterhaltung. Die Reparatur und Instandhaltung des Wegkörpers erfolgt, nachdem das nötige Material angefahren und zerkleinert worden ist. Diese Vorbereitung ist nur dann nicht nötig, wenn der Bedarf an Steinen, Kies zc. klein ist und aus der nächsten Umgebung des Weges gedeckt werden kann.

Während Anfuhr und Zerkleinerung des Materiales mit Vorteil im Akkordweg erfolgt, ist dieses Verfahren bei den eigentlichen Reparaturarbeiten nicht anwendbar, weil das für die Längeneinheit erforderliche Arbeitsquantum im voraus nicht hinreichend genau bestimmt werden kann; dasselbe wechselt je nach Bedarf von Strecke zu Strecke ungemein und muß daher durch das überwachende Personal bestimmt werden.

Außer diesen größeren Reparaturen macht aber die Wegpflege durch Ablassen des in den Geleisen sich ansammelnden Wassers, Offenhalten der Durchlässe zc. eine fortwährende Beaufsichtigung, besonders nach starken Regengüssen und Schneeabgang, notwendig. Zu diesen Arbeiten werden entweder zuverlässige Waldarbeiter verwendet, oder auch in einigen Forstverwaltungen eigene Forstwegaufseher angestellt.

Solche Wegwarte sind u. a. aufgestellt in Elsaß-Lothringen, Gotha, in den fürstlich Fürstenberg'schen Waldungen in Baden, und in den gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Forsten am Harz.

Die Dienstesfunktionen der Wegwarte in Gotha bestehen in unmittelbarer Arbeit zur Verbesserung und Unterhaltung der Straßen und Wege, in Beaufsichtigung der Hilfs- und Forststrafarbeiter bei den Reparaturen, in der Handhabung der straßenpolizeilichen Bestimmungen und in der allgemeinen Kontrolle der aus ihren Wegdistrikten erfolgenden Holzabfuhr, sowie in der Ausübung der Forstpolizei innerhalb dieser Distrikte. Insbesondere haben die Wegwarte das Straßenprofil in normalem Zustande zu erhalten, entstandene Geleise mit eingeschlagenen Steinen auszufüllen, die verschütteten Seitengräben auszuheben, die Brücken und Durchlässe stets und namentlich im Winter bei Frost offen zu halten, die nach Anweisung des Revierförsters zu beschaffenden Steine brechen, ansfahren und schlagen zu lassen, die von Akkordanten zu liefernden Steine aufzusetzen, zu messen und über den Materialbestand in ihren Distrikten, sowie über Ab- und Zugänge an denselben genau Buch zu führen. Die Wegwarte erhalten einen Taglohn von 1 M., Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, sowie Dienstkleidung und sind Mitglieder des Waldarbeiter-Unterstützungs-Vereins.

§ 77.

Die Leitung der Kultur- und Wegbauarbeiten, sowie der sonstigen Forstverbesserungen gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Oberförsters, welcher bezüglich der unmittelbaren und ständigen Überwachung der Ausführung durch das von ihm entsprechend zu instruierende Schutz- und Hilfspersonal unterstützt und vertreten wird.

Dem Oberförster kommt außerdem noch zu: die Kontrolle des Arbeiterpersonales, die Bestimmung der individuellen Taglohnsätze innerhalb der tarifmäßigen Grenze, die Übernahme der Akkordarbeiten und die Anweisung des Lohnverdienstes.

Das Schutz- und Hilfspersonal soll, soweit es die sonstigen dienstlichen Obliegenheiten gestatten, auf den Arbeitsplätzen immer anwesend sein, um die Arbeiter zur ordentlichen Ausführung anzuleiten, sowie um den ungestörten und richtigen Fortgang des Geschäftes zu überwachen. Dieses Personal hat ferner auch die verwendeten Materialmengen von Samen, Pflanzen, Steinen zc. zu kontrollieren und die effektive Arbeitsleistung abzumessen; außerdem obliegt demselben noch die Führung und Aufstellung der Verdienstlisten über Taglohns- und Akkordarbeit.

In Revieren mit starkem Frevel ist deshalb während der Ausführung der Kulturarbeiten meist eine Verstärkung des Forstschutzes notwendig.

In Preußen hat der Oberförster aus dem genehmigten Kulturplan jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk mitzuteilen und rechtzeitig die auszuführenden Kultur- und Verbesserungsarbeiten an Ort und Stelle unter Erteilung spezieller, sachgemäßer Anleitung zu überweisen. Der Oberförster ist dafür verantwortlich, daß die Kulturarbeiten zur rechten Zeit, gut und unbeschadet des Zweckes möglichst billig ausgeführt werden. Er ist deshalb verpflichtet, die Arbeiten, soweit es erforderlich, persönlich zu leiten und zu beaufsichtigen, jedenfalls aber die Kulturplätze so oft als möglich zu besuchen und die Arbeiten sorgfältig zu revidieren. Der Oberförster hat die zweckmäßige Wahl der Kulturarbeiter zu überwachen und die Taglohnsätze nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen.

Die Annahme, Anstellung und spezielle Beaufsichtigung der Kulturarbeiter liegt nach der Anweisung des Oberförsters dem Förster ob, derselbe muß bei allen Arbeiten möglichst viel, bei den wichtigeren und den Taglohnarbeiten, soweit als irgend thunlich, stets zugegen und in der Regel jeden Tag der erste und der letzte auf dem Kulturplatz sein.

Der Förster hat sämtliche Kultur-, Wegbau- und sonstige Verbesserungsarbeiten in seinem Arbeiternotizbuch zu verzeichnen und auf Grund dieser Notizen die Lohnzettel aufzustellen.

Hessen. Die Oberförstereien sind für die richtige Ausführung der Kulturen verantwortlich; sie haben die Forstwarte, welche die Kulturarbeiten zu überwachen haben, an Ort und Stelle genau über die Art der Ausführung zu instruieren.

Die Forstwarte haben täglich die erscheinenden Arbeiter, den Lohn pro Tag und die Arbeitszeit eines jeden derselben genau aufzuzeichnen und an jedem Abend in den Lohnzettel einzutragen. Außerdem haben sie täglich genau den Ort, die Art und das Maß der vollzogenen Arbeiten, das verwendete Kulturmaterial zc. aufzuzeichnen und diese Notizen summarisch in die Lohnzettel nach Vollendung der Arbeit einzutragen.

Die Prüfung des Kultur- und Wegbaubetriebes bildet ein wesentliches Objekt für die Thätigkeit der Inspektionsbeamten; nicht minder wenden aber auch die Direktionsbeamten bei den Oberinspektionen diesem Gebiete ihre besondere Aufmerksamkeit zu.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Ausführung der Kultur- und Wegbauarbeiten üben diese Stellen nicht; nur die Prüfung und Genehmigung größerer Afforde, namentlich bei Wegebauten, ist den Inspektionsstellen vorbehalten.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Grundsatzes, daß der Akkordarbeit überall da der Vorzug vor der Taglohnarbeit einzuräumen ist, wo die Güte der Ausführung nach der Fertigstellung der Arbeit noch mit genügender Sicherheit geprüft werden kann, ergibt sich, daß die eigentlichen Kulturarbeiten, etwa mit Ausnahme der Bodenvorbereitung, vorwiegend die Verwendung von Taglohnarbeit erfordern, weil hier alles auf eine sorgfältige Ausführung ankommt, die nachherige Prüfung nur unvollkommen möglich und eine Verbesserung schlecht ausgeführter Arbeit kaum durchführbar ist. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Wegunterhaltung; dagegen werden die Wegneubauten, Grabenarbeiten zc., wie bereits oben angeführt, fast ausschließlich im Akkordweg ausgeführt.

Die leichteren, ein geringes Maß von Geschicklichkeit und Kraft erfordernden Arbeiten bieten auch den Forststrafarbeitern, sowie den Empfängern von Leseholz- und Graseruppscheinen, wenn solche gegen Ableistung von Waldarbeit abgegeben werden, Gelegenheit, ihre Schuldigkeit abzuverdienen. Die Überwachung derselben, namentlich der ersteren, ist indessen ebenso schwierig, wie unangenehm, erfordert eine komplizierte Buchführung und ihre Arbeitsleistung selbst ist unbedeutend und schlecht.

Preußen: Strafarbeiter sind hauptsächlich zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche keine besondere Geschicklichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontrollieren sind, wie z. B. Wegeverbesserung, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestelle von Gesträuch und feuerfangender Bodendecke zc.

Die Auslohnung der im Taglohn beschäftigten Arbeiter erfolgt nach den früher angegebenen Grundsätzen in möglichst kurzen Zwischenräumen, meist alle 2—3 Wochen, auf Grund der vom Schutzpersonal aufgestellten Taglohnlisten, bei Akkordarbeiten aber nach Fertigstellung der Arbeit und vollzogener Übernahme derselben durch den Oberförster. Bei größeren Objekten ist es indessen auch hier ebenso wie beim Holzhauen, nötig, auf Grund provisorischer Abmessung der Arbeitsleistung Abschlagszahlungen zu leisten.

IV. Kapitel. Betriebsregulierungsarbeiten.

§ 78.

Die hier vorzunehmenden Arbeiten sind verschieden, je nach dem es sich um die erstmalige Herstellung eines Forsteinrichtungswerkes

oder um eine periodische Waldstandsrevision handelt. Im ersten Fall muß zunächst eine Reihe von Fragen bezüglich der Flächengröße, des Besitzes, der Einteilung, des Standortes, Absatzes zc. erledigt werden, welche bei den späteren Revisionen ganz, oder doch wenigstens zum größeren Teil wegfallen. Dort gewähren die Zusammenstellungen über die bisherige Bewirtschaftung und deren Effekte nur allgemeine Anhaltspunkte; hier ist durch die Bestimmungen der primitiven Forsteinrichtung und die genau verzeichneten Ergebnisse der bisherigen Bewirtschaftung eine sichere Grundlage für die fernere Thätigkeit gegeben.

In jedem Fall sind aber teils im Wald, teils im Bureau verschiedene Vorarbeiten zu fertigen. Erstere beziehen sich vorwiegend auf die Vermessung und Waldeinteilung, letztere auf den Abschluß der Wirtschaftsbücher und auf Anfertigung von tabellarischen Zusammenstellungen über die Resultate der bisherigen Bewirtschaftung. Die Art und Ausdehnung dieser Geschäfte richtet sich sowohl nach den Verhältnissen, als auch nach den Bestimmungen der jeweiligen Instruktion.

Diese Vorarbeiten werden wesentlich erleichtert, wenn schon in den letzten Jahren vor deren Beginn von Seiten des Wirtschaftsbeamten auf eine angemessene Ausformung der Siebsflächen und vollkommene Durchführung einzelner Verjüngungen hingewirkt wird.

Nach Beendigung dieses Arbeitsteiles ist es notwendig, sowohl die Resultate der bisherigen Wirtschaft an Ort und Stelle zu prüfen, als auch die allgemeinen Grundzüge, welche fernerhin maßgebend sein sollen, in einem besonderen, von der vorgelegten Behörde zu genehmigenden sogenannten Grundlagenprotokoll niederzulegen.

Hieran schließen sich die eigentlichen Forsteinrichtungsarbeiten, wie Massenaufnahme, Ertragsbestimmung, Anfertigung der neuen generellen Betriebspläne, Karten zc.

Das fertiggestellte Operat unterliegt sodann einer kalkulatorischen und technischen Revision im Bureau und einer örtlichen Prüfung im Wald, worauf dessen Genehmigung erfolgt.

Während der Abschluß der Wirtschaftsbücher und die Anfertigung der Tabellen bezüglich des abgelaufenen Zeitabschnittes fast stets

durch den Revierverwalter besorgt wird, gestaltet sich die fernere Durchführung der Arbeiten verschieden, je nachdem eine eigene Forsteinrichtungsanstalt besteht oder nicht.

Im ersten Fall werden die geometrischen und taxatorischen Vorarbeiten, namentlich Vermessung, Massenaufnahme und Ertragsbestimmung, Kartierung, sowie das Tabellenwerk und die Rechenarbeit von den Beamten der Forsteinrichtungsanstalt gefertigt, nur die Herstellung der periodischen Betriebspläne erfolgt durch den Oberförster oder wenigstens unter dessen Mitwirkung.

Im zweiten Fall muß der Oberförster diese sämtlichen Arbeiten mit Unterstützung seines technischen Hilfspersonals, oder der speziell hierfür beigegebenen Geschäftshilfe ausführen.

Die kalkulatorische und technische Prüfung im Bureau, sowie im Wald erfolgt dort durch die Forsteinrichtungsanstalt bzw. deren Vorstand hier durch die Inspektionsbeamten und die technischen Hilfsarbeiter der Inspektionsstelle.

Die Genehmigung der Betriebsregulierungsarbeiten mit den generellen Betriebsplänen und Wirtschaftsetats ist stets Sache der Landesforstbehörde, welche, wenigstens bei ausgedehnteren Forsteinrichtungsarbeiten, derselben eine Superrevision an Ort und Stelle vorangehen läßt.

Das Schutzpersonal kann nur bei den Massenaufnahmen, Vermessungen und der Walbeinteilung zur Mitwirkung herangezogen werden.

Die mechanischen Arbeiten werden durch gewandte Waldarbeiter, das Kluppiereu wohl auch durch Aspiranten des Forstschutzes besorgt.

In Preußen ist für die Ausführung der Taxationsrevisionen die Bestimmung vom 20. November 1852 maßgebend.

Hienach ernennt der Minister zur Ausführung derselben einen Ministerialkommissarius und einen Taxations-Revisionskommissar. Dem ersteren, einem technischen Räte des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, steht die Leitung der Taxationsrevision zu; der letztere, meist ein Oberförster oder Forstmeister, hat mit dem ihm überwiesenen, aus Forstassessoren, Referendaren und Feldmessern bestehenden Hilfspersonal nach den Anordnungen des Ministerialkommissars an Ort und Stelle sowohl zunächst die zur Prüfung erforderlichen Vorarbeiten, als auch demnächst die zur Berichtigung und Ergänzung des Vermessungs- und Abschätzungswerkes dienenden Arbeiten zu besorgen, bei denen auch die Lokalverwaltungsbeamten zur Mitwirkung herangezogen werden.

Die Resultate dieser Prüfung werden von dem Taxations- Revisionskommissarius in dem über seine gesamte Thätigkeit bezüglich jedes einzelnen Reviere's aufzustellenden Promemoria zusammengestellt und näher beleuchtet.

Die Entscheidung über die fernere Brauchbarkeit des Betriebseinrichtungswerkes und über die etwa vorzunehmenden Berichtigungen und Ergänzungen desselben erfolgt auf Grund der Vorarbeiten durch den Ministerialkommissär nach vorgängiger Anhörung der Provinzialforstbeamten und nötigenfalls nach Einholung der Ministerialgenehmigung.

Die Darlegung der bewirkten Ergänzungen und Berichtigungen des Vermessungs- und Abschätzungswerkes, sowie der Vorschläge über die den veränderten Verhältnissen anzupassende fernere Bewirtschaftung bildet den zweiten Teil der Generalverhandlungen.

Nachdem die Generalverhandlung dem Oberforst-, dem Forstmeister und dem Oberförster zur Einsicht vorgelegen ist, tritt der Ministerialkommissarius mit diesen Beamten und dem Taxationsrevisionskommissarius an Ort und Stelle zu einer Beratung über alle in der Generalverhandlung zur Sprache gebrachten Gegenstände zusammen, prüft die ausgeführten Berichtigungs- und Ergänzungsarbeiten und trifft über diese, sowie über die in der Generalverhandlung abgegebenen Vorschläge rücksichtlich des künftigen Wirtschaftsbetriebes unter entsprechender Berücksichtigung der von dem Provinzialforstbeamten etwa gestellten Anträge die vorläufige Entscheidung. Über die Ergebnisse dieser örtlichen Beratung wird eine Verhandlung, die sogenannte Schlußverhandlung, aufgenommen. Schließlich werden die gesamten Materialien dem Minister vom Ministerialkommissarius zur definitiven Genehmigung der getroffenen Anordnungen und Entscheidungen, namentlich des neu ermittelten Abgabebases vorgelegt.

In neuerer Zeit wird häufig die Bearbeitung nicht den Lokalbeamten, sondern einem Taxationskommissar mit dem nötigen Hilfspersonal unter direkter Leitung des Ministerialkommissars übertragen, und dabei zugleich dafür gesorgt, daß die Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister jederzeit von dem Fortschreiten der Arbeit Kenntnis zu nehmen im Stande sind, damit abweichende Ansichten rechtzeitig zur Geltung gebracht und eventuell berücksichtigt werden können, und nicht erst bei Aufnahme der Schlußverhandlung hervortreten.

Bisweilen wird auch die Abschätzung innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke ohne lokale Mitwirkung eines Ministerialkommissarius direkt von dem Oberforstmeister geleitet.

Durch dieses fortwährende Neubilden von Kommissionen verzichtet man in Preußen auf die Vorzüge ständiger Forsteinrichtungsanstalten, wenn auch der Vorstand der Kommissionen längere Zeit als solcher fungiert, andererseits ist aber auch die für wirtschaftliche Fragen so wichtige Mitwirkung der Lokalbeamten nicht genügend gesichert.

In Hessen ist die Anfertigung der Betriebsregulierungen, die Führung der Betriebsnachweisungen und die Ausführung der Revisionen eine Dienstobliegenheit der Oberförster; es werden denselben zu diesem Ende, soviel als nötig, Gehilfen aus der Zahl der geprüften Forstaccessisten beigegeben.

Die Mitwirkung der Forstämter hat sich im wesentlichen auf die Vereinbarung mit den Oberförstereien über die zu befolgenden Grundsätze und die Revision der von letzteren angefertigten Arbeiten zu erstrecken. Dieselben haben bei Beginn einer Betriebsregulierung mit den Oberförstereien über die allgemeinen Grundsätze, Bildung der Wirtschaftsganzen, Wahl der Betriebsart und Umtriebszeit, Bonitierung *u.* in Beratung zu treten und deren Ergebnis in Form eines gemeinschaftlichen Protokolles dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Die Oberförstereien haben auf Grund dieser Feststellungen sämtliche Arbeiten auszuführen, den Forstämtern jedoch auf Verlangen stets nähere Auskunft über den Stand der Arbeiten und die Art der Ausführung zu erteilen, sowie die vollendeten Operate den Forstämtern zur Revision vorzulegen, welche dieselben mit ihren Bemerkungen und Gutachten dem Finanzministerium einsenden.

Die Operate werden im Taxationsbureau rechnerisch und von der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung technisch geprüft und sodann der Etat festgestellt.

In Sachsen muß der Oberförster vor jeder Revision an den Oberforstmeister behufs Begutachtung und Weitergabe an die Forsteinrichtungsanstalt einreichen: ein Verzeichnis der vorhandenen unbestellten Flächen, desgleichen über die bewirkten und im nächsten Jahrzehnt auszuführenden Durchforstungen, Anträge für die fernere Wirtschaftsführung, sowie Projekte für den Hauungsplan im nächsten Jahrzehnt und den Wegbauplan für das nächste Jahrünft. Hierauf bestimmt der Direktor der Forsteinrichtungsanstalt die Beamten (Forstingenieure, Ingenieurassistenten und Oberförsterkandidaten, letztere als Hilfsarbeiter), welche die Forsteinrichtung bzw. die Taxationsrevision auszuführen haben. Die Forsteinrichtungsbeamten treten mit dem Oberförster über die von ihnen zu fertigenden Vorarbeiten ins Benehmen, messen das Revier neu ein, nehmen die Flächenveränderungen auf und berichtigen Karten.

Bezüglich des von der Einrichtungsanstalt aufzustellenden Hauungsplanes, Kultur- und Wegbauplanes ist es nötig, daß der Revierverwalter durch Aufschrift auf das Titelblatt seine Zustimmung erklärt. Nach Beendigung der Vorarbeiten kommt der Direktor der Forsteinrichtungsanstalt auf das Revier und übernimmt und prüft erstere unter Zuziehung des Oberförsters. Über Angelegenheiten, worüber der Direktor und Oberförster verschiedener Ansicht sind, entscheidet endgiltig der Landesforstmeister bei der eigentlichen Schlußrevision, zu welcher auch der Oberforstmeister zugezogen wird.

Bei der Schlußrevision werden auch die Wirtschaftspläne definitiv festgesetzt, über welche zuerst der Direktor seine Ansichten *ad marginem* niedergelegt hat.

IV. Kapitel. Forstschutzgeschäfte.

1. Grenzschutz.

§ 79.

Die Aufgabe des Grenzschutzes ist die Evidenthaltung der äußeren und inneren Eigentumsgrenzen und die Beseitigung etwaiger Gebrechen an denselben entweder auf gütlichem Wege unter Zustimmung der Adjacenten oder durch Anrufung gerichtlicher Hilfe.

Das Organ des Grenzschutzes ist in erster Linie der Schutzbeamte, welcher die Beseitigung der in seinem Bezirk vorgekommenen Grenzgebrechen und Übergriffe der Angrenzer entweder nach der Lage der Verhältnisse selbst zu veranlassen, oder dem Revierverwalter zur weiteren Amtshandlung hiervon Meldung zu erstatten hat.

Da die gewöhnlichen Dienstgeschäfte den Forstschutzbeamten nicht zwingen, innerhalb einer kurzen Zeit periodisch alle Grenzpunkte zu besichtigen, so ist überall die Anordnung getroffen, daß derselbe alljährlich mindestens einmal, gewöhnlich im Sommer, sämtliche Eigentumsgrenzen seines Bezirkes speziell zu revidieren hat.

Da aber die Eigentumsgrenzen auch die Größe des Vermögens, dessen verantwortliche Verwaltung dem Oberförster übertragen ist, wenigstens der Fläche nach bestimmen, so haben sowohl dieser, als auch die Inspektionsbeamten der Evidenthaltung und Sicherung dieser Grenzen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Preußen. Auf die Erhaltung der Grenzzeichen hat der Förster stete Aufmerksamkeit zu richten und von jedem beschädigten Grenzmal dem Oberförster zur unverweilten Wiederherstellung, ebenso von Grenzveränderungen und Überschreitungen seitens der Angrenzer, sobald sie recherchiert sind, unverzüglich Anzeige zu machen. Außerdem hat der Förster regelmäßig in den Monaten Mai oder Juni und im Oktober die äußeren und inneren Grenzen des Schutzbezirkes von Grenzmal zu Grenzmal zu begehen und über den Befund dem Oberförster bis spätestens Ende Juni und Mitte November schriftlich Rapport zu erstatten.

Der Oberförster ist für jede Beeinträchtigung des fiskalischen Grundbesitzes persönlich verantwortlich; er hat alljährlich oder in großen Revieren mit sehr schwierigen Grenzen unter Genehmigung der Regierung innerhalb 2 Jahren einmal, in den Monaten Juni bis Oktober, sämtliche äußeren und inneren Grenzen unter Zuziehung der Förster und unter Vergleichung der Grenzbeschreibung und

die ihm übergebenen Grenzregister und Karten speziell zu revidieren. Über dieses Geschäft ist für jeden Schutzbezirk eine Verhandlung aufzunehmen.

Auch der Forstmeister hat sämtliche Grenzen in einem 5jährigen Turnus unter Zuziehung der Oberförster zu inspizieren.

Diese häufigen speziellen Grenzrevisionen sind für Oberförster und Forstmeister sehr lästig und geben zu vielen Klagen Veranlassung.

Hessen. Der Forstwart hat außer den gelegentlichen Visitationen noch besonders nach dem ihm eingehändigten Verzeichniß der Grenzpunkte in seinem Schutzbezirk alle Grenzmale monatlich wenigstens einmal zu besichtigen.

Wenn die Ausdehnung von Berechtigungen durch eigene Grenzmale bezeichnet ist, so sind dieselben in gleicher Weise zu beaufsichtigen, wie die Eigentums Grenzen.

Im Interesse der Ordnung und der richtigen Verbuchung müssen aber auch die wirtschaftlichen Grenzen, die Distrikts-, Abteilungs- und Unterabteilungslinien, stets evident gehalten und zu diesem Zweck öfters (nicht erst gelegentlich der Waldstandsrevision!) revidiert, von den zu stark überhängenden Ästen und von Gebüsch gereinigt werden; ebenso sind die betreffenden Grenzsteine, Schneidenpfähle und Winkelgräben stets in gutem Stand zu erhalten.

2. Schutz gegen Forstdiebstahl und sonstige Gesetzesverletzungen.

§ 80.

Die wirksame Beschützung des Waldeigentums durch Verhütung von Entwendungen und anderen Kontraventionen von seiten der Menschen, sowie durch Entdeckung und Veranlassung der Bestrafung verübter Gesetzesverletzungen ist eine der wesentlichsten, häufig sogar die Hauptaufgabe des Schutzpersonales. Im Forstschutz giebt es nie einen vollkommenen Stillstand, weder durch Tages-, noch durch Jahreszeit; wohl aber lassen manche Perioden wegen anderweitiger Beschäftigung der Bevölkerung, Unzugänglichkeit der Waldungen, Mangel eines Bedürfnisses nach Holz zc., eine weniger eifrige Beaufsichtigung zu, während in anderen Zeiten wieder die anstrengendste Thätigkeit eines Beamten zur Abwehr der Angriffe nicht ausreicht und in entsprechender Weise unterstützt werden muß.

Da es dem Schutzbediensteten natürlich unmöglich ist, stets auf allen Punkten seines oft sehr ausgedehnten Bezirkes zugegen zu sein, so muß er bestrebt sein, durch umsichtige Verteilung seiner Thätig-

keit und geschickte Benutzung der verschiedenen Momente in den Frevellustigen die Überzeugung hervorzubringen, daß sie nie vor ihm sicher sein können, „die Furcht schützt den Wald“!

Die Revierverwalter leiten und kontrollieren die Thätigkeit der Schutzbeamten auch in dieser Richtung, veranlassen bei besonders excessiven Freveln, zu dessen Bewältigung die Kräfte des normalen Personales nicht ausreichen, ein Zusammenwirken der Schutzbediensteten desselben und wohl auch der angrenzenden Reviere, erwirken nach Bedarf eine temporäre oder ständige Verstärkung des Forstschutzes und leiten in besonders wichtigen und schwierigen Fällen unter Umständen persönlich die Handhabung desselben.

Wenn der Oberförster gelegentlich seiner sonstigen Dienstesverrichtungen Holzdiebstähle oder andere Kontraventionen wahrnimmt, so bringt er diese, je nach der Sachlage, entweder selbst zur Anzeige, oder veranlaßt den betreffenden Schutzbediensteten zu weiterem Einschreiten.

Die Inspektions- und Direktionsbeamten prüfen bei ihren Dienstreisen auch die Resultate der Thätigkeit der Forstschutzbeamten, außerdem wirken sie für ausreichende Sicherung des Waldeigentums durch zweckmäßige Organisation der Forstschutzbezirke, Besetzung der Stellen mit passenden Persönlichkeiten und nach Bedarf durch Gewährung von Aushilfen im Forstschutz.

Preußen. Die wirksame Ausübung des Forst- und Jagdschutzes ist eine der wichtigsten Pflichten des Försters. Er darf die äußersten Anstrengungen nicht scheuen und muß die größte Aufmerksamkeit und eigenes Nachdenken aufbieten, um Kontraventionen und Entwendungen von den Forsten abzuwenden oder, wenn sie vorgekommen, die Thäter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen. Treten Verhältnisse ein, wo der Förster ungeachtet der Aufbietung aller seiner Kräfte den gehörigen Erfolg nicht zu erzielen vermag, so hat er hiervon dem Oberförster unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Der Oberförster muß die Forstschutzbeamten über die Art und Weise der Ausübung des Forstschutzes, wie sich dieselben dabei gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten haben, welcher Forstort speziell ins Auge gefaßt und welche besonderen Maßregeln innerhalb oder auch außerhalb des Reviers getroffen werden sollen, mit entsprechender Anleitung versehen. Sollten die vorhandenen Schutzkräfte in einem oder anderem Fall zur Sicherstellung des Reviers nicht ausreichen, so liegt es dem Oberförster ob, wegen angemessener Verstärkung an die Regierung zu berichten.

Hessen. Hauptfächliche und erste Bestimmung des Forstwartes ist der Forstschutz, nämlich Verhinderung, Entdeckung und Anzeige von Forstvergehen und sonstigen dem Walde gefährlichen Ereignissen und Handlungen. Die Oberförster sollen die Handhabung des Forstschutzes im Walde möglichst häufig kontrollieren und haben die Pflicht, wenn die Abwehr der Frevler durch vereinigte Macht erfordert wird, das schützende Personal zu vereinigen und durch ihre persönliche Gegenwart zu unterstützen und anzuleiten.

Bei excessivem Frevel sind die schützenden Forstdiener durch andere Mannschaften, namentlich durch Holzhauer zu unterstützen, wo dieses nicht ausreicht, haben die Forstämter die Kreisämter um Beigabe von Gensdarmen zu ersuchen.

Im Fall der Überhandnahme der Forst-, Jagd- oder Fischereifrevel ist an das Finanzministerium eingehender Bericht zu erstatten.

Die Anzeigen über die entdeckten Forstvergehen werden in Form von Verzeichnissen zusammengestellt und gewöhnlich periodisch, in dringenden Fällen aber sogleich den kompetenten Organen der Forststrafrechtspflege zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung der Kontravenienten übergeben.

Preußen. Der Oberförster ist dafür verantwortlich, daß die Forststraffälle, soweit er dazu beitragen kann, möglichst bald nach der That zur Anzeige, Aburteilung und Strafvollstreckung gelangen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß keine Verjährung eintritt.

Die Forstdiebstahlsverzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse zu führen und bis zum 15. des folgenden Monats dem Oberförster einzureichen, welcher dieselben prüft, ergänzt und das Gesamtverzeichnis herstellt. Um die gleichzeitige Vorladung aller Schutzbeamten zu den Verhandlungen zu vermeiden, sollen entweder die Anzeigen aus einem Monat in zwei nach Schutzbeamten gesonderte Verzeichnisse gebucht oder auch die Anzeigen aus dem Zeitraum zweier Monate und zwar in dem einen Monat von dem einen Teile der Schutzbeamten, in dem anderen von dem anderen Teile derselben zu einem Gesamtverzeichnis vereinigt werden.

Bayern. Der Zeitraum, binnen welchem die ordentlichen Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, darf nicht mehr als einen Monat betragen. Bei einer außergewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurteilender Frevel können jedoch außerordentliche Sitzungen anberaumt werden.

In Elsaß-Lothringen sind die Anzeigen der Forstschutzbeamten an den Amtsanwalt drei Tage nach Feststellung der strafbaren Handlung schriftlich zu erstatten und ist von diesem innerhalb acht Tagen die öffentliche Klage zu erheben und der Antrag auf einen richterlichen Strafbefehl zu stellen.

In Hessen werden alle zwei Monate die Rügeregister durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit schriftlichem Strafantrag bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht.

3. Schutz gegen Tiere.

§ 81.

Als jene Tiere, welche hier am meisten und regelmäßig in Betracht kommen, sind anzuführen: die forstschädlichen Insekten und Mäuse. Die auch unter normalen Verhältnissen zu erfüllende Aufgabe des Forstschutzes gegen diese Tiergattungen besteht darin, in den Jahreszeiten, in welchen dieselben besonders stark und schädlich aufzutreten pflegen, zu beobachten, ob und in welchem Umfang sie vorkommen und bejahenden Falls die geeigneten Mittel zu ihrer Vertilgung und zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung zu ergreifen.

Wenn auch diese Thätigkeit, wegen der hierzu erforderlichen Kenntnisse, in der Hauptsache zu dem Wirkungskreis des Verwaltungsbeamten gehört, so muß derselbe, schon wegen der Ausdehnung seines Dienstbezirkes und seiner vielfachen anderweitigen Beschäftigungen, sowohl bezüglich der Überwachung, als auch bei der Durchführung der Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln von dem entsprechend zu instruierenden Schutzpersonal unterstützt werden. Um hierbei in wirksamer Weise vorgehen zu können, muß letzteres die Kenntnis wenigstens der schädlichsten Tiere besitzen.

Wo einzelne Arten forstschädlicher Insekten alljährlich in größerem oder kleinerem Umfang aufzutreten pflegen, werden die nötigen Vorbeugungsmittel, namentlich das Fällen von Fangbäumen, schon vor der Beobachtung des wirklichen Auftretens angewendet, umso mehr, da diese zugleich als die besten Beobachtungsmittel über das Vorkommen gewisser Gattungen dienen und daher die Überwachung wesentlich erleichtern. Unter Umständen kann es auch angezeigt sein, in den betreffenden Jahreszeiten zu diesem Zweck besondere Streifen anzuordnen.

Preußen. Der Förster muß auf die schädlichen Tiere, insbesondere auf Mäuse und schädliche Forstinsekten und auf die ihr Vorhandensein andeutenden Kennzeichen, nicht allein innerhalb seines Schutzbezirkes, sondern auch für die angrenzenden Privat- und Kommunalwaldungen, besondere Aufmerksamkeit verwenden. Bemerkt er, daß die eine oder die andere Gattung von schädlichen Forstinsekten häufiger, als nur in ganz vereinzelt Exemplaren vorkommt, so hat er dem Oberförster sofort Anzeige zu machen.

Wenn Vorbeugungsmaßregeln gegen schädliche Forstinsekten nötig sind, so muß der Oberförster die nötigen Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen und die Schutzbeamten, welche das Geschäft leiten sollen, gehörig instruieren.

Auch der Inspektionsbeamte hat den Vertilgungsarbeiten gegen Forstinsekten sowohl bei den gewöhnlichen Bereisungen, als auch namentlich bei umfangreichen Insektenbeschädigungen durch eigene Revierbereisungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In den Berichten an den Minister über die Kosten der Insektenvertilgung ist anzugeben, welche Vertilgungsmaßregeln die Forstmeister örtlich kontrolliert und welche Wahrnehmungen über Zweck und Erfolg sie hierbei gemacht haben.

Hessen. Der Forstwart hat die Nadelholzbestände wegen vorkommender Insekten sorgfältig zu visitieren, überhaupt aber darauf zu merken, ob Raupen oder Käfer, welche den Waldungen in größerer Zahl gefährlich werden können, mehr als gewöhnlich vorkommen. In diesem Falle, sowie bei der Überhandnahme der Eichhörnchen und Mäuse, oder wenn er Beschädigungen der Kulturen durch Wild bemerkt, hat er dies dem Oberförster alsbald anzuzeigen. Seinen Anzeigen über Insektenbeschädigungen hat er, im Fall er das Insekt nicht kennt, einige Exemplare der Eier, Larven, Raupen, Schmetterlinge oder Käfer beizulegen.

4. Schutz gegen widrige Naturereignisse.

§ 82.

Die Vorbeugungsmaßregeln gegen Beschädigungen durch Frost, Hitze, Sturm, Schnee und dergleichen sind, soweit solche überhaupt möglich, Aufgaben des Waldbaues, sowie der Betriebsregulierung und gehören daher, ebenso wie die Beseitigung der durch dieselben veranlaßten Beschädigungen, zu dem Wirkungskreis des Verwaltungsbeamten.

Die Schutzbeamten haben lediglich über die etwa eingetretenen Kalamitäten zu rapportieren und nur da selbständig einzugreifen, wo und insoweit Gefahr auf Verzug und sofortige Abhilfe möglich ist.

Wenn die veranlaßten Beschädigungen (ebenso auch die durch Insekten oder Feuer verursachten Kalamitäten) eine ungewöhnlich große Ausdehnung haben, besonders aber, wenn sie sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken, dann ist es die Aufgabe der Inspektions- und nach Umständen auch der Direktionsbehörden, umfassende Maßregeln für Aufarbeitung des angefallenen Materiales, Verstärkung des Schutz- und Hilfspersonales, Vermehrung der Arbeitskräfte und die Sistierung der Fällungen in den angrenzenden Bezirken anzuordnen, sowie den Vollzug der nötigen Maßregeln geeignet zu überwachen.

Es besteht auch fast überall die Vorschrift, daß die Direktionsbehörden von dem Eintreten und Umfang solcher ungewöhnlichen Ereignisse mit Umgehung des Instanzenzuges direkt und nach Umständen sogar telegraphisch in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Preußen. Die Thätigkeit des Oberförsters widrigen Naturereignissen gegenüber soll zunächst und vorzugsweise dahin gerichtet sein, durch sachgemäße Wirtschaftsführung, stete Aufmerksamkeit und rechtzeitige Anordnung, sowie sorgfältige Ausführung zweckentsprechender Vorbeugungsmaßregeln entweder das Eintreten derselben zu verhindern oder doch fortdauernd dahin zu wirken, daß dieselben und ihre nachteiligen Folgen thunlichst beschränkt werden.

Wenn Wind-, Schnee-, Duft- oder Eisbruch eintritt, so hat der Förster dem Oberförster davon sogleich Anzeige zu machen und dessen weitere Anordnungen zu erwarten.

Sollte auf einem öffentlichen Wege die Kommunikation mit dem Fuhrwerk gehindert sein, so ist der Förster verpflichtet, die Aufräumung desselben bewirken zu lassen.

Ist das gebrochene Holzquantum bedeutend und zu einer Zeit erfolgt, wo der Holzeinschlag im Gange ist, so muß der Förster bis zum Eingang der unverzüglich einzuholenden Bestimmung des Oberförsters die Hiebsführung auf den Schlägen sofort sistieren.

Der Oberförster hat ebenfalls, je nach der Ausdehnung des Bruches, die regelmäßigen Fällungen ganz oder teilweise zu sistieren, das gebrochene Holzquantum möglichst genau abzuschätzen und der Regierung sowohl über den Schaden, als auch über Aufarbeitung und Bewertung des Holzes zu berichten.

Der Oberförster ist verpflichtet, von allen außergewöhnlichen Ereignissen, welche von besonderem Einfluß auf die Forstverwaltung sind oder überhaupt ein außergewöhnliches Interesse für die Forstdirektion haben und durch das Publikum oder durch öffentliche Blätter schnell eine weite Verbreitung und zwar oft in entstellter Form zu finden pflegen, wie z. B. Waldbrände, Windbrüche, erhebliche Excesse von Wild- und Holzdieben, namentlich wenn dabei Verwundungen oder Tötungen vorgekommen sind u., der Centralbehörde schleunigst direkt Bericht zu erstatten und der Regierung unter Beifügung einer Abschrift davon Anzeige zu machen.

5. Schutz gegen Waldbrände.

§ 83.

Die Anordnung der nötigen Vorbeugungsmaßregeln durch Anbau von Schutzmänteln, Reinhalten der Wege von Gestrüpp und Streu, Auflockerung der Sicherheitsstreifen u. ist Sache des Oberförsters. Die Schutzbeamten haben, namentlich bei großer Trocken-

heit im Frühjahr und Sommer, besondere Aufmerksamkeit auf die Verhütung und Entdeckung von Waldbränden zu richten und das erlaubte Feueranmachen in den Waldungen stets strenge zu überwachen. Nach der Lage der Verhältnisse kann es sogar erforderlich sein, zu einzelnen Jahreszeiten besondere Feuerwachen zu etablieren.

Im Fall des Ausbruches eines Waldbrandes ist dessen Bekämpfung Sache jedes in der Nähe befindlichen Forstbeamten unter Anwendung aller möglichen Löschmaßregeln und mit Aufbietung aller disponiblen Arbeitskräfte. Wenn ein Schutzbediensteter von einem Waldbrand zuerst Kenntnis erhält, so muß derselbe Sorge tragen, daß dem Oberförster unverzüglich Meldung erstattet wird.

Sollten sich bei dem Nachforschen nach der Veranlassung des Brandes Anhaltspunkte dafür ergeben, daß böswillige oder fahrlässige Brandstiftung vorliegt, so ist hiervon sofort die Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen, in den übrigen Fällen genügt die Anzeige an die vorgesezte Behörde. (§§ 158 und 161 d. R.-Str.-Proz.-Ordn.).

Preußen. Der Förster hat darauf zu sehen, daß die zum Schutz der Moore und des Waldes ergangenen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen genau befolgt werden.

Entsteht ein Waldbrand, so muß der Förster sich sofort an Ort und Stelle begeben und sich bemühen, mit Heranziehung der zu erlangenden Waldarbeiter oder anderer Leute das Feuer zu löschen; hat dasselbe aber bereits um sich gegriffen und droht gefährlich zu werden, so muß der Förster durch expresse Boten den Oberförster benachrichtigen, die Ortsbehörde der nächsten Ortschaften auffordern zu lassen, Sturm zu läuten und die erforderlichen Mannschaften mit den nötigen Werkzeugen zu beordern.

Nach Bewältigung des Feuers muß die Brandstelle so lange bewacht werden, bis man sich überzeugt hat, daß das Feuer gelöscht ist. Hierauf hat der Förster auch die erforderlichen Nachforschungen über die Art der Entstehung des Feuers und namentlich zur Entdeckung desjenigen, welcher das Feuer gelegt oder verursacht hat, anzustellen.

Der Oberförster muß sich ebenfalls so schleunig als möglich an Ort und Stelle begeben und die erforderlichen Löschanstalten und sonstigen Anordnungen treffen.

In Hessen besteht außer den im wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen noch die Vorschrift, daß die Oberförstereien von allen Waldbränden die Staatsanwaltschaft immer ohne den mindesten Aufschub in Kenntnis zu setzen und derselben auch zugleich diejenigen faktischen Momente mitzuteilen haben, aus welchen sich auf die Veranlassung des Brandes ein Schluß ziehen läßt. Gleichzeitig ist alsbald berichtigliche Anzeige an das Forstamt und von diesem an die Direktivbehörde zu machen.

III. Abschnitt.

Geschäfte der Buchführung und Rechnungslegung.

§ 84.

Die Geschäfte der Buchführung und Rechnungslegung sind dazu bestimmt, einerseits den attemmäßigen Nachweis über die wirkliche Ausführung der beantragten Betriebsgeschäfte zu liefern, und andererseits einen Überblick über die im Forstbetrieb thätigen Kapitalien und die mit denselben erzielten Erfolge zu gewähren.

I. Kapitel. Buchführung.

§ 85.

Die Forstwirtschaft verwendet zur Hervorbringung ihrer Produkte sowohl stehendes, als flüssiges Kapital und erzielt durch die Bewertung ihrer Erzeugnisse Erlöse.

Wie in jedem geordneten Haushalt, namentlich aber in jedem größeren Geschäft, müssen auch im Forstbetrieb Aufschreibungen über die verschiedenen in demselben thätigen Kapitalien, sowie über Einnahme und Ausgabe geführt werden, und zwar so, daß es möglich ist, zu jeder Zeit und in allen Geschäftsteilen eine vollständige Übersicht zu haben und nach Bedürfnis die Bilanz zu ziehen.

In der forstlichen Praxis findet die Buchführung über die stehenden Kapitalien nicht nach den gleichen Gesichtspunkten statt, wie über die flüssigen, und ist dieselbe namentlich bezüglich der letzteren meist nicht sehr übersichtlich; es muß daher für beide Kapitalarten eine gesonderte Behandlung stattfinden.

Der Ausdruck „Kapital“ ist hier rein in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung als „Vorrat von solchen wirtschaftlichen Gütern, welche als technische Mittel für die Gewinnung neuer Güter in einer Wirtschaft vorhanden sein müssen“ (A. Wagner) aufzufassen. Die forstliche Buchführung soll nur die Menge dieser Produktionsmittel, bemessen in deren konkretem Maß, ersehen lassen. Eine Bezifferung des Geldwertes derselben ist schwierig und nur teilweise möglich; sie findet deshalb im Forsthaushalt lediglich insofern

statt, als ein Geldbetrag durch den Betrieb unmittelbar als solcher, sei es in der Form von Einnahme oder von Ausgabe, zum Vorschein kommt.

Nur in Sachsen wird bei einer Gelegenheit (vgl. unten § 89) der Versuch gemacht, das Waldbestandsvermögen in Geld auszudrücken.

I. Buchführung über die stehenden Betriebskapitalien.

§ 86.

1. Bodenkapital. Die Buchführung über die Größe der Waldfläche und die an derselben erfolgenden Veränderungen durch Mehrung und Minderung wird stets sehr exakt behandelt. Es geschieht dieses sowohl deshalb, weil die Größe des Bodenkapitales genau bekannt ist, als namentlich auch, weil dasselbe die Grundlage für die Wirtschaftseinrichtung bildet, sowie weil sich Unklarheiten und Unrichtigkeiten, welche bei dieser Buchführung unterlaufen, im Fall des Ausbruches von Differenzen über das Eigentumsrecht bitter rächen.

In Preußen bildet die General-Vermessungstabelle (Form. P11) die Grundlage der Flächenfeststellung. Dieselbe hat den Zweck, das auf Grund der Spezialvermessung und Flächenberechnung ermittelte Areal übersichtlich zusammenzustellen und hieraus die Gesamtgröße des Forstreviers abzuleiten.

Das Schlussergebnis der General-Vermessungstabelle, welches durch Verfügung des Ressort-Ministers nach zur Holzzucht benutzter, noch nicht zur Holzzucht benutzter Fläche und summarisch festgestellt wird, bildet die etatsmäßige Fläche des Reviers, welche in dem Forst-Naturaletate derselben vorgetragen wird.

Als fortlaufender Kontrollapparat für alle im Laufe der Verwaltung eintretenden Flächenveränderungen einer Oberförsterei dient das Flächenregister (Form. P12). Dasselbe enthält vier Abschnitte. Abschnitt A ist das Kartenverzeichnis; Abschnitt B hat den Zweck, die eingeleiteten Flächenveränderungen vorzumerken und deren Übertrag nach C und D zu kontrollieren; Abschnitt C soll die erforderlichen Daten liefern, um durch den Abschluß desselben jederzeit den gegenwärtigen Flächeninhalt des Reviers genau feststellen zu können; Abschnitt D dient endlich dazu, die Übergänge von zur Holzzucht benutztem Boden zu dem nicht zur Holzzucht bestimmten Areal und umgekehrt, mithin jene Flächenveränderungen nachzuweisen, welche auf den Gesamtflächeninhalt ohne Einfluß sind.

Die Abschnitte C und D sind abzuschließen, wenn eine neue Betriebsregulierung oder eine Taxationsrevision stattfindet, sowie bei Aufstellung eines neuen Etats.

Das Flächenregister wird in zwei Exemplaren, und zwar je bei der Oberförsterei und bei der Regierung, geführt.

Bei den Taxationsrevisionen wird nach den Vormerkfungen des Flächenregisters die General-Vermessungstabelle entweder berichtigt, oder nach Bedarf neu aufgestellt.

In Bayern wurden bei Durchführung der Forsteinrichtung aus den Flächenberechnungsakten der Landesvermessungs-Kommission die Flächeninhaltsgrundlisten extrahiert, welche die auf den einzelnen Steuerblättern für jedes Katasterobjekt vorkommenden Flächenteile der Staatswaldungen distriktweise nachweisen. Aus der ein für allemal aufgestellten Flächeninhaltsgrundliste wird das Staatswaldinventar (Form. B7) gefertigt, welches eine Zusammenstellung der Staatswaldfläche eines Kartenkomplexes enthält und die Einrichtung befugt, den Nachtrag von späteren Flächenveränderungen zu gestatten. Aus dem Staatswaldinventar wird der Forstrealtätenstatus (Form. B8), d. h. eine distriktweise Zusammenstellung des Staatswaldareales nach den eben bestehenden Verwaltungsbezirken gefertigt.

Im Staatswaldinventar und im Realitätenstatus werden alljährlich die vollzogenen Flächenveränderungen vorgemerkt und erstere hienach berichtigt. Die Flächengröße der einzelnen Bestandsabteilungen und Unterabteilungen wird in der sogenannten Vermessungs- und zugleich Altersklassentabelle (Form. B9) ausgeschieden und bei den Waldstandsrevisionen evident gehalten.

In Hessen werden nach den bei den Steuerkommissariaten geführten topographischen Güterverzeichnissen Grundverzeichnisse oder Kataster (Form. H8) der in den einzelnen Gemarkungen vorhandenen Domanielwaldungen aufgestellt, in welchen die Flächenveränderungen nachgetragen werden.

Diese Grundverzeichnisse werden auf Grund der Katastervermessung aufgestellt, welche nur die Umfangsgrenzen aufnimmt und zum Behuf der Besteuerung und Sicherung des Grundeigentums stattfindet. Außerdem wird aber, gewöhnlich in Verbindung mit der Parzellenvermessung, noch eine Vermessung der forstwirtschaftlichen Einteilung vorgenommen, welche als Grundlage für die Betriebsregulierung dient und deren Resultate in den Flächeninhaltsverzeichnissen (Form. H9) zusammengestellt und fortwährend evident gehalten werden.

2. Holzkapital. Ungleich weniger genau, als die Größe des Bodenskapitales, läßt sich die vorhandene Holzmasse bestimmen. Man verzichtet daher stets auf die Ermittlung und Verbuchung der Masse aller Bestände, sondern erhebt nur den Holzvorrat der älteren Abteilungen, und zwar meist lediglich jener, welche demnächst zur Verjüngung kommen sollen. Die Massenbestimmung findet periodisch gelegentlich der Betriebsregulierung und der Waldstandsrevision statt, wobei die Ergebnisse derselben in den Akten und Tabellen der Forsteinrichtungsoperate niedergelegt werden.

3. Dienstetablissemments und Dienstgründe. Über beide werden eigene Verzeichnisse (Status der Dienstwohnungen und Dienstgründe in Bayern) geführt und fortwährend evident gehalten.

4. Aktiv- und Passivgerechtfame. Da erstere thatsächlich eine Erweiterung, letztere eine Beeinträchtigung des Waldvermögens bezw. der aus demselben zu ziehenden Nutzungen darstellen, so sind sie hier unter den stehenden Kapitalien vorzutragen. Über beide bestehen genaue Verzeichnisse (Grundlastenverzeichnisse, Berechtigungskataster zc.), in welchen nicht allein die Art und Größe der Berechtigung, sowie Name und Wohnstätte des Empfängers bezw. Leistungspflichtigen sorgfältig festzustellen sind, sondern welche auch über den Grund der Entstehung der Berechtigungen, über Liquidationsverhandlungen und inzwischen ergangene richterliche oder Administrativ-Entscheidungen möglichst genau Aufschluß geben sollen. Es ist dieses namentlich bei den weitaus zahlreicheren Passivgerechtfamen notwendig, da jeder Mißgriff, welcher von den Forstverwaltungsbehörden bei Überwachung der Berechtigungsausübung oder Abgabe der Bezüge gemacht wird, leicht zu einer ungebührlichen Ausdehnung des Anspruchs, oder zu unliebsamen und kostspieligen Streitigkeiten und Prozessen führt, bei welchen meist der Fiskus unterliegt.

In diesen Verzeichnissen müssen auch alle Veränderungen, welche sich z. B. durch Ablösung, Transferierung zc. ergeben, sofort vorgemerkt werden.

5. Übersicht über die vorhandenen Arbeitskräfte. Eine solche wird nur bezüglich der geistigen Arbeitskräfte, der Beamten, in dem Personalstatus (Bayern), Personallisten (Preußen) zc. in verschiedener Weise geführt. Aufschreibungen über die Waldarbeiter finden selten statt, meist nur da, wo letztere eine feste Organisation haben und eine Genossenschaft bilden, in welche eine förmliche Aufnahme stattfindet, ferner insoweit, als die Arbeiter Mitglieder einer Unterstützungs-kasse sind.

Aus den verschiedensten Gründen wäre es erwünscht, wenn auch eine vollständigere Vormerkung über die Waldarbeiter und deren Verwendung stattfinden würde.

6. Zu den stehenden Kapitalien des Forstbetriebes gehören ferner noch die sogen. Mobilien, z. B. Arbeitsgerätschaften, welche vom

Waldeigentümer gestellt werden, sowie häufig das Mobiliar der Bureaus und der Waldhäuser, die dienstliche Bibliothek zc. Über diese Mobilien werden eigene Verzeichnisse, Inventare, geführt und durch Vormerkung des Zu- und Abganges alljährlich evident gehalten.

Von diesen sämtlichen Verzeichnissen müssen wegen ihrer Wichtigkeit mehrere Exemplare vorhanden sein, gewöhnlich befindet sich je ein Exemplar bei jener Stelle, welcher die Verwaltung bezw. die Benutzung des betreffenden Vermögensteiles überwiesen ist, und ein zweites bei der nächst vorgesetzten Dienstesstelle.

Nur bezüglich der Waldfläche, Dienstetablissemments und Dienstgründe, sowie über sämtliche Beamte werden solche Verzeichnisse immer, wenn auch meist in etwas anderer Form als bei den übrigen Stellen, auch bei der Direktionsbehörde geführt.

II. Buchführung über die flüssigen Betriebskapitalien.

§ 87.

Die im Betrieb thätigen flüssigen Kapitalien (z. B. Geldvorräte zur Ablohnung der Arbeiter, Vorräte von Samen und Pflanzen, geerntetes aber noch nicht verwertetes Material), sind nicht in besonderen Verzeichnissen ad hoc zusammengestellt, sondern lassen sich nur aus jenen Aufschreibungen entnehmen, welche über den Forstbetrieb in technischer, materieller und pekuniärer Hinsicht geführt werden.

1. Buchführung in technischer Hinsicht.

Um am Schluß des Jahres die Ausführung der in den speziellen Betriebsplänen beantragten Wirtschaftsoperationen aktenmäßig nachweisen zu können, müssen über die einzelnen vollzogenen Geschäfte Vormerkungen gemacht werden. Da aber die Nachweisung über die wirtschaftlichen Manipulationen zugleich eine Darstellung des mit denselben erzielten Erfolges, sowie der hierfür erwachsenen Ausgaben erfordert, so ist in der Praxis die technische Buchführung stets mit der materiellen und pekuniären Buchführung verbunden.

2. Buchführung in materieller Hinsicht.

Alle Forstprodukte, welche ordnungsmäßig genutzt werden, bilden mit dem Augenblick der Gewinnung bezw. der Übernahme durch den Oberförster für die Forstverwaltung eine Einnahme und werden durch die Bewertung verausgabt.

Es muß nun ermöglicht werden, jederzeit zu ersehen, welche und wieviele Forstprodukte im laufenden Wirtschaftsjahr geerntet worden sind, welche davon bereits verwertet wurden und wie groß demnach der augenblickliche Vorrat an unverwertetem Material ist. Zu diesem Zweck ist die Buchführung in materieller Hinsicht getrennt nach „Material-Einnahme“ und „Material-Ausgabe“.

In Preußen wird die Einnahme an Holz nachgewiesen in dem Holzwerbkostenmanual (Form. P 5), welches zugleich als Holzeinnahmemanual dient, ferner in dem Holzvorratsbuch, wo ein solches geführt wird; im Holzmanual (Form. P 8), welches als die Nachweisung für die Materialausgabe dient, wird die Einnahme für das ganze Jahr, nach Titeln geordnet, summarisch auf je einer Zeile vorgetragen.

In Bayern dient das Schlagregister (Form. B 6) zugleich als Beleg für Material-Einnahme und -Ausgabe.

In Hessen wird das Handbuch der Oberförsterei (Form. H 5) getrennt nach Material-Einnahme und -Ausgabe geführt.

In allen Forstverwaltungen ist schon wegen der geringen Aufbewahrungsfähigkeit der Forstprodukte im Wald, dann aber auch aus Rücksichten für einfachere Buch- und Kassaführung das Bestreben vorhanden, die während eines Jahres vereinnahmten Forstprodukte auch während des gleichen Wirtschafts- oder doch wenigstens Etatsjahres (s. oben) zu verwerten. Die nach Jahresluß bei Vergleichung der Summe von Natural-Einnahmen und -Ausgaben noch als unverwertet zurückbleibenden Vorräte gehen als sogenannte „Materialreste“ in die nächstjährige Rechnung über.

In Preußen wird eine besondere „Nachweisung der nach dem Final-Abluß des Etatsjahres 18.. verbliebenen unverwerteten Bestände von aufgearbeiteten Hölzern“ angefertigt, welche vom Forstmeister im Walde geprüft und bestätigt werden muß.

In Bayern werden diese Materialreste in der Materialrechnung (s. u. § 88) nachgewiesen.

In Hessen wird nach Abluß der Handbücher eine Zusammenstellung von folgender Form gefertigt:

A. Einnahme	— — — —
	Ca. per se
B. Ausgaben:	
a. Abgaben nach dem Holzbericht	— — — —
b. Unvorhergesehene Abgaben.	— — — —
c. Versteigerungen	— — — —
	Ca.
C. Mit hin verbleibt zum Übertrag in die nächste Rechnung:	— — — —

Außer den geernteten Forstprodukten finden sich als flüssige Kapitalien noch verschiedene zur Durchführung des Forstbetriebes notwendige Gegenstände, wie z. B. Samen, Pflanzen, Steine, Dünger zc., welche teils gekauft, teils in eigener Regie gewonnen werden. Eine genaue Aufschreibung erfolgt nur bezüglich der Verwendung dieser Materialien, indem bei der Abrechnung konstatiert wird, daß innerhalb des abgelaufenen Betriebsjahres x Pflanzen, y kg Samen, z cbm Steine zc. auf den verschiedenen Verbrauchsorten zur Verwendung gelangten. Die Menge der zu diesem Zweck vereinnahmten Gegenstände gelangt nur dann zur Verbuchung, wenn dieselben entweder gekauft wurden, oder wenn durch ihre Werbung eine besonders nachzuweisende Lohnforderung entstanden ist.

3. Buchführung in pekuniärer Beziehung.

Wenn auch der Wirtschaftsbeamte mit der Erhebung und Auszahlung von Geld direkt nichts zu thun hat, so muß sich seine Buchführung doch auch auf den finanziellen Teil der Wirtschaft erstrecken, da die von ihm zu führende Vormerkung über die durch Verwertung der Forstprodukte erzielten Erlöse die Grundlage und Kontrolle für die von seiten des Kassenbeamten zu erhebenden Geldebeträge bildet, und er außerdem auch die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Betriebsfonds nachweisen muß. Die Kenntnis der Einnahmen und Ausgaben ist ferner für die Forstverwaltung notwendig, um den wirtschaftlichen Effekt des Forstbetriebes bemessen zu können.

Die Buchführung in pekuniärer Beziehung* bezieht sich demnach auf a) die Soll-Geldeinnahmen für verwertete Forstprodukte und b) die Kosten des Betriebes.

ad a. Die Vormerkung über die bei der Verwertung erzielten Erlöse (Soll-einnahme) erfolgt in den Verkaufslisten und in den

Registern über Materialausgabe. Die Verkaufslisten gehen an die Kasse zur Perception der in denselben enthaltenen Beträge, während die Vormerkung in den Registern über Materialausgabe zur Kontrolle der Kasse und für wirtschaftliche Zwecke dient.

In Preußen erfolgt diese Aufschreibung speziell in den Verkaufs- und Erhebungslisten (Form. P 7), sowie in den Versteigerungsprotokollen (Form. P 6a), ferner summarisch im Holzmanual (Form. P 8) und als spezielle Kontrolle für die Kasse noch im Soll-Einnahmehuch (Form. P 9).

In Bayern dienen die beiden Exemplare des Schlagregisters (Form. B 6) diesem Zwecke.

In Hessen werden dem Rentamte die Empfänger von Forstprodukten und deren Schuldigkeit speziell mitgeteilt im Versteigerungsprotokoll und im Handbuchsauszug. Im Handbuch selbst werden die Versteigerungsergebnisse summarisch, die übrigen Abgaben aber speziell mit dem Einnahme-Soll vorgemerkt.

Da aber nicht alle Forstprodukte in der Weise verwertet werden, daß für sie der durch die augenblicklichen Marktconjunktoren bedingte Erlös wirklich erzielt wird, sondern teilweise entweder unentgeltlich, oder gegen geringe Recognition an Berechtigte abgegeben, im Forsthaus selbst verwendet werden zc., so muß auch für dieses Material eine Berechnung des wirklichen Geldwertes stattfinden, um einen richtigen Einblick in die finanziellen Resultate zu erhalten. Dieser Wertberechnung wird gewöhnlich die Forsttaxe zu Grunde gelegt.

In Preußen hat der Oberförster zur Ermittlung des Gesamtwertes des abgegebenen Materiales für jede ganz frei oder gegen geringere als tagweise Bezahlung erfolgte Abgabe eine Wertberechnung zu fertigen, welche a. den Tagwert des abzugebenden Holzes, b. die Solleinnahme und c. den Verlust gegen die Taxe angiebt. Der Betrag ad a und b wird auch in die Verkaufs- und Erhebungsliste, jener ad a und c im Holzmanual vorgetragen.

In Bayern wird für jede Materialabgabe (auch für jene im Versteigerungsweg) die Taxe berechnet; in die Materialrechnung wird aber auch noch der „volle Geldwert“ aufgeführt, welcher bei dem versteigerten Material, sowie bei sonstigen Abgaben über der Taxe gleich dem Erlös, bei den übrigen Abgaben aber gleich der Taxe ist.

Auch in Hessen wird eine Berechnung des Tagwertes sämtlicher Materialabgaben vorgenommen.

b) Die Grundlagen für die Berechnung der Betriebskosten bilden: die Taglohnslisten, Lohnlisten über Akfordverdienst und die Holzhauerlohnberechnungen.

Die Auszahlung des Arbeitsverdienstes wird von dem Oberförster bei der Kasse mittelst besonderer Zahlungsanweisungen veranlaßt, wobei derselbe sich an die Ordnung des Rechnungsschemas (§ 65) zu halten hat.

Damit der Oberförster jederzeit in der Lage ist, zu wissen, wie weit seine einzelnen Kreditpositionen durch die bereits erfolgten Zahlungsanweisungen erschöpft sind, und nach Bedarf einen Zuschußkredit erwirken kann, führt er eine übersichtliche, nach den Titeln des Rechnungsschemas geordnete Aufschreibung über die zur Verfügung gestellten Kredite und die hierauf veranlaßten Auszahlungen.

In Preußen hat der Oberförster vor Abgabe des festgestellten Lohnzettels an den zur Gelderhebung Berechtigten den Geldbetrag in das von ihm zu führende Journal über Ausgabe-Anweisungen auf eröffnete Kredite einzutragen. Dieses Journal soll dem Oberförster dazu dienen, jederzeit den Stand der Ist-Ausgabe auf einen zur Disposition gestellten Kredit zu übersehen und sich gegen eine ohne vorherige Genehmigung der Regierung unbedingte Überschreitung zu sichern.

In Hessen wird zu gleichem Zwecke die Kreditkontrolle (Form. H10) geführt. Die Kreditkontrolle erstreckt sich über sämtliche Rubriken der Lokalforstverwaltung. Die Oberförsterei hat in der vorgeschriebenen Folge der Rechnungsrubriken jeder Rubrik die erforderliche Anzahl Seiten zu widmen. Die Oberförsterei muß die Notizen über alle auf Rechnung der ihr eröffneten Kredite vorkommenden Zahlungen und Ausgaben vollständig in ihre Kreditkontrolle eintragen.

In Bayern wird in gleicher Weise das Forst-, Jagd- und Trift-Regie-Ausgabenmanual (Form. B10) behandelt.

Die Buchführung über die flüssigen Betriebskapitalien in wirtschaftlicher, materieller und pekuniärer Hinsicht ist fast ausschließlich Aufgabe des Oberförsters.

Die Direktions- und Inspektionsstellen haben ihrerseits aber ebenfalls eine Vormerkung über die im Lauf des Jahres ihren untergebenen Behörden eröffneten Kredite zu führen, da auch sie für Einhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich bzw. an die Positionen des Budgets gebunden sind.

In Bayern ist dem Ministerium die Befugnis eingeräumt, eventuell die ihm für Kulturen bewilligte Etatsposition zu überschreiten, namentlich um in der Lage zu sein, ein besonders günstiges Samenjahr voll ausnutzen zu können.

Wenn die Kassenämter durch besondere Verfügungen der vorgesetzten Stelle zur Erhebung der in den Verkaufslisten enthaltenen Beträge angewiesen werden müssen, so werden bei letzterer auch Aufschreibungen über die zur Vereinnahmung angewiesenen Summen geführt.

In Preußen findet eine solche Beauftragung der Kasse nicht statt, und werden die Geld-Einnahmen der Oberförsterei lediglich auf Grund der ihr vom Oberförster zugehenden Einnahme-Ordres (Erhebungslisten) erhoben, soweit dieses nicht schon auf Grund des Etats möglich ist.

In Bayern werden über das verkaufte Holz alle halbe Jahre sogenannte summarische Übersichten aufgestellt, welche Material und Erlös summarisch auf einer Zeile enthalten. Diese werden auf Grund der Schlagregister bei der Regierung geprüft, und sodann die Rentämter zur Erhebung des betreffenden Erlöses angewiesen. Die zur Perception angewiesene Summe wird als Kontrolle der Geldrechnung notiert.

In Hessen werden die Versteigerungsprotokolle sofort nach Fertigung der Heberegister an die Centralstelle zur Erteilung der Dekretur geschickt.

II. Kapitel. Rechnungslegung.

§ 88.

Um einen Überblick über die Resultate der wirtschaftlichen Thätigkeit zu bekommen, werden am Ende jedes Wirtschaftsjahres die verschiedenen Bücher und Listen abgeschlossen und deren Endergebnisse mit den dazu gehörigen Nachweisungen und Erlösen zu den Abrechnungen über die einzelnen Teile der Verwaltung zusammengestellt.

Diese Abrechnung muß, wie die Buchführung, in technischer, materieller und pekuniärer Richtung erfolgen.

In einigen Staaten ist die Abrechnung in technischer Hinsicht mit der Materialrechnung verbunden, in anderen wird aber noch eine Art Rechenschaftsbericht über den Vollzug der Anträge durch besondere Nachweisungen vorgelegt.

Letztere werden gewöhnlich in derselben Form gefertigt wie die Anträge und mit diesen meist sogleich so durch Neben- oder Untereinander schreiben verbunden, daß in möglichst übersichtlicher Weise dargestellt ist, welche Positionen des Antrages ausgeführt wurden, welche Abänderungen desselben sich als notwendig bewiesen haben,

und wie sich der wirkliche Anfall und die erwachsenen Kosten zur Schätzung verhalten.

Eine solche Vergleichung der Einschätzung mit dem Ergebnis erscheint nicht unbedingt nötig und ist eine Arbeitsvermehrung, weil einerseits die Einträge im Wirtschaftsbuch, und andererseits die verschiedenen Rechnungen alles Material zur Kontrolle der Betriebsführung enthalten müssen.

In Bayern werden zu allen Anträgen entsprechende Nachweisungen gefertigt, welche wesentlich nach dem gleichen Formular und nach denselben Rubriken aufgestellt werden, wie die Anträge. Sie werden mit diesen in der Weise vereinigt, daß die Nachweisung stets die rechte, der Antrag stets die linke Seite des Formulars einnehmen und so bei jeder Position sich Schätzung und wirkliches Ergebnis gegenüberstehen. Auf eine Übereinstimmung beider wird aber nur wenig Gewicht gelegt.

So bildet die Fällungsnachweisung (Form. B11) die rechte Seite des Fällungsantrages (Form. B1); ebenso die Kulturnachweisung (Form B12) jene des Kulturantrages (Form. B2).

In Hessen werden die Ergebnisse der Fällungen, die wirklichen Ausgaben zc. mit roter Tinte unter die betreffenden Anträge des Wirtschaftsplanes eingetragen.

In Baden werden Nachweisungen auf besonderen Formularen aufgestellt, welche Antrag und Vollzug nebeneinanderstellen. Dieselben erstrecken sich nur auf das Material.

In Württemberg werden Antrag und Nachweisung in ähnlicher Weise gegenübergestellt wie in Bayern.

In Preußen fehlen solche Nachweisungen.

Die Rechnungslegung in materieller und pekuniärer Hinsicht soll den Nachweis liefern: 1. welcher Naturalertrag aus dem Wald entnommen wurde, 2. welche Erlöse sich aus dessen Verwertung ergeben haben, 3. wie groß der Aufwand für den Betrieb war und 4. in welcher Weise die dem Oberförster zur Verfügung gestellten Kredite von diesem verwendet worden sind.

Abweichungen, welche sich bei der Ausführung gegenüber den Positionen der Anträge ergeben haben, sind entsprechend zu erläutern bzw. zu rechtfertigen.

Da sich die Forstverwaltungsbeamten mit der eigentlichen Kassengebarung nicht zu beschäftigen haben, so würde eigentlich die Legung der Natural- (Material-) Rechnung und der Nachweis über die Verwendung der Kredite genügen, allein aus den bereits mehrfach

ermähnten Gründen, nämlich um eine Berechnung des statischen Effektes der Forstwirtschaft und eine Kontrolle der Kassenverwaltung zu ermöglichen, wird mit der Naturalrechnung auch eine bald mehr, bald minder eingehende Berechnung der Geldeinnahmen und Ausgaben verbunden.

Die von dem Forstverwaltungsbeamten zu stellenden Rechnungen müssen mit jenen, welche von dem Kassenbeamten gefertigt werden, nach den Ziffern der Soll-Geld-Einnahmen und Geld-Ausgaben für die sachlichen Ausgaben übereinstimmen.

Die sogenannten persönlichen Ausgaben für Verwaltung und Schutz erscheinen gewöhnlich nur in den Rechnungen der Kassenämter.

Die Trennung der Natural- und der Geldrechnung bleibt auch in den Mittel- und Centralstellen fortbestehen. Die Inspektionsstellen prüfen die Naturalrechnungen auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Geldrechnung, fertigen hieraus Zusammenstellungen über den ganzen Verwaltungsbezirk und legen letztere der Direktionsbehörde vor, bei welcher die Hauptzusammenstellung und Verwertung derselben zu Verwaltungszwecken, bei der Statsfertigung zc. erfolgt.

In Preußen fertigt der Oberförster: 1. die Natural-Rechnung, 2. die Kulturgelder-Rechnung, 3. die Holzwerbungs-kosten-Rechnung und 4. die Beschufrechnung.

Die Forstnatural-Rechnung wird aus dem Holzmanual, welches das Konzept der Naturalrechnung bildet, dadurch hergestellt, daß letzteres nach den einzelnen Titeln im Material- und Geldbeitrag summiert, rekapituliert und abgeschlossen wird.

Als Belege sind der Naturalrechnung beizugeben:

1. Das Konzept der Holzwerbungs-kosten-Rechnung,
2. das Holzmanual,
3. das Soll-einnahmehuch,
4. die Abzählungstabellen und die vom Förster zugestellten (f. o. S. 209) Nummern- und Anweisungsbücher, sowie die Holzverabfolgezettel,
5. die Verabfolgezettel über Neben-nutzungen,
6. die Weidebücher.

Bezüglich der Neben-nutzungen bildet das Neben-nutzungsmanual das Konzept der Rechnung.

Die Kulturrechnung wird nach den im Lauf des Jahres in dem Konzept-Exemplar des Kulturplanes als Kulturmanual gemachten Eintragungen als Reinschrift gefertigt (Form. P 13); als Belege sind beizugeben:

1. die Verhandlungen über etwaige Verdingung der Arbeit;

2. die Lohnzettel und sonstigen Quittungen über für Kulturzwecke ausgegebene Geldbeträge;
3. die Quittungen über etwa nach auswärts abgegebene Sämereien;
4. die Akte über das Strafverbot.

Die Holzwerbungslohnrechnung bildet eine Abschrift des Holzwerbungslohnmanuales und wird belegt durch die Lohnzettel.

Die Beschlußrechnung wird gebildet durch den Abschluß der Beschlußnachweisung (Form. P 14) und ist zu belegen: durch den Beschlußplan, die Quittungen über Naturallieferung und die Schießbücher der Förster (Form. P 15).

Zur Kontrolle über Einhaltung des Abnutzungssolls ist noch anzufertigen eine Berechnung der Summe des Ist-Einschlages an balancefähigem Verholzung (Form. P 16), und zu statistischen Zwecken eine Materialabnutzungs-Übersicht (Form. P 17).

In Bayern wird die Materialrechnung gebildet durch: 1. die Fällungsnachweisung (Form. B 11), 2. die Übersicht der neuen Fällung und Zusammenstellung der Material-Einnahme und -Ausgabe (Form. B 13), 3. die Material-Ausgabe nach Verwendungstiteln (Form. B 14), und 4. die Forstnebennutzungsnachweisung.

Die Belege hierzu bilden die Schlagregister bezw. Nebennutzungsregister.

Außerdem ist aufzustellen: 1. eine Löhnsabrechnung, welche den Verdienst nach den einzelnen Kotten ausscheidet (Form. B 15), belegt ebenfalls durch die Schlagregister, 2. Lohnsabrechnungen über Kulturen (Form. B 16), Wegebauten, Gewinnung von Nebennutzungen, belegt durch Wochenlisten, Lohnzettel zc., 3. die Abrechnung über sonstige Betriebskosten, z. B. Forsteinrichtung, Einbinden von Zeitschriften und Büchern.

In Hessen wird bezüglich des Material-Ertrages die Naturalrechnung (Form. H 11) der Lokalforstbeamten nach dem Abschluß des Wirtschaftshandbuchs gestellt und durch dieses, sowie durch die Abzählungsprotokolle belegt. Die Naturalrechnung wird nach der Prüfung bei der Direktivbehörde an die 1. Abteilung der Oberrechnungskammer abgegeben, um als Grundlage der Prüfung der Geldrechnung zu dienen.

Der Verwendungsnachweis wird durch Einfindung des vollzogenen Holzberichtes (Form. H 2) geliefert.

Bezüglich der Ausgaben sind zu fertigen:

- a. Die spezielle Wirtschaftsrechnung. Dieselbe besteht in einer Hauptzusammenstellung der im Laufe des Jahres auf den einzelnen Ausgaberrubriken erwachsenen Kosten, nebst einer Vergleichung mit den dafür bewilligten Krediten. Sie beschränkt sich auf eine Abschrift der über die Verwendung geführten Kontrolle, welche Abschrift für die einzelnen Rechnungsrubriken auf besonderen Bogen zu fertigen ist. Die Belege sind Wochenlisten, Lohnzettel zc.
- b. Die allgemeine Wirtschaftsrechnung (Verwaltungsübersicht) ist eine Darstellung der Hauptsummen, welche sich für jede Einnahme-

und Ausgabenerubrik als wirklich festgesetzte Schuldigkeit des betreffenden Jahres ergeben haben, mit den Ansätzen, welche das Budget enthält und einen Vergleich mit jenen. Diese allgemeine Wirtschaftsrechnung wird getrennt nach Forst- und Rentämtern bei der Direktionsbehörde aufgestellt und muß mit der rentamtlichen Kassenrechnung übereinstimmen.

Neben der kalkulatorischen und formellen Revision der verschiedenen Rechnungen und Nachweisungen bildet die örtliche Prüfung des Vollzuges der jährlichen Betriebspläne eine der wesentlichsten Aufgaben der Inspektionsbeamten. Dieselbe wird in Gegenwart der Wirtschaftsbeamten vorgenommen und häufig mit jener der neuen Anträge für das kommende Jahr verbunden.

Die örtliche Prüfung soll nicht allein die sachgemäße technische Ausführung der Arbeiten kontrollieren, sondern zugleich auch ermitteln, ob die gewählte allgemeine Richtung der Wirtschaft und die speziellen Maßregeln des Betriebes sich als zweckmäßig bewähren und dem Waldstande entsprechend sind oder nicht, sowie um event. nach Bedarf schon vor Eintritt einer Taxationsrevision die nötigen Änderungen an den allgemeinen Bestimmungen des periodischen Wirtschaftsplanes veranlassen zu können.

Preußen. Der Forstmeister hat die Kultur-, Natural- und Forstgeldrechnung vor der Einreichung an die Regierung durchzugehen und zu beschleunigen, sowie zu diesem Behuf die ausgeführten Kulturen und die Materialbestände zu revidieren.

Hessen. Die Forstmeister revidieren an Ort und Stelle den Vollzug der vorigen Wirtschaftspläne und nehmen über alle hierbei vorgefundenen bemerkenswerten Anstände besondere, von dem Oberförster mitzuunterzeichnende Protokolle auf, welche später mit den betreffenden Wirtschaftsplänen der Direktivbehörde vorzulegen sind.

§ 89.

Wie das Betriebsregulierungswerk mit seinen Wirtschaftsregeln und seinen generellen Betriebsplänen die Grundlage für den Entwurf und die Durchführung der Betriebsarbeiten bildet, so sind andererseits die Resultate der Wirtschaft dazu bestimmt, die Grundsätze, welche die Forsteinrichtung aufstellte, zu erproben und die Anhaltspunkte für die Kontrolle und weitere Entwicklung derselben zu liefern.

Zu diesem Zweck werden die Ergebnisse der geprüften Jahresrechnungen gebucht und bilden alsdann einen wesentlichen Teil der

Maßregeln zur Erhaltung und Fortbildung des Forsteinrichtungswerkes.

Die Verbuchung geschieht in dem Haupt- oder Wirtschaftsbuch auf sehr verschiedene Weise in den einzelnen Staaten, bezieht sich jedoch meist nur auf das Materialergebnis der Hauptnutzungen, während Nebennutzungen, Betriebskosten und Erlöse gewöhnlich hierbei nicht berücksichtigt werden; nur in Sachsen hat man versucht, auch eine detaillierte Vormerkung über Ausgaben und Einnahmen einzutreten zu lassen.

Es ist aber eine unabweisbare Forderung, daß in dem Maß, in welchem die Intensität der Forstwirtschaft zunimmt, auch das Bestreben mehr Platz gewinnen muß, neben der technischen Seite der Produktion, auch der wirtschaftlichen Seite ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und zu diesem Behuf vor allem die Führung der Hauptbücher zweckentsprechender zu gestalten.

Eine rationelle Verbuchung nicht nur der Materialergebnisse, sondern auch der Betriebskosten und Erlöse bildet eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine gedeihliche Weiterentwicklung der forstlichen Statistik und Statististik!

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß es schwierig ist, jene Form der Verbuchung zu finden, welche einerseits allen berechtigten Ansprüchen genügt, andererseits aber den Wirtschaftsbeamten nicht zu sehr belastet.

In Preußen dient zur Verbuchung der Endergebnisse der einzelnen Jahre das Wirtschaftskontrollbuch, welches aus vier Abschnitten besteht (Form. P18). Zuerst wird Abschnitt B desselben ergänzt, in welchem die alljährlichen Derbholzerträge für die einzelnen Kontrollfiguren verbucht werden; diese Anfälle werden nochmals, gesondert für jede Kontrollfigur, in Abschnitt A eingetragen. In den Abschnitt A1 wird der Übertrag dann bewirkt, wenn der Abtrieb einer Kontrollfigur erfolgt ist. Den Zeitpunkt, wann eine nicht vollständig kahl abzutreibende Kontrollfigur im Hochwald, auf welcher noch einzelne Stämme längere Zeit oder den ganzen Umtrieb hindurch übergehalten werden sollen, als zum Endhiebe gebracht im Abschnitt A abzuschließen ist, hat der Forstmeister an Ort und Stelle zu bestimmen.

Der Abschnitt A1 wird alle drei Jahre abgeschlossen und das Resultat in Abschnitt C übertragen.

In Bayern findet zur Berechnung der Einhaltung des periodischen Etats der Eintrag der Fällungsergebnisse in die summarische Zusammenstellung

der jährlichen Materialergebnisse (Form. B17) statt. Außerdem wird der Materialanfall in den einzelnen Kontrollfiguren (Unterabteilungen) alljährlich in das Wirtschaftskontrollbuch eingetragen (Form. B18), in welchem jeder Unterabteilung eine besondere Seite eingeräumt ist.

Am Schlusse jedes (zwölfjährigen) Zeitabschnittes sind die Materialanfälle im Wirtschaftskontrollbuch unterabteilungsweise aufzusummieren und abteilungsweise in das Hauptbuch nach demselben Formular zu übertragen. Letzteres ist dazu bestimmt, den Gesamtertrag einer jeden Abteilung für den ganzen Umtrieb auf einer Zeile für jeden Zeitabschnitt darzustellen und hat keinen wesentlichen Wert.

In Hessen hat man eine summarische Betriebsnachweisung (Form. H12), in welcher auf einer Zeile pro Jahr die Gesamtsumme aller Nutzungen vorgetragen, mit dem Etat verglichen und das nächstjährige Fällungsoll berechnet wird. Außerdem wird noch die spezielle Betriebsnachweisung (Form. H13) unterabteilungsweise geführt. Jeder Unterabteilung ist ein Bogen gewidmet, auf dessen ersten beiden Seiten die Hauptnutzungen, auf der dritten Seite die Nebennutzungen und auf der vierten die Kulturen vorgetragen werden. Bei den Nebennutzungen und Kulturen werden, wenigstens teilweise, Ertrag und Kosten mit berücksichtigt.

In Sachsen wurde im Jahr 1875 auch eine Berechnung der Brutto- und Nettogelderträge angeordnet. Als Basis für die Eintragung in das Wirtschaftsbuch dient die Holzschlagstabelle (Form. S1). Die Holzschlagstabelle enthält die Zusammenstellung der innerhalb eines Forstjahres aus den einzelnen Ab- und Unterabteilungen entnommenen Masse, getrennt nach Grund und Art der Benutzung, nach Laub- und Nadelholz und nach Sortimenten. Hier und in Abteilung A werden die Durchforstungsflächen blau und die Laubholzmassen rot eingetragen.

Das Wirtschaftsbuch besteht aus folgenden fünf Abteilungen:

1. Abteilung A (Form. S2). Dieselbe enthält für jede Revierabteilung zwei Seiten, auf welchen in chronologischer Reihenfolge die entnommenen Massen einzutragen sind; sie stellt lediglich eine dem Schema entsprechende Abschrift der Holzschlagstabelle vor.
2. Abteilung B (Form. S3). Diese Abteilung enthält die Vergleichung einzelner durchgeschlagener Orte mit der Schätzung und wird bei jeder Tagationsrevision abgeschlossen.
3. Abteilung C (Form. S4 a, b, c) enthält die Erträge getrennt nach Abtriebs- und Zwischennutzung und besteht aus drei Unterabteilungen.

Die erste Unterabteilung enthält die Schlagfläche mit Angabe der Abtriebsnutzung nach Masse und Wert, die zweite die gesamte Holzbodenfläche und die Zwischennutzungen. Die Rinde wird nach der Art ihrer Verwendung entweder zu dem Nutzholz oder zu dem Brennholz gerechnet. Die dritte Unterabteilung giebt eine Übersicht der Ge-

Samtnutzung nach Masse und Wert mit Rücksicht auf die gesamte Holzbodenfläche.

4. Abteilung D. In dieser ist für jedes Jahr eine Seite bestimmt, auf welcher folgendes einzutragen ist:
 - a. Die Angabe des jährlichen Einschlages, sowohl nach Laub- und Nadelholz getrennt, als auch in einer Summe, und sodann eine die verklossenen Jahre der Statsperiode betreffende Vergleichung dieses Einschlages mit dem Etat.
 - b. Eine Notiz über die in dem betreffenden Jahre durchgeschlagenen Orte.
5. Abteilung E (Reinertragstabelle). Sie hat den Zweck, alle den Holzboden und forstlichen Nichtholzboden treffenden Einnahmen und Ausgaben summarisch nachzuweisen, die Differenz beider, also die reine Waldrente, in Vergleich mit dem Waldkapital zu stellen, d. h. anzugeben, zu welchem Prozent sich dieses Kapital verzinst. Die Größe des Waldkapitals soll mit Hilfe eines annähernd zu ermittelnden Bodenerwertes, der Holzvorrat aber für alle Altersklassen nach dem Erwerbswert berechnet werden.

Da es sich jedoch zeigte, daß die Evidenthaltung des Wirtschaftsbuches eine kaum zu bewältigende Arbeit verursache, so wurde 1881 angeordnet, daß die Buchung der Gelderträge in den Holzschlagstabellen sich auf die Abtriebsnutzungen, Durchforstungen und Läuterungen zu beschränken habe, so daß die Gelderträge aller zufälligen Nutzungen, soweit dieselben zu den Zwischennutzungen gehören, nur summarisch am Schlusse jener Tabellen anzuführen sind. Schon im Jahre 1882 wurde dann zur großen Freude der meisten Beamten angeordnet, daß die Buchung der Gelderträge in der Holzschlagstabelle gar nicht mehr verlangt wird; die Tabellen sollten jedoch ihre bisherige Einrichtung behalten, um denjenigen Revierverwaltern, die sich dafür interessierten, die fernere Aufzeichnung zu ermöglichen. Jetzt muß nur noch eine Reinertragstabelle (Form. S 5) alljährlich eingereicht und in Abteilung E des Wirtschaftsbuches gebucht werden.

Wenn nun die verschiedenen Bücher und Tabellen auch möglichst rationell eingerichtet und sorgfältig geführt sind, so enthalten sie doch noch nicht alle wünschenswerten Aufschlüsse, da sie nicht die Ursache der einzelnen Wirtschaftsoperationen, oder doch wenigstens die Erklärung für einzelne, besonders auffallende Erscheinungen, z. B. häufiges Wiederholen der Kulturen auf der gleichen Fläche, größere Anfälle durch widrige Naturereignisse zc. ersehen lassen.

Es wäre deshalb im hohen Grad erwünscht, daß regelmäßig mit dem Wirtschaftsbuch auch eine Revierchronik verbunden würde, welche nicht allein die oben bemerkten Erläuterungen, sondern auch Nachrichten über wirtschaftlich besonders interessante Erscheinungen, z. B. Eintritt von Samenjahren, Spätfrosten, Beginn und Beendi-

gung der Verjüngung einzelner Flächen enthalten und zugleich dem Revierverwalter Gelegenheit bieten würde, seine Erfahrungen und Anschauungen auf dem betreffenden Verwaltungsbezirk in einfacher und kurzer Form niederzulegen. Jedenfalls könnte man in späterer Zeit aus solchen Notizen ebenso interessante, als lehrreiche Nachrichten entnehmen und oft wichtige Folgerungen für die künftige Wirtschaft ableiten.

Das preußische Taxationsnotizbuch soll eine Revierchronik bilden, welche die Entwicklung und Veränderung der Verhältnisse, sowohl der ganzen Oberförsterei, wie der einzelnen Teile derselben, ersehen läßt, und die Kenntnis der für den Betrieb maßgebend gewesenen Ergebnisse, der getroffenen wirtschaftlichen Maßregeln, der ausgeführten Arbeiten, der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zc. den nachfolgenden Beamten überliefert.

Das Taxationsnotizbuch zerfällt in zwei Teile, einen allgemeinen und einen speziellen und enthält als Zubehör die Kopie der Spezialkarte, welche fortlaufend in genauer Übereinstimmung mit den Eintragungen in dem speziellen Teile des Taxationsnotizbuches und in dem Flächenregister zu erhalten ist.

Der spezielle Teil ist dazu bestimmt, die in den einzelnen Distrikten eingetretenen Vorkommnisse und Veränderungen (namentlich Flächenveränderungen, Hauungen und Kulturen) nachzuweisen.

Der allgemeine Teil soll in chronologischer Folge diejenigen bemerkenswerten Veränderungen, Erscheinungen, interessanten Beobachtungen und Ereignisse darstellen, welche die ganze Oberförsterei oder größere Teile derselben betreffen und mehr allgemeiner Natur sind; dabei sollen auch etwaige Vorschläge über Verbesserungen im Wirtschafts- und Geschäftsbetrieb niedergelegt werden.

Der allgemeine Teil wird nach folgendem Schema geführt:

I. Abschnitt: Vermessung und Abschätzung.

1. Grenzen (Grenzrevision, Grenzstreitigkeiten zc.),
2. Vermessung,
3. Betriebsregulierung (Vorschläge über wünschenswerte Ergänzungen und Abänderungen der: a. Einteilung, b. Betriebsart, Umtriebszeit, Wahl der Holzart, c. periodischen Verteilung der Bestandsfläche),
4. Ertragsberechnung (a. Abnutzungssatz, b. Ertragsverhältnisse).

II. Abschnitt: Betrieb der Hauungen und Kulturen.

1. Hauungen,
2. Kulturen (a. Gedeihen der Holzämereien, b. Samenpreise, Aufbewahrung der Sämereien, c. Ausführung und Gedeihen der Kulturen, d. Kulturgelberaufwand, e. Entwässerungen und Wegebauten),
3. Forstarbeiterverhältnisse.

III. Abschnitt: Forstschutz.

1. Witterung,

2. Waldbrände,
 3. Schaden durch Tiere,
 4. Schaden durch Menschen.
- IV. Abschnitt: Rechtliche Verhältnisse.
1. Servituten (Ablösungen, gerichtliche Erkenntnisse z.),
 2. Aktiberechtigungen,
 3. Sonstige rechtliche Verhältnisse (Kreis- und Gemeindeverhältnisse, Abgaben z.).
- V. Abschnitt: Sonstige bemerkenswerte Gegenstände.
1. Abfahverhältnisse,
 2. Nebennutzungen,
 3. Jagdverhältnisse,
 4. Gesamtgeldertrag des Reviers,
 5. Personalverhältnisse.

Das Notizbuch ist längstens immer bis zum 1. August zu ergänzen; es sollen jedoch in demselben lediglich „Notizen“, nicht lange Abhandlungen Platz finden. Der Forstmeister hat alljährlich den Eintrag in den speziellen Teile zu prüfen und auch die gemachten Notizen im allgemeinen Teile zu revidieren und eventuell seine Bemerkungen hinzuzufügen.

In Hessen ist die Anordnung getroffen, daß in einer besonderen Spalte auf der dritten Seite der speziellen Betriebsnachweisung Notizen über Fällungen, Nebennutzungen, sowie alle auf die Wirtschaft einwirkenden Ereignisse, z. B. Beschädigungen durch Menschen, Tiere und Naturereignisse gemacht werden sollen.

In Baden ist mit dem Wirtschaftsbuch dadurch eine forstliche Chronik verbunden, daß demselben weiße Blätter angehängt sind, auf welchen alle wirtschaftlich bemerkenswerten Ereignisse und Erscheinungen einzutragen sind.

Anhang.

Von der Form der schriftlichen Geschäfte und dem Kanzleiwesen.

I. Kapitel. Von der Form der schriftlichen Geschäfte.

§ 90.

Die Lehre von der Geschäftsbehandlung hat bereits gezeigt, daß sich die Thätigkeit des Forstbeamten nicht bloß auf den Wald beschränken darf, sondern daß die Einleitung und Durchführung der verschiedenen Geschäfte, sowie die Buchführung und Rechnungslegung eine bedeutende Menge von schriftlichen Arbeiten verursachen; allein abgesehen hiervon veranlaßt der Dienst noch mannigfache Beziehungen theils persönlicher, theils sachlicher Natur sowohl der einzelnen Forstdienststellen untereinander, als auch zu anderen Behörden und zum Publikum.

Schon der Umstand, daß die betreffenden Personen und Behörden sich nicht alle am gleichen Ort befinden, zwingt zur Erledigung des größten Theiles dieser Angelegenheiten auf schriftlichem Weg; allein von noch schwerwiegenderer Bedeutung für die Wahl des schriftlichen Verkehrs ist die Erwägung, daß wenigstens für alle wichtigeren Geschäfte eine bleibende, aktenmäßige Beurkundung geschaffen werden muß, welche sich nur auf solche Weise erreichen läßt. Der schriftliche Verkehr, oder doch mindestens eine schriftliche Vormerkung über die stattgehabte Amtshandlung und deren Inhalt hat daher in solchen Angelegenheiten auch dann Platz zu greifen, wenn die Parteien mündlich verkehren können und vielleicht in dieser Form das Geschäft bereits erledigt, oder doch wenigstens eingeleitet haben.

Zu dem gleichen Zweck eines Nachweises und eines Anhaltspunktes behält die abschließende Stelle entweder das Original des

betreffenden Schriftstückes, das Konzept, oder eine Abschrift hiervon zurück; bei minder wichtigen Angelegenheiten genügt auch eine diesbezügliche Bemerkung in den Akten.

Bezüglich des schriftlichen Verkehrs bestehen zwei allgemeine Regeln:

1. Die schriftlichen Geschäfte sollen auf das zulässige Minimum reduziert werden, denn durch dieselben wird der Beamte seinem eigentlichen Tätigkeitsgebiete, dem Walde, entzogen.

Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß gegenwärtig aus den verschiedensten Gründen fortwährend eine Mehrung der schriftlichen Geschäfte an Stelle einer Minderung derselben stattfindet, allein durch eine zweckmäßige Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Stellen, klare Dienstesvorschriften, Vermeidung unnötiger Bevormundung und lediglich formaler, papierner Kontrolle, sowie durch Gewährung geeigneter Schreibhilfe könnten gewiß manche jetzt bestehenden Schattenseiten vermieden werden.

Eine wesentliche Verminderung der schriftlichen Geschäfte läßt sich aber namentlich erzielen¹⁾:

- a) durch präzise und klare Abfassung der Berichte und Entschlüsse,
- b) durch gründliche Arbeit, welche viele Monitorien, Notate etc. vermeiden läßt,
- c) durch Benützung des mündlichen Verkehrs, soweit dieser möglich und eine schriftliche Darstellung nicht aus den oben angeführten Gründen notwendig ist. Namentlich kann fast der ganze Verkehr des Oberförsters mit dem Schutz- und Hilfspersonal auf mündlichem Weg vermittelt werden, aber auch durch Besprechung mit den vorgesetzten Beamten gelegentlich der Inspektionen und Revierbereisungen läßt sich der Schriftenwechsel ungemein vereinfachen und erleichtern.

2. Die einzelnen Schriftstücke sollen möglichst klar, kurz und in einer Schreibweise abgefaßt sein, wie sie unter Personen von besserer Bildungsstufe im gewöhnlichen Verkehr üblich ist.

¹⁾ Vgl. Reck, Aphorismen über die preussische Staats-Forstverwaltung in Dankelmann's Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 1882, S. 321 zc.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß der verschörfelte und verzopfte Kurialstil früherer Jahrhunderte allmählich einer besseren Schreibweise weicht, so finden sich doch in den amtlichen Schriftstücken, namentlich in den kleineren Staaten, noch verschiedene Redewendungen und Ausdrücke, welche weder sachlich notwendig sind, noch die allgemeine Verständlichkeit fördern. Auch die Präzision und Kürze der Fassung läßt, wenigstens bei den Civilbehörden, noch manches zu wünschen übrig.

Die weitgehendste Verbesserung hat in den letzten Dezennien der Ton erfahren, welcher zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, sowie zwischen Behörden und Publikum üblich war. Auf der einen Seite schreibt man nicht mehr: „der Rubrikat hat unfehlbar zc.“ und auf der andern Seite ist das „Ersterben in tiefster Ehrfurcht“ nicht mehr üblich. Allgemein tritt jetzt die Person des Schreibenden bezw. des Angeredeten durch die Bezeichnung: „Ich, Sie zc.“, oder bei Kollegialbehörden „Wir“ statt des früher viel gebrauchten „Man“ in den Vordergrund.

In Hessen besteht eine eigentümliche Ausdrucksweise dadurch, daß alle diejenigen Behörden, deren dienstliche Benennung nicht die Person eines Einzelbeamten bezeichnet, sondern eine das Amt objektiv bezeichnende Benennung führen, wie Forstamt, Oberförsterei zc., in ihren Berichten und Ausschreiben, wenn sie von sich selbst reden, sich der Bezeichnung „wir“ statt „ich“ zu bedienen haben.

Wenn man von jenen Schriftstücken abzieht, deren Form zur Vermehrung der Übersichtlichkeit und Erleichterung der Abfassung durch besondere Formulare und Tabellen geregelt ist, wozu namentlich das ganze eigentliche Rechnungswesen gehört, so kommen im Forsthaushalt zwei Arten von Schriftstücken in Betracht, nämlich 1. solche, welche bestimmt sind, unmittelbar den Verkehr zwischen den Parteien zu vermitteln, die Korrespondenz, und 2. solche, welche zur objektiven Konstatierung eines Rechtsgeschäftes oder eines Thatbestandes dienen, Vertrag und Protokoll.

§ 91.

In formeller Beziehung muß jedes die Korrespondenz vermittelnde Schriftstück ersehen lassen: Ort und Datum, Geschäftsnummer, die Behörde bezw. Person, von welcher es ausgeht und an welche es gerichtet ist, die kurze Bezeichnung des Gegenstandes, auf welchen

es sich bezieht, den sogenannten Betreff, die Zahl der Beilagen, den Hinweis auf etwaige Vorverhandlungen, ferner Kontext und Unterschrift des Vorstandes der veranlassenden Stelle, event. dessen Vertreters.

Im Interesse der übersichtlicheren Geschäftsbehandlung und der Registraturordnung darf jedes Korrespondenzstück immer nur einen Gegenstand behandeln.

Der Verschluss erfolgt mittels Dienstfieglers oder einer Siegeloblate. Außer der Adresse muß noch eine Bemerkung bezüglich des Postportos bzw. der Postportofreiheit angebracht sein: portopflichtige Dienstsache, frei, Militaria, Reichsangelegenheit zc. Auch ist es üblich, auf dem Couvert die absendende Behörde in irgend einer Form zu bezeichnen.

Im dienstlichen Verkehr soll nur gutes, beschnittenes und in der Regel weißes Papier von den vorgeschriebenen Dimensionen benutzt werden.

Für den Gebrauch der deutschen Reichs- und Staatsbehörden ist ein einheitliches Papierformat, 33 cm hoch und 21 cm breit, eingeführt, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und etwaige sonstige Ausnahmefälle üblichen Formate.

Die Anordnung der verschiedenen formalen Teile, namentlich der Bezeichnung der absendenden und empfangenden Behörden, wechselt sehr in den einzelnen Staaten und im gleichen Staat, je nachdem es sich um den Verkehr zwischen koordinierten Behörden, oder von Oberbehörden mit Unterbehörden und umgekehrt handelt. Am zweckmäßigsten werden diese Formalien, soweit es möglich ist, zur Vermeidung von Mißverständnissen und Übersetzen vorgedruckt.

Die Schreiben zwischen den einzelnen Behörden führen, je nach der Stellung derselben, verschiedene Bezeichnungen:

1. Dienstschreiben einer vorgesetzten Behörde an eine Unterbehörde. Dieselben können allgemeine Vorschriften und Normen enthalten und sind dann entweder an sämtliche untergeordnete Stellen, oder nur an einzelne Kategorien derselben gerichtet und heißen: Verordnungen, Generalien, allgemeine Entschliessungen, Ausschreiben, Erlasse, oder sie beziehen sich auf spezielle Fälle und ergehen an eine einzelne Stelle. Man nennt

letztere: Reskripte, Dekrete, Bescheide, Befehle, Verfügungen, Entschließungen. Alle diese Schreiben sind im befehlenden Tone gehalten.

2. Dienstschreiben zwischen koordinierten Behörden. Dieselben betreffen nur spezielle Fälle und heißen: Schreiben, Mitteilungen, Requisitionen, Kommunikate; sie werden im höflichen Tone des gewöhnlichen Verkehrs abgefaßt.

3. Dienstschreiben der Unterbehörden an die vorgesetzten Behörden betreffen ebenfalls nur spezielle Fälle und werden Berichte, Anfragen, Anzeigen, Vorlagen genannt. Sie lassen in der Ausdrucksweise ihrer Abfassung das Verhältnis der Unterordnung erkennen.

Wenn die Berichte aus Veranlassung eines einzelnen, sich nicht regelmäßig innerhalb einer bestimmten Frist wiederholenden Ereignisses erstattet werden, heißen sie zufällige Berichte, wenn aber die Behörden zu festgesetzten Terminen zur Berichterstattung in einer regelmäßig wiederkehrenden Angelegenheit verpflichtet sind, dann hat man es mit periodischen Berichten oder sogenannten Terminsvorlagen zu thun, solche sind z. B. die jährlichen Betriebsanträge.

Um diese letzteren möglichst abzukürzen, sowie um eine übereinstimmende, formelle Behandlung derselben zu erzielen, werden die periodischen Berichte, wenn irgend möglich, in Tabellenform erstattet.

4. Schreiben von Privaten an Behörden. Dieselben kommen in der verschiedensten Form vor, als: Gesuche, Bittschriften, Eingaben, Suppliken, als Anschreiben und Offerten und endlich auch als Klagen und Beschwerden. Früher forderte man von allen diesen Schreiben den Untermwürfigkeitston und die im amtlichen Verkehr überhaupt vorgeschriebene äußere Form; in neuerer Zeit ist man bei der veränderten Auffassung des Verhältnisses der Behörden zu den übrigen Staatsbürgern weit zuvorkommender geworden.

Am wenigsten ist es im Interesse der Forstverwaltung gelegen, im Verkehr mit Privaten auf strenge Einhaltung des Papierformates und der Kurialien zu dringen, da sie meist die Stellung des Verkäufers gegenüber dem privaten Käufer einnimmt und durch unnützen Formalismus manche günstige Verkaufsgelegenheit verscherzt.

Jeder Beamte erscheint als Privatperson, wenn er wegen seiner persönlichen Angelegenheiten mit seinen vorgesetzten Behörden in Verkehr tritt.

§ 92.

Protokoll und Vertrag unterscheiden sich von der Korrespondenz formell durch ihren objektiven Charakter. Der Verfasser hat lediglich die rein tatsächlichen Momente festzustellen und alle subjektiven Beigaben bei Seite zu lassen.

Unter einem Protokoll versteht man ein Schriftstück, in welchem das, was in Gegenwart einer zur Abfassung solcher Schriften verpflichteten oder berechtigten öffentlichen Person sich zugetragen hat, von dieser niedergeschrieben worden ist.

Das Protokoll muß in einfachster und verständlichster Schreibweise verfaßt sein; Wahrheit, Klarheit und Bestimmtheit sind die Hauptanfordernisse.

Formell muß aus dem Protokoll außer dem Kontext noch zu entnehmen sein: Angabe der Zeit und des Ortes der Abfassung, Name und dienstliche Stellung des Verfassers, sowie die Namen der anwesenden beteiligten Personen.

Zur Gültigkeit des Protokolles wird verlangt, daß dasselbe den Interessenten vorgelesen oder zum Durchlesen vorgelegt und von ihnen genehmigt worden ist.

Die Unterzeichnung des Protokolles von seiten der Parteien ist kein Erfordernis der Gültigkeit; sie ist aber zu empfehlen, um spätere Angriffe auf die Ächtheit zu vermeiden.

Das Protokoll wird jederzeit von den abfassenden Personen unterschrieben und meist mit einem sogenannten Beschluß, d. h. einer Bemerkung über die weitere formelle Behandlung dieses Aktenstückes versehen.

Vertrag ist die Vereinbarung zweier oder mehrerer Personen über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Wenn dieses Rechtsgeschäft schriftlich verlautbart werden soll, so muß das Vertragsinstrument enthalten: die Bezeichnung der kontrahierenden Parteien und event. deren Vertreter, sowie, wenn der Vertrag durch den zuständigen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verlautbart wird, auch die Bezeichnung dieses Beamten, ferner

die Vertragsbedingungen, die Unterschriften der Parteien und event. jene des verlautbarenden Beamten.

Jeder Vertrag wird in so vielen Exemplaren ausgefertigt, als Kontrahenten vorhanden sind.

II. Kapitel. Vom Kanzleiwesen.

§ 93.

Die Gesamtheit der Geschäfte, welche durch die formelle Behandlung der schriftlichen Arbeiten veranlaßt werden, bezeichnet man als Kanzleigeschäfte. Der Umfang derselben ist umso geringer, die Behandlung umso weniger kompliziert, je niedriger das betreffende Amt in der Stufenleiter der Behörden steht und je mehr dasselbe auf äußere Thätigkeit angewiesen ist.

Die Kanzleigeschäfte der Direktions- und centralisierten Inspektionsstellen (Mittelkollegien) werden daher zweckmäßig getrennt von jenen der Verwaltungsbeamten und etwa auch der Lokalforstmeister behandelt.

1. Kanzleigeschäfte der Direktions- und Inspektionsstellen.

§ 94.

Die Forstdirektions- und centralisierten Inspektionsstellen bilden immer mehr oder minder selbständige Abteilungen des Ministeriums bezw. der Provinzialbehörden.

Die Behandlung ihrer Kanzleigeschäfte erfolgt daher nach den Regeln, welche für den formellen Geschäftsgang bei diesen Behörden überhaupt vorgeschrieben sind und bezüglich deren folgendes zu bemerken sein dürfte:

Bei allen höheren und größeren Ämtern kann man unterscheiden:

- a) Beamte für die materielle Erledigung der Geschäfte und zwar den Chef (Minister, Präsident), die Abteilungs- vorstände (Direktoren, Dirigenten), dann die Referenten oder Decernenten und deren Hilfsarbeiter.
- b) Beamte für die formelle Behandlung der Schriftstücke und für die Kanzleibedürfnisse, welche sehr verschiedene Benennungen führen: Registratoren, Expedienten, Schreiber, Kanzleidiener zc.

Der Chef der betreffenden Behörden erledigt jene Aktenstücke, welche entweder ausdrücklich an das Präsidium gerichtet sind, oder deren Behandlung sich derselbe generell oder speziell vorbehalten hat.

Für die Bearbeitung, Abschrift und Expedition dieser Angelegenheiten sind dem Präsidium öfters eigene technische Hilfsbeamte, sowie das nötige Subalternpersonal beigegeben.

Der Chef regelt die Verteilung der einzelnen Arbeitsparten an die verschiedenen Referenten durch die Geschäftsrepartition; ferner vollzieht er die letzte Prüfung der Arbeiten der Referenten, welche die Vorprüfung durch die Abteilungsvorstände bereits bestanden haben. Bei den Provinzialbehörden steht dem Präsidium bei abweichender Meinung gegenüber den Kollegialbeschlüssen das Recht gesonderter Berichterstattung zu.

Endlich vertritt der Chef die betreffende Behörde nach außen, leitet den gesamten innern Dienst, verwaltet die Mittel für die Regiebedürfnisse und kontrolliert die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte.

Die Abteilungsvorstände prüfen und unterzeichnen die von den Referenten ihrer Abteilung verfaßten Entschließungen und Berichte, leiten den Geschäftsgang der Abteilung und bearbeiten auch selbst ein Referat.

Die Referenten erhalten alle nach den Normen der Geschäftsrepartition ihnen zugewiesenen neuen Aktenstücke, nebst den zugehörigen Borakten, bearbeiten dieselben entweder vollständig oder bereiten sie für die Beratung im Kollegium vor und verfassen in letzterem Fall die Erledigung nach Maßgabe des gefaßten Kollegialbeschlusses. Außerdem veranlassen sie auch die nötigen Berichte und Entschließungen ohne spezielle äußere Veranlassung (*ex officio*) entweder aus eigener Initiative, oder auf Anregung des Abteilungsvorstandes bezw. des Chefs.

Die Entwürfe der Referenten unterliegen der Prüfung und Genehmigung von seiten des Abteilungsvorstandes und des Chefs der Behörde; bei bestimmten, weniger wichtigen Angelegenheiten ist öfters letzteres nicht erforderlich und genügt die Approbation durch den Abteilungsvorstand, wenn dieser in dem betreffenden Fall nicht selbst Referent war.

Die preussischen Ministerien zerfallen in verschiedene Abteilungen, welche aus dem Direktor und einer Anzahl vortragender Räte bestehen. Diese Abteilungen können je nach Bestimmung des Ministers in den zu ihrem Ressort gehörenden Angelegenheiten verfügen unter der Unterschrift des Direktors.

Haben die Referenten Hilfsarbeiter, so beteiligen sich diese an der Erledigung der Geschäfte nach der Anweisung der ersteren; der Referent bleibt jedoch für die Arbeiten seiner Hilfsarbeiter verantwortlich.

Wenn die zu erledigenden Gegenstände den Geschäftskreis mehrerer Referenten berühren, so verlangt derjenige Referent, welchem die Erledigung zunächst übertragen ist, je nach der Sachlage entweder zuerst die Äußerung der übrigen Referenten, oder giebt denselben seinen Entwurf zur Mitzeichnung, oder nach erfolgter Expedition desselben zur Kenntnissnahme und event. weiteren Amtshandlung.

Bei Ämtern von sehr ausgedehntem Wirkungskreis, sowie in allen Fällen, welche der Entscheidung durch den Souverän unterliegen, müssen die Referenten ihren Entwürfen noch kurze Rückblicke auf die bisherige Entwicklung der Angelegenheit, Andeutungen über Normativentschlösungen oder sonstige Motivierungen beifügen.

Die formelle Behandlung der einzelnen Schriftstücke ist folgende: Auf jede einlaufende Korrespondenz wird in der Abteilung für die Empfangnahme derselben, dem Einlaufsbureau, eine fortlaufende Nummer, sowie der Tag des Empfanges gesetzt und dieses nebst kurzer Angabe des Betreffs in ein Vormerkungsbuch (Einlauf- oder Exhibitenjournal) eingetragen. Sodann werden diese neuen Einläufe gewöhnlich dem Chef und dem Abteilungsvorstande zur Einsichtnahme vorgelegt und hierauf in den Abteilungen, welche die Aufbewahrung der Akten besorgen, den Registraturen, in Journalen nach den verschiedenen Referatsabteilungen fortlaufend, sowie in besonderen Büchern (Betreffbüchern) mit Angabe der Nummer und kurzer Bezeichnung des Inhalts nach Gegenständen (Schlagwörtern) vorgemerkt. Die Registratur giebt alsdann noch die in der betreffenden Angelegenheit bereits erwachsenen Verhandlungen, sowie die zur Erledigung notwendigen sonstigen Akten bei und läßt so vorbereitet das Ganze dem einschlägigen Referenten zur Bearbeitung überbringen.

Nach erfolgter Approbation der Entwürfe der Referenten kommen diese in die Kanzlei zur Fertigung der Reinschrift oder, wenn die Erledigung von seiten der Referenten im Original hinauszugeben ist (Erledigung *brevi manu* und *per protocollum*), zur Fertigung einer Aktenvormerkung; unterdessen wandern die beigegebenen Akten in die Registratur zurück. Die Reinschrift wird mit dem Entwurf bezüglich der Übereinstimmung geprüft (kollationiert) und zur Bestätigung des Gleichlautes von den Sekretären zc., welche die Vergleichung vornehmen, unterzeichnet.

Hierauf wird die Reinschrift von dem Abteilungsvorstand und nach Bedarf auch von dem Chef signiert, in einigen Staaten (z. B. Hessen) genügt bei einfachen Sachen auch die Unterschrift der kollationierenden Beamten; jene wird sodann der Expeditionsabteilung zur Versendung zugestellt, und über letztere gleichzeitig im Einlaufsjournal eine Vormerkung gemacht.

Die Konzepte kommen nach Anfertigung der Reinschrift in die Registratur, in deren Journal die erfolgte Erledigung ebenfalls eingetragen wird und werden dort entweder, wenn die betreffende Angelegenheit noch in der Schwebe ist, vorläufig reponiert, um bei neuen Einläufen im gleichen Betreff wieder beigegeben zu werden, oder sie werden nach vollständiger Erledigung in besondere Fascikel (Akten) eingelegt oder eingehftet.

Die Aufbewahrung der Akten muß nach einem wohlüberdachten Plan (Registraturordnung) so angelegt sein, daß man jedes beliebige Aktenstück jederzeit rasch wieder auffinden kann.

Zu diesem Behuf werden nur Gegenstände gleichen oder doch verwandten Betreffs in einen Fascikel vereinigt und die Akten, in welchen ähnliche Materien behandelt sind, in den Repositorien zusammengestellt.

In jedem Aktenfascikel liegt ein sogenannter Fehlbogen (Gedenkbogen), auf welchem die Nummern der in dem Fascikel befindlichen Schriftstücke verzeichnet sind und auf welchem auch vorgemerkt wird, an wen und zu welcher Nummer event. der betreffende Akt weggegeben wurde.

Um ein gewünschtes Aktenstück aufzufinden, ist es vor allem nötig, dessen Nummer zu bestimmen, hierzu dient das oben erwähnte

Betreffbuch; das Registraturjournal läßt alsdann entnehmen, in welchem Aktenfascikel diese Nummer reponiert ist, das Aufsuchen der Aktenfascikel selbst wird durch das Verzeichnis der vorhandenen Akten, das Aktenrepertorium, erleichtert, welches ersehen läßt, in welchem Teil und Fach der Registratur der betreffende Fascikel liegt.

2. Kanzleigeschäfte der Verwaltungs- und Forstschutzstellen.

§ 95.

Die Erledigung der schriftlichen Arbeiten erfordert bei jenen Ämtern, welche nur mit einem Beamten besetzt sind, dieselben Geschäfte wie bei Mittelkollegien und der Direktionsstelle, nur ist hier infolge der einfacheren Verhältnisse keine so weitgehende Arbeitsteilung und keine so detaillierte Buchführung über die einzelnen Schriftstücke notwendig.

Gewöhnlich fungiert der Oberförster bezw. Lokalforstmeister zugleich als Präsident, Abteilungsvorstand und Referent, indem er die materielle Erledigung der schriftlichen Arbeiten besorgt, während die formellen Kanzleigeschäfte seiner Schreibhilfe anheimfallen.

Nur da, wo diesen Beamten ein technischer Assistent beigegeben ist, oder wenn der Schreibgehilfe im Geschäftsgang schon sehr gewandt ist, kann letzterem auch die Anfertigung der Konzepte bezw. die Erledigung von einfacheren Sachen unter Anleitung und Aufsicht des Oberförsters übertragen werden.

Über den ganzen schriftlichen Verkehr wird ein einziges Journal, das Geschäftsjournal, geführt, welches Nummer, Datum und Betreff des einlaufenden Schriftstückes, sowie die veranlassende Stelle einerseits, andererseits aber Art und Zeit der Erledigung ersehen läßt, ferner muß aus demselben auch entnommen werden können, wo die betreffenden Schriftstücke reponiert sind.

Da im allgemeinen die bei den Verwaltungsstellen vorkommenden schriftlichen Geschäfte meist mehr formeller Natur (Begleitberichte zc.) und von geringerer Bedeutung sind, so werden häufig statt Konzepte nur Vormerkungen in den Akten gemacht, oder man begnügt sich auch mit einer Notiz im Geschäftsjournal.

Außer dem Geschäftsjournal ist noch das Aktenrepertorium zu führen, Registraturjournal und Betreffbücher sind nicht notwendig, da sich die einzelnen Schriftstücke in einer gut geordneten und regelmäßig geführten Registratur bei dem kleinen Umfang derselben auch ohne solche Beihilfe leicht auffinden lassen.

Über die Anlage der Registraturen sind überall besondere Vorschriften erlassen.

Da bezüglich der periodischen Berichte und Vorlagen bestimmte Termine vorgeschrieben sind, welche zur Vermeidung von Monitorien und Ordnungsstrafen eingehalten werden müssen, so bestehen besondere tabellarische Übersichten, Terminskalender, welche ersehen lassen, wann und in welchem Betreff die einzelnen Vorlagen zu erstaten sind.

Wegen der hohen Bedeutung der äußeren Geschäfte sollen diese den Kanzleigeschäften immer vorgehen und letztere so viel als möglich an Regentagen oder solchen Tagen, an welchen äußere Geschäfte nicht vorliegen, erledigt werden; allein bei dem Umfang, den die schriftlichen Arbeiten gegenwärtig überall haben, ist deren prompte Erledigung auf solche Weise nicht möglich, und es empfiehlt sich deshalb, eine Arbeitsteilung in der Weise durchzuführen, daß man gewisse Tage jeder Woche im voraus für die Kanzleigeschäfte bestimmt.

Am einfachsten gestalten sich die Kanzleigeschäfte naturgemäß bei den Forstschutzbeamten, da der Verkehr zwischen denselben und ihren Oberförstern prinzipiell in erster Linie mündlich sein soll; nur in Verhinderungsfällen, sowie bei sehr dringenden und wichtigen Angelegenheiten treten kurze Berichte und Entschlüsse an seine Stelle.

Konzepte werden von seiten des Forstschutzbeamten wohl selten zurückbehalten und seine Registraturgeschäfte beschränken sich auf ordentliche Aufbewahrung der ihm zugehenden generellen Verordnungen und wichtigsten speziellen Entschlüssen.

Formulare

der

wichtigsten Forstdienstpapiere.

Preußen.

Hannungs-Plan für die Oberförsterei für das Wirtschaftsjahr 18 . .

Eingereicht an den Forstmeister am 18 Zurückgelangt an den Oberförster am 18

Ermittlung des zulässigen Abnutzungs-Soll's und Feststellung des Einschlags-Soll's pro 1876.

	Zu kontrollierendes Derbholz					Bemerkungen	
	Eichen	Buchen	Anderes Laubholz	Nadel- holz	Sa.		
	K e f f m e t e r						
A. Hochwald.							
a) Hauptnutzung.							
1	Nach dem Abschluß des Abschnittes C des Kontrollbuches ist nach den Ergebnissen des Hiebes bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1874						
	{ Mehreinschlag						
	{ Mindereinschlag					12	177
2.	Der Abnutzungsfaß vom W. Jahr 1868 ab beträgt					345	5663
3.	Within ist das zulässige Abnutzungs-Soll					357	5840
4.	Das Einschlags-Soll ist festgestellt auf . .					206	5059
b) Vornutzung.							
5.	Nach dem Abschluß des Abschnittes C des Kontrollbuches ist nach den Ergebnissen des Hiebes bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1874						
	{ Mehreinschlag					35	361
	{ Mindereinschlag					40	
6.	Der Abnutzungsfaß beträgt					30	825
7.	Within ist das zulässige Abnutzungs-Soll					-5	464
8.	Das Einschlags-Soll ist festgesetzt auf . .						873
c) Im Ganzen.							
9.	Abnutzungsfaß					375	6488
10.	Zulässiges Abnutzungs-Soll					352	6304
11.	Einschlags-Soll					206	5932
B. Oberholz im Mittelwald.							
12.	Nach dem Abschluß des Abschnittes C des Kontrollbuches ist nach den Ergebnissen des Hiebes bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1874						
	{ Mehreinschlag					695	882
	{ Mindereinschlag						
13.	Der Abnutzungsfaß vom W. Jahr 1868 ab beträgt					1315	1760
14.	Within ist das zulässige Abnutzungs-Soll					620	878
15.	Das Einschlags-Soll ist festgestellt auf . .					1147	1570
C. Hoch- und Mittelwald zusammen.							
16.	Abnutzungsfaß					1690	8248
17.	Zulässiges Abnutzungs-Soll					972	7182
18.	Einschlags-Soll					1353	7502
Daß das zulässige Abnutzungs-Soll richtig angegeben ist, bescheinigt							Dieses Quantum muß in den nach dem Betriebsplan pro 1876 zu bauenden Schlägen aus wirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden.

Der Forstmeister

Das Einschlags-Soll ist aus folgenden Schlägen zu entnehmen:

Kaufende Nr.	Bezeichnung des Ortes, wo der Einschlag erfolgen soll			Größe der		Bezeichnung der vorzunehmenden Haunung	Zu erwartender Ertrag an Holz										Bemerkungen. Vorschläge über Art der Aufarbeitung, Rückerlohn, Verwendung. Revisionsbemerkungen des Forstmeisters und Oberforstmeisters.
	Sagen, Distrikt	Schlag	Abteilung	ganzen Abteilung	Fläche		Derbholz				Sa. Derbholz	Reisholz	Stochholz	Eichenschlagholzarinde			
							Eichen	Buchen	Anderes Laubholz	Nadelholz							
					ha				m				Kammeter				
						I. Schutzbezirk											Aufgestellt N. N. den . . . 18. . . Der Oberförster. Festgestellt N. N. den . . . 18. . . Der Forstmeister. Bestätigt N. N. den . . . 18. . . Der Oberforstmitr.

Forst-Kultur-Plan und Rechnung
 der Oberförsterei
 im Inspektionsbezirk
 für das Wirtschafts- und Kultur-Jahr 18 . .

P 2.

Der Kulturplan ist: Die Kultur-Rechnung ist:
 eingelaufen an den Forstmeister den . . . ten 18. . . eingelaufen an die Regierung den . . . ten 18. . .
 zurückgelangt an den Oberförster den . . . ten 18. . . zurückgelangt an den Oberförster den . . . ten 18. . .

Es sollen kultiviert werden:

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung des Ortes		Größe der zu kultivierenden Fläche	Länge für Gräben, Wege- u. Arbeiten	Beschreibung, Motivierung und spezielle Angabe der vorzunehmenden Kulturen	Anschlag der aus dem Kulturfonds zu zahlenden Kosten			
	Sagen	Abteilung				im einzelnen		im ganzen	
						ha	de	m	M.
					Kap. I. Nachbesserungen. A. Alte Kulturen. B. Kulturen in Naturschönungen und Schlaghölzern a. durch Bodenverwundung und Saat, b. durch Pflanzung. Kap. II. Neue Kulturen: a. durch Saat, b. durch Pflanzung. Kap. III. Anlegung und Unterhaltung von Saats- und Pflanzlämpen. Kap. IV. Anschaffung von Samen und Ankauf von Pflanzen. Kap. V. Bewässerungen und Berbegungen. Kap. VI. Abzugsgräben und Entwässerungsarbeit. Kap. VII. Anschaffung und Unterhaltung von Kulturgeräten. Kap. VIII. Unterhaltung und Herstellung von Holzabfuhrwegen. Kap. IX. Insgemein.				

Festgestellt den ten 18 . . .
 Bestätigt den ten 18 . . .

Der Forstmeister
 Der Oberforstmeister

P 3.

J e r s h u n g s p l a n
für die administrierte Jagd in der Oberförsterei
für das Etats-Jahr 18

Ordnungsnummer.	Rotwild			Damwild			Schwarzwild			Federwild und Gassen			Nettonert ber für die Jagdstaffe nach der Zage zu ernarten ist		B e m e r - k u n g e n.																																
	©arter Girtch	©eringer Girtch	©pfeßer	©malter	©hiltalb	©arter ©haufter	©alb-©haufter	©eringer Girtch	©pfeßer	©mitter	©malter	©mal	©aupt©hwein	©weißbürtiges ©hwein		©reißbürtiges ©hwein	©berläufer	©tischling	©hobod	©hobod	©ide	©ießbod	©malter©h	©uermilb	©ttralb	©janen	©ebühner	©öln	M.	Pr.																	
1.	LazmäfigerNettonert pro ©ilt																																														
2.	An Standwild ist vor- handen																																														
3.	Davon kann pro 18 . . . abge©hossen werden Außerdem kann auf einen Nüßkuß von Wechfelwild gerech- net werden																																														
4.	In ©umma können ab- ge©hossen werden.																																														
5.	Nach dem ©elbetat soll von der administrierten Jagd eine Ein- nahme aufkommen von																																														

Aufgeßtellt den 18 Revidiert den 18 Geßtgeßtellt und genehmigt den 18
Der Oberförstler Der Förstmeister Der Oberförstmeister

Nummer- und Anweisung des Försters

P 4.

(gleichlautend mit der Abzählungs-Tabelle und Verwendungsz-Nachweisung des Oberförsters)
über das im Jagen Abt. . . . eingeschlagene Holz.

Oberförsterei
 Schutzbezirk

Wirtschaftsjahr 18
 Position des Hauungsplanes.

Für Nutzholz.

Nr. des Holzes.	Sortiment resp. Klasse	Aufmaß		Eichen		Buchen		Birken		Kiefern		Nutzklasten			Licitationssgebot	Nr. des Holzverabfolgettels				
		Länge	Durchmesser	Stück	Stkfmeter	Stück	Stkfmeter	Stück	Stkfmeter	Stück	Stkfmeter	Eichen	Buchen	Birken						
																	m	1/10	cm	Stkfmeter
1	Schneid.	6	.	30	1	0,42	.	.	.	Müller N. zu N. Verrechnungsholz.	.	.	A. 42.

Für Brennholz.

Nr. des Holzes.	Kloben					Knüppel					Empfänger des Holzes	Licitationssgebot	Nr. des Holzverabfolgettels		
	Eichen	Buchen	Birken	Erlen	Kiefern	Eichen	Buchen	Birken	Erlen	Kiefern					
	Raummeter					Raummeter								M.	Pf.
1	.	1	licit. 15. 12. 70 M. aus X. W. aus K.	15 60	15 80
2	.	4				
3	4	Freibrennholz Förster N. aus Z.	.	.	A. 18

Für das außerhalb der haunungsmäßigen Schläge in der Totalität aufgekommene Holz.

Jagen, Distrikt.	Abteilung.	Nr. des Holzes.	Holzart.	Sortiment resp. Klasse.	Nutzholz						Brennholz				Empfänger des Holzes.	Kaufpreis	Nr. des Holzverabfolgettels
					Aufmaß		in Stämmen, Stangen, Gerten		in Raummetern		Kloben	Knüppel	Stoß	Reifig			
					Länge	Durchmesser	Stkfmeter	Stück	Raummeter	Raummeter							

P 8.

(Holz-Manual.)
Natural-Rechnung über Einnahme und Ausgabe
 an Nutz- und Brennholz
 in der Oberförsterei
 Forstinspektion
 für das Stats-Jahr

Zur Abnahme eingereicht den . . ten 18 ..
 Eingegangen bei der Königl. Regierung
 Abgenommen den . . ten 18 ..
 Zur Königl. Ober-Rechnungskammer eingereicht den . . ten 18 ..

Hierbei ... Heft mit ... Belegen.
 Geführt und gelegt von dem Königl. Oberförster

Natural-Einnahme.

Ordnungs-Nummer.	E i c h e n										Buchen zc.	Summe der Festmeter an zur Balance gehörendem Derbhölz	Nr. der Belege	Bemerkungen		
	Nutzholz					Brennholz										
	in Stämmen, Blößen, Derbhölzstangen		in Reiferholzstangen		Kleiferhölz	Worte	Lohrrinde	Kloben	Knüppel	Stod					Reißig	Reißig in Wellen
	Stück	Festmeter	Dunbert	Festmeter	Raummeter	Centner	Raummeter	Dunbert								
Tit. I. An verkauften Vorräten aus vorigen Jahren. Tit. II. An Defekten aus vorigen Rechnungen. Tit. III. Aus dem laufenden Wirtschaftsjahr.																

Bem. In der Naturaleinnahme wird der Materialanfall für das ganze Jahr (auch bei Tit. III) summarisch auf einer Zeile vorgetragen.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld.

Laufende Nr. der Rechnung. Position des Natural-Stats.	Bezeichnung der Ausgabe resp. des Empfängers	E i c h e n .										Buchen zc.	Taxwert incl. sämtlicher Nebenkosten	Betrag der zu leistenden Zahlung	Verlust gegen den Taxwert	Nr. der Belege	
		Nutzholz					Brennholz										
		in Stämmen, Blößen, Derbhölzstangen		in Reiferholzstangen		Kleiferhölz	Worte	Lohrrinde	Kloben	Knüppel	Stod						Reißig u. Wellen
		Stück	Festmeter	Dunbert	Festmeter	Raummeter	Centner	Raummeter	Dunbert								
	Tit. I. An Defekten aus voriger Rechnung. Tit. II. Aus den Vorräten und dem laufenden Wirtschaftsjahr.																

Bem. Vom 1. Oktober 1883 an wird probeweise in dem Abschnitt „Natural-Einnahme“ hinter der Spalte „Summe der Festmeter an zur Balance gehörendem Derbhölz“ eine neue Spalte mit der Ueberschrift „Summe der Festmeter an nicht zur Balance gehörendem Derbhölz“ eingeschoben. Ferner ist in dem Abschnitt „Natural-Ausgabe und Soll-einnahme an Geld“ hinter der Rubrik für „Betrag der zu leistenden Zahlung“ und „Verlust gegen die Taxe“ je eine Spalte eingeschoben mit der Ueberschrift „Darunter für Nutzholz“. Der Zweck dieser Aenderung ist, den pro Festmeter Nutzholz im Durchschnitt erzielten Preis und das Nutzholzprozent am Derbhölz zu ermitteln.

Oberförsterei
 Forstkaſſe zu

Staatsjahr 18
 P 10.

Verkaufs- und Erhebungstafel

über
 Einnahme für Forst-Nebenverwendungen
 in Monat 18

Notiert im Soll-Einnahmebuch sub pos.:
 In die Forstkaſſe abgefunden den ten
 Eingegangen bei der Kaſſe den ten
 Notiert im Kaſſen-Manual sub pos.:

A. An Berechtigte.
 B. An Nichtberechtigte.

Preußen.

Zaſenbe Nr.	Die Nukung gehört zum Titel II des Geld- etats		Die Nukung findet ſtatt in		Datum des Verfaufs resp. der Ausſtellung des Zettels		Gegenſtand der Nukung und Art und Maß der Ausdehnung		Zawert			Des Empfängers der Nukung u. des Debiten		Nr. des Berabfolgers resp. Legitimationszettels		Betrag des zu erhebenden Geldes		Tag, bis wohin die Zahlung		Nr. des Kaſſen-Journals		Bemerkungen		
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			
																							pro Einheit	im ganzen
1	4																							
2	6																							
2	7																							
4	18																							
7	22																							
7	23																							
Summa		94	08																					

Beſtegelt auf die zu erhebende Summe von
 M. Pf.
 Forſtkaus N. den ten

Der Oberförſter.

P 12.

Flächenregister.

Abschnitt A.

(Kartenverzeichnis).

Abschnitt B.

Verzeichnis der eingeleiteten Flächen-Veränderungen.

Lau- fende Nr.	Datum	Journal- Nummer	Gegenstand und Art der beabsichtigten Flächenveränderung	Bemerkungen über die Ausführung
	der anordnenden Verfügung			
1	12. 3. 83 Rgg.	B. 1306	Von der im Jagd 50 belegenen Wiesen- enclave sollen 5,10 ha von N. zu N. an- gekauft werden.	Ausgeführt und nach C übertragen.
2	Die vorspringende nördliche Spitze von 15 a soll tauschweise gegen eine gleich große Fläche im Anschluß an Jagd 48 an N. zu N. abgetreten werden.	Der Tausch hat sich durch den Tod des N. zerschlagen.

Abschnitt C.

**Verzeichnis des Flächeninhalts und der eingetretenen Veränderungen im
Besitzstand des forstfiskalischen Eigentums.**

Lau- fende Nr.	Datum	Journal- Nummer	Gegenstand und Art der beabsichtigten Flächenveränderung	Bemerkungen über die Ausführung	Nach		Nähere Bezeich- nung und Be- schreibung der Flächenverände- rungen und An- gabe, wodurch sie herbeigeführt, wann sie realisiert worden und welche sonstige Bemerkungen zu machen sind	Beme- rungen über Be- richtigung des Taxa- tions- notizen- buchs, der Karten-Ver- messungs- schriften u. Grenzen										
					Blatt	Abteilung												
									ha	de	ha	de	ha	de	der anordnenden Verfügung			
1	Nach dem neuesten Etat pro 1879/85 beträgt der Flächen- inhalt																	
2	— —	— —	5 100	— —	— —	15. 2. 82 Min. 20. 3. 82 Rgg.	II. 5643 B. 2306	II 50 c.d.	Durch Ankauf der im Jagd 50 zwischen Abt. c. und d. liegenden Wiese von N. zu N. für 300 M. laut Kontrakt vom Uebergeben am 1. April 1882.	Das Taxa- tions- buch ist berichtigt.								

Abchnitt D.

Verzeichnis der in der Benutzungsweise des Forstareals eingetretenen Veränderungen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Fläche nach			Zur Aufzucht überwiesene, bisher zur Holz- zucht nicht benutzte Flächen		Zur bauern- den land- wirtschaft- lichen oder anderen Be- nutzung über- gegangene, bisher zur Holz- zucht nicht benutzte Flächen		Datum	Journal Nummer	Nähere Beschrei- bung der Fläche und Angabe, wodurch die Ver- änderung herbei- geführt, wann sie realisiert worden und was sonst darüber etwa zu bemerken ist	Bemerkungen über Berichtigung des Taxationsnotizen- buchs, der Karten und Vermessungs- schriften, sowie der Grenzen	Bemerkungen über erfolgte Aufforstung resp. ander- weite Nutz- barmachung
	Blod	Sagen	Abtheilung	ha	de	ha	de					
				der anordnenden Verfügung								
1	VI	140 141	d a	—	—	4	365	1.11.80 Regg.	B. 3507	Der in den Sagen 140 und 141 gelegene Bruch ist zur Wiesenutzung bestimmt. Uebrigens am 1. 4. 1881.	Zur Taxations- notizenbuch vermerkt. Die Grenze ist durch 10 Hügel bezeichnet. Eine Zeichnung ist in dem Taxa- tionsnotizen- buch ein- getragen.	Die Fläche ist licitando auf 6 Jahre 1881—86 verpachtet für 75 M. jährlich.

Kulturrechnung.

P 13.

Es ist kultiviert worden:

Größe der kultivierten Fläche	Länge von Gräben und Wege- arbeiten	Beschreibung der ausgeführten Kulturen.	Sämereien und nicht selbst gewonnene Pflanzen sind verwendet:					Kostenbetrag, welcher aus dem Kulturfonds gezahlt ist				Nummer der Belege
			Eicheln	Ducheln	Kiefern Samen	Erlenpflanzen	Reisigpflanzen	im einzelnen		im ganzen		
								hl	kg	Hundert	M.	
ha	de	m	hl	kg	Hundert	M.	Pf.	M.	Pf.			

P 16.

B e r e c h n u n g

ber

Summe des Steinschlages an balancefähigem Derbholz pro 18 . . .

Holzart	Steinschlag		Raummeter	Summe in Festmetern	Hauptnutzung		Vornutzung		Begründung der Abweichung vom Einschlags-Soll.	
	Festmeter	Raummeter			Einschlags- Soll	Zulässiges Ab- nutzungs- Soll	Einschlags- Soll	Zulässiges Ab- nutzungs- Soll		Festmeter
Eichen.....	456,25 854,49	1220,7		1311	1353	977		— 5		
Sa.....	1310,74									
Buchen.....	21,65 458,85	655,5		481	450	376	28	95		
Sa.....	480,50									
Anderes Laubholz.	46,45 770,00	1100		816	641	465	135	—95		
Sa.....	816,45									
Nadelholz.....	3500,00 1020,88	1458,4		4521	4185	4900	510	219		
Sa.....	4520,88									
Sa. aller Holzarten.....				7129	6629	6718	673	214		
Von dem Steinschlag sind Vornutzungen.....				6395	6395	6395	734	734		
Vornutzungen.....				734			734	734		
Wahrscheinlich ist geschlagen			mehr.....		234		61	520		
oder in Prozenten			weniger.....		4		9	243		
			mehr.....							
			weniger.....							

P 18c.

A b s c h n i t t A¹.

Wlod	Segeu ober Distrikt	Arbeitsleistung	Jahr, in welchem der Erndthieb geführt ist	Nach der Schätzung sollte erfolgen					Nach dem Abschluß in Abschnitt A ist wirklich erfolgt					Mithin ist gegen die Schätzung erfolgt überhaupt	
				Eichenholz	Buchenholz	Weichholz	Nadelholz	überhaupt	Eichenholz	Buchenholz	Weichholz	Nadelholz	überhaupt	mehr	weniger
				Derbholz = Festmeter					Derbholz = Festmeter					Derbholz = Festmet.	
I.	2	d	1871	168	.	48	668	836	166	.	.	645	811	.	25
III.	60	a	1872	.	368	.	.	416	.	388	45	10	443	27	.
IV.	65	c	890	890	.	.	.	948	948	58	.
I.	1	a	1873	198	85	110	1660	2053	205	80	120	1721	2126	73	.
II.	25	a	.	299	95	.	.	394	326	100	.	.	426	32	.
.
Sa.			1871/73	926	826	398	4330	6480	878	1008	346	4828	7060	648	68
Nach der Schätzung sollte erfolgen									926	826	398	4330	6480	.	.
Mithin ist { Mehrertrag	182	.	498	680	580	.
{ Mindereertrag									48	.	52	.	100		

Abgeschlossen am ...ten 18.. und übertragen nach Abschnitt C.

Der Oberförster

P 18a.

A b s c h n i t t C.

	Eichen	Buchen	Anderes (weiches) Laubholz	Nadelholz	überhaupt
	Derbholz				
	Festmeter				
1. Hochwald.					
Jahr 1871.					
Der Abnutzungsjah beträgt	204	716	844	5300	7064
Im Jahr 1871 sind geschlagen worden	347	620	739	5628	7334
Es ist mithin { Mehreinschlag	143	.	.	328	270
{ Mindereinschlag	96	105	.	.
Jahr 1874.					
Der Abnutzungsjah beträgt	204	716	844	5300	7064
Dem vorjährigen Abschlusse gemäß können in diesem Jahr geschlagen worden	148	441	1088	5422	7099
Nach dem Abschluß des Abschnittes A ¹ ist aber aus den Jahren 1871/73 in Anrechnung zu bringen { Mehreinschlag	182	.	498	580
{ Mindereinschlag	48	.	52	.	.
Mithin können geschlagen werden	100	623	1036	5920	7679
Es sind geschlagen worden	184	568	836	5116	6704
Es ist mithin { Mehreinschlag	84
{ Mindereinschlag	55	200	804	975

B a y e r n .

Nebennutzungs-Voranschlag.

B4.

Revier	Aus Forstwie- sen, Grä- bereien u. öden Gründen		Aus Hut- und Weiden- nutzung		Für Erden- und Steine- graben		Für den Forstfisch		Zur Streunutzung werden begutachtet						Für Borken und Lohe		
									Fläche		Zweispännige Fuhren (Ster)	Laub- oder Forst- Unträuter	Anschlag				
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	ha	dc			pro Einheit	im ganzen	M.	Pf.	M.

Für Maß- u. Holz- famen		Für Harz- nutzung		übrige Neben- nutzun- gen		Summa des Anschlags aus allen Neben- nutzungen		Hiervon werden		Abgabstitel nämlich auf: a) Berechtigung, b) freie Bewilligung	Bemerkungen
								bar erhoben			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

Nummernbuch.

B5.

links.

a. für Nutzholz.

rechts.

Nummer des Materials	Bezeichnung der Holzart und des Sortiments	Länge		Durch- messer	Kubik- meter	Wertholz
		Klasse				
		m	dc	em	ganze Dreit- meter	Stere

Art der Verwendung	Datum der Abgabe	Der Empfänger Namen und Wohnort	Wirklicher Erlös	
			M.	Pf.

links.

b. für Brennholz.

rechts.

Nummer	Qualität										

Art der Verwendung	Datum der Abgabe	Der Empfänger Namen und Wohnort	Wirklicher Erlös	
			M.	Pf.

Realitätenstatus.

B 8.

Forst-Bezirke			Flächeninhalt			Abgang		Zugang		Nummer und pagina im Vormerkungsbuch	Bemerkungen
Nr. der Waldkomplexe	Walddistrikte		zu Anfang des Jahres	Vektor	Decimalen						
	Nr.	Namen				ha	dc	ha	dc		

Vermessungs- und Altersklassentabelle.

B 9.

Distrikts-Nummer	Abteilung und Unterabteilung		Derzeitiges Bestandesalter	Monatklasse	Flächeninhalt nach Altersklassen								Zwar produktiv aber dormalen unbestockt	Inproduktiv	Gesamtfläche für jede Abteilung	Bemerkungen und Nachträge			
					I. Haubar		II. Angehend haubar		III. Mittelholz		IV. Jungholz								
					ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc					ha	dc	ha

Forst-, Jagd-, Crift- und Regie-Ausgabemanual.

B 10.

Ad Cap. . . . § . . Tit. . . . nämlich:

Forstlaufende Nr.	Bezeichnung der geleisteten Arbeiten und der bezüglichen Forstorte	Name und Wohnort des im Abschlagslohnzettel bezeichnenden Gelderhebers	Ord.-Nr. des genehmigten Jahres-Antrages	Der Abschlagslohnzettel										
				Nummer	Datum			Geld-Betrag						
					Jahr	Monat	Tag	M.	Pf.					
	Kredit													

Seite 3.

Reviere	Totale der neuen Fällungen						Periodischer Etat		
	Bau- und Nutzholz		Wertholz	Scheit-, Prügel- und Astholz	Summa Stammholz	Stock- und Lagerholz	Wellen	Stammholz	Wellen
	Kubikmeter*		Ster	Ster	Ster	100	Ster	100	
	Ganze	dc							
	* Ster								

Seite 4.

Abgleichung der neuen Fällungen mit dem periodischen Etat		Plus oder Minus der Vorjahre des Zeitabschnitts		Abgleichung der sämtl. Ergebnisse während der verkauften Jahre des Zeitabschnitts mit dem Perioden-Stat		Bemerkungen
Stammholz	Wellen	Stammholz	Wellen	Stammholz	Wellen	
Ster	100	Ster	100	Ster	100	

Seite 5.

Reviere	Alter Materialrest				Neue Fällungen				Gelbwert nach der Taxe inkl. der Gewinnungskosten	Betrag der Gewinnungskosten			
	Bau- und Nutzholz		Brenn- und Kohlholz in den üblichen Mähereten		Bau- und Nutzholz		Brenn- und Kohlholz in den üblichen Mähereten						
	Wertholz		Scheit-, Prügel- und Astholz	Stock- und Lagerholz	Wellen	Wertholz		Scheit-, Prügel- und Astholz			Stock- und Lagerholz	Wellen	
	Kubikmeter*					Kubikmeter*							
Ganze	dc	Ster		100	Ganze	dc	Ster		100	M.	Pf.	M.	Pf.
	* Ster					* Ster							

Seite 6.

Einnahme				Ausgabe				Neuer Materialrest						
Bau- und Nutzholz		Brenn- und Kohlholz		Bau- und Nutzholz		Brenn- und Kohlholz		Bau- und Nutzholz		Brenn- und Kohlholz				
Wertholz		Scheit-, Prügel- und Astholz	Stock- und Lagerholz	Wellen	Wertholz		Scheit-, Prügel- und Astholz	Stock- und Lagerholz	Wellen	Wertholz		Scheit-, Prügel- und Astholz	Stock- und Lagerholz	Wellen
Kubikmeter*					Kubikmeter*					Kubikmeter*				
Ganze	dc	Ster		100	Ganze	dc	Ster		100	Ganze	dc	Ster		100
	* Ster					* Ster					* Ster			

B14. Zusammenstellung der Material-Ausgabe nach Verwendungstiteln.

Auf Berechtigung aller Art													
Bau- und Nutzholz						Brenn- und Rohholz in den üblichen Mähereien							
Kubikmeter		Wertholz- Ster	Voller Geldwert		Wirklicher Erlös		Scheit- u. Prügel- holz	Stock- u. Lager- holz	Wellen	Voller Geldwert		Wirklicher Erlös	
Ganze	dc		M.	Pf.	M.	Pf.	Ster		100	M.	Pf.	M.	Pf.

Ähnlich Seite 3—12 mit Einsetzung der Überschriften: „An Trift- und Holzhöfämter“, „An Salinen-, Berg- und Güttämter“, „An die Gerichtsgefängnisse“ (nur Brennholz), „An die Baubehörden“, „Zum Forstbetriebe“, „Befoldungshölzer“, „Im afforbierte oder bewilligte Preise“, auch „Gratisabgaben“, „Gegen die volle Forsttage“, „Im Versteigerungsweg“ (hier wird noch der Durchschnittserlös pro Kubikmeter bezw. Ster und die Differenz gegen die Lage in Prozenten berechnet).

Seite 13.

Summa aller Material-Ausgaben													
Bau- und Nutzholz						Brenn- u. Rohholz in den üblichen Mähereien							
Kubikmeter		Wertholz- Ster	Voller Geldwert		Wirklicher Erlös		Scheit u. Prügel- holz	Stock- u. Lager- holz	Wellen	Voller Geldwert		Wirklicher Erlös	
Ganze	dc		M.	Pf.	M.	Pf.	Ster		100	M.	Pf.	M.	Pf.

Seite 14.

Gesamt-Betrag für Bau-, Nutz- und Brennholz					Die auf die neue Fällung verwendeten Fabrikations- kosten betragen		Nach Abzug derselben verbleiben an					
Voller Geldwert		Wirklicher Erlös			M.		Pf.		vollem Geldwert		wirklichem Erlös	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

Seite 15.

Der Reviere			Auf ein Hektar des zum Holzwuchs geeigneten Bodens treffen nach Abzug der Fabrikationskosten				Bemerkungen
Ganze Fläche zu Anfang des Jahres	davon		voller Geldwert		wirklicher Erlös		
	improduktiv	zum Holz- wuchs geeig- net und bestimmt	M.	Pf.	M.	Pf.	
Hektare			M.	Pf.	M.	Pf.	

Forstamt.....

Rentamt..... **B 15.**

Revier.....

Holzhauserlohn-Abrechnung.

Nummer des Schlag- Ne- gister's	Distrikt's- Nummer	Der Bestands-Abteilung		Betrag der				Bemerkungen und Bezugnahme auf etwaige Rechnungsbelege
				Gewinnungs- kosten		Schlagreini- gungskosten		
		Nr. und Lit.	Name	M.	Pf.	M.	Pf.	

Ad Cap.... §.... Tit.... der Forstrechnung pro 188.. **B 16.**

Forstamt..... Revier..... Rentamt.....

Kultur- ev. Wegbau- Lohn-Abrechnung.

Der Abteilung		Ordnungs- Nummer der Kultur- (Wegbau-) Nachweisung	Vortrag der ausgestellten einzelnen Wochenlisten und Lohnzettel	Kosten- betrag		
Namen				Nummer	Littera	M.

Sessen.

H o l z b e r i c h t

H 2.

für die Waldungen des Großh. Hauses der Oberförsterei auf das Jahr 18 . .
 Aufgestellt von der Großh. Oberförsterei und
 abgeschickt an Großh. Forstamt den . . . ten
 Genehmigt
 Großherzogliches Forstamt
 Genehmigt zurückgehalten am . . . ten
 Der vollzogene Holzbericht wurde abgeschickt an Großh. Forstamt
 am . . . ten

Bau- und Nutzholz. (Seite 1 u. 3.)

Ordn.- Nr.	Nr. des Schreib- Registers	Bezeichnung u. Wohnort der Empfänger	Sortiment	Holzarten			
				Festmeter			
		Es soll abgegeben werden: (Vergl. Zusammenstellung.)					

Brennholz. (Seite 5, 7, 9 u. 11.)

Ordn.- Nr.	Nr. des Schreib- Registers	Bezeichnung u. Wohnort der Empfänger	Holzart	Scheite	Anüppel	Reifig	Stöcke
				Raummeter			
		Es sollen abgegeben werden:					

Die gegenüberstehenden Seiten enthalten dieselben Spalten und eine weitere für den Geldbetrag. Sie werden überschrieben: „Es wurde abgegeben“ und weisen den Vollzug nach.

H2. **Wiederholung** (zum Holzbericht) (linke Seite).

V o r a n s c h l a g

Seite des Holz- berichtes	B e z e i c h n u n g d e r A n f ä ß e	B a u - u n d N u ß h o l z																	
		Stämme				Geringes Bau- u. Wert- und Nußholz				Summe in Fest- meter									
		Eiche	Nadel- holz	Fm	Fm	Nadel- holz	Fm	Fm	Fm										
										Fm	Fm								
A.	{ Vorrat vom vorigen Jahr { Es soll geschlagen werden																		
	Summe der Einnahme																		
B.	Hievon repartiert:																		
I. Auf Kaufen u. Abgänge	1. Kästen allein auf Forstbomänen																		
	2. Kästen auf Forst- u. Kameralbomänen																		
II. Abga- ben in Kauf- rechnung	a. Gehalte d. Forster u. Kirchendiener																		
	b. Gehalte der Schullehrer																		
	1. Befolgungen auf Rechnung der Forstver- waltung																		
III. Ab- gaben gegen Abgabe	2. Befolgungen u. Deputate auf Rechnung anderer Verwaltungszweige																		
	3. Sonstige Abgaben an andere Verwal- tungszweige																		
	1. KonzeSSIONen																		
IV. In Summa repartiert	2. Forst- und Armenholz																		
	3. Extraholz																		
C.	IV. In Summa repartiert																		
	C. Bleibt zur Verfügung																		

Anm.: 1. Die rechte Seite ist für Brennholz bestimmt und enthält die entsprechenden Spalten,
2. Unter der Überschrift „Wollzug“ folgt hierunter dasselbe Schema, nur zu A.: „Es ist geschlagen worden“, zu IV.: „In Summa der Abgabe“ und zu C.: „Bleibt zur Verfügung“.

H3. **Geldanschlag der Holzeinnahmen.**

Nr.	B e z e i c h n u n g d e r A n f ä ß e	Anzahl der Ver- kaufs- maße	Summe jeder Ab- teilung	Zu		Nach		Loos- u.		Zu		e m m u n g
				Grund- liegende Preise		dem ganzen Tarif- Preise		Armen- holz		verstei- gerndes Holz		
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	A. Brennholz.											
	I. Scheitholz.											
1.	Buche, Hainbuche, Eiche, Ahorn	3238 237		5 10 4 61	16743 30	1550 80			
2.	Obstbaum, Ulme, Birke	45		4 61	207 45			

Kreditkontrolle.

H 10.

Haupt-Nr. der Anweisung	Ord.-Nr. in derselben	Datum der Anweisung und des Eintrages		Namen u. Wohnorte der Zahlungsempfänger, Angabe der Gegenstände, wofür die Zahlung geschieht	Haupt- Abchlags- Rest- Zahlungen						Nach der Zahlung noch disponibler Kredit		
		Monat	Tag		M.		Pf.		M.			Pf.	

Rechnung

H 11.

über die

Natural-Holz-Einnahmen.

Ord.-Nr.	Nr. der Abzählung	Namen der Distrikte und Abteilungen	I. Stämme														
			Eiche			Nadelholz			Eiche, Ulme, Ahorn			Hainbuche, Buche, Obstbaum, Birke					
			Stück	Fm	1/100	Stück	Fm	1/100	Stück	Fm	1/100	Stück	Fm	1/100			

Ähnlich auf Seite 2 u. 3 für Stangen und auf Seite 4 für Brennholz.

Seite 5.

Summarische Zusammenstellung der Natural-Holz-Einnahme.

Bezeichnung der Ansätze	F e s t m e t e r						
	Bau- und Nutzholz						Haupt-Summe
	excl. Nutzrinde	Nutzrinde		Summe		Brennholz	
	1/100	1/100	1/100	1/100	1/100		1/100
A. Vorrat laut voriger Rechnung							
B. Neue Holzerte	} planmäßige. unvorhergesehene...						
Summe der Einnahme							
C. Hierunter Vorrat für die folgende Rechnung							

H 12.

Summarische Betriebsnachweisung.

Bezeichnung der Ansätze	Im Jahr	Hauptnutzung					Durchforstungen		Ausgleich von Stammholz und Brennholz	Hauptsumme der Fällungen	Die Fällungen betragen im Vergleich zum Vorjahr		Nachzucht durch Kultur			
		... Periode von 18... bis 18...		Ertrag	Begriffe in spätere Perioden	Summe der Hauptnutzungen	Durchforstete Fläche	Ertrag			mehr	weniger	durch nachträgliche Verhängung	Kulturart	Sortenart	Stücke
		Es werden verjüngt	...													
Nach dem Hauptwirtschaftsplan pro 1878/79 sollen genutz resp. verjüngt werden Mitgln pro Jahr	1800 90	200,54 10,03	8000 400		9800	60,10	4000 200	500 25	12800			10,54	NFz	Kiefer	10,00	
	Ergebnisse der Wirtschaft															
	1878															
	1879															

H 13.

Spezielle Betriebsnachweisung.

1. Seite.

Distrikt Nr. ...

Wkt. Nr. ... lit. ...

1. Flächengröße } Holzboden } ha
in 0,0001 ha } Wege und Schneisen } ha
2. Standortsbeschreibung (Höhe über der Meeresfläche, Lage etc.).
3. Bestandesbeschreibung:
 - a) b) Alter: ... Jahre im Anfang des Jahres 18. . .
 - c) Wuchs ... d) Schluß ... e) Güte ...

Im Jahr	Betreffende Fließfläche		Nr. der Abzählungsvorlesung	Angabe der nachgefundenen Fällungen nach Fließart etc., sowie der sonstigen, die Fällungen motivierenden Ereignisse und Gründe	Holzart	Holzertrag				Summe der betreffenden Fällungen
	ha	1/100				Bau- und Nuppholz	Staub	Knüppel	Reiß	
						Fm	Rm		Rm	Fm

(2. Seite mit Kopf wie vorstehend.)

3. Seite.

Im Jahr	Nebennutzungen				Angabe aller auf die Waldwirtschaft einwirkenden Ereignisse, z. B. Beschädigungen durch Menschen, Tiere und Naturereignisse, Verwundbarkeiten, Notizen über die Fällungen, Nebennutzungen etc.	
	Betreffende Fläche	Art der Nutzung, der Gewinnung etc.	Centner	cbm	Seite 12 der landwirthschaftlichen Abrechnung	M. Pf.
	ha	1/100				

4. Seite.

Im Jahr	Nr. d. Kulturplanes	Kurze Angabe des Kulturverfahrens, Bodenbereitung, Pflanzmethode, Alter d. Pflanzlinge, Pflanzweite etc., Gründe des etwaigen Verderbens	Kulturfläche			Verwendetes Kulturmaterial			Gesamtertrag der ganzen Kultur			
			Kulturelle Vegetationsart	Bollen Anbau	Nachb. Anbau	Sp. Sorten	Samen	Pflanzen	M.	Pf.		
			ha	1/100	1/100			lit.	kg	Stück	M.	Pf.

Sachsen.

Wirtschaftsbuch.
Abteilung A.

S 2.

A.		No...											
Jahr	Bezeichnung	Größe der Schlags- bez. Durchforstungs- fläche	Grund oder Art der Benutzung	Laub- oder Nadelholz	Derbholz			Kleisig	Summe		Stoßholz	Geldertrag	
					Nuß- holz	Brenn- holz	Stinde		Abtriebs- nutzung	Zwischen- nutzung		brutto	erlös- kosten- frei
					K e s t t u b i l m e t e r					Rm cbm.	M a r k		
70	a	2,48	Kahlschlag	Nadelholz	509,39	189,75	.	145,25	845,38	.	.	12875,56	12233,74
71	d	.	Windbruch	"	34,21	48,75	.	3,75	.	86,71	2	1300,65	1231,27
71	f	2,37	Durchforstung	"	9,58	11,50	.	5,25	.	26,33	.	236,97	210,64
72	q	1,03	Räumungsschlag	Laubholz	0,14	.	.	0,75	.	0,89	.	8,01	7,12
				Nadelholz	0,82	1,50	.	0,75	3,07	.	.	46,05	43,60
					405,80	206,25	.	118,12	720,17	.	416	10592,55	10368,42

Abteilung B.

S 3.

B.		Der Ertrag beträgt gegen die Schätzung																			
Bezeichnung	Größe	Jahr des Durch- forstes	Durchschnittliches Alter	Schätzung				Ertrag				Der Ertrag beträgt gegen die Schätzung									
				Nadelholz	Laubholz	Summe	pro ha	Laubholz	Nadelholz	Summe	pro ha	Laubholz	Nadelholz	Summe	pro ha	+	-	Summe	pro ha	%	
				K e s t t u b i l m e t e r																	
				K e s t t u b i l m e t e r																	
9 m	1,10	1870	60	5	240	245	223	7,50	254,43	261,93	238	2,50	14,43	16,93	15	7
12 q	4,00	1871	75	35	920	955	239	30,56	950,47	981,03	245	.	30,47	30,47	8	3	4,44	.	4,44	1	13
20 °	0,50	1872	90	5	90	95	190	3,45	85,73	89,18	178	1,55	4,27	5,82	12	6

C.		A b t r i e b s n u t z u n g												
Saßr	Größe der Schlagfläche	A b t r i e b s n u t z u n g								E r l ö s		pro ha der Schlagfläche		
		durch Raßl-schlag	durch Läuter-schlag	ohne Flächen- veränderung	Rutßholz	Brennholz incl. Rinde	Reißig	Stumme	toßholz (t)	brutto	ernte- kosten- frei	Masse	Erlös	
													brutto	ernte- kosten- frei
ha	D e z i m a l m e t e r								Stückm.	M.	Stückm.	M.		
68	4,42	1362	.	2	927	197	240	1264	722	20460	19095	309	4629	4320
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			18734				4238
69	1,79	1580	631	74	1850	185	250	2285	331	34275	31990	1277	19448	17872
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			31330				17503
70	0,15	100	.	5	50	18	37	105	.	1575	1470	700	10500	9800
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			1440				9600
71	3,80	420	559	16	715	95	185	995	245	14925	12920	262	3928	3666
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			13710				3608
72	4,20	1503	.	.	1293	96	114	1503	976	22645	21142	385	5399	5034
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			20600				4905
68/72	14,36	4965	1190	97	4825	591	826	6252	2274	93880	87628	.	.	.
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			85814				.
gemein- jährig	2,87	993	238	19	967	118	165	1250	455	18776	17526	426	6542	6107
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			17163				5980

C.		Z w i t c h e n n u t z u n g												
Saßr	Größe der Holz-bodenfläche	Z w i t c h e n n u t z u n g								E r l ö s		pro ha der Holzbodenfläche		
		Durchforstung	Läuterung	Zufällige Klungung	Rutßholz	Brennholz incl. Rinde	Reißig	Stumme	toßholz (t)	brutto	ernte- kosten- frei	Masse	Erlös	
													brutto	ernte- kosten- frei
ha	D e z i m a l m e t e r								Stückm.	M.	Stückm.	M.		
68	437	33	22	87	225	102	112	439	.	3951	2366	1,00	9,04	7,70
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			3266				7,47
69	437	210	.	1599	1010	412	387	1809	22	16281	13869	4,14	37,26	31,74
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			13670				31,28
70	437	320	24	289	422	105	106	633	25	5997	4853	1,45	13,04	11,11
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			4760				10,89
71	437	125	62	123	206	75	29	310	.	2790	2377	0,71	6,38	5,44
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			2290				5,24
72	444	95	40	50	75	45	65	185	.	1665	1418	0,42	3,75	3,19
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			1400				3,15
68/72	.	1080	148	2148	1938	739	699	3376	47	30384	25883	.	.	.
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			25386				.
gemein- jährig	438	216	30	429	378	148	140	675	9	6077	5177	1,54	13,85	11,82
							excl. der Räder- u. Mollerlöbne			5077				11,59

C.		G e s a m t n u t z u n g									
S a c h r	Größe der Holz- bodenfläche	Nutz- holz	Brenn- holz incl. Rinde	Reißig	Summe	Stoek- holz	E r l ö s		pro ha der Holzbodenfläche		
							brutto	ernie- stufenfrei	Masse	E r l ö s	
										brutto	ernie- stufenfrei
68	437	1152	299	352	1803	722	24411	22462	4,13	55,86	51,49
69	437	2860	597	637	4094	353	50556	45859	9,37	115,69	104,94
70	437	472	123	143	738	25	7272	6323	1,69	16,64	14,47
71	437	921	170	214	1305	245	17715	16307	2,99	40,54	37,32
72	444	1368	141	179	1688	976	24310	22569	3,80	54,75	50,81
68 72	.	6773	1330	1525	9628	2321	124264	113511	.	.	.
gemein- tabell.)	438	1354	266	305	1925	464	24853	22703	4,39	56,74	51,83
A b t e i l u n g D.										S 5.	

Vergleichung

der im Forstjahr 1872 geschlagenen Holzmasse mit dem Etat

Größe	Art	Holzart	D e r b o l z			Reißig	Summe	Stoekholz
			Nutzholz	Brenn- holz	Rinde			
ha	der Schläge		Reißfußbifometer				Reißfußbifometer	
22,35	Plänterschläge	Kaubholz	323,15	314,25		140,57	817,97	280
27,28	Säbelschläge incl. 1,23 ha Vorhauungen	Nabelholz	344,25			3487,60	11623,69	9491
			6132,99	677,40	44,55			
			2003,10					
			8136,09					
49,63		überhaupt	6465,14	2702,80	44,55	3628,17	12441,66	9871
			2347,35					
Der Etat besagte überhaupt:			8813,49			1900	8900	3600
			7000,00					
Es sind also überhaupt mehr geschlagen worden:			1813,49			1728,17	3541,66	6271
Zu Jahre 1871 waren über- haupt geschlagen worden:			weniger 115,166			weniger 1567,85	weniger 2699,51	mehr 4012
Es sind nun also überhaupt mehr geschlagen worden:			681,83			160,32	842,15	10283
						u. zwar: Kaubholz	247,60	273
						Nabelholz	594,55	10010
							E. w. d.	E. w. d.

Anmerkung. Durchgeschlagen wurden: 19h, 221 und 34q.

Reinertragstabelle. S 6.

E.

Sahr	Vorkboden- fläche nach der letzten Auf- stellung	Natural-Etat		Vertholagene Vertholagsmaße		Einnahme, laut Wiederholung im Vorfregister			Ausgabe				Reinertrag		Das Wab- standsver- mögen von 1521 000 Mark verzinst sich demnach zu	
		ha	geftubittmier	ha	geftubittmier	für Holz	für Wab- nebenmühungen	Summa	Schlagerlöbne	Vorfverbeffe- rungsstoffen	Betriebsauf- wand	Verwaltungsauf- wände incl. Vorfzins	Summa	in ganzen		pro ha
																0/ o
1872	998,84	4400,00 incl. 3000 Ruchholz	3710,00 incl. 2890 Ruchholz	47883,30	114,25	47997,55	4284,15	1820,20	864,75	4413,50	11388,40	36614,15	366,66	9,87	2,41	